



Kin
Anz
für
die
Aach
28
198

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Achtundzwanzigster Jahrgang
1958

Aachen

Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1958.

Seite

A

Abendmesse am Aschermittwoch	56
Abholen der Heiligen Öle, Weihe und —	65
Abiturienten, Bischofswort an die — des Bistums	57
Ablaß: Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	57
Adressensuche (Peter Leonard)	148
Allerseelentag 1958, Intentionen und Kollekte am —	136
Altsparger Gesetz	16
Angebote:	
Glocke	148
Siemens-Projektor 2000	155
Bauer-Selecton II	166
Aschermittwoch, Aschenweihe am —	55, 56
— Abendmesse am —	56
Ausstellung christlicher Kunst der Gegenwart, Internationale —	115

B

Bauliche Maßnahmen der Pfarrgemeinden, Genehmigungsverfahren bei —	85
Beantwortung von Rückfragen	88
Behörden, Römische:	
Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii	
Commonitio (Keine Einführung neuer Riten und Gebete)	61
Monitum (Frühzeitige Kindertaufe)	72
Decretum (Bücherverbote)	99
Monitum (Vollständigkeit der Wandlungsworte)	117
S. Congregatio de disciplina Sacramentorum	
Spendung der Notfirmung	83
Sacra Rituum Congregatio	
Facultas benedictionem cinerum iterandi in Missa vespertina	55
Instructio pro sacerdote infirmo vel caecutiente circa Missarum celebrationem eidem ex indulto Apostolico concessam	71
Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus	
(Betrifft „Introduction à la Bible, t. I Introduction générale, Ancien Testament, Ed. Desclée et Cie., 1957“)	99
Apostolische Anerkennung (Priesterseminar, Konvikt)	133
Segreteria di Stato di Sua Santità (Dank für Peterspfennig)	87
Beichtjurisdiktion, Austausch der —	36
— Jurisdiktionsaustausch mit dem Bistum Essen	36
— Jurisdiktionsaustausch	61, 69, 74, 100
Beicht- und Kommunionbüchlein für kleine Schulkinder: Einführung in das Religionsbüchlein „Das Gotteskind“	62
— Beiheft zum „Gotteskind“	62
Berufsschulen, siehe Schulwesen.	
Besoldung: Sonderkindergeld	51
Bibel: Einführung der Katholischen Schulbibel	74
Bibliotheksferien	106
Bischof:	
Gemeinsames Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe über die Mischehe	11, 59
Hirtenwort zur Heiligtumsfahrt	31
Fastenhirtenbrief 1958	39
Bischofswort an die Abiturienten des Bistums	57
Gedenkwort des — zur Schulentlassung	62
Hirtenwort zum Gedenktag der Schule	72
Romreise des H. H. —	74

Seite

Jahrgedächtnis f. — Johannes Josef van der Velden	80
Stellungnahme der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl am 6. Juli 1958	97
Bischofswort an junge Eheleute	105, 146
Hirtenwort zur Caritaskollekte 1958	117
Hirtenwort der am Grabe des heiligen Bonifatius in Fulda versammelten deutschen Bischöfe	123
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag	134
Hirtenschreiben zum Tode des Heiligen Vaters Papst Pius' XII.	141
Hirtenschreiben zur Wahl des Heiligen Vaters Papst Johannes' XXIII.	149
Bischofsgedenktag	153
Hirtenwort anlässlich des Welttages der heiligen Kindheit (28. Dezember 1958)	163
Hirtenwort an die katholische Lehrerschaft	167
Bischöfliches Generalvikariat, Schriftverkehr mit dem — während der Heiligtumsfahrt	100
Bischöfliches Konvikt Haus Eich:	
Apostolische Anerkennung	133
— Aufnahme in das — in Aachen Ostern 1959	158
Blitzschutz	169
Bonifatiusverein	83
— Jahresabschluß des — und Schutzengelvereins	166
Borromäusverein, Das Gabenverzeichnis 1958 des —	63
— Borromäus-Sonntag	147
Brevier verloren	59
Bücher und Zeitschriften:	
Kalender für die tägliche heilige Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1958	16
Zeitschrift für den Religionsunterricht an höheren Schulen	33
Hirtenbrief der Deutschen Bischöfe über die Mischehe	59
Beiheft zum „Gotteskind“	62
Broschüre „Warum katholische Schule?“	74
Elternzeitschrift „Leben und Erziehen“	74
Festzeitung zum Katholikentag	102
Bischofswort an junge Eheleute	105, 146
Wiedererscheinen der „Catholica“	116
Katholische Illustrierten- und Zeitschriften-Beratung	154
Veröffentlichungen über Rundfunk und Fernsehen	159, 169
Bundesrückerstattungsgesetz	81
Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner	46
C	
Caritaskollekte 1958, Hirtenwort zur —	117
„Catholica“, Wiedererscheinen der —	116
Christliche Kunst der Gegenwart, Internationale Ausstellung —	115
Collegium Marianum in Neuß, Anmeldung zum Erzbischöflichen Abendgymnasium — für das Wintersemester	100
D	
Danziger Katholiken, Kirchliche Zentralstelle der —	169
Dekanatsarbeiten 1958, Thema für die —	37
Diaspora:	
Opfergabe der Firmlinge	57
Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	66
Kollekte am Vortage des Festes des heiligen Michael, Sonntag, 28. September 1958, für die Kinderseelsorge in der —	115, 146
Kollekte am Christkönigfest	136
Dienstweg, Einhaltung des — bei Eingaben an staatliche Stellen	169

	Seite
Diözesanarchiv	106
Diözesanbibliothek	106
Diözesanäciliënverband, Jahrestagung 1958 des —	94
Diözesankonferenz	130
Dörfliche Krankenpflege	53, 147

E

Ehefrauen, Steuerabzug bei Beschäftigung von —	155
Eheleute, Bischofswort an junge —	105, 146
Ehestandsdarlehen und Beihilfen, Gewährung von — an Laienbedienstete der Kirchen- gemeinden	127
— Gewährung von — an Laienbedienstete des Bis- tums	128
— Verfahrensvorschriften zur Anordnung Nr. 205 . .	129
— Verfahrensvorschriften zur Anordnung Nr. 206 . .	130
Einberufene, Besinnungstag für —	56
— Vorbereitung auf den Wehrdienst	66
Eingaben an staatliche Stellen, Einhaltung des Dienstweges bei —	169
Einsendung von Schriftstücken	63
— der Stundenpläne	84
Elternbriefe, Verordnung über die Verteilung von —	57
Elternzeitschrift „Leben und Erziehen“	74
Erholungsaufenthalt für Geistlichen (Santa Maria, Oberjoch)	130
Errichtung von Rektoraten, siehe Rektorats- errichtung	
Errichtung von Pfarreien, siehe Pfarr- errichtung	
Erscheinung des Herrn, Feier des Festes der —	14
Erstbeicht- und Erstkommunionfeier, Gestaltung der —	63
Erstbeicht- und Erstkommunionunter- richt	146
Erstkommunion: Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen	57
Gestaltung der Erstbeicht- und Erstkommunionfeier	63
Weißes-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erst- kommunikanten für die Katholische Diaspora- kinderhilfe, Paderborn)	66
Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht	146
Exerzitien: Jungpriesterexerzitien	37
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen	38
Priesterexerzitien 53 (30tägige), 59, 64 (30tägige), 70, 86, 91, 106, 119, 140, 148, 155, 165	
Exerzitienkalender	80, 165
Fertigstellung des Diözesan-Exerzitienhauses in Viersen	88
Sonntag der — 1958	101
Exerzitienkalender für das Remigiushaus in Vier- sen, Rhld.	119

F

Fastenerziehung 1958	57
Fasten-Erziehungswoche 1959, Studien- konferenz zur Vorbereitung der —	164
Fastenhirtenbrief 1958	39
Ferienakademie für Religionslehrer	84
Ferienaufenthalt („St. Augustin“ in Nideggen)	64
Ferienkurse, Pädagogische — im Cassianeum Donauwörth	80
Ferienordnung, Festsetzung der — für das Schuljahr 1959/60	139
— für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1959/60	169
Fernsehen, Veröffentlichungen über Rundfunk und —	159, 169
Film: Filmberatung durch katholische Geistliche . .	58
— Jugendschutz und —	64
— Am 16. November 1958 Tag des guten — im Bistum Aachen	153

IV

	Seite
Firmlinge, Opfergabe der —	57
Firmung: Spendung der Heiligen —	14
Stadt M.Gladbach	20
Würselen, St. Sebastian	60
Dekanat Herzogenrath	78
Dekanat Übach-Palenberg	81
Würselen-Morsbach	81
Dekanat Aachen-Nordost	92
Dekanat Rheydt	92
Dekanat Dülken	96
Dekanat Monschau	96
Dekanat Blankenheim	107
Dekanat Viersen	107
Dekanat Aachen-Südwest	116
Düren, Kapelle des Provinzialates der Missionare von der heiligen Familie	116
Dekanat Geilenkirchen	148
Dekanat Derichsweiler	155
Aachen-Burtscheid, Kapelle des Provinzial-Mutter- hauses der Schwestern v. a. Kinde Jesu	156
Dekanat Stolberg	156
Dekanat Willich	156
Aachen, St. Fronleichnam	160
Bardenberg	160
Jüchen	160
Hochneukirch	160
Brand	160
Krefeld-Lindenthal, St. Michael	160
Dekanat Alsdorf	166
Dekanat Krefeld-Nord	170
Dekanat Krefeld-Süd	170
Dekanat Mönchengladbach-Südwest	170
Korschenbroich	170
Steinfeld	170
Eschweiler, St. Peter und Paul	170
Eschweiler-Pumpe-Stich	170
Fortbildungskurse für jüngere Priester	36
Frauen, Wallfahrt der berufstätigen — am 1. Juni 1958 nach Heimbach	84
Frauenjugend, Jahreskonferenz für die Dekana- tsseelsorger der —	62
Freiheit der Kirche, Enzyklika Papst Pius' XII. über Gebete für den Frieden in der Welt und die —	109
Frieden, Enzyklika Papst Pius' XII. über Gebete für den — in der Welt und die Freiheit der Kirche	109
— Gebete für den —	114
Friedhöfe, Neuanlage und Erweiterung von — . .	94
Frostschäden, Verhütung von —	165
Fund- und Suchmeldungen 59, 106, 143	

G

Gebete: Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1958 um die Wiedervereinigung im Glauben	15
— während der Weltgebetsoktav	35
Gebet des Heiligen Vaters um Priesterberufe . . .	45
Gebet für die verfolgte Kirche	46
— zum 100jährigen Lourdes-Jubiläum	56
Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii	61
Romreise des H. H. Bischofs	74
Gebet der Lehrenden	74
Tag der Kranken	80
Gebetstag für den Frieden	83
Gemeinsamer Gottesdienst aus Anlaß des Katho- likentages in allen Kirchen Deutschlands am Abend des 15. August 1958	102
Enzyklika Papst Pius' XII. über — für den Frieden in der Welt und die Freiheit der Kirche	109
— für den Frieden	114
Hirtenwort der am Grabe des heiligen Bonifatius in Fulda versammelten deutschen Bischöfe	123

	Seite		Seite
Gehörlose Kinder, Einschulung von —	58	— Gemeinsamer Gottesdienst aus Anlaß des — in allen Kirchen Deutschlands am Abend des 15. August 1958	102
Geistliche, siehe Priester		— Festzeitung zum —	102
Generalvikariat, Schriftverkehr mit dem Bischöflichen — während der Heiligtumsfahrt .	100	— Ansprache des Heiligen Vaters an den 78. Deutschen — in Berlin	121
Glocken: Das Läuten von Kirchenglocken ist nicht ruhestörend	59	Kindergärten, Kircheneigene —	50
— Leihglocken	95	Kindergeld: Sonderkindergeld	51
— Glocke abzugeben	148	Kirche, Gebet für die verfolgte —	46
Gottbekenntnistag der Jugend, Anordnung zum —	87	Kirchenangestellte:	
„Gotteskind“, Einführung in das Religionsbüchlein „Das —“	62	Sonderkindergeld	51
— Beiheft zum —	62	Prüfung für Küster und Hilfsorganisten . . .	67, 159
Griechisch-katholisch: Angehörige orientalischer Riten	75	Reichsverbandstagung	126
Grunderwerbsteuer, siehe Steuern		Gewährung von Ehestandsdarlehen und Beihilfen an Laienbedienstete der Kirchengemeinden . . .	127
Grundstücke, Abgabe von kirchlichen — zu Siedlungszwecken	103	Gewährung von Ehestandsdarlehen und Beihilfen an Laienbedienstete des Bistums	128
Gründung von Kirchengemeinden, Erweiterung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei — .	67	Verfahrensvorschriften zur Anordnung Nr. 205 . .	129
		Verfahrensvorschriften zur Anordnung Nr. 206 . .	130
		Weiterbildungskursus für Kirchenmusiker in der Abtei Gerleve	136
		Steuerabzug bei Beschäftigung von Ehefrauen . .	155
H		Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . .	46, 118
Haushaltsplan 1957, Durchführung des ordentlichen —	15	Kirchenbuchamt (KBA), Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Kath. —	143
Haushaltsplan 1958, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	88	Kircheneigene Kindergärten	50
Heiliges Land, Kirchenkollekte für das — und das Heilige Grab	66	Kirchengemeinden, Erweiterung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Gründung von — . . .	67
Heiligtumsfahrt, Hirtenwort zur —	31	Kirchenkollekten, siehe Kollekten	
— Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat während der —	100	Kirchenmusiker, Weiterbildungskursus für — in der Abtei Gerleve	136
Heimatvertriebene: Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Kath. Kirchenbuchamt (KBA)	146	Kirchenrechnung, Die —	76
— Kirchliche Zentralstelle der Danziger Katholiken	169	Kirchenvorstandsbeschlüsse, Staatsaufsichtliche Genehmigung von —	106
Heizölversorgung	116	Kirchenvorstandswahlen	114
Helgoland, Kurseelsorge auf der Insel —	69	Kirchenzeitung	16
Hilfsorganisten, Prüfung für Küster und — .	67, 159	Kirchliche Statistik 1958	169
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof		Klassenpflegschaft	103
Hoheneck-Zentrale: Fastenerziehung 1958 . .	57	Kollekten:	
— Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fastenerziehungswoche 1959	164	Opfergabe der Firmlinge	57
Höhere Schulen, siehe Schulwesen		Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab	66
		Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	66
I		Kollekte für den Bonifatiusverein	83
Illustrierten- und Zeitschriften-Beratung, Katholische —	154	„Tag des Priesters“	93
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1958	136	Kollekte am Vortage des Festes des heiligen Michael, Sonntag, 28. September 1958, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	115, 146
		Hirtenwort zur Caritaskollekte 1958	117
J		Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1958	136
Jugend:		Kollekte am Christkönigfest	136
Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner . . .	46	Berromäus-Sonntag	147
Jahreskonferenz für die Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend	62	Kollekte am heiligen Weihnachtsfest	168
Jugendschutz und Film	64	Kollekte für die südafrikanischen Missions-Schulen am Feste Epiphanie	168
Anordnung zum Gottbekenntnistag der —	87	Kommunionbüchlein: Einführung in das Religionsbüchlein „Das Gotteskind“	62
Jahreskonferenz der Jugendseelsorge	83	— Beiheft zum „Gotteskind“	62
Empfehlung der Schülerbünde für die katholische männliche und weibliche — an höheren Schulen .	102	Konferenzen, Kongresse, siehe Kurse	
Jugendseelsorger: Jahreskonferenz für die Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend . . .	62	Konsekrationen:	
— Exerzitien für —	153	Kirche und Altar in Krefeld-Lindental	20
Jungmänner, Bußwallfahrt der Männer und — .	46	44 Altarsteine (altaria portatilia) im Hohen Dom zu Aachen	60
Jungprieester-Examen 1958	34	Hochaltar in Lövenich	60
— Exerzitien	37	Einweihung der Kapelle und des neuen Mutterhauses der Ceilitinnen zur heiligen Gertrud in Düren sowie des damit verbundenen Altersheimes „St.-Rita-Stift“	60
Jurisdiktion: Austausch der Beichtjurisdiktion .	36	Hochaltar in Rötgen	63
— Jurisdiktionsaustausch mit dem Bistum Essen . .	36	Hochaltar in Jülich-Selgersdorf	96
— Jurisdiktionsaustausch	61, 69, 74, 100		
K			
Kalender für die tägliche heilige Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1958	16		
Katechetenverein, Diözesantagung des Deutschen —	62		
Katechismen, Ältere —	85		
Katholikentag, 78. Deutscher — vom 13. bis 17. August 1958	93, 101		

	Seite
Hochaltar, Kreuzaltar und Apostelaltar in der Münsterkirche zu M.Gladbach	107
Hochaltar in Hilfarth	108
Kirche und Hochaltar in M.Gladbach-Üdding	120
Kirche und Hochaltar der Trappistinnenabtei „Maria Frieden“ in Dahlem	170
Hochaltar in Dülken, St. Kornelius	170
Hochaltar in Inden	170
Hochaltar in Eschweiler-Pumpe-Stich	170
Konvikt Haus Eich: Apostolische Anerkennung	133
— Aufnahme in das Bischöfliche — in Aachen Ostern 1959	158
Kranke, Tag der —	80
Krankenpflege, Dörfliche —	53, 147
Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957, Allgemeines —	136
Kuraexamen im Jahre 1958	34
Kurse:	
Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. vor dem 2. Laien-Weltkongreß am 5. Oktober 1957 in der Peterskirche zu Rom	1
Fortbildungskurse für jüngere Priester	36
Reisekostenvergütung für die Teilnehmer an der Religionslehrertagung	52
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priester- berufe (P. W. P.)	53
Jahreskonferenz für die Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend	62
Diözesantagung des Deutschen Katechetenvereins Pädagogische Ferienkurse im Cassianum Donau- wörth	80
Priestertag in Bingen am Rhein am 20. Mai 1958	81
Ferienakademie für Religionslehrer	84
Jahreskonferenz der Jugendseelsorge	88
78. Deutscher Katholikentag vom 13. bis 17. August 1958	93, 101
Jahrestagung 1958 des Diözesanecilienverbandes	94
Gemeinsamer Gottesdienst aus Anlaß des Katho- likentages in allen Kirchen Deutschlands am Abend des 15. August 1958	102
Festzeitung zum Katholikentag	102
Missionsstudienwoche vom 22. bis 26. September 1958 in Bonn	119
Ansprache des Heiligen Vaters an den 78. Deut- schen Katholikentag in Berlin	121
Reichsverbandstagung	126
Wortlaut der Botschaft Papst Pius' XII. an den Marianischen Weltkongreß in Lourdes vom 17. Sep- tember 1958	131
Weiterbildungskursus für Kirchenmusiker in der Abtei Gerleve	136
Studententagung für Religionslehrer an höheren Schulen	159
Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fasten- Erziehungswoche 1959	164
Küster, Prüfung für — und Hilfsorganisten	67, 159
L	
Landerwerb, Grunderwerbsteuer bei — durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auf- lage (Meßstiftung)	52
Landtagswahl am 6. Juli 1958, Stellung- nahme der Bischöfe v. Nordrhein-Westfalen zur —	97
Lateinischer Sprachunterricht, Wert und Bedeutung des —	35
Läuten von Kirchenglocken, Das — ist nicht ruhestörend	59
„Leben und Erziehen“, Elternzeitschrift —	74
Lehrer, siehe Schulwesen	
Leihglocken	95
Letztwillige Verfügung mit Auflage (Meßstiftung), Grunderwerbsteuer bei Land- erwerb durch Schenkung oder —	52
Lourdes-Jubiläum, Gebete zum 100jährigen —	56

	Seite
— Wortlaut der Botschaft Papst Pius' XII. an den Marianischen Weltkongreß in Lourdes vom 17. Sep- tember 1958	131
M	
von Mallinckrodt Pauline, Seligsprechungs- prozeß der Dienerin Gottes —	168
Männer u. Jungmänner, Bußwallfahrt der —	46
Marianischer Weltkongreß, Wortlaut der Botschaft Papst Pius' XII. an den — in Lourdes vom 17. September 1958	131
Marianum in Neuß, Anmeldung zum Erzbischöf- lichen Abendgymnasium Collegium — für das Wintersemester	100
Matrikelbücher der ehemaligen Wehrmacht	103
Meßstiftung, Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflage (—)	52
Mischehe, Gemeinsames Hirtenschreiben der deut- schen Bischöfe über die —	11, 59
Missionen: Tag der Kranken	80
— Missionsstudienwoche vom 22. bis 26. September 1958 in Bonn	119
N	
Notfirmung, Spendung der —	83, 100
O	
Öle, Weihe und Abholen der Heiligen —	65
Opfergabe der Firmlinge	57
Opferstockberaubungen	38
Orientalische Riten, Angehörige —	75
Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Kath. Kirchenbuchamt (KBA)	146
Osterkommunionbildchen	37
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	46
P	
Papst:	
Ansprache des Heiligen Vaters — Pius' XII. vor dem 2. Laien-Weltkongreß am 5. Oktober 1957 in der Peterskirche zu Rom	1
Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit — Pius' XII. an die Völker der ganzen Welt vom 22. Dezember 1957	21
Gebet des Heiligen Vaters um Priesterberufe	45
Papstkrönungsfeier	55
Enzyklika — Pius' XII. über Gebete für den Frieden in der Welt und die Freiheit der Kirche	109
Ansprache des Heiligen Vaters an den 78. Deut- schen Katholikentag in Berlin	121
Wortlaut der Botschaft — Pius' XII. an den Ma- rianischen Weltkongreß in Lourdes vom 17. Sep- tember 1958	131
Hirtenschreiben zum Tode des Heiligen Vaters — Pius' XII.	141
Hirtenschreiben zur Wahl des Heiligen Vaters — Johannes' XXIII.	149
Feier der Papstkrönung	158
Ansprache Sr. Heiligkeit — Johannes' XXIII. am Tage der Krönung	161
Päpstl. Werk der Glaubensverbrei- tung, Jahresabschluß des —	166
Päpstl. Werk der heiligen Kindheit: Hirtenwort anläßlich des Welttages der heiligen Kindheit (28. Dezember 1958)	163
Päpstl. Werk für Priesterberufe — Ein- zahlungen für 1957	20
— Jahrestagungen des —	53
— „Tag des Priesters“	93
Päpstl. Würden	92
Pax-Krankenkasse, Ausreichender Versiche- rungsschutz in Krankheitsfällen der Geistlichen (—)	106
Personalchronik der Diözese Aachen	20
38, 54, 59, 64, 67, 70, 78, 81, 86, 92 95, 107, 116, 120, 126, 130, 140, 148, 155, 159, 166, 170	
Personalvertretungen, Wahlrecht der geist- lichen Religionslehrer bei den Wahlen zu den —	164

	Seite
Pfarrausschüsse, Bildung von —	10
Pfarrerrichtung, Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Gregorius in Aachen Dekanat Aachen-Südwest	157
Pfarrexamen 1958, Prüfung für das —	33
Pilgerfahrten	74
Polnische Sprachkenntnisse, Priester mit —	85
Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des —	57

Priester:

Päpstl. Werk für Priesterberufe — Einzahlungen für 1957	20
Prüfung für das Pfarrexamen 1958	33
Verordnung über das Examen für die jungen — und Kuraexamen im Jahre 1958	34
Austausch der Beichtjurisdiktion	36
Jurisdiktionsaustausch mit dem Bistum Essen	36
Fortbildungskurse für jüngere —	36
Jungpriesterexerzitien	37
Gebet des Heiligen Vaters um Priesterberufe	45
Reisekostenvergütung für die Teilnehmer an der Religionslehrertagung	52
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.)	53
Priesterexerzitien 53 (30tägige), 59, 64 (30tägige), 70, 86, 91, 106, 119, 140, 148, 155, 165	
Filmsberatung durch katholische Geistliche	58
Jurisdiktionsaustausch 61, 69, 74, 100	
Jahreskonferenz für die Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend	62
Ferienaufenthalt („St. Augustin“ in Nideggen)	64
Kurseelsorge auf der Insel Helgoland	69
Sacra Rituum Congregatio: Instructio pro sacerdote infirmo vel caecutiante circa Missarum celebrationem eidem ex indulto Apostolico concessam	71
Priestertag in Bingen am Rhein am 20. Mai 1958	81
Ferienakademie für Religionslehrer	84
— mit polnischen Sprachkenntnissen	85
„Tag des —“	93
Ausreichender Versicherungsschutz in Krankheitsfällen der Geistlichen (Pax-Krankenkasse)	106
Erholungsaufenthalt für Geistlichen (Santa Maria, Oberjoch)	130
Anrechnung der Tätigkeit von Geistlichen im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Verbände von solchen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 BesAG.	148
Studententag für Religionslehrer an höheren Schulen	159
Unfall-Zusatzversicherung für Geistliche	159
Steuerermäßigung für 1958 und 1959	159
Wahlrecht der geistlichen Religionslehrer bei den Wahlen zu den Personalvertretungen	164
Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fasten-Erziehungswoche 1959	164
Kollekte am heiligen Weihnachtsfest	168
Priesterseminar: Apostolische Anerkennung	133
Projektor: Abgabe eines Siemens-Projektors 2000 — Verkauf einer Bauer-Selecton II	155
Propagandatätigkeit der Sekten, Zunehmende —	63

R

Reichsverbandstagung	126
Reisekostenvergütung für die Teilnehmer an der Religionslehrertagung	52
Rektoratserrichtung:	
Urkunde über die Errichtung eines seelsorglich selbständigen Rektorates zum heiligen Papste Pius X. in Mönchengladbach-Neuwerk, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt	13
Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Martin in Aachen, Dekanat Aachen Nord-Ost	79

	Seite
Religionsbüchlein „Das Gotteskind“, Einführung in das —	62
— Beiheft zum „Gotteskind“	62
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
Rendanten, Neuwahl der —	135
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	
Rückfragen, Beantwortung von —	88
Rundfunk und Fernsehen, Veröffentlichungen über —	159, 169

S

Sekten, Zunehmende Propagandatätigkeit der —	63
Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Giuseppina Vannini	65
— der Dienerin Gottes Pauline von Mallinckrodt	168
Siedlungszwecke, Abgabe von kirchlichen Grundstücken zu —	103
Sonderkindergeld	51
Sozialer Wohnungsbau, Grunderwerbsteuer für den —	104
Suchmeldungen, siehe Fund- und —	

Sch

Schallschutz der Gebäude	52
Schenkung, Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch — oder letztwillige Verfügung mit Auflage (Meßstiftung)	52
Schriften, Unsittliche —	81
Schriftstücke, Einsendung von —	63
Schülerbünde, Empfehlung der — für die katholische männliche und weibliche Jugend an höheren Schulen	102

Schulwesen:

Wert und Bedeutung des lateinischen Sprachunterrichts	35
Zeitschrift für den Religionsunterricht an höheren Schulen	38
Reisekostenvergütung für die Teilnehmer an der Religionslehrertagung	52
Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen	57
Einschulung von gehörlosen Kindern	58
Diözesantagung des Deutschen Katechetenvereins	62
Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung	62
Einführung in das Religionsbüchlein „Das Gotteskind“	62
Beiheft zum „Gotteskind“	62
Schulaufnahme Ostern 1958	64
Durchführung des Religionsunterrichtes an Berufs- und Berufsfachschulen	69
Hirtenwort zum Gedenktag der Schule	72
Einführung der Katholischen Schulbibel	74
Gebet der Lehrenden	74
Katholische Schule	74
Elternzeitschrift „Leben und Erziehen“	74
Pädagogische Ferienkurse im Cassianum Donauwörth	80
Einsendung der Stundenpläne	84
Ferienakademie für Religionslehrer	84
Ältere Katechismen	85
Empfehlung der Schülerbünde für die katholische männliche und weibliche Jugend an höheren Schulen	102
Klassenpflegschaft	103
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1959/60	139
Anrechnung der Tätigkeit von Geistlichen im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Verbände von solchen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 BesAG.	148
Studententag für Religionslehrer an höheren Schulen	159
Wahlrecht der geistlichen Religionslehrer bei den Wahlen zu den Personalvertretungen	164

	Seite
Hirtenwort an die katholische Lehrerschaft	167
Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1959/60	169
Schutzengelverein: Kollekte am Vortage des Festes des heiligen Michael, Sonntag, 28. Sept. 1958, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	115, 146
— Kollekte am Christkönigsfest	136
— Jahresabschluß des Bonifatius- und —	166
St	
Staatliche Stellen, Einhaltung des Dienstweges bei Eingaben an —	169
Statistik 1958, Kirchliche —	169
Stellenangebote — Stellengesuche	64, 70, 78, 92, 120, 126, 130, 155, 166
Steuern:	
Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch Schen- kung oder letztwillige Verfügung mit Auflage (Meißstiftung)	52
Erweiterung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Gründung von Kirchengemeinden	67
Grunderwerbsteuer für den Sozialen Wohnungs- bau	104
Steuerabzug bei Beschäftigung von Ehefrauen	155
Steuerermäßigung für 1958 und 1959	159
Streupflicht bei Schnee und Glätteis	165
Stundenpläne, Einsendung der —	84
T	
Tagungen, siehe Kurse	
Taufe: Suprema Sacra Congregatio S. Officii, Monitum	72
Theologiestudium, Meldung zum —	37, 114, 118
U	
Umpfarrung, Urkunde über die — eines Bezirkes von der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde Herz Jesu in Mönchengladbach-Neuwerk Dekanat Mönchengladbach-Nordost	145
Unfall-Zusatzversicherung für Geistliche	159
Unsittliche Schriften	81
V	
Vannini Giuseppina, Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes —	65
Vereine:	
Päpstl. Werk für Priesterberufe — Einzahlungen für 1957	20
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priester- berufe (P. W. P.)	53
Diözesantagung des Deutschen Katechetenvereins	62
Das Gabenverzeichnis 1958 des Borromäusvereins	63
Bonifatiusverein	83
„Tag des Priesters“	93
Jahrestagung 1958 des Diözesanpäpstenverbandes	94
Ausreichender Versicherungsschutz in Krankheits- fällen der Geistlichen (Pax-Krankenkasse)	106
Kollekte am Vortage des Festes des heiligen Michael, Sonntag, 28. September 1958, für die Kin- derseelsorge in der Diaspora	115, 146
Kollekte am Christkönigsfest	136
Borromäus-Sonntag	147
Hirtenwort anlässlich des Welttages der heiligen Kindheit (28. Dezember 1958)	163
Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubens- verbreitung	166

	Seite
Jahresabschluß des Bonifatius- und Schutzengel- vereins	166
Verfolgte Kirche, Gebet für die —	46
Verkehrssicherheitsaktion 1958	80
Vermischte kirchliche Nachrichten	20, 60, 64, 68, 78, 81, 92, 96, 107, 116, 120, 130, 148, 155, 160, 166, 170
Versicherungen	95
— Ausreichender Versicherungsschutz in Krankheits- fällen der Geistlichen (Pax-Krankenkasse)	106
— Unfall-Zusatzversicherung für Geistliche	159
Visitation:	
Bischöfliche —	14
Dekanat Rheydt	92
Dekanat Dülken	96
Dekanat Monschau	96
Dekanat Blankenheim	107
Dekanat Viersen	107
Dekanat Geilenkirchen	148
Dekanat Derichsweiler	155
Dekanat Willich	156
Voranschlag 1958, Richtlinien für die Aufstel- lung des —	47

W

Wallfahrten: Hirtenwort zur Heiligtumsfahrt	31
— Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner	46
— Pilgerfahrten	74
— Wallfahrt der berufstätigen Frauen am 1. Juni 1958 nach Heimbach	84
Wandlungsworte: Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii, Monitum (Vollständigkeit der —)	117
Warnung vor einem Schwindler	47
— vor einer Betrügerin	81
Wehrdienst: Besinnungstag für Einberufene	56
— Vorbereitung auf den —	66
Wehrmacht, Matrikelbücher der ehemaligen —	103
Weihen:	
Priesterweihe	68, 78, 107, 160
Diakonatsweihe	20, 64, 108, 130
Subdiakonatsweihe	20, 64, 78, 108, 130
Tonsur und niedere —	60, 92, 130
Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. an die Völker der ganzen Welt vom 22. Dezember 1957	21
Weihnachtskollekte	168
Weiß-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten	
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1958 um die Wiedervereinigung im Glauben	15
— Gebete während der —	35
Weltmission, Sonderaktionen für die —	163
Weltmissionssonntag, Hirtenwort zum —	134
Welttag der heiligen Kindheit (28. Dezem- ber 1958), Hirtenwort anlässlich des —	163
Wiedervereinigung im Glauben, Welt- gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1958 um die —	15
— Gebete während der Weltgebetsoktav	35

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	46, 118
Zeitschriften, siehe Bücher und —	

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1958.

	Seite		Seite		Seite
A					
Alink P. Bernulphus O. Carm.	68	Franken P. Anton S. C. J.	67	Küppers Hubert (Erzd. Köln) †	38
Altmann Johannes	78	Franzen Heinrich	78	Kurz Johannes	
B					
Baer Wilhelm	54	Frentzen Johannes †	59	(Diöz. Salzburg) †	166
Baumker Max (Erzd. Köln) †	107	Fuß Martin	59	Kuyper P. Paulinus O. Carm.	116
Bartz Rudolf	107, 166	G			
Basqué Alfred	20	Gau Michael	126	L	
Bayer Josef	64	Gau Peter (Erzd. Köln) †	68	Lambertz Franz †	86
Becker Johannes (Erzd. Köln) †	54	Gehlen Johannes	70	Lemmen Konrad	59
Beckers Josef	92	Geller Joseph (Erzd. Köln) †	86	Lukas Peter	54
Bendermacher Gerhard		Gelsdorf Wilhelm	68	Lutz Heinrich (Erzd. Köln) †	107
(Erzd. Köln) †	68	Gieswinkel Ludwig	67, 68	M	
vanden Berg Hermann		Ginnen Franz	67	Maaßen Josef	68
Josef	67, 68	Gober Heinrich	38	Mainz Heinrich (Erzd. Köln) †	68
Bergervoort Bernhard †	20	Görtz Peter	140	Manzano Isidor O. F. M.	78
Beyers Josef	107	Graf P. Odo O. S. B.	126	Maßen Karl Josef	107
Bienen Martin (Erzd. Köln) †	86	Grefertz Jakob	107	Mecklenbeck Albert	
Birkenbeil Eduard J.	107, 126	Grimmendahl Peter		(Erzd. Köln) †	166
Birker Leonhard	107	(Erzd. Köln) †	86	Meeßen Leo	126
Boeckem Wilhelm †	96	Grimsehl Wilhelm	148	Merkelbach Wilhelm	
Böhler Wilhelm (Erzd. Köln) †	120	Gronen Bernhard			107, 120, 160
Bommes Heinrich †	126	(Erzd. Köln) †	38	Mießen Heinrich	120
Bonczkowitz Georg	81	Grottenrath Franz		Mohr Werner	107
Bosch Johannes Walter	170	(Erzd. Köln) †	155	Mölders Franz (Erzd. Köln) †	155
Braun Johannes (Diöz. Trier) †	166	H			
Brehorst Josef	166	Haak Heinrich	59	Molls Michael	78, 92
Bremer Ferdinand		Hack Friedrich	67, 68	Müller Helmut (Erzd. Köln) †	107
(Erzd. Köln) †	38	Haerten Wilhelm	92	Müller P. Josef S. V. D.	68, 126
Brück Bernhard	20	Hansen Peter †	86	N	
Buscher Wilhelm	70	Havers Friedrich	67, 116	Nauen Matthias	155
C					
Conrad Eduard †	92	Heimbach August		Nellessen Ernst	68
Conrads Franz	38, † 170	(Erzd. Köln) †	54	Neuenhofen P. Jakob †	126
D					
Dahlhausen Bernd	107, 126	Heine Alfred	67, 68	Niechoj Robert	86
Dangela Andreas	95	Heitzer Peter (Erzd. Köln) †	68	Niermann Ernst	107
Dapper Heinrich	166	Hellebrandt Adalbert O. S. B.	68	Nießen Hugo	86
Dechamps Max (Erzd. Köln) †	38	Henkel Christoph	107, 160	Nigbur P. Cornelius C. SS. CC.	81
Denis Heinrich †	107	Hönings Hubert	120	Nolte Franz †	92
Dörenkamp Gerhard	67, 68	Hoß Albert	67, 68	Nothbaum Hubert	
Duschak Alfons	38	Houben Josef †	170	(Erzd. Köln) †	38
E					
Emonds Hubert	130	Hoven Manfred	107	O	
Emunds Ferdinand	116	Hünemann Josef	92	Offergelt Bernhard	
Erb Paul	54	Hünemann Peter	67	(Erzd. Köln) †	155
Espagne Josef	170	Hüpgen Ignaz	20	P	
Esser Hubert	70	I			
Esser Konrad (Erzd. Köln) †	54	von Issum Josef	92	Pagés Hermann Josef †	126
Etscheid Heinrich (Diöz. Hil-		J			
desheim) †	160	Jakobs Hermann Josef	68, 78	Palm Anton	107
F					
Feckes Carl (Erzd. Köln) †	86	Jasper P. Hermann O. S. F. S.	170	Palm Ludger	64
Feller Theodor	166	K			
Ferber Bernhard †	78	Kamper Matthias	78	Peters August	68
Fetten Jakob (Erzd. Köln) †	86	Kaußen Josef	107	Plum Wilhelm †	170
Fetten Joseph (Erzd. Köln) †	86	Keip Heinrich (Erzd. Köln) †	155	Pohl Wilhelm	20
Firmenich Peter	64, 92	Kittel Christian	68	Poll Arnold	166
Fischenich Hermann Josef	67	Klaßen Johannes †	81	Purrio Eugen (Erzd. Köln) †	107
Fischer Heinrich (Erzd. Köln) †	54	Klaßen P. Reinhard O. F. M.	67	Q	
Fischer Julius †	170	Klauke Eduard (Erzd. Köln) †	86	Quirmbach Peter Josef	160
Förster Berthold	38	Klein Adolf (Erzd. Köln) †	107	R	
Förster Johannes	59	Kleynen P. Josef S. M. M.	126	Radermacher Ewald	130
G					
L					
M					
N					
O					
P					
Q					
R					

	Seite
S	
Sandschneider P. Johannes	
O. M. I.	107
Selhorst Heinrich	92
Solzbacher Johannes †	59
Sonnen P. Johannes CM	
(Erzd. Köln) †	54
Sysk P. Archangelus Can. Reg.	
(Erzd. Köln) †	86
Sch	
Schaitza Josef O. C. S. O. . . .	78
Schauf Heribert	92
Schein Karl	68
Schiffer Heinrich	126
Schiffers Norbert	160
Schiffers Winfried	68
Schirbach Leo	70
Schmitz Heinrich	
(Erzd. Köln) †	38
Schmitz Matthias	166
Schroiff Josef	86
Schüller Franz (Erzd. Köln) †	92
Schütt Josef	78
Schütt P. Theodor S. C. J. . . .	159
Schütz Franz	86

	Seite
Schuurman Johannes	107
Schwamborn Gregor †	155
Schwarzmann Heinrich † . . .	92
Schwelm Karl Josef	148
Schwengers P. Anton	
C. S. Sp.	86
St	
Steinhauer Johannes	68
Steinmetz Franz Josef	160
Stepkes Heinrich	166
Stiegeler Heinrich †	107
Stockmann Matthias	
(Erzd. Köln) †	166
Stommel Eduard (Erzd. Köln) †	155
T	
Temming Theodor	
(Erzd. Köln) †	68
Theisen Edgar	92
Thoenes Herbert	67
Thurn Wilhelm (Erzd. Köln) †	107
Tissen Franz	68
Türks Paul	67
U	
Unterberger Josef	68

	Seite
V	
Vinkeloe Wilhelm	38
Vratz Johannes	68
W	
Wallerang Ludwig	
(Diöz. Mendoza) †	120
Wammers Karl Heinrich	126
Warsitz Georg	126
Wasiak Karl (Erzd. Köln) † . .	166
Wasser Heinrich	68
Weinert Harald	81
Welter Arnold †	20
Werth Anton	170
Wiggers Leopold	159
Willms Bernhard	
(Erzd. Köln) †	68
Winkels P. Eadmund O. Carm.	78
Winker Johannes	107
Wirtz Robert	155
Wolff Josef	107
Z	
Zermahr Ludwig	160
Zimmermanns Hubert	
(Erzd. Köln) †	92

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 1

Aachen, den 1. Januar 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

- Nr. 1 Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. vor dem 2. Laien-Weltkongreß am 5. Oktober 1957 in der Peterskirche zu Rom 1

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

- Nr. 2 Bildung von Pfarrausschüssen 10
 Nr. 3 Gemeinsames Hirten Schreiben der deutschen Bischöfe über die Mischehe 11
 Nr. 4 Urkunde über die Errichtung eines seelsorglich selbständigen Rektorates zum heiligen Papste Pius X. in Mönchengladbach-Neuwerk Pfarre St. Mariä Himmelfahrt 13

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

- Nr. 5 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn . . 14

- Nr. 6 Bischöfliche Visitation und Spendung der Heiligen Firmung 14
 Nr. 7 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1958 um die Wiedervereinigung im Glauben 15
 Nr. 8 Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1957 15
 Nr. 9 Kirchenzeitung 16
 Nr. 10 Kalender für die tägliche heilige Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1958 16
 Nr. 11 Altspargesetz 16

Kirchliche Mitteilungen.

- Nr. 12 Päpstl. Werk für Priesterberufe — Einzahlungen für 1957 20
 Nr. 13 Personalchronik der Diözese Aachen 20
 Nr. 14 Vermischte kirchliche Nachrichten 20

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 1 **Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius' XII. vor dem 2. Laien-Weltkongreß am 5. Oktober 1957 in der Peterskirche zu Rom.**

Das Apostolat der Laien

Sechs Jahre sind vergangen, geliebte Söhne und Töchter, seit Wir vor dem 1. Weltkongreß für das Laienapostolat am Schluß Unserer Rede sagten: „Wenn es eine Macht in der Welt gibt, die imstande ist... die Seelen zu einer freien Versöhnung und brüderlichen Vereinigung der Völker bereit zu machen, so ist es die katholische Kirche. Ihr dürft euch darüber mit Stolz freuen. Eure Sache ist es, mit allen euren Kräften daran mitzuarbeiten.“ (Discorsi e Radiomessaggi, Jahresband XIII, S. 301.)

Heute sehen Wir mit Freude vor Uns die erlebte Versammlung, die zu diesem 2. Weltkongreß 2000 Vertreter aus über 80 Nationen vereint, unter ihnen Kardinäle, Bischöfe, Priester, hervorragende Laien. Wir richten an euch Unsern väterlichen und herzlichen Gruß und beglückwünschen euch zu der beachtlichen Arbeit, die ihr in wenigen Jahren zur Verwirklichung der euch gestellten Ziele geleistet habt. Die vom Ständigen Komitee der Internationalen Kongresse für das Laienapostolat („Comité Permanent des Congres Internationaux pour l'Apostolat des laïcs“) zusammengestellte Dokumentation

zeigt zur Genüge, daß eine große Zahl von Bischöfen diesem Gebiet Hirten Schreiben gewidmet hat; sie ruft ferner die große Anzahl nationaler und internationaler Kongresse ins Gedächtnis, die der Weltkongreß von 1951 auslöste mit der Bestimmung, sein Werk fortzusetzen: in Indien, im Sudan, in der Schweiz, in Belgien (wo über 3000 führende Laien sich in Löwen trafen), in Mexiko, Spanien, Portugal; in Kisubi (Uganda) für ganz Afrika, in Manila für Asien, in Santiago und in Montevideo für 13 Länder Mittel- und Südamerikas. Dazu kommen noch die zur Vorbereitung des 2. Weltkongresses durchgeführten Begegnungen in Gazzada, Gastel Gandolfo, Rom, Würzburg und Paris.

Ohne jeden Zweifel war der 1. Weltkongreß für das Laienapostolat wie ein mächtiger Aufruf, der allenthalben ein vielfältiges Echo hervorrief. Er hat die Katholiken angeeifert, nicht nur ihre Pflichten gegen sich selber, sondern auch ihre Aufgaben gegenüber der Kirche, der bürgerlichen Gesellschaft und der ganzen Menschheit ins Auge zu fassen. Er hat die Bedeutung des persönlichen Einsatzes der Laien zur Übernahme und richtigen

Ausführung zahlreicher Aufgaben im religiösen, sozialen und kulturellen Bereich kraftvoll unterstrichen. Er hat so in ihnen das Bewußtsein ihrer Verantwortung in der modernen Gesellschaft und den Mut, sich ihr zu stellen, bestärkt und in beachtlichem Maße zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Formen des Laienapostolates beigetragen.

Als Thema des gegenwärtigen Kongresses, der sorgfältig von Theologen und Fachleuten für soziale

und internationale Fragen vorbereitet worden ist, habt ihr gewählt: „Die Laien in der Krise der modernen Welt — ihre Verantwortung und Bildung“. Wenn Wir, um Eurem Wunsch zu entsprechen, zum Beginn eures Kongresses das Wort an euch richten, dann geschieht es in der Absicht, das, was Wir euch vor sechs Jahren sagten, durch einige Bemerkungen über die tragenden Grundsätze des Laienapostolats und einige praktische Gesichtspunkte der Bildung und Tätigkeit des Laienapostolats zu ergänzen.

I. Grundlegende Gesichtspunkte des Laienapostolats

H i e r a r c h i e u n d A p o s t o l a t

Zum Ausgangspunkt dieser Erwägungen nehmen Wir eine der Fragen, die zur näheren Bestimmung des Wesens des Laienapostolats dienlich sind: „Tritt der Laie, der mit der *Missio canonica*, dem kirchlichen Auftrag zu lehren, als Religionslehrer bestellt ist und für den vielleicht diese Lehr-tätigkeit sogar die einzige Berufsarbeit darstellt, nicht dadurch schon vom Laienapostolat ins ‚hierarchische Apostolat‘ über?“

Um diese Frage zu beantworten, muß man sich in Erinnerung rufen, daß Christus seinen Aposteln selber eine doppelte Vollmacht anvertraut hat: zunächst die priesterliche Vollmacht zu weihen, die in ihrer Fülle allen Aposteln übergeben wurde; in zweiter Linie die Vollmacht, zu lehren und zu leiten, d. h. den Menschen im Namen Gottes die sie verpflichtende unfehlbare Wahrheit mitzuteilen und die Weisungen, die das christliche Leben ordnen, festzulegen.

Diese Vollmachten der Apostel gingen auf den Papst und die Bischöfe über. Diese wieder übergeben in der Priesterweihe anderen in einem bestimmten Ausmaß die Vollmacht zu weihen, wogegen die Vollmacht zu lehren und zu leiten Papst und Bischöfen eigen ist.

Wenn man also vom „hierarchischen Apostolat“ und vom „Apostolat der Laien“ spricht, muß eine doppelte Unterscheidung beachtet werden: zunächst zwischen Papst, Bischöfen und Priestern einerseits, und der Gesamtheit der Laienschaft andererseits; sodann aber ferner innerhalb des Klerus selber noch zwischen denen, die die Vollmacht zu weihen und zu leiten in ihrer Fülle innehaben, und den anderen Klerikern. Die ersteren (Papst, Bischöfe und Priester) gehören notwendig zum Klerus; würde ein Laie zum Papst gewählt werden, könnte er die Wahl nur unter der Voraussetzung annehmen, zum Empfang der Weihe geeignet und bereit zu sein, sich weihen zu lassen. Die Vollmacht, zu lehren und zu leiten, ebenso wie das Charisma der Unfehlbarkeit, würden ihm schon im Augenblick sei-

ner Annahme, also selbst noch vor seiner Weihe, bereits zuteil.

Um also die gestellte Frage zu beantworten, müssen diese beiden vorgelegten Unterscheidungen beachtet werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um eine Vollmacht der Weihe, sondern um die, zu lehren. Deren Treuhänder sind allein die Inhaber der kirchlichen Autorität. Die anderen, Priester oder Laien, arbeiten mit diesen in dem Maße zusammen, als sie ihnen anvertrauen, treu zu lehren und die Gläubigen zu leiten (vgl. Kirchenrecht Kanon 1327 und 1328).

Die Priester (die *vi muneris sacerdotalis*, kraft ihres Priesteramts, handeln) und auch die Laien können hierzu den Auftrag erhalten, der, je nach Fall, für alle beide der gleiche sein kann. Sie unterscheiden sich indes durch die Tatsache, daß der eine Priester, der andere Laie ist, und daß infolgedessen das Apostolat des einen ein priesterliches, das des andern das eines Laien ist. Was Wert und Wirksamkeit des vom Religionslehrer ausgeübten Apostolats betrifft, hängen sie von der Fähigkeit eines jeden und seinen übernatürlichen Gaben ab. Die Laienlehrer, die Ordensfrauen, die Katechisten in Missionsländern, alle, die von der Kirche beauftragt sind, die Wahrheiten des Glaubens zu lehren, können auf sich ebenfalls mit gutem Recht das Wort des Herrn beziehen: „Ihr seid das Salz der Erde“; „Ihr seid das Licht der Welt“ (Matth. 5, 13-14).

Es ist klar, daß der einfache Gläubige sich vornehmen und entschließen kann — und es ist höchst wünschenswert, daß er das tut — auf eine „organisiere“ Weise mit den kirchlichen Autoritäten zusammenzuarbeiten, sie wirksamer in ihrer apostolischen Arbeit zu unterstützen. Er stellt sich dann noch enger unter die Abhängigkeit der Hierarchie, die vor Gott allein für die Leitung der Kirche verantwortlich ist. Die Annahme einer besonderen Sendung, eines Auftrags der Hierarchie durch den Laien, die ihn gewiß näher der geistigen Eroberung der Welt, wie die Kirche sie unter der Leitung ihrer Hirten durchführt, verbindet, genügt

aber noch nicht, aus ihm ein Glied der Hierarchie zu machen, ihm die Vollmachten des Weihestandes und der Jurisdiktion mitzuteilen, die streng an den Empfang des Sakraments der Weihe in ihren verschiedenen Stufen gebunden bleiben.

Wir haben bisher die dem Priestertum vorausgehenden Weihen noch nicht betrachtet, die in der gegenwärtigen Praxis der Kirche nicht anders denn als Vorbereitung zur Priesterweihe erteilt werden. Das mit den niederen Weihen verbundene Amt wird seit langem schon durch Laien ausgeübt. Wir wissen, daß man gegenwärtig an die Einführung eines Diakonatsstandes denkt, der als vom Priestertum unabhängige kirchliche Stellung (als nicht auf die Priesterweihe hingeforderte Funktion) verstanden wird. Der Gedanke ist, heute wenigstens, noch nicht reif. Sollte er es eines Tages werden, änderte er nichts an dem, was Wir hier ausgeführt haben, außer daß dieses Diakonat zusammen mit dem Priestertum in den von Uns angegebenen Unterscheidungen Platz fände.

Verantwortung der Laien

Es hieße die wirkliche Natur der Kirche und ihren sozialen Charakter mißverstehen, in ihr ein rein aktives Element, die kirchlichen Autoritäten, und andererseits ein rein passives Element, die Laien, zu unterscheiden. Alle Glieder der Kirche sind, wie Wir es selber in der Enzyklika „*Mystici Corporis Christi*“ gesagt haben, berufen zur Mitarbeit am Aufbau und an der Vollendung des mystischen Leibes Christi (vgl. *Acta Ap. Sedis*, 35, 1943, S. 241). Alle sind freie Personen und müssen also aktiv sein. Man mißbraucht bisweilen den Ausdruck „*Emanzipation der Laien*“, wenn man ihn in einem Sinne verwendet, der den wirklichen Charakter der Beziehungen entstellt, die zwischen der lehrenden und der hörenden Kirche, zwischen Priestern und Laien bestehen. Was diese Beziehungen betrifft, bleibt ganz einfach festzustellen, daß die Aufgaben der Kirche heute viel zu groß sind, als daß man sich mit kleinlichen Disputen befassen könnte. Um den Tätigkeitsbereich eines jeden zu wahren, genügt es, daß alle hinreichend Glaubensgeist, Selbstlosigkeit, Achtung und gegenseitiges Vertrauen aufbringen. Die Ehrfurcht vor der Priesterwürde war allzeit einer der kennzeichnendsten Züge der christlichen Gemeinschaft. Andererseits aber hat auch der Laie seine Rechte, und der Priester seinerseits muß sie anerkennen.

Der Laie hat das Recht, von den Priestern alle geistlichen Güter zur Verwirklichung seines Seelenheils und zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit zu empfangen (Kanon 87, 682): wenn es sich um die grundlegenden Rechte des Christen handelt, kann er seine Ansprüche geltend machen (Kanon 467, 1; 892, 1); das gerade ist Sinn und Ziel des ganzen Lebens der Kirche, worum es dabei

ebenso geht, wie um die Verantwortung vor Gott bei Priestern wie Laien.

Man erweckt unweigerlich Mißbehagen, wenn man nur die Sozialfunktion sieht. Sie ist kein Zweck für sich, weder allgemein, noch in der Kirche. Denn die Gemeinschaft steht letztlich im Dienst der Einzelpersonlichkeiten und nicht umgekehrt. Wenn die Geschichte schon zeigt, daß von den Anfängen der Kirche an die Laien Anteil hatten an der Tätigkeit, die der Priester im Dienst der Kirche entfaltet, ist es erst recht wahr, daß sie heute mehr denn je diese Mitarbeit leisten müssen, und mit noch um so mehr Eifer „zum Aufbau des Leibes Christi“ (Eph. 4, 12) in allen Formen des Apostolats, insbesondere wo es sich darum handelt, das familiäre, soziale, wirtschaftliche und politische Leben mit christlichem Geist zu durchdringen.

Einer der Beweggründe dieses Aufrufs an die Laienschaft ist ohne Zweifel der augenblickliche Priestermangel. Aber auch in der Vergangenheit erwartete der Priester die Mitarbeit der Laien. Wir möchten hier nur den beachtlichen Beitrag erwähnen, den die katholischen Lehrer und Lehrerinnen, wie die Ordensfrauen im Religionsunterricht und überhaupt in der christlichen Unterweisung und Erziehung der Jugend beigetragen haben, — man denke z. B. nur an die katholischen Schulen der Vereinigten Staaten. Die Kirche ist ihnen dafür dankbar: war das denn dort nicht eine notwendige Ergänzung der Priesterarbeit? Dazu kommt, daß der Priestermangel heute besonders spürbar ist und bedrohlich erst recht noch für die Zukunft wird. Wir denken hier insbesondere an die unermesslichen Gebiete Lateinamerikas, deren Völker und Staaten gegenwärtig eine steile Aufwärtsentwicklung erleben. Die Arbeit der Laien ist dort mehr als notwendig.

Übrigens erfordern, auch unabhängig von der geringen Zahl der Priester, die Beziehungen zwischen Kirche und Welt das Eingreifen der Laienapostel. Die „*Consecratio mundi*“ (Heimholung der Welt ins Mysterium) ist im wesentlichen gerade das Werk der Laien: der Menschen, die inmitten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens stehen, an der Regierung und bei gesetzgebenden Körperschaften beteiligt sind. Ebenso können die katholischen Zellen, die mitten unter den Arbeitern in jeder Werkstatt und Fabrik wie in jeder Arbeitsumwelt geschaffen werden müssen, um alle, die von ihr getrennt sind, wieder zur Kirche zurückzuführen, von niemandem gebildet werden, als von den Arbeitern selbst.

Die kirchliche Autorität möge auch hier das allgemeine Prinzip der subsidiären und ergänzenden Hilfe in Anwendung bringen. Man soll dem Laien die Aufgaben anvertrauen, die er ebenso gut oder noch besser sogar als der Priester erfüllen

kann. Er soll in den Grenzen seiner Stellung oder wie das Gemeinwohl der Kirche sie zieht, frei handeln und seine Verantwortung wahrnehmen können.

Außerdem wird man sich vor Augen halten, daß das Wort des Herrn „Dignus est . . . operarius mercede sua“ (Der Arbeiter ist seines Lohnes wert. Luk. 10, 7) auch auf ihn Anwendung findet. Wir waren oft betroffen, zu sehen, daß auf den Missionskongressen für das Laienapostolat an die Verpflichtung erinnert wurde, diesen Mitarbeitern den geschuldeten Lohn zu geben. Der Katechist ist oft vollständig mit seiner Missionsaufgabe befaßt. Infolgedessen ist er mit seiner Familie für den Lebensunterhalt von dem abhängig, was die Kirche ihm gibt. Andererseits darf der Laienapostel sich nicht verletzt fühlen, wenn man ihn bittet, an die Mission, die ihn unterhält, keine übersteigerten Anforderungen zu stellen.

Wir haben bei früherer Gelegenheit das Bild der Laien gezeichnet, die ihre ganze Verantwortung zu übernehmen verstehen. Das sind, sagten wir, „Menschen, die in ihrer ganzen Unversehrtheit unverletzlich als Bilder Gottes dastehen; Menschen, stolz in ihrer Persönlichkeitswürde und gesunden Freiheit; Menschen voll gerechter Eifersucht, mit allen ihresgleichen gleichberechtigt zu sein in allem, was den innersten Grund der Menschenwürde angeht; Menschen, die fest zu ihrer Erde und ihrer Tradition stehen“ (Ansprache an die neuen Kardinäle, 20. Februar 1946 — *Discorsi e Radiomessaggi*, Jahresband VII, S. 393). Solche Eigenschaftsfülle setzt voraus, daß man gelernt hat, sich selbst zu beherrschen, sich zu opfern, und daß man unablässig Licht und Kraft schöpft aus den Heilsquellen, die die Kirche anbietet.

Der Materialismus und Atheismus einer Welt, in der Millionen von Gläubigen ganz auf sich gestellt zu leben gezwungen sind, verpflichtet, aus ihnen allen feste Persönlichkeiten zu formen. Wenn das nicht geschieht, wie sollen sie den Verführungen, dem Zug der Masse, die sie umgibt, widerstehen? Was für alle gilt, trifft erst recht für den Laienapostel zu, der nicht nur gehalten ist, sich zu verteidigen, sondern auch zu erobern.

Das nimmt Vorbeugungsmaßnahmen nichts an Wert. wie Jugendschutzgesetze, Filmzensur und Anordnungen, die Kirche und Staat treffen, um das moralische Klima der Gesellschaft vor Verderbnis zu schützen. Um den jungen Menschen für seine Verantwortung als Christ zu erziehen, muß man seinen Geist und sein Herz in einer gesunden Atmosphäre bewahren. Man könnte sagen, die Institutionen müßten so vollkommen sein, daß sie allein den Schutz der Einzelpersonlichkeit zu sichern vermöchten, während das Individuum zur Selbständigkeit des mündigen Katholiken so gebildet werden

muß, als ob es nur mit sich selbst rechnen könnte, um allen Schwierigkeiten zu obsiegen.

Das Apostolat der Laien

Wir arbeiten hier den Begriff des Laienapostolates im strengen Sinne aus gemäß dem, was Wir oben vom hierarchischen Apostolat dargelegt haben; es besteht in der Übernahme einer Verpflichtung durch die Laien für Aufgaben, die aus der von Christus seiner Kirche anvertrauten Sendung erwachsen. Wir haben gesehen, daß dieses Apostolat stets Laienapostolat bleibt und nicht „hierarchisches Apostolat“ wird, selbst wenn es im Auftrag der Hierarchie geübt wird.

Daraus ergibt sich, daß es besser ist, das Apostolat des Gebetes und des persönlichen Beispiels als Apostolat im weiteren oder uneigentlichen Sinn des Wortes zu bezeichnen. In dieser Hinsicht können Wir nur die Ausführungen Unseres Schreibens an den III. Weltkongreß der Weltunion katholischer Lehrer in Wien bestätigen: „Gleichviel, ob die Berufsarbeit des katholischen Lehrers, der katholischen Lehrerin zum Laienapostolat im eigentlichen Sinn des Wortes gehört — seien Sie überzeugt, geliebte Söhne und Töchter: der katholische Lehrer, der fachlich, in Ausbildung und Hingabe, auf der Höhe seines Berufes steht, gleichzeitig aber auch von seinem katholischen Glauben tief überzeugt ist und ihn der ihm anvertrauten Jugend wie etwas Selbstverständliches, ihm zur zweiten Natur Gewordenes vorlebt, übt im Dienste Christi und seiner Kirche eine Tätigkeit aus, die dem besten Laienapostolat gleichkommt“ (5. August 1957). Man kann diese Feststellung auf alle Berufe anwenden, insbesondere auf die katholischen Ärzte und Ingenieure, vor allem in der gegenwärtigen Stunde, wo sie in den wenig entwickelten Ländern und Missionsgebieten in den Dienst der lokalen Regierungen oder der UNESCO und anderer internationaler Organisationen gerufen sind, und durch ihre Lebensführung wie die Ausübung ihres Berufes das Beispiel eines voll entfalteten christlichen Lebens geben.

Die Katholische Aktion trägt stets den Charakter eines offiziellen Apostolats der Laien. Zwei Bemerkungen drängen sich hier auf: Der Auftrag, vor allem der zu lehren, ist nicht der Katholischen Aktion in ihrer Gesamtheit gegeben, sondern an die in ihr organisierten Mitglieder im einzelnen, nach dem Willen und der Wahl der Hierarchie. Die Katholische Aktion kann ferner nicht mehr das Monopol des Laienapostolats in Anspruch nehmen, denn neben ihr besteht das freie Laienapostolat. Einzelpersonen oder Gruppen können sich der Hierarchie zur Verfügung stellen und sich durch sie auf bestimmte Dauer oder unbestimmte Zeit gewisse Aufgaben anvertrauen lassen, für die sie

einen Auftrag empfangen. Man kann sich gewiß dann fragen, ob auch sie dann nicht Mitglieder der Katholischen Aktion werden. Der entscheidende Punkt dabei ist, daß die hierarchische Kirche, die Bischöfe und Priester, sich Laienmitarbeiter wählen können, wenn sie fähige Personen finden, die dazu bereit sind.

Es scheint notwendig, hier eine Uns erst jüngst gemachte Mitteilung und Anregung wenigstens in ihren großen Linien bekanntzugeben. Man meldet, es herrsche gegenwärtig eine bedauerliche Mißstimmung, die ziemlich weit verbreitet, ihre Ursache vor allem im Gebrauch des Wortes „Katholische Aktion“ habe. Diese Bezeichnung sei tatsächlich einigen bestimmten Typen des organisierten Laienapostolats, für die sie geschaffen wurde, reserviert, nach der herrschenden Meinung, eine Art von Monopol: alle Organisationen, die nicht in den Verband der so aufgefaßten Katholischen Aktion eintreten — so sagt man — erschienen von geringerer Authentizität, sekundärer Bedeutung, weniger von der Hierarchie unterstützt und blieben wie am Rande der wesentlichen apostolischen Bemühung der Laienschaft. Daraus entstehe eine Art Sonderform des Laienapostolats, das heißt die Katholische Aktion, die zum Nachteil der andern triumphiere und vor der man wie vor der Herrschaft der Art über die Gattung stehe. Mehr noch, man sehe in der Praxis eine Exklusivität verhängt und die Diözese verschlossen für apostolische Bewegungen, die nicht die Etikette der Katholischen Aktion tragen.

Um diese Schwierigkeit zu lösen, fasse man zwei praktische Reformen ins Auge: eine terminologische und anhangsweise weiter noch eine strukturelle. Vor allem wird es nötig sein, dem Begriff der Katholischen Aktion seinen allgemeinen Sinn wiederzugeben und ihn einzig auf die Gesamtheit der organisierten apostolischen Laienbewegungen anzuwenden, die als solche national oder international anerkannt sind: durch die Bischöfe auf nationaler Ebene oder durch den Heiligen Stuhl bei den Bewegungen, die auf internationale Verbreitung zielen. Es würde also genügen, daß jede besondere Bewegung mit ihrem Namen bezeichnet und mit ihrer spezifischen Form charakterisiert wird, und nicht nach dem gemeinsamen Gattungsnamen. Die Strukturreform würde der Reform in der Festlegung des Sinns der Bezeichnungen folgen. Alle

Gruppen gehörten dann zur Katholischen Aktion und behielten ihren Eigennamen wie ihre Eigenständigkeit, sie bildeten aber alle zusammen als Katholische Aktion eine föderative Einheit. Jeder Bischof bliebe frei, eine solche Bewegung zuzulassen oder abzulehnen, sie zu beauftragen oder nicht, aber es wäre nicht mehr seine Sache, sie zurückzuweisen, als wäre sie ihrer Natur nach nicht Katholische Aktion. — Die etwaige Verwirklichung eines solchen Vorschlags würde natürlicherweise eine aufmerksame und längere Überlegung erfordern. Euer Kongreß könnte eine günstige Gelegenheit bieten, diese Frage gleichzeitig mit anderen ähnlichen Fragen zu besprechen und zu prüfen.

Es bleibt noch ein Wort zu sagen, um die Grundsatzüberlegungen über die Beziehungen des Laienapostolats zur kirchlichen Autorität abzurunden. Es genügt dabei, das zu wiederholen, was Wir schon 1951 als allgemeine Regel aufstellten: daß das Laienapostolat in seinen vielgestaltigsten Formen „sich auf jeden Fall stets in den Grenzen der Rechtgläubigkeit halten muß und sich nicht den rechtmäßigen Vorschriften der zuständigen kirchlichen Autoritäten widersetzen darf.“ (Discorsi e Radiomessaggi, Jahresband XIII, S. 298.)

In der Zwischenzeit haben Wir Uns gezwungen gesehen, eine irrige Meinung über die „Laientheologie“ zurückzuweisen, eine Meinung, die aus einer ungenauen Auffassung der Verantwortung des Laien entsprang (Allocutio „Si diligis“, 31. Mai 1954; Discorsi e Radiomessaggi, Jahresband XVI, Seite 45).

Der Ausdruck „Laientheologie“ ist bar allen Sinnes. Die Norm, die allgemein auf das Apostolat der Laien Anwendung findet und die Wir hier in Erinnerung gerufen haben, gilt ebenso natürlich und noch viel mehr auch für den „Laientheologen“; wenn er aber Schriften über theologische Stoffgegenstände veröffentlichen will, braucht auch er die ausdrückliche Approbation des kirchlichen Lehramts.

Die Tätigkeit des katholischen Laien ist besonders willkommen in den Bereichen, wo die theologische Forschung an jene der Profanwissenschaften grenzt. Vor kurzem ist auf die Initiative der „Görres-Gesellschaft“ hin eine Gruppe von Theologen und Naturwissenschaftlern übereingekommen, in regelmäßigen Begegnungen Fragen des gemeinsamen Interesses zu besprechen. Wir können eine solche Initiative nur beglückwünschen.

II. Ausbildung der Laienapostel — Ausübung des Laienapostolats

Einige Bemerkungen zur Frage der Ausbildung der Laienapostel werden genügen.

Nicht alle Christen sind zum Laienapostolat im strengen Sinne berufen. Wir haben schon gesagt,

daß der Bischof Mitarbeiter unter den Gläubigen, die dazu bereit und fähig sind, wählen können muß; denn die Bereitschaft allein genügt noch nicht. Die Laienapostel werden also immer eine Elite

darstellen, aber nicht so, daß sie sich etwa abseits von den anderen stellten, sondern ganz im Gegenteil, weil sie fähig sind, die anderen anzuziehen und auf sie einzuwirken. So wird man verstehen, daß sie außer dem apostolischen Geist, der sie be-seelt, eine Eigenschaft besitzen müssen, ohne die sie mehr Schaden als Nutzen stiften würden, nämlich Takt.

Um andererseits die erfordernte Zuständigkeit zu erwerben, müssen sie einleuchtenderweise die Mühe und Anstrengung einer ernstlichen Ausbildung auf sich nehmen. Diese Ausbildung, deren Notwendigkeit bei den Lehrern jedermann einleuchtet, ist ebenso für jeden Laienapostel verpflichtend notwendig, und Wir haben mit Freude vernommen, daß die Begegnung von Kisubi den stärksten Akzent auf die geistige Ausbildung gelegt hat. — Die Laien, die sich mit der Verwaltung der kirchlichen Güter beschäftigen, müssen mit Klugheit und nach Sachkenntnis gewählt werden. Wenn Unfähige diese Ämter, nicht ohne Schaden für die kirchlichen Güter, ausüben, fällt dieser Fehler weniger ihnen selber, als den Autoritäten, die sie in ihren Dienst gerufen haben, zur Last.

In der gegenwärtigen Stunde muß auch der Laienapostel, der unter den Arbeitern in den Werkstätten und Unternehmen arbeitet, über ein solides Wissen auf wirtschaftlichem, sozialem und politischem Gebiet verfügen sowie ebenfalls die Soziallehre der Kirche kennen. Es gibt ein Apostolatswerk für Männer, das seine Mitglieder in einem „Sozialen Seminar“ bildet, in jedem Wintersemester 300 Teilnehmer aufnimmt und über die Mitarbeit von 20 Referenten verfügt: Universitätsprofessoren, Richter, Wirtschaftler, Juristen, Mediziner, Ingenieure, Fachleute für Sprachen und naturwissenschaftliche Gebiete. Dies Beispiel verdient, so scheint es Uns, nachgeahmt zu werden.

Die Ausbildung der Laienapostel soll von den Werken für das Laienapostolat selber in die Hand genommen werden, die beim Weltklerus und Ordensklerus religiöser Apostolatsorden Unterstützung finden werden. Auch die Säkularinstitute werden ihnen, dessen sind Wir sicher, wertvolle Mitarbeit geben. Für die Ausbildung der Frauen zum Laienapostolat haben die Ordensfrauen bereits gute Ergebnisse auf ihrer Aktivliste in den Missionsländern wie anderswo.

Wir möchten eure Aufmerksamkeit noch besonders auf einen Gesichtspunkt bei der Erziehung der katholischen Jugend lenken: auf die Ausbildung ihres apostolischen Geistes. Statt einer leicht egoistischen Neigung nachzugeben, nur an das Heil der eigenen Seele zu denken, sollen die jungen Katholiken auch auf die Verantwortung gegenüber den andern und die Möglichkeiten, ihnen zu helfen, achten. Im übrigen stellen ohne jeden Zweifel das

Gebet, das Opfer, das mutige Werk zur Gewinnung der andern für Gott, auch ganz sichere Pfänder des persönlichen Heils dar. Wir beabsichtigen hier keineswegs etwa das, was bereits in der Vergangenheit geleistet wurde, zu tadeln; denn zahlreiche beachtliche Ergebnisse in dieser Hinsicht fehlen durchaus nicht. Wir denken u. a. dabei an die katholischen Wochenblätter, die den Eifer vieler für die Werke der Caritas und des Apostolates wachgehalten haben. Auch Bewegungen, wie das Werk der Heiligen Kindheit, haben in diesem Sommer fruchtbare Initiativen ergriffen. Doch soll der apostolische Geist nicht erst in der Schule ins Kinderherz gepflanzt werden, sondern schon lange vor dem Schulalter durch die Bemühungen der Mutter selber. Das Kind soll lernen, wie es in der heiligen Messe beten soll, wie es in einer Meinung, die die ganze Welt und vor allem die großen Anliegen der Kirche einschließt, opfern kann. Bei der Gewissensforschung über die Pflichten gegen den Nächsten soll es sich nicht allein fragen: „Habe ich dem Nächsten Unrecht getan“, sondern auch: „Habe ich ihm den Weg, der zu Gott, zu Christus, zur Kirche, zum Heil führt, gezeigt?“

Was die Ausübung des Laienapostolats betrifft, wollen Wir hier, da die oben ausgesprochenen Überlegungen zu Grundsatzfragen bereits mehrere Punkte darüber berührt haben, nur noch von einigen Apostolatsbereichen sprechen, aus denen im Augenblick sich ein besonders dringlicher Anruf erhebt.

Die Pfarre

Ist es nicht ein ermutigendes Zeichen, daß heutzutage selbst Erwachsene es als eine Ehre betrachten, am Altare zu dienen? Auch alle, die mit Kirchenmusik und -gesang zum Lobe Gottes und zur Erbauung der Gläubigen beitragen, üben ohne jeden Zweifel ein lobwürdiges Laienapostolat aus.

Der Laienapostel, der im Wohnviertel-Apostolat tätig ist und dem einer der Häuserblöcke der Pfarrei anvertraut ist, muß versuchen, sich genau über die religiöse Lage der Bewohner zu informieren. Wie sind die Lebensbedingungen und Wohnverhältnisse, sind sie schlecht oder unzureichend? Wer hat den Beistand der Caritashilfswerke nötig? Sind Ehen zu ordnen. Kinder zu taufen? Was sind die Zeitungskioske, die Buchhandlungen, die „fliegenden“ Bibliotheken im Viertel wert? Was lesen die Jugendlichen und die Erwachsenen? Die verwickelte Vielfalt und oft auch der delikate Charakter der Fragen, die bei dieser Apostolatsart zu lösen sind, legen nahe, dafür nur eine ausgewählte Elite einzusetzen, die mit Takt und wahrer Liebe begabt ist.

Presse, Radio, Film, Fernsehen

Die Verlags- und Buchhandelsunternehmen sind für das Laienapostolat ein Vorzugsbereich.

Wir sind glücklich, zu hören, daß die große Mehrheit der katholischen Verleger und Buchhändler ihren Beruf als einen Dienst der Kirche auffaßt.

Die Pfarrbibliothek kann angemessenerweise von Laien geführt werden, die gewöhnlich schon erfahrene Leser und Leserinnen darstellen. In den „fliegenden“ Bibliotheken werden gute Katholiken ebenfalls Gelegenheit finden, Gutes zu wirken.

Der katholische Journalist, der seinen Beruf im Glaubensgeist ausübt, ist ganz natürlich ein Laienapostel. Der Kongreß von Manila hat für Asien katholische Journalisten und eine katholische Presse gefordert. Es ist übrigens gute Regel, daß die Katholiken bei der Presse, auch der von lokalem Interesse, mitarbeiten.

Für das, was Funk, Film und Fernsehen betrifft, verweisen wir auf Unsere Darlegungen in der Enzyklika „Miranda prorsus“ vom 8. September dieses Jahres. Eine doppelte Aufgabe ist hier zu erfüllen: jedes Element der Verderbnis verhüten und die christlichen Werte fördern. In der ganzen Welt werden zur Zeit zwölf Milliarden Besucher der örtlichen Filmtheater im Jahr gezählt. Aber allzu viele der angebotenen Filme erreichen nicht das kulturelle und moralische Niveau, das man mit Recht erwarten müßte. Die bedauerlichste Tatsache dabei ist, daß der Film meist eine Welt zeigt, in der die Menschen leben und sterben, als ob es Gott gar nicht gebe. Hier geht es also darum, tödliche Gefahren für den Glauben und das christliche Leben zu verhüten. Niemals könnte man vor Gott die Verantwortung dafür tragen, eine derartige Lage einfach zu dulden, und man muß mit allen seinen Kräften versuchen, sie zu ändern. So sind Wir allen dankbar, die im Bereich von Funk, Film und Fernsehen eine mutige, geistig wache und systematische Arbeit auf sich nehmen, die bereits durch Ergebnisse belohnt wurde, die zu ernsthaften Hoffnungen berechtigen. Wir empfehlen insbesondere Verbände und Ligen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die christlichen Grundsätze beim Film zur Geltung zu bringen.

In den Pfarreien oder wenigstens in den Dekanaten sollen Arbeitskreise ihre Mitglieder und Mitarbeiter ausbilden, aber auch Filmbesucher, Hörer und Fernsehteilnehmer auf ihre Pflichten gegenüber Film, Funk und Fernsehen hinweisen und ihnen helfen, sie zu erfüllen. Was das Fernsehen betrifft, ist es unerläßlich, daß die Kirche in den mit der Ausarbeit der Programme beauftragten Kommissionen vertreten ist und katholische Fachleute ihren Platz unter den Gestaltern einnehmen. Priester wie Laien sind zu dieser Aufgabe gerufen, — der Priester kann in diesem Bereich eine gleiche Zuständigkeit besitzen wie der Laie —, aber in allen Fällen ist das Handeln der Laien hier Erfordernis.

Die Welt der Arbeit

20 Millionen Jugendliche treten alljährlich in der ganzen Welt neu in den Arbeitsprozeß ein. Unter ihnen sind Katholiken, aber ebenso auch Millionen andere, die einer religiösen Bildung sehr wohl aufgeschlossen sind. Für sie alle müßt ihr euch mitverantwortlich fühlen. Wie kann die Kirche sie bewahren? Wie sie wiedergewinnen? Da das Betriebsklima für den jungen Menschen sich unheilvoll auswirkt, muß die katholische „Zelle“ sich in den Betrieben, aber auch in den Zügen, Autobussen, Familien und Wohnvierteln einsetzen. Überall soll sie wirksam werden, den guten Ton angeben, wohltätigen Einfluß ausüben und neue Wege eröffnen. Ebenso soll der katholische Meister sich als erster der Neueintretenden annehmen, z. B. um für sie ein passendes Heim zu finden, ihnen gute Freundschaften zu vermitteln und um sie mit dem örtlichen Kirchenleben in Verbindung zu bringen sowie darüber wachen, daß sie sich leicht in ihrer neuen Lage zurechtfinden.

Der Appell, den Wir im letzten Jahr an die deutschen Katholiken gerichtet haben, wendet sich ebenso an die Laienapostel der ganzen Welt, vor allem überall dort, wo Technik und Industrie vorherrschen: „Euch ist die große Aufgabe gestellt — so sagten Wir —, dieser neuen Welt der Industrie christliche Form und Gestalt zu geben . . . Christus, durch den alles geschaffen wurde, der Herr der Welt, bleibt Herr auch der heutigen Welt, denn auch sie ist berufen, eine christliche Welt zu sein. An euch liegt es, ihr das christliche Gepräge zu geben“ (Rundfunkbotschaft an den Kölner Katholikentag, 2. September 1956 — Discorsi e Radiomessaggi, Jahresband XVIII, S. 397). Das ist gewiß die schwerste, aber auch die größte Aufgabe des Apostolats der katholischen Laien.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Vor kurzem fand in Luxemburg ein Kongreß über die sozialen Probleme in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl statt. Der Bericht, den ICARES, das Internationale Katholische Institut für kirchliche Sozialforschung, darüber gegeben hat, enthält drei Punkte, die Uns von besonderer Bedeutung für die hier behandelte Frage zu sein scheinen. Erstens: die Bergleute des Gebiets der Gemeinschaft, das sich von der Ruhr bis nach Belgien und zu den Pyrenäen erstreckt, sind zum großen Teil Flüchtlinge aus den verschiedenen Ländern Europas. Zweitens: im praktischen religiösen Leben stellen die Bergleute im Vergleich zum Sozialmilieu ihrer Umwelt nur die schwächste Minderheit dar, weil sie viel leichter entwurzelt sind als die anderen Arbeiterkategorien. Sie bedürfen also einer sozialen Wiedereingliederung. Drittens, und das geht das Leben der katholischen Gemein-

schaft an, hängt die religiöse Haltung des Flüchtlings-Bergmannes außerordentlich eng mit der Situation seiner Familien zusammen und von den Wohnbedingungen, der mehr oder minder raschen Eingliederung in das ihn aufnehmende Milieu ab. Der Bericht sagt auch, daß das Laienapostolat sich die konkrete Anwendung der Weisungen in der Apostolischen Konstitution „Exsul familia“ auf diese Flüchtlinge zur Aufgabe stellen müsse.

Es muß unter allen Umständen verhütet werden, daß die Bergleute der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Beute atheistischer Bewegungen werden, und alles daran gesetzt werden, sie zu retten und zur Begegnung mit Gott und Christus zu führen.

Latein-Amerika

Die Lage der Kirche in Latein-Amerika ist durch das rasche Anwachsen der Bevölkerung charakterisiert. 1920 betrug die Zahl der Bevölkerung 92 Millionen, heute fast 200 Millionen. In den großen Städten drängt sich die Bevölkerung zu Riesensmassen zusammen. Der technische und industrielle Fortschritt entwickelt sich sehr rasch. Dagegen sind die Priester an Zahl unzureichend: statt 160 000 Priester, die unbedingt nötig wären, gibt es kaum 30 000. Endlich bedrohen vier tödliche Gefahren dort die Kirche: die Invasion der protestantischen Sekten, die Säkularisierung des gesamten Lebens, der Marxismus, der sich als aktivstes Element an den Universitäten entwickelt und fast alle Arbeiterorganisationen in der Hand hat und schließlich ein beunruhigender Spiritismus.

Bei dieser Lage scheint Uns das Laienapostolat drei Hauptaufgaben zu haben: zunächst die Ausbildung von Laienaposteln zur Ergänzung des Priestermangels in der Seelsorgearbeit. In manchen Ländern, in denen der Kommunismus an der Macht ist, sagt man, habe das religiöse Leben nach der Verhaftung der Priester im Geheimen dank der Tätigkeit der Laienapostel seinen Fortgang nehmen können. Was in der Verfolgungszeit möglich ist, muß auch in einer Periode friedlicher Verhältnisse der Fall sein können. Man mache sich also vor allem daran, die Laienapostel systematisch auszubilden und in den Riesenpfarreien von 50 000 bis 100 000 Gläubigen einzusetzen, wenigstens so lange, als der Priestermangel anhält. Sodann führe man von der Volksschule bis zur Universität vorbildliche katholische Männer und Frauen als Lehrer und Erzieher ins Lehramt ein. Drittens Sorge man dafür, daß sie in der Leitung des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens arbeiten. Man beklagt sich darüber, daß in Latein-Amerika die Soziallehre der Kirche viel zu wenig bekannt sei. Man mache also dort die Probe auf die Notwendigkeit einer vertieften sozialen Ausbildung und Wirksamkeit einer katholischen Arbeiterelite, um die

Arbeiterorganisationen unterm Einfluß des Marxismus in geduldiger Arbeit in Frage zu stellen. Schon jetzt arbeiten katholische Arbeiterverbände vielerorts auf beachtliche Weise. Wir sind ihnen dafür sehr dankbar. Es wäre nicht nötig, daß das die Ausnahme bildete, sondern sollte eher die Regel sein in einem katholischen Kontinent wie Latein-Amerika.

In den Missionen Asiens und Afrikas

Unter den zahlreichen Problemen, die Wir hier behandeln könnten, beschränken Wir Uns auf wenige, die Uns als die wichtigsten erscheinen. Zur Zeit des Laienkongresses von Manila hat eine maßgebliche Stimme eine Aufgabe ins Licht gerückt, deren genaues Wesen und gültigen Begriff die kirchliche Hierarchie näher zu bestimmen haben mag, die aber in ihren tausend Formen von den Laien erfüllt werden muß. Es handelt sich um den Einsatz der katholischen Kräfte — und diese können sehr beachtlich sein — für die harmonische Entwicklung des nationalen Lebens, frei von extremem Nationalismus und nationalem Haß, in Überwindung all der Bitterkeit, die vergangene Epochen angehäuft haben mögen, in der Verbindung der Werte der abendländischen Kultur mit denen der nationalen Kultur, und unter Anpassung der kirchlichen Gebräuche an die Sitten und Gewohnheiten des Landes, soweit diese nichts Tadelnswertes an sich haben.

Abgesehen von den Philippinen sind die Katholiken in Asien wie auch im größten Teil von Afrika unter ihren Völkern in der Minderheit. Möchten sie sich doch um so mehr durch ihr Beispiel abheben! Sie sollen sich mehr und mehr insbesondere für das öffentliche, wirtschaftliche, soziale und politische Leben interessieren. Dort, wo sie das tatsächlich tun, haben sie sich auch die Achtung der Nichtkatholiken erworben, aber sie sollen ins öffentliche Leben nur mit guter Vorbereitung eintreten. Die katholische Soziallehre ist in Asien noch viel zu wenig bekannt. Die katholischen Universitäten Amerikas und Europas werden auch gerne den Christen Asiens und Afrikas, die sich auf öffentliche Ämter vorzubereiten wünschen, helfen.

Lehrer von Rang müssen für die Schulen aller Stufen ausgebildet werden. In Asien wie in Afrika sind die katholischen Schulen bei den Nichtkatholiken sehr geschätzt. Wir wünschen Unsererseits, daß der Religionsunterricht zunehmend darüber wache, die Lehre in nichts vom Leben zu trennen.

Ein Wort zur Verwendung der Katechisten. Asien und Afrika zählen auf eineinhalb Milliarden Einwohner etwa 25 Millionen Katholiken mit 20 000 bis 25 000 Priestern und 74 000 Katechisten. Wenn man dieser Zahl die Lehrer hinzufügt, die häufig gerade schon die besten Katechisten sind, kommt

man auf 160 000. Der Katechist stellt vielleicht den klassischsten Fall des Laienapostolates dar, und zwar aus der Natur seines Berufes selber, und weil er den Priestermangel ergänzt. Man schätzt, unter den Afrikamissionaren wenigstens, daß ein Missionar mit sechs Katechisten mehr erreicht als sieben Missionare; der zuständige Katechist arbeitet tatsächlich in einem ihm vertrauten Milieu, dessen Sprache und Sitten er gut kennt. Er gewinnt mit den einzelnen sehr viel leichter Kontakt als ein Missionar aus einem fremden Land.

Die Katechisten sind also einheimische Laienapostel. Aber es gibt auch ein Apostolat der Laien und der Laienhelfer in der Auslandsmission. Ärzte, Ingenieure, Handwerker der verschiedenen Berufe möchten in den Missionen die Arbeit der Priester durch ihr Beispiel und ihre Berufstätigkeit unterstützen, vor allem zur Ausbildung der Einheimischen. Gleichzeitig mit der beruflichen Ausbildung oder nach ihr sollen sie aber eine geistige Bildung im Blick auf ihre Missionsarbeit erfahren. Es gibt gegenwärtig ein Dutzend solcher Bewegungen und Werke, die in einem Generalsekretariat in Mailand koordiniert sind. Aber die missionarische Laienschaft ist erst noch am Anfang ihrer Ausbreitung, und sie kann im übrigen immer auch nur eine Elite aufnehmen.

Durch seine wirtschaftlichen Bedingungen bleibt Asien zu 70% ein Landwirtschaftsgebiet, und man hat mit gutem Recht gesagt, daß der Landwirt zwar der wichtigste Mann Asiens, zugleich aber auch der am meisten vernachlässigte sei. In dieser Hinsicht ist es Gewissenspflicht der Katholiken, sich selbst zu prüfen. Auf den Philippinen sind die katholischen Laien, die mit dem Priester an der sozialen und religiösen Hebung der Landwirte arbeiten, die geschätztesten Laienapostel.

Den Frauen Asiens und Afrikas bieten sich zu fraulichem Laienapostolat unzählige Gelegenheiten: in den Schulen aller Art, im Kampf gegen die Kindehe, die Zwangsehen, die Scheidung, die Vielweiberei. Ebenso für die Vorbereitung der jungen Mädchen zur Ehe, wie sie mit guten Erfolgen durch Ordensfrauen, z. B. in Hongkong, Belgisch-Kongo und in Uganda erfolgt, und für die Ausbildung von Gruppen katholischer Frauen, die sich gegenseitig helfen und ihren wohlthätigen Beistand auch den nichtkatholischen Frauen ihres Wohnbereichs geben.

Ohne Zweifel ist das Apostolat der Frauen ein schwieriges, aber auch ein sehr hoffnungsreiches. Denn in allen Missionsgebieten, wo der Katholizismus sich entwickelt hat, zeigt die Erfahrung, daß auch die Frauenwürde höhere Achtung gewinnt.

Besonders in Afrika sehen Wir mit Freude und Dankbarkeit die außergewöhnliche Dynamik der jungen Generation von Katholiken bei kulturellen,

sozialen und politischen Aufgaben. Mögen sie nun in den Gewerkschaftsbewegungen christlicher Richtung zusammenarbeiten, wie in Vietnam und in Äquatorial- und Westafrika, und Absatz- wie Konsum-Genossenschaften bilden; an der nationalen Vertretung und kommunalen Verwaltung beteiligt sein: die Kirche drängt nicht einzig nur etwa zur Frömmigkeit, sondern sie antwortet zugleich auch auf alle Lebensfragen. Als Träger der geistigen Reichtümer seines Kontinents ist das junge afrikanische Laientum daran, dafür Zeuge zu werden, und wird in seinem Leben und Wirken diese Reichtümer pflegen und entfalten.

Zum Abschluß geben Wir euch zwei Weisungen: Zunächst in den neutralen und nichtkatholischen Bewegungen und Organisationen mitzuarbeiten, wann und wo ihr dem Gemeinwohl und der Sache Gottes dient. Zweitens, beteiligt euch immer mehr an den internationalen Organisationen. Diese Empfehlung richtet sich an alle, betrifft aber ganz besonders die Agrarfachleute.

Es hat in der Kirche Christi immer ein Laienapostolat gegeben. Heilige, wie Kaiser Heinrich II., Stephan, der Begründer des katholischen Ungarn, und Ludwig IX. von Frankreich waren Laienapostel, mag man gleichwohl am Anfang sich dessen nicht so bewußt gewesen sein und es auch den Ausdruck Laienapostel zu ihrer Zeit noch nicht gegeben haben. Auch Frauen, wie die hl. Pulcheria, die Schwester Kaiser Theodosius' II., oder Mary Ward, waren Laienapostel.

Wenn heute dieses Bewußtsein voll erwacht und der Ausdruck Laienapostel schon einer der meistverwendeten ist, wenn man von der Tätigkeit der Kirche spricht, dann auch deshalb, weil die Mitarbeit der Laien mit der Hierarchie niemals in diesem Grade notwendig war, noch auch auf eine so systematische Weise praktiziert wurde.

Diese Mitarbeit entfaltet sich in tausenderlei verschiedenen Formen, vom stillen Opfer, das für das Heil der Seelen gebracht wird, bis zum guten Wort und Beispiel, das sich sogar die Achtung der Kirchenfeinde noch erzwingt, und bis zur Mitarbeit in den der Hierarchie eigenen Tätigkeiten, soweit sie auf einfache Gläubige übertragbar sind, ja sogar bis zu jenem Mut, den man mit seinem Leben bezahlt, den aber Gott allein kennt und der in keiner Statistik erscheint. Vielleicht ist dieses verborgene Laienapostolat das kostbarste und das fruchtbarste von allen.

Das Laienapostolat hat, wie übrigens auch jedes andere Apostolat, zwei Grundaufgaben, d. h. Funktionen: die des Bewahrens und die des Eroberns, die alle beide sich der Kirche heute als besonders drängende Pflichten auferlegen. Denn, um es ganz klar auszusprechen, die Kirche Christi denkt nicht daran, das Feld ihrem erklärten Feind, dem gott-

losen Kommunismus, zu überlassen. Dieser Kampf wird bis zum Ende geführt werden, aber mit den Waffen Christi!

Macht euch ans Werk mit einem noch stärkeren Glauben, als der des hl. Petrus war, da er auf den Anruf Jesu sein Boot im Stiche ließ und auf den Wellen schritt, um der Begegnung mit seinem Herrn entgegenzueilen (vgl. Matth. 14, 30/31).

Im Laufe dieser stürmischen Jahre hat Maria, die glorreiche und mächtige Himmelskönigin, in den verschiedensten Gegenden der Erde ihren Beistand auf eine so ergreifende und wunderbare

Weise zu erkennen gegeben, daß Wir ihr mit einem unbeschränkten Vertrauen alle Arten des Laienapostolates anempfehlen!

Als Unterpfand der Kraft und Liebe Jesu Christi, die sich auch im Laienapostolat ausgießen, erteilen Wir euch, ehrwürdige Brüder im Episkopat, die ihr hier zugegen seid, den Priestern, die an eurem Kongreß teilnehmen, und euch allen, Männern und Frauen des Laienapostolates: all denen, die hierhergekommen sind, und denen, die in der ganzen Welt arbeiten, Unseren väterlichen Apostolischen Segen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 2 Bildung von Pfarrausschüssen.

Aachen, 20. Dezember 1957

I.

In seiner Ansprache an den 2. Laienweltkongreß hat der Heilige Vater erneut die Bedeutung des Apostolates der Laien betont. Wie ich bereits in den „Richtlinien für eine zeitgemäße Ordnung des seelsorglichen Arbeitens“ (Kirchlicher Anzeiger 1957, S. 3) hervorgehoben habe, steht außer Zweifel, daß fruchtbare Seelsorge, daß vor allem missionarische Eroberung in der Pfarrei nicht allein auf den guten Willen der kleinen Zahl überlasteter Priester sich gründen darf, sondern daß immer mehr die ganze Gemeinde — wie in den Tagen der ersten Christen — die Heilssorge für die Welt mittragen muß. Dies aber kann nur geschehen, wenn noch stärker als bisher die Laien zur Mitarbeit in unseren Gemeinden herangezogen werden. Jeder Christ soll in seiner Art und nach seiner Fähigkeit zum Leben und Wachsen seiner Gemeinde mithelfen.

Es ist daher mein dringender Wunsch, daß jeder Pfarrer die Erweckung und Beauftragung von Laien zur seelsorglichen Mitarbeit nicht nur in Erwägung zieht, sondern auch alle sich bietenden Möglichkeiten zur Verwirklichung erschöpft.

Daher möchte ich alle priesterlichen Mitbrüder ebenso herzlich wie dringend bitten, die von mir herausgegebenen Anregungen für die Mitarbeit der Laien in der Pfarrgemeinde genau zu studieren und zu überlegen, ob und wie sie unter Berücksichtigung der einzelnen örtlichen Gegebenheiten fruchtbar gemacht werden können. Überdies wünsche ich, daß im kommenden Jahr in Pfarrkapiteln und Dekanatskonferenzen über den ganzen Fragekreis gemeinsam beraten wird und daß die Dekanatsarbeit nur dieses eine Anliegen untersuchen soll.

† Johannes

Bischof von Aachen

II.

Richtlinien zur Bildung von Pfarrausschüssen.

In jeder selbständigen Seelsorgegemeinde soll ein Kreis von lebendigen Laien, mündigen Gliedern

der Gemeinde, dem Pfarrer zur Seite stehen. Zu ihm können sowohl Vertreter der einzelnen Vereinigungen innerhalb der Gemeinde, als auch Einzelpersonlichkeiten mit besonderer apostolischer Gesinnung herangezogen werden. Dieser Kreis soll so zusammengesetzt sein, daß er einmal dem Pfarrer ein möglichst zutreffendes Bild der oft so schwer feststellbaren geistigen Strömungen und soziologischen Wandlungen seiner Gemeinde vermitteln kann, zum anderen muß er in der Lage sein, auch das kirchliche Bewußtsein in den Gemeindegliedern zu fördern und diese zur Mitverantwortung zu bewegen. Aus diesem Grund dürfen Mitglieder nur solche Personen werden, die in einem vorbildlichen Berufs- und Familienleben ihren Glauben bezeugen.

Zu den Aufgaben des Pfarrausschusses können außer bereits gekennzeichneten u. a. auch folgende gehören:

Vermittlung von Wünschen und Anregungen zur Weckung des Pfarrbewußtseins, zur Förderung einer lebendigen Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst durch Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gotteshauses, zur Einflußnahme auf das öffentliche und kulturelle Leben, zur Geltendmachung christlicher Grundsätze in Fragen der Ehe und Familie, der Schule und Erziehung, der Caritas, der Jugendpflege und des Jugendschutzes, des Presse-, Funk- und Filmwesens sowie der verschiedenen Formen der Erwachsenenbildung. In allem sollte er ein waches Auge für Seelsorgegefahren haben und bereit sein, nicht nur beratende, sondern auch tätige Hilfe zu leisten. Apostolische Gesinnung soll alle Mitglieder beseelen.

Der Pfarrer lasse diesen Kreis an seinen Plänen und Sorgen Anteil nehmen. Auf diese Weise kann die Gemeinde auch außerhalb des Kirchenraumes über manche wichtigen Fragen unterrichtet werden. Allen Mitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, freimütig ihren Auffassungen Ausdruck zu verleihen.

Der Pfarrausschuß soll etwa alle zwei Monate regelmäßig unter dem Vorsitz des Pfarrers oder eines von ihm beauftragten Geistlichen zusammen-

kommen. Alle zur Pfarrgemeinde gehörenden Geistlichen können an den Sitzungen teilnehmen.

Fragen, die über den Rahmen einer Pfarrge-

meinde hinausgehen, sind an den Katholiken-Ausschuß oder an andere überpfarrliche Stellen zu überweisen bzw. mit ihnen abzustimmen.

Nr. 3 Gemeinsames Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe über die Mischehe.

Geliebte Diözesanen!

Aus der Presse und dem Rundfunk wißt ihr, daß auf der letzten Bischofskonferenz die Mischehe im Mittelpunkt unserer Sorgen und Beratungen gestanden hat. Die Zahl der Mischehen ist zu einer Hochflut angestiegen. Das Herz der Kirche blutet um Hunderttausende, die ihr verlorengehen. Wir Bischöfe können nicht länger schweigen. Würden wir weiter schweigen, wären wir keine guten Hirten. Wir wollen niemand wehetun. Unser Wort gilt nicht denen, die in einer Mischehe leben. Sie möchten wir herzlich bitten und mahnen: Tut in der Ehe als katholische Christen treu eure Pflicht! Laßt euren Glauben vor dem andern Ehegatten stets liebenswert erscheinen! Handelt so, daß ihr vor Gott bestehen könnt! Das Wort, das wir in tiefer Hirtensorge sprechen müssen, gilt denen, die vor den Toren der Ehe stehen; es gilt auch den Eltern unserer heranwachsenden Kinder.

Wer vor der Mischehe warnt, stört nicht den konfessionellen Frieden. Auch nichtkatholische Religionsgemeinschaften beklagen die Mischehe. Auch sie wissen, daß die Ehe für die Begegnung der Konfessionen kein guter Boden ist. Wer in der Mischehe lebt, leidet mehr als andere unter dem Unglück des gespaltenen Glaubens, oft mehr, als er zu tragen imstande ist. Wer also vor der Mischehe warnt, hilft vor solchem Leid und seelischen Konflikten bewahren; er dient dem religiösen Frieden.

Einheit und Zwiespalt des Glaubens in der Ehe.

Liebe Diözesanen! Die christliche Ehe ist das Abbild der Liebe Christi zu seiner Braut, der heiligen Kirche: Mann und Frau, in Liebe verbunden wie Christus mit seiner Kirche. Diese Liebe vermag nur dann die heilige und verklärende Kraft für das ganze Eheleben zu sein, wenn beide, Mann und Frau, eins sind im Glauben an Gott, an Christus und seine Kirche. „Was für ein Lebensband ist es doch, das zwei Gläubige umschließt zu einer Hoffnung, einem Gelübde, einer Lebensordnung, einem Dienst...“, so schrieb im 3. nachchristlichen Jahrhundert der Kirchenschriftsteller Tertullian. „Beide dienen demselben Herrn. Sie beten zusammen, sie beugen zusammen ihr Knie und halten das Fasten miteinander. Einer lehrt den andern, einer mahnt den andern, einer trägt den andern. Zusammen sind sie im Hause Gottes und beim Mahle des Herrn... Keiner verheimlicht etwas vor dem andern, keiner meidet den andern oder fällt ihm

zur Last... Nicht verstohlen wird das Kreuzzeichen gemacht, nicht schüchtern das Dankgebet, nicht stumm der Tischsegen. Psalmen und Lieder erklingen zwischen den beiden, und sie wetteifern miteinander, wer dem Herrn am besten singe. Solches sieht und höret Christus und freuet sich. Er gibt ihnen seinen Frieden. Wo die beiden sind, da ist auch er. Wo er ist, da findet der Böse keinen Platz.“

So wurde vor 1700 Jahren die christliche Ehe besungen. Man stelle neben dieses Bild das Bild der Mischehe. Was jene Ehe vor 1700 Jahren im tiefsten trug und glücklich machte, das Einssein im Glauben, fehlt den Hunderttausenden von Mischehen unserer Tage. Mitten durch diese Ehen geht ein tiefer religiöser Riß. Was der eine Gatte glaubt und liebt, lehnt der andere ab: die heilige Beichte, das heilige Meßopfer, die heilige Kommunion, die Verehrung der Heiligen, das Priestertum, das Papsttum, das Beten für die Toten. Beide leben religiös in verschiedenen Welten, jeder einsam auf seinem Ufer. Sie spüren das und leiden darunter. Was tun Sie? Was Menschen in solcher Lage tun: sie suchen über das, was sie in ihrer Liebe trennt, zu schweigen. Was heißt das? Da lebt in einer jungen Mischehe eine katholische Frau. Sie schaut in den Frühlingsabend und denkt, ob sie wie früher in die Maiandacht gehen soll. Sie geht nicht. Sie weiß ja, er hat dafür kein Verständnis, und sie will ihm nicht wehetun. In der Schublade liegen die religiösen Bilder ihres Jungmädchenzimmers. Wie gern möchte sie die liebgewordenen Bilder an die Wand des neuen Heimes hängen! Sie tut es nicht. Sie weiß ja, er mag das nicht, und sie will ihm nicht wehetun. Die Religion, die von Eheleuten gleichen Glaubens als stärkste Bindung, als Glück höchster Harmonie und tiefer Trost erlebt wird, — sie wird in der Mischehe als Mißklang und Störung empfunden und versinkt dann mehr und mehr im Hintergrund. Ist das nicht eine furchtbare Tragik? Die Folgen für den katholischen Teil? Er spürt, wie ihm der warme Atem einer katholischen Atmosphäre fehlt. Er findet ja im andern Teil kein Echo, kein Verstehen und keine Stütze. Und dann nehmen nach einer erschütternden Regel die Dinge ihren Lauf: ihm schwindet die Glaubensfreude; er wird müde und kälter; es folgen Gleichgültigkeit und Resignation.

Und noch ein anderes wächst aus dem Zwiespalt des Glaubens. Nach Gottes Willen soll die Ehe beiden Gatten Sicherheit und Trost, Rückhalt und

Geborgenheit geben bis in die Todesstunde. Der katholische Teil glaubt, daß die Ehe sakramental und unauflöslich ist. Der evangelische Teil glaubt nicht an die Sakramentalität und urteilt anders über die Unauflöslichkeit. Sind nicht Protestanten weithin der Meinung, es sei kein Unrecht, sich scheiden zu lassen und eine neue Ehe zu schließen? Trägt nicht eine solche Auffassung eine weitere Unsicherheit in die Mischehe? Die Statistik sagt, daß Mischehen in besonderem Maße gefährdet sind und weit häufiger als andere Ehen geschieden werden.

Die gefährdeten Kinder.

Liebe Diözesanen! Der Zwiespalt zwischen den Eltern wächst in die Kinder. Es kommt der Tag, da in der Seele des Kindes die Fragen aufzusteigen beginnen: „Warum macht der Vater kein Kreuzzeichen? Warum betet er kein Ave Maria, keinen ‚Engel des Herrn‘? Warum geht er nie in die heilige Messe? Warum hat er keinen Rosenkranz?“ Auf den Weißen Sonntag fällt ein tiefer Schatten. Die katholische Mutter kniet mit dem Kind an der Kommunionbank. Der evangelische Vater steht abseits und schweigt. Die Kinder wachsen in die Jahre der Reife, und mit ihnen wachsen Unruhe und Glaubenszweifel. Beide, Vater und Mutter, sind den Kindern Autorität. Aber beide, Vater und Mutter, gehen vor den Kindern religiös auf verschiedenen Wegen. Und in der jugendlichen Seele bohren die Fragen: „Was ist denn richtig? Welchem Elternteil soll ich folgen?“

Was sagt die Statistik über das Los der Kinder aus gemischten Ehen? Über die Hälfte dieser Kinder geht von vornherein der Kirche verloren, unter ihnen sind viele Kinder, deren Eltern vor der Trauung die katholische Kindertaufe und -erziehung feierlich versprochen haben. Und die Kinder, die katholisch getauft und erzogen wurden? Auch sie halten zum großen Teil nicht stand. In der dritten Generation — so haben genaue Beobachtungen ergeben — ist die Nachkommenschaft aus gemischten Ehen in der Regel nicht mehr katholisch.

Man wird fragen und mit Recht fragen, warum die Kirche trotz des strengen Verbotes der Mischehe und angesichts dieser Lage noch Mischehen erlaube. Wenn die Kirche keine Dispens erteilen würde, wären die Dinge noch schlimmer. Viele katholische Christen würden in Eigenwilligkeit und Verblendung auf jene Verbindung nicht verzichten und sich mit einer nichtkirchlich geschlossenen Ehe begnügen. Die Folgen? Sie wären vom Sakramentenempfang und im Falle des Todes vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen, und die Nachkommenschaft ginge dann sicher der Kirche verloren. Wenn die Kirche dispensiert, so ist das keine Billigung der Mischehe, sondern eine tiefschmerzliche Duldung, um größere Übel zu verhüten. Die

Kirche handelt wie jene Mutter, die blutenden Herzens die Erlaubnis gibt, daß ihrem kranken Kind ein Glied abgenommen wird, um wenigstens das Leben des Kindes zu retten.

Die gemischte Bekanntschaft.

Liebe Diözesanen! Der katholische Christ, der die Mischehe und ihre Folgen in Ruhe überdenkt, wird sie aus innerster Überzeugung ablehnen. Auch der junge katholische Christ wird sie ablehnen, weil ihm alle Halbheit, gerade in dieser vielleicht wichtigsten Entscheidung seines Lebens zuwider ist. Wenn jedoch eine gemischte Bekanntschaft ihn innerlich bindet, gewinnen allmählich die Neigungen des Herzens, des Gefühls, des Gemütes die Oberhand. Die Liebe raubt ihm mehr und mehr die Klarheit des Denkens und treibt ihn in die Selbsttäuschung. Was das heißt? Da hat ein junger Katholik ein evangelisches Mädchen kennengelernt. Er glaubt, es sei alles in Ordnung, wenn dieses mit der katholischen Trauung und Kindererziehung einverstanden sei. Daß dann nicht alles in Ordnung ist, daß die Mischehe nach der erschütternden, allgemeinen Regel ein furchtbares Unglück bedeutet, sieht er nicht. Oder er ist vermessen genug, sich einzureden, für ihn werde schon die ersehnte, seltene Ausnahme zutreffen. Was er wünscht, glaubt er. Er verfällt dem tödlichen Irrtum jenes Bergsteigers, der im Angesicht des Gipfels jede Warnung ausschlägt und in falscher Einschätzung seiner Kräfte Unmögliches versucht. Worauf es also entscheidend ankommt? Daß die gemischte Bekanntschaft, die das klare Urteilsvermögen raubt, nicht angeknüpft wird!

Hier tragen auch die Eltern eine große Verantwortung. Sie können nicht hindern, daß ihre Söhne und Töchter in den Betrieben, Büros und Fabriken Tag um Tag andersgläubigen Menschen begegnen. Aber sie können in der katholischen Atmosphäre der Familie ihre Kinder so erziehen, daß wahre Glaubensfreude und eine tiefe Liebe zu Christus und seiner heiligen Kirche in die Herzen der Kinder hineinwachsen. Wer sähe nicht, daß dies das allerwichtigste ist?! Dann werden ihre heranwachsenden Söhne und Töchter, bei aller Achtung für Menschen anderer Überzeugung, ihre Freizeit nicht wahllos in interkonfessionellen Gemeinschaften, sondern möglichst in Kreisen Gleichgesinnter, in katholischen Vereinen, Gruppen und Gesellschaften verbringen und dort Geselligkeit pflegen und Freundschaft suchen. Sie werden nicht leichtsinnig eine gemischte Bekanntschaft beginnen. Warum nicht? Weil sie in apostolischer Verantwortung spüren, wie sehr die Kirche unter den Mischehen leidet. Weil sie wissen, welchen Schmerz eine Mischehe ihren Eltern bereiten würde. Wenn aber der Glaube nicht warm ist, wenn ein Sohn, eine Tochter sieht, daß bei den Eltern das Bank-

konto und die beruflich-gesellschaftliche Stellung der künftigen Schwiegertochter, des künftigen Schwiegersohnes mehr wiegen als die Einheit des Glaubens in der Ehe, — wenn der Sohn oder die Tochter weiß, daß die Eltern zwar nicht gerade erfreut sein werden, aber dann doch die Dinge laufen lassen und wie so viele Eltern heute sagen werden: „Du bist alt genug und mußt selber wissen, was du tust“, — ja, dann ist die verhängnisvolle Bahn frei für die gemischte Bekanntschaft und die gemischte Ehe. Eltern können in Pflichtvergessenheit ihre Mitverantwortung abschütteln, dem Gerichte Gottes aber können sie nicht entfliehen.

Liebe Diözesanen! Die Eheschließung ist einer der entscheidendsten Schritte im Leben eines Menschen. Die Wahl des Lebensgefährten und die Bindung an ihn entscheiden in hohem Maße nicht nur über den eigenen Glauben, sondern auch über Religion und Glauben von Kindern und Kindeskindern. Ihr alle, die ihr noch vor den Toren der Ehe steht, betet, daß ihr die Schwere eurer Verantwortung erkennt und in der Gnade Gottes die Kraft besitzt, den Weg zu gehen, den wir Bischöfe euch heute gewiesen haben.

In tiefer Hirtensorge haben wir Bischöfe diesen Weg erneut weisen müssen. Ihr wißt, worum es geht. Die Einheit des Glaubens in der Ehe lieben und den Zwiespalt des Glaubens in der Ehe fürchten! In unseren Städten und Dörfern muß wieder wie früher wahrhaft katholisch über die Mischehe gedacht werden. Jeder von euch, ob alt oder jung, kann hier helfen: durch seine Gesinnung, durch sein Wort, durch sein Verhalten. Wer hier hilft, dient einem echten Apostolat; er dient der katholischen Ehe und Familie und damit der heiligen Kirche in unserem Vaterland.

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen!

Die am Grabe des heiligen Bonifatius zu Fulda versammelten Oberhirten Deutschlands:

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am Fest der heiligen Familie, dem 12. Januar 1958, in allen heiligen Messen zu verlesen. Die Veröffentlichung in Presse und Rundfunk, auch auszugsweise, ist vor Sonntag, den 12. Januar 1958, 11 Uhr, nicht gestattet.

Die für Sonntag, den 19. Januar, vorgeschriebene Verlesung der Ehe-Instructio fällt in diesem Jahre aus.

Nr. 4

Urkunde über die Errichtung eines seelsorglich selbständigen Rektorates zum heiligen Papste Pius X. in Mönchengladbach-Neuwerk Pfarre St. Mariä Himmelfahrt.

1. In der Pfarrgemeinde unter dem Titel der Himmelfahrt der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria zu M.Gladbach-Neuwerk wird ein seelsorglich selbständiger Rektoratsbezirk unter dem Patronat des heiligen Papstes Pius X. errichtet. Das Rektorat umfaßt den südöstlich von der Achse der Bundesstraße 57 gelegenen Teil der Pfarrgemeinde.
2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel eines Rektors. Er gilt als vicarius cooperator gemäß can. 476 § 2 C. I. C., dem der oberhirtliche Auftrag geworden ist, in diesem festumgrenzten Teil der Pfarre unter der allgemeinen Aufsicht des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Bezüglich der Rektoratskirche ist er rector ecclesiae in sinngemäßer Anwendung der can. 479—486 C. I. C.
3. Er besitzt die Vollmacht zur Ausübung der den Pfarrern in can. 462 vorbehaltenen Funktionen, dazu die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (can. 1245 C. I. C.) und der Eheschließungen (can. 1044 und 1045 § 3 C. I. C.).
4. Zur Eheassistenz ist er ad universitatem causarum delegiert und kann von Fall zu Fall subdelegieren. Ein dem Rektor beigegebener Hilfsgeistlicher gilt als vicarius cooperator der Gesamtpfarre und hat als solcher die Delegation zur Eheassistenz gemäß seiner Anstellungsurkunde. Er soll jedoch von dieser Delegation nur im Einverständnis mit dem Rektor Gebrauch machen.
5. Zur applicatio pro populo ist er nicht verpflichtet, da der Pfarrer auch für diesen Seelsorgebezirk appliziert.
6. Die in can. 470 C. I. C. vorgeschriebenen Kirchenbücher hat er als Teilregister der Pfarrei gewissenhaft zu führen und amtliche Auszüge aus diesen Teilregistern unter Beifügung eines Filialsiegels auszustellen.
7. Er nimmt an den Dekanatskonferenzen und den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Er hat bei der Wahl des Dechanten weder aktives noch passives Wahlrecht.
8. Gegenüber dem Rektoratsbezirk behält der Pfarrer seine pfarramtlichen Befugnisse, macht aber von ihnen, soweit es sich um persönliche Ausübung

der Seelsorge handelt, außer in Fällen ernstlicher Dringlichkeit, keinen Gebrauch.

9. Vermögensrechtlich wird durch die Errichtung des Rektoratsbezirkes nichts geändert. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde stellt jedoch alljährlich einen eigenen Etat für diesen Bezirk auf. Die Erträge der allgemeinen Kollekten

aus der Rektoratskirche sind in diesem Spezialetat als Einnahmen zu buchen.

Gegeben zu Aachen am 17. Dezember 1957

J. Nr. II/2034—57

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 5 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn.

Aachen, 19. Dezember 1957

Wir erinnern daran, daß am Feste der Erscheinung des Herrn der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist. Allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert. (Siehe Directorium 1958, Seite XXII f.) Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen. Beichtgelegenheit werde in der bei Sonn- und Feiertagen üblichen Weise gegeben.

Nr. 6 Bischöfliche Visitation und Spendung der Heiligen Firmung.

Aachen, 20. Dezember 1957

Nachdem vom 1. Oktober 1957 an eine Neuordnung der Dekanate stattgefunden hat, ist auch ein neuer Fünfjahresplan für die bischöfliche Visitation und Firmung aufgestellt worden, den wir hiermit bekannt geben:

1958: Blankenheim, Derichsweiler, Dülken, Geilenkirchen, Kreuzau, Monschau, Rheydt, Viersen, Willich.

1959: Herzogenrath, Jülich, Kempen, Krefeld-Nord, Krefeld-Süd, Krefeld-Ost, Kronenburg, Lobberich, Simmerath.

1960: Aldenhoven, Alsdorf, Hasselsweiler, Hochneukirch, Kornelimünster, M.Gladbach-Nordost, M.Gladbach-Südwest, Nideggen, Übach-Palenberg, Wegberg.

1961: Aachen-Nordost, Aachen-Südwest, Erkelenz, Gangelt, Gemünd, Heinsberg, Linnich, Steinfeld, Würselen.

1962: Arnoldsweiler, Düren, Eschweiler, Mechenich, Nörvenich, Schleiden, Stolberg, Vettweiß, Wassenberg.

Soweit sich infolge der Neuordnung der Dekanate und dieses neuen Fünfjahresplanes ergibt, daß in einzelnen Gemeinden etwa ein Jahr vorher Visitation und Firmung waren oder die Frist bis zur nächsten zu lange dauern würde, wird eine Sonderregelung erfolgen.

Die Hochwürdigsten Herren Pfarrer und Rektoren der Gemeinden, in denen für 1958 Besuch des Bischofs stattfindet, wollen für die rechtzeitige Ausfüllung der Fragebogen Sorge tragen und durch die Herren Dechanten, sobald die Aufforderung ergeht, an uns einreichen.

Auch soll in den Städten und größeren Gemeinden anderer Dekanate, soweit es erforderlich erscheint, gefirmt werden. Dabei ist entscheidend, ob ohne solche „Zwischenfirmung“ die Zahl der Firmlinge zu groß würde oder ob bei der alle fünf Jahre stattfindenden Firmung manche Firmlinge nicht mehr erreicht werden können. Als Norm soll gelten: Wo in diesem Jahre die Zahl der Firmlinge 200 übersteigt, soll eine Zwischenfirmung stattfinden, wo die Zahl geringer ist, kann sie sein, vor allem dann, wenn z. B. Jahresfirmungen üblich sind.

Die Hochwürdigsten Herren Dechanten der genannten Dekanate werden ersucht, wegen der Zeit und Ordnung der Firmung sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bezüglich der „Zwischenfirmung“ weisen wir die Hochwürdigsten Herren Dechanten an, festzustellen, in welchen Gemeinden gemäß der vorstehenden Anweisung eine solche erforderlich ist, und uns darüber rechtzeitig zu berichten.

„Fragebogen“, „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung“, das Büchlein „Meine Firmungsfeier“ sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten von dem Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Die Spendung der Firmung in einer Gemeinde möge Anlaß sein, die Beziehung der Gläubigen zum Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum ersuchen wir die Hochwürdigsten Herren Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der heiligen Messe, Spendung der heiligen Firmung sowie an der Prüfung der Kinder teilnehmen. Die Hochwürdigsten Herren Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schulräte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Nr. 7 **Weltgebetsoktav**
vom 18. bis 25. Januar 1958 um die
Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 21. Dezember 1957

Herzlicher noch als in den früheren Jahren richten wir an Priester und Gläubige die Bitte, die Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1958 um die Wiedervereinigung im Glauben zu begehen, die auch viele Christen außerhalb der Kirche in ihrer Weise mitmachen. Ziel dieser Veranstaltung ist nicht nur das ehrliche Bemühen um die Annäherung und das gegenseitige Verständnis, sondern die Einheit der Herde Christi, wie sie der göttliche Stifter der Kirche als sein Anliegen bezeichnet hat (Joh 17, 21). Allen ernstesten Christen ist bekannt, wie weit wir von dieser Einheit entfernt sind. Daher verstehen wir es, daß gerade in unseren Tagen der Ruf nach Einheit so laut erhoben wird. In einer Welt, in der die Macht des materialistischen Unglaubens immer mehr wächst, wäre die Einheit der Christenheit im Glauben ein machtvolleres Zeugnis gegenüber diesem Unglauben.

Daher ergeht an uns der Ruf, alles zu tun, was uns möglich ist, um der Wiedervereinigung zu dienen. Mehr als bisher müßten alle Priester und Gläubigen die Spaltung der Christenheit als Not und als Schuld empfinden. Dabei sei nicht nur an die abendländische Kirchenspaltung gedacht, sondern auch an die 200 Millionen Christen der getrennten Ostkirche, die in 27 Eigenkirchen aufgeteilt ist. Die Not erkennen wir in der Zerreißen der Völker, der Gemeinschaften und der Familien, wie sie durch die Spaltung der Christenheit verursacht wird. Schuld haben wir alle durch mannigfaches Versagen, besonders jene unter uns, die zwar den Namen eines katholischen Christen tragen, in ihrem Leben aber gegen die Grundsätze der Kirche handeln. Der „gläubige Unglaube“ sovieler Katholiken ist ein Hindernis für die Wiedervereinigung. Wegen der Schuld des Versagens tut uns daher demütige Buße not. Es gilt, Sühne zu leisten für das Versagen sovieler Glieder der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart. Auch die Kranken und Leidenden mögen gebeten werden, in der Oktav ihre Schmerzen im Geiste der Sühne und des Opfers für das Anliegen dieser Tage Gott darzubringen. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist jedoch das Gebet um die Einheit. Die Verwirklichung der Wiedervereinigung der Christenheit ist im geheimnisvollen Ratschluß Gottes verborgen. Unsere Aufgabe kann es darum nur sein, unterstützt von der Gnade, ihr den Weg zu bereiten; die Wiedervereinigung selbst wird das Werk des Heiligen Geistes sein.

In diesem Sinne wollen wir beten. Ein sehr großer Teil der von uns getrennten Christenheit, aber auch viele unserer eigenen Glaubensgenossen

müssen unter christus- und kirchenfeindlichen Regierungen leben. In der Oktav wollen wir aller gedenken, auch der verfolgten Christen, daß der göttliche Erlöser sie stärke und das Bemühen um die Wiedervereinigung in allen lebendig sein lasse.

Im Geiste der vorstehenden Gedanken wollen wir so das Gebetsanliegen des heiligen Vaters Pius XII. für den Monat Januar 1958 erfüllen: „Daß alle, die an Christus glauben, sich um die Einheit in der einen, heiligen, katholischen Kirche, die Christus gestiftet hat, wahrhaft bemühen.“

Für die Oktav ist folgendes zu beachten: Täglich ist wenigstens nach einer heiligen Messe um die Wiedervereinigung zu beten. (Vgl. Oremus A 120.) An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „ad tollendum schisma“ genommen werden; auch gestatten wir nach der heiligen Messe wie auch in der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird. Am Sonntag, 19. Januar 1958, ist über die Wiedervereinigung zu predigen oder wenigstens in der Predigt darauf hinzuweisen.

Für die Andacht wird empfohlen: Gebetsheft des Winfriedbundes, 16 Seiten, Preis bei Bezug bis 50 Stück je 15 Pf., bis 100 Stück je 12 Pf., ab 100 Stück je 10 Pf., portofrei zu erhalten bei „Winfriedbund“, Paderborn, Kamp 9, Postfach, PSK Hannover 47628. In der Zentrale der „Catholica Unio“ Würzburg, Augustinerkloster, PSK München 4208, sind Gebetszettel (das Stück zu 4 Pf.) zu haben. Auch wird hingewiesen auf K. A. 1956, S. 184.

Nr. 8 **Durchführung**
des ordentlichen Haushaltsplanes 1957.

Aachen, 27. Dezember 1957

1) Angesichts der Notwendigkeit, die Neuberechnung der Gehälter der kirchlichen Angestellten und die entsprechende haushaltsmäßige Verrechnung im Interesse einer geordneten Durchführung mit aller Beschleunigung vorzunehmen, bitten wir, von der Vorlage von Anträgen auf Vorabzahlungen von Besoldungsmitteln auf den II. Nachtragshaushalt 1957 abzusehen. Die Einreichung und Bearbeitung solcher Anträge würde die kurzfristige Durchführung der notwendigen Arbeiten in Frage stellen.

2) Die notwendigen Deckungsmittel für die sich in Ausführung der vorgenannten Verordnung ergebenden Zahlungsverpflichtungen konnten einem Teil der Pfarrgemeinden bereits über den I. Nachtragshaushalt zugewiesen werden. Über den II. Nachtragshaushalt werden allen übrigen Pfarrgemeinden die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Wir wollen in diesem Rechnungsjahr der besonderen Umstände wegen den II. Nachtragshaushalt frühzeitiger als sonst herausgeben. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen etwaige Anträge von Kirchenvorständen für den II. Nachtragshaushalt 1957

im Sinne unserer Etatrichtlinien uns bis spätestens **10. Februar 1958** vorgelegt werden. Der in unseren Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1957 vom 23. 5. 1957 (K. A. 1957, S. 89/90) genannte Termin — 1. 3. 1958 — wird hiermit hinfällig. Anträge, die nach dem 10. 2. 1958 bei uns eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 9 Kirchenzeitung.

Aachen, 27. Dezember 1957

Unser Bischof hat in einem eigenen Grußwort in der Neujahrsausgabe seiner großen Freude über die Erweiterung unserer Kirchenzeitung zum neuen Jahr Ausdruck gegeben. Die Gläubigen erhalten vom 5. Januar an die Kirchenzeitung in einem wesentlich vergrößerten Format. Diese Vergrößerung entspricht einer raummäßigen Erweiterung des redaktionellen Teils um über acht Seiten des alten Formats. Das ist eine Vergrößerung des Leseteils um mehr als 40%. Diese Mehrleistung erfordert unter Berücksichtigung der seit langem angestiegenen Gestehungskosten eine Erhöhung des Bezugspreises auf monatlich DM 1.20. Darin sind, da auch selbstverständlich der Botenlohn erhöht werden mußte, DM 0.20 Zustellgebühr enthalten. Wir zweifeln nicht daran, daß die bisherigen treuen Leser der Kirchenzeitung ihr auch weiterhin die Treue halten. Ja, wir hegen die Hoffnung, daß das nach Inhalt und Gestalt erweiterte Bistumsblatt neue Bezieher gewinnen wird.

Die vorstehende Mitteilung ist am Sonntag, dem 5. Januar 1958, den Gläubigen bekannt zu geben.

Nr. 10 Kalender für die tägliche heilige Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1958.

Aachen, 28. Dezember 1958

Der Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstr. 135, Postfach 1472, hat auf unsere Veranlassung hin wieder den „Kalender für die tägliche heilige Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1958“ in deutscher Sprache herausgebracht zum Preise von DM 1.—.

Wir bitten, diesen Kalender allen Gläubigen dringend zu empfehlen. Er setzt — jetzt vervollkommen durch entsprechende Seitenangaben des „Oremus“ und „Schott“ — den Besucher der heiligen Messe, auch der Werktagsmesse, in die Lage, sich nicht nur im „Oremus“, sondern auch in den anderen in unserem Bistum gebräuchlichen Meßbüchern zurecht zu finden. Mit der Herausgabe des Kalenders ist einem oft geäußerten Anliegen aus Kreisen des Klerus und der Gläubigen Rechnung getragen worden.

Bestellungen sind an den Verlag direkt oder an eine Sortimentsbuchhandlung zu richten.

Nr. 11 Altspargergesetz.

Aachen, 30. Dezember 1957

Durch die Währungsreform am 21. Juni 1948 wurden unsere RM-Bestände im Verhältnis von 10 : 1 bzw. 10 : 0,65 in DM umgewandelt. Das Altspargergesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I Nr. 34 vom 15. 7. 53, S. 495, in Kraft getreten am 1. 7. 53) sieht für Altsparanlagen eine günstigere Entschädigung vor. Diesen günstigeren Entschädigungsanspruch konnten bis jetzt nur natürliche Personen in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme enthält § 4 Abs. 7 des Altspargergesetzes. Die in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehene Rechtsverordnung, die 4. Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes vom 6. Mai 57 (Bundesgesetzblatt I Nr. 18 vom 9. 5. 57, S. 428) ist nun veröffentlicht und bietet auch unseren Kirchengemeinden, kirchlichen Vereinen, Stiftungen usw. eine Aufwertung bis zu 20% ihrer RM-Guthaben. Zur Information geben wir nachstehend die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaut wieder:

I. Auszug aus dem Altspargergesetz

§ 4 Abs. 7 des Altspargergesetzes:

Durch Rechtsverordnung können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, natürlichen Personen insoweit gleichgestellt werden, als sie im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger aus Altsparanlagen waren, die für den Zweck der Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen gebunden waren.

§ 14 — Altspargergesetz

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs

(1) Die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs obliegt dem Institut. Institut ist

1. bei Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen dasjenige Geldinstitut, welches das Reichsmarkkonto geführt hat, bei Postspareinlagen das von der Deutschen Bundespost bestimmte Postsparkassenamt,
2. bei Bausparguthaben das Schuldnerinstitut,
3. bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dasjenige Kreditinstitut, welches als Anmeldestelle im Wertpapierbereinungsverfahren tätig geworden ist oder die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 das Schuldnerinstitut,
4. bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen das Schuldnerinstitut,
5. bei durch Grundpfandrechte gesicherten privatrechtlichen Ansprüchen die nach den Durchfüh-

rungsvorschriften zu § 139 des Lastenausgleichsgesetzes beauftragte Stelle oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, diejenige Stelle, welche mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschuld (§ 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 — WiGBI. S. 87 —) beauftragt war.

(2) Stellt das nach Abs. 1 zuständige Institut auf Grund ihm vorliegender Unterlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs nach Grund und Höhe gegeben sind, wird die Entschädigung ohne Antrag gewährt.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, wird die Entschädigung auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von dem Entschädigungsberechtigten (§ 4) auf amtlichem Formblatt bei dem nach Abs. 1 zuständigen Institut zu stellen. Stand die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark einer Mehrheit von natürlichen Personen zu, kann der Antrag von jedem Mitberechtigten mit Wirkung für alle Mitberechtigten gestellt werden.

(4) Der Antrag nach Abs. 3 kann nur zu dem Zeitpunkt gestellt werden, welcher für die einzelnen Gruppen von Sparanlagen durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Nach diesem Zeitpunkt kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, es sei denn, daß die rechtzeitige Stellung des Antrags nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

§ 15 — Altsparger Gesetz Bescheid

(1) Erscheint der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei, entscheidet das nach § 14 Abs. 1 zuständige Institut endgültig.

(2) Hält das Institut die Voraussetzung des Abs. 1 nicht für gegeben, entscheidet es mit der Maßgabe, daß der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds gegen den Bescheid binnen drei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Institut oder der Ausgleichsbehörde die Entscheidung der Ausgleichsbehörde anrufen können. Die Bekanntgabe hat gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Der Bescheid gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Entscheidung der Ausgleichsbehörde angerufen worden ist. Eine Abschrift des Bescheides ist, wenn nach § 18 Abs. 1 Satz 3 der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift sich gegen ein anderes Institut richtet, diesem zu übersenden; dieses Institut ist im weiteren Verfahren zur Stellungnahme berechtigt.

(3) Sieht sich das Institut aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, selbst einen Bescheid zu erteilen, kann es den Antrag zur Entscheidung an das Ausgleichsamt abgeben.

(4) Der Bescheid ergeht gegenüber dem Entschädigungsberechtigten (§ 4).

(5) Der Bescheid kann auch Teile des geltend gemachten Anspruchs betreffen.

(6) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Zuständigkeit der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und über die Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden bestimmt.

(7) Ein Bescheid über den Anspruch aus einer Altsparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 kann unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Altsparanlage im Wertpapierbereinigungsverfahren erteilt werden.

II. Vierte Verordnung zur Durchführung des Altsparger Gesetzes vom 6. Mai 1957

Erster Abschnitt: Sozialfonds

§ 1 Grundsatzregelung

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen, Anstalten und Vermögensmassen, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (Gläubiger), werden als Gläubiger aus Sparanlagen im Sinne des Altsparger Gesetzes natürlichen Personen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften gleichgestellt. Für die Anwendung des Satzes 1 sind die Begriffsbestimmungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592) maßgebend. Auf Körperschaften, die Versicherungsgeschäfte im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreiben, sowie auf Träger der Sozialversicherung und auf Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Gleichstellung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Altsparanlagen, die im Sinne der §§ 2 und 3 für Zwecke der Versorgung oder der Unterstützung natürlicher Personen (begünstigte Zwecke) gebunden waren. Als Versorgung gilt die Alters- und Invalidenversorgung für einen bestimmten Kreis natürlicher Personen einschließlich der Versorgung der Witwen und Waisen. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 bleiben unberührt. Als Unterstützung gilt die Sorge für bedürftige oder minderbemittelte Personen.

§ 2 Bindung der Altsparanlagen

(1) Als für die begünstigten Zwecke gebunden gilt das Vermögen des Gläubigers dann, wenn es im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach der Satzung oder der Verfassung oder einer sonst getroffenen verbindlichen Regelung für diese Zwecke zu verwenden war.

(2) Zugunsten der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 8 der Gemeinnützigkeitsverordnung wird vermutet, daß ihr Vermögen in vollem Umfang für die begünstigten Zwecke gebunden war. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.), der Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen, der Deutsche Blindenverband e. V. und der Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., ihre Untergliederungen und angeschlossene Einrichtungen und Anstalten gelten als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des Satzes 1.

(3) Die Vermutung des Absatzes 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß aus dem Vermögen der Unterhalt und die Versorgung der zur Durchführung der satzungsmäßigen oder verfassungsmäßigen Zwecke tätigen Personen zu bestreiten waren.

(4) Das Vermögen von Pfründenstiftungen und gleichartigen Einrichtungen gilt als für die begünstigten Zwecke gebunden. Entsprechendes gilt für das Vermögen von Stiftungen, Legaten und ähnlichen Vermögensmassen, sofern diese überwiegend dazu bestimmt waren, Hilfe in Fällen der Not zu ermöglichen.

(5) Kann die Bindung der Altsparanlage nicht für den Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nachgewiesen werden, wird hierdurch die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs dann nicht ausgeschlossen, wenn eine entsprechende Bindung vor und nach diesem Zeitpunkt bestanden hat und die Unterbrechung durch die Auswirkungen der nationalsozialistischen Staatsführung oder durch die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit begründet war.

§ 3 Abgrenzung bei verschiedener Zweckbindung des Vermögens

Diente das Vermögen des Gläubigers im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nur teilweise den begünstigten Zwecken, gilt folgendes:

1. Waren bestimmte Altsparanlagen des Gläubigers abgrenzbar für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zwecke festgelegt, gelten sie als für diese Zwecke gebunden.
2. Waren aus dem Vermögen des Gläubigers neben der Durchführung anderer Aufgaben auch die Aufwendungen zur Versorgung eines bestimmten Personenkreises zu bestreiten, können zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne der Nummer 1 abgrenzbare Altsparanlagen auf Antrag bis zur Höhe einer nach versicherungsmathe-

matischen Grundsätzen zu ermittelnden Rückstellung als für Zwecke der Versorgung natürlicher Personen gebunden anerkannt werden; der Berechnung der Rückstellung ist eine von der Vollendung des 65. Lebensjahres aber oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende jährliche Rente im Betrag von 1800 Reichsmark zugunsten des nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark in die Versorgung einbezogenen Personenkreises zugrunde zu legen.

3. Waren aus dem Vermögen des Gläubigers neben der Durchführung anderer Aufgaben auch die Aufwendungen zur Unterstützung natürlicher Personen zu bestreiten, können zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne der Nummer 1 abgrenzbare Altsparanlagen auf Antrag bis zur Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrags der in den Jahren 1937 bis 1939 oder, wenn hierüber Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, in den letzten fünf Jahren vor dem Währungsstichtag durchschnittlich für die Unterstützung natürlicher Personen aufgewendeten Beträge als für Zwecke der Unterstützung natürlicher Personen gebunden anerkannt werden.

§ 4 Verfahren in Fällen des § 4 Abs. 7 des Gesetzes

(1) Die Entschädigungsanträge in den Fällen des § 4 Abs. 7 des Gesetzes werden von den in § 14 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Instituten entgegengenommen. Über die Anträge entscheidet ausschließlich das vom Leiter des Landesausgleichsamts mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts bestimmte Ausgleichsamt. Hat der Antragsteller Niederlassungen in mehreren Ländern, ist für diese Regelung der Leiter des Landesausgleichsamts zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat.

(2) § 6 Satz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (2. ASpG—DV) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I. S. 190) wird aufgehoben.

§ 5 Verfahren in Fällen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes

Die Entschädigungsanträge der Versorgungskassen im Sinne des § 4 Abs. 6 des Gesetzes werden von den nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Instituten entgegengenommen und bearbeitet. Der Bescheid kann erst ergehen, wenn eine Stellungnahme des zuständigen Ausgleichsamts über die Entschädigungsberechtigung des Antragstellers vorliegt; das zuständige Ausgleichsamt wird mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts von dem Leiter des Landesausgleichsamts, in dessen Bereich sich der Sitz der Versorgungskasse befindet, bestimmt.

III. Erläuterungen

Altsparanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die nachfolgenden Sparanlagen, wenn sie durch die Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Verhältnis 10 : 1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt oder in Deutsche Mark umgewandelt worden sind oder werden und soweit sie dem im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubiger nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schon bei Beginn des 1. Jan. 1940 zugestanden haben:

1. Spareinlagen und Postspareinlagen, ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch bei der Umwandlung durch Anrechnung der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge verbraucht worden ist,
2. Bausparguthaben,
3. Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schiffspfandbriefe sowie Kommunalschuldverschreibungen und verwandten Schuldverschreibungen, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall an die Stelle der Ausgabe einer Schuldverschreibung die Eintragung in ein Schuldbuch getreten ist,
4. Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen,
5. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, bei denen eine Prämienreserve zu bilden ist, es sei denn, daß es sich um Verträge handelt, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 118) anzuwenden ist,
6. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen und die bei Beginn des 1. Januar 1940 und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf Grundstücken im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesichert waren, sofern die Sicherung nicht im Wege der Höchstbetragshypothek erfolgt ist.

Altsparanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sparanlage nicht, sofern und solange der Schuldner auf Grund der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens wegen der Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die zweite Voraussetzung einer Altsparentschädigung ist, daß Schuldner und Gläubiger am 1. Januar 1940 und 21. Juni 1948 die gleichen Personen waren. Von diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

beim Erwerb (§ 3 des Gesetzes)

1. von Todes wegen,
2. durch Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder durch Eintritt einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
3. durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,

4. mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht,
5. durch Schenkung unter Ehegatten, unter Verwandten gerader Linie und unter Geschwistern,
6. als Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. aus Einräumung einer Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag.

Wichtig ist somit, daß Schuldner und Gläubiger am 1. Januar 1940 und 21. Juni 1948 identisch sind, und daß nicht alle Guthaben bei Banken und Sparkassen entschädigt werden, sondern nur Sparguthaben.

Die Entschädigung beträgt insgesamt 20% des niedrigsten RM-Betrages der Altsparanlage zum 1. Januar 1940 bzw. 20. Juni 1948. Hierauf wird der schon umgestellte Betrag angerechnet. Der Entschädigungsanspruch wird ab 1. Januar 1953 mit 4% verzinzt.

IV. Bedeutung des Altsparengesetzes und der Vierten Durchführungsverordnung für unsere Kirchengemeinden

Nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung besteht beim Deutschen Caritasverband und seinen Untergliederungen sowie angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten die gesetzliche Vermutung, daß ihr Vermögen vollständig für die Unterstützung natürlicher Personen gebildet worden ist. Diese gesetzliche Vermutung gilt somit auch für unsere Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser, Kindergärten, für alle Heime, die Mitglieder des Diözesancaritasverbandes sind. Diese Einrichtungen fordern nach Feststellung ihrer Guthaben beim Institut (s. § 14 des Gesetzes) die Antragsformulare an, aus denen sich die Weiterbearbeitung ersehen läßt.

Bei allen anderen Sparanlagen unserer Kirchengemeinden ist zu beachten, daß sie nachweislich für die Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen angelegt waren, um als Altsparguthaben anerkannt zu werden. Wir bitten, die §§ 2 und 3 der Durchführungsverordnung genau zu lesen. Für die Versorgung natürlicher Personen dienen ohne weiteres die Sparguthaben sämtlicher Personalfonds, zur Unterstützung die der Armenstiftung; die übrigen Fonds sind vor allem daraufhin zu untersuchen, ob sie die Versorgung — d. h. Alters- und Invalidenversorgung, oder die Vergütung in aktiven Diensten stehender Personen bezweckten. Wenn sie als Rücklage zur Deckung der sächlichen Kosten und der Bezahlung der jeweils geleisteten Dienste gedacht waren, können sie keine Anerkennung als Altsparguthaben finden. In den meisten Fällen sollten sie aber auch zur Versorgung der aus dem Dienst ausgeschiedenen Personen dienen. Diese Sparguthaben haben also teilweise den Charakter eines Altsparguthabens.

Die Kirchenvorstände bitten wir, umgehend das Erforderliche für die weitere Aufwertung des kirchlichen Spar- und Anlagevermögens in die Wege zu leiten. Als Unterlagen hierfür dienen die alten Sparbücher, ferner Wertpapiere, Obligationen, Schuldverschreibungen, Hypothekenbestellungsverträge der für die Aufwertung in Frage kommenden kirchlichen Fonds (z. B.: Pfarr-, Vikarie-, Küsterei-, Armen- und Krankenhausfonds). Für die näheren Feststellungen sind außerdem die Kirchenrechnungen 1939/40 und 1947/48 — letztere schloß mit dem Währungsstichtag, dem 21. 6. 1948 — heranzuziehen. In diesen Kirchenrechnungen sind in Einnahme Titl. III vor der Linie zu

- a) Pfarrfonds, b) Vikariefonds, c) Küstereifonds, d) Armenfonds, e) Krankenhausfonds

die in Frage kommenden Vermögenswerte aufgeführt. Als Stichtag für die weitere Aufwertung des Anlagevermögens ist der 1. 1. 1940 festgesetzt worden. Die Bestände dieses Stichtages müssen auch am Währungsstichtag, dem 21. 6. 1948, vorhanden gewesen sein. Sind in der Zeit zwischen dem 1. 1. 1940 und 21. 6. 1948 Veränderungen (z. B. bei den Sparguthaben) dergestalt eingetreten, daß der am 1. 1. 1940 vorhanden gewesene Bestand angegriffen wurde, so ist für die zusätzliche Aufwertung nur der am 21. 6. 1948 nachgewiesene geringere Bestand maßgebend. Bei Hypothekenforderungen ist es vielfach vorgekommen, daß die Schuldner die

Schuldsumme ganz oder auch nur zum Teil bis zur Währungsreform abgetragen haben. In diesen Fällen muß dem Institut durch Vorlage der Überweisungsbelege, des Sparbuches und Hypothekenbestellungsvertrages nachgewiesen werden, daß es sich um Altgeld (also vor dem 1. 1. 1940 gebildetes und angelegtes Vermögen) handelt.

Sobald die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen, wenden sich die Kirchenvorstände zunächst wegen der entsprechenden Bearbeitungsformulare an das Institut (vgl. § 14 des Altspargergesetzes). Nach Ausfüllung der Formulare stellt der Kirchenvorstand unter Vorlage der Formulare den Antrag auf weitere Aufwertung gemäß den Bestimmungen des Altspargergesetzes. Die Formulare werden zweckmäßigerweise in dreifacher Ausfertigung ausgefüllt; das zweite Exemplar verbleibt bei den Kirchenakten, während das dritte dem Generalvikariat zu übersenden ist.

Die nach erfolgter Aufwertung anfallenden Beträge (bei den alten Sparguthaben 13,5% des RM-Bestandes) sind in dem betr. Rechnungsjahr für Sparguthaben über Titl. VIII in Einnahme zu buchen und in der Kirchenrechnung Einnahme Titl. III bei den betr. Fonds vor der Linie anzugeben. Zugänge bei Hypotheken, Obligationen, Schuldverschreibungen usw. sind dagegen ohne Buchung Einnahme Titl. III nur vor der Linie entsprechend zu erhöhen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 12 Päpstl. Werk für Priesterberufe — Einzahlungen für 1957.

Die Hochwürdigsten Herren Pfarrer und sonstigen Seelsorger werden dringend gebeten, Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen für das P.W.P., die noch für das Jahr 1957 zu verbuchen sind, umgehend auf das PSK 886 35 in Köln einzuzahlen. Beiträge, die nach dem 6. Januar einlaufen, werden für 1958 verbucht. Die Herren Seelsorger wollen auch die Förderer und Förderinnen auf diese Einzahlung hinweisen.

Nr. 13 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 16. Dez. 1957 Brück Bernhard, Dr. phil., Pfarrer in Mülhausen, zum Pfarrer in Schiefbahn, Dekanat Willich;
am 20. Dez. 1957 Hüppen Ignaz, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk St. Maria Himmelfahrt, zum Rektor in M.Gladbach-Neuwerk St. Pius, Dekanat M.Gladbach-Nordost.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 14. Dez. 1957 die Verzichtleistung des Pfarrers Alfred Basqué auf die Pfarrstelle Müddersheim angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in den Ruhestand versetzt;
am 17. Dez. 1957 den Pfarrer Wilhelm Pohl in Eschweiler über Feld zum Definitor des Dekanates Nörvenich ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 16. Dez. 1957 Bergervoort Bernhard, Dr. theol. et phil., geb. am 7. Juni 1866 in Köln-Deutz, gew. am 28. Oktober 1892, Pfarrer i. R. von Weiden, Jubilarpriester;
am 28. Dez. 1957 Welter Arnold, geb. am 31. März 1895 in Brachelen, gew. am 13. Februar 1921, Pfarrer im Schmithof.
R. I. P.

Nr. 14 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 14. und 15. Dezember 1957 die Kirche zu Krefeld-Lindental und deren Altar in honorem S. Michaelis Archangeli.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren der Stadt M.Gladbach: am 15. Dezember 1957 in der Hauptpfarre St. Maria Himmelfahrt 189 (darunter 32 aus St. Albertus, 32 aus St. Barbara, 21 Erwachsene, meist Konvertiten), in St. Helena (Rheindahlen) 135 (darunter 21 aus Günhoven St. Matthias); am 16. Dezember in St. Maria Rosenkranz 160, in St. Michael (Holt) 102, zusammen 586 Firmungen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 21. Dezember 1957 in der Kapelle des Priesterseminars einem Alumnus die heilige Subdiakonatsweihe, einem zweiten die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 2

Aachen, den 15. Januar 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		Nr. 21 Austausch der Beichtjurisdiktion	36
Nr. 15 Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. an die Völker der ganzen Welt vom 22. Dezember 1957	21	Nr. 22 Jurisdiktionsaustausch mit dem Bistum Essen	36
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 23 Fortbildungskurse für jüngere Priester	36
Nr. 16 Hirtenwort zur Heiligtumsfahrt	31	Nr. 24 Thema für die Dekanatsarbeiten 1958	37
Nr. 17 Prüfung für das Pfarrexamen 1958	33	Nr. 25 Meldung zum Theologiestudium	37
Nr. 18 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1958	34	Nr. 26 Jungpriesterexerzitien	37
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 27 Osterkommunionbildchen	37
Nr. 19 Gebete während der Weltgebetsoktav	35	Nr. 28 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen	38
Nr. 20 Wert und Bedeutung des lateinischen Sprachunterrichts	35	Nr. 29 Opferstockberaubungen	38
		Nr. 30 Zeitschrift für den Religionsunterricht an höheren Schulen	38
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 31 Personalchronik der Diözese Aachen	38

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 15 Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. an die Völker der ganzen Welt vom 22. Dezember 1957.

Empor den Blick — das Geheimnis der Weihnacht.

„Leva, Jerusalem, oculos tuos, et vide potentiam regis: ecce salvator venit solvere te a vinculo“. „Erhebe deine Augen, Jerusalem, und schau die Macht des Königs: Sieh, der Erlöser naht, dich von den Banden zu lösen“ (Brev. rom. fer. 2 infra hebdomadae, ant. ad magnificat.). Die mütterliche Einladung der Kirche, den Blick zum Himmel zu erheben, um von dort Gott den Erlöser und mit ihm die Befreiung von den geist- und herzumschlingenden Fesseln zu erwarten, möchten Wir euch wiederholen, geliebte Söhne und Töchter des katholischen Erdkreises, als väterlichen Wunsch an diesem Weihnachtsfest; zwar findet es die Blicke der Menschen nach oben gerichtet, aber ihre Herzen beschwert von angstvollen Befürchtungen ob des ungewissen Loses der Menschheitsfamilie und sogar ihrer irdischen Heimstätte.

Nicht so haben die Hirten von Bethlehem und auch nicht die Weisen aus dem Morgenland den Himmel betrachtet, als jenen die Engel erschienen und diesen der geheimnisvolle Stern sich zeigte, Boten der Geburt des Sohnes Gottes auf Erden. Ein tiefes Staunen erfaßte ihre Herzen beim Vernehmen und Erleben der „magnalia dei“ (Apg. 2, 11, 1 Petr. 2, 9), der großen und wunderbaren Taten Gottes, die den Höhepunkt und Inbegriff jeder nur

möglichen Größe in jenem zarten Kind erreichen, geboren in der Stadt Davids, in arme Windeln gewickelt und in einer bescheidenen Krippe liegend (vgl. Lk. 2, 12). Ihr Staunen hatte jedoch nichts gemein mit der Bestürzung und dem Getöse, wie sie die erschreckenden Riesenleistungen hervorzurufen pflegen; es verwandelte sich vielmehr in eine Welle beglückenden Trostes, in einen Hauch unsagbaren Friedens und beruhigender Harmonie, wie nur Gott sie in jene Menschenherzen zu senken versteht, die ihn suchen, aufnehmen und anbeten.

Größe des Menschen und Größe Gottes.

Doch siehe da: Angesichts der unergründlichen Tatsache vom Kommen des göttlichen Wortes in die Welt, angesichts dieses Ereignisses, das alle anderen der Geschichte des Menschengeschlechtes weit überragt und darum höchste Verwunderung verdient, neigen sich nicht alle Menschen in Anbetung; sie sind wie Gefangene ihrer eigenen Kleinheit und sozusagen unfähig, die Möglichkeiten der unendlichen Größe auszudenken. Andere wiederum, Beobachter der ungeheuren Entwicklung der modernen Wissenschaft, welche die Kenntnis und die Macht des Menschen bis in die Astralräume ausgedehnt hat, wissen wie geblendet vom Zauber der eigenen Leistungen nur die „Großtaten des Menschen“ zu bewundern und schließen

freiwillig die Augen vor den „Großtaten Gottes“. Unwissend oder vergessend, daß Gott höher ist als selbst die Himmelshöhen, und daß sein Thron auf den Spitzen der Sterne ruht (vgl. Job. 22, 12), erfassen sie nicht mehr die Wahrheit und den Sinn des Lobgesangs, den die Engel über der Grotte sangen, wo die höchste göttliche Größe sich offenbarte: „Gloria in excelsis deo“; sie sind vielmehr versucht, ihn zu vertauschen mit dem anderen Lobgesang „Ehre dem Menschen auf Erden“, dem Menschen, der so Großes plant und verwirklicht, dem „homo faber“, wie er von einigen Philosophen genannt wird; denn als solchen habe er sich in Werken erwiesen, die jedes menschliche Maß zu überschreiten scheinen. Es ist an der Zeit, die Selbstbewunderung des modernen Menschen auf die rechten Maße zurückzuführen. Mit weiser Mäßigung das Gefühl einer gewissen, von den modernen Errungenschaften der Technik hervorgerufenen Berausung dämpfend, sollten die Bewunderer des „homo faber“ sich überzeugen, daß ein beglückendes und anbetendes Innehalten vor der Krippe des Gott-Kindes ihren Lauf auf den Wegen des Fortschritts nicht verzögern, sondern mit der Vollendung des „homo sapiens“ krönen würde.

Angst des modernen Menschen vor den neuen Errungenschaften der Wissenschaft und Technik.

Dieser Mensch, „Werkmeister“ und „Geistesmann“ zugleich, erkennt tatsächlich mühelos an, daß alles, was Gott im Geheimnis von Weihnachten wirkt und offenbart, unvergleichlich jede menschliche Kraft, Energie und Leistung überragt, so wie das Unendliche eben das Endliche übertrifft. Mit einem Feingefühl, lebhafter und vollkommener als jenes, das andere zur vorbehaltlosen Bewunderung eines materiellen Produktes treibt, fühlt er die Köstlichkeit des Hingerissenseins vor dem göttlichen Kind, das auf seinen Schultern die Herrschaft trägt (vgl. Is. 9, 6). In ihm sieht er die Wundertaten des ewigen Gottes, der sich in Zeitlichkeit kleidet, des unermesslichen und allmächtigen Gottes, der sich in den Raum und in die Schwäche eingrenzt, des Gottes der Majestät, der sich zur „Gütigkeit unseres Erlösers“ (vgl. Tit. 3, 4) machte, voll unendlicher Barmherzigkeit und Liebe. Der Engel, der den Hirten die Wunder von Weihnachten verkündete, begann deshalb mit einer Ermunterung: „Fürchtet euch nicht! Ich verkünde euch eine große Freude für das ganze Volk“ (Lk. 2, 10). Ganz andere Empfindungen wecken im Gegenteil die Meldungen

der neuen Wundertaten der Technik. Wenn der erste Freudentaumel vorbei ist, werden die Menschen heute, angesichts der unerwarteten Menge ihrer vermehrten Erkenntnisse und der sich daraus ergebenden Wirkungen und angesichts dieses unerhörten Einbruchs in den Mikrokosmos und den Makrokosmos, von einer gewissen Angst gepackt und stellen sich die Frage, ob sie denn ihre Herrschaft über die Welt behalten oder nicht vielleicht Opfer ihres Fortschrittes sein werden. Die nicht vorauszu sehenden Änderungen, zu denen die neuen, von der modernen Wissenschaft und Technik eröffneten Wege führen, werden von manchen als etwas Disharmonisches betrachtet, geeignet, Verwirrung und Durcheinander in die Einheit der Ordnung und der unserer menschlichen Vernunft eigenen Harmonie zu bringen; von anderen hingegen werden sie als Gründe zu ernstlicher Befürchtung um das Überleben ihrer Schöpfer selbst angesehen. Der Mensch beginnt die Welt zu fürchten, die er eben jetzt in seinen Händen zu haben glaubt; er fürchtet sie mehr als je, und zumal dort, wo Gott nicht wahrhaft in Geist und Herzen lebt, Gott, dessen Werk die ganze Welt, und zwar gänzlich, ist, der er unauslöschlich seine Spur eingepreßt hat, Gott der Allmächtige, der absolute Geist, das weiseste Wesen und die Quelle jeder Ordnung, Harmonie, Güte und Schönheit.

Christus die Quelle der Harmonie in der Welt.

Dieses Menschengeschlecht, zu einem großen Teil aus Menschen bestehend, die einzig sich selbst bewundern, die sich und ihre Welt jedoch zu fürchten beginnen, weisen Wir noch einmal hin auf die Pfade Bethlehems. Dort werden sie den finden, den sie suchen, den, von dem der Apostel sagt: „Alles ist durch Ihn und zu Ihm hin geschaffen worden. Er aber steht an der Spitze von allem, und alles hat in Ihm seinen Bestand“ (Kol. 1, 16—17).

Dies ist die heilbringende Wahrheit, die in der armen Grotte aufleuchtet und von der Wir wünschen, daß sie in eurem Geiste widerstrahle. Im besonderen erscheint der neugeborene Christus und bietet sich der Welt von heute dar

1. als Trost für jene, welche die Disharmonien beklagen und an der Harmonie der Welt zweifeln;
2. als Unterpfand der Harmonie in der Welt;
3. als Licht und Weg für jede Bemühung des Menschengeschlechts, die Harmonie in der Welt herzustellen.

I. Christus als Tröster in den Disharmonien dieser Welt.

Von der ersten Begegnung mit dem Weltall an wurde der Mensch hingerissen von dessen unvergleichlicher Schönheit und Harmonie. Der lichtfunkelnde oder sternenbesetzte Himmel, die Ozeane mit den wechselnden Tönungen ihrer unermess-

lichen Flächen, die unzugänglichen Höhen der schneegekrönten Berge, die grünen, von Leben strotzenden Wälder, der geordnete Wechsel der Jahreszeiten, die vielgestaltige Mannigfaltigkeit der Wesen entlockten dem Herzen des Menschen

einen Schrei der Bewunderung. Durch seine Natur selbst auf die Schönheit abgestimmt, ahnte er sie sogar in den entfesselten Elementen als Ausdrucksformen der Macht des Schöpfers: „potentior aestibus maris, potens in excelsis deus“ (Ps. 92, 4 — Mächtiger als das Branden des Meeres, mächtig ist in den Höhen der Herr); „tonabit deus in voce sua mirabiliter“ (Job. 37, 5 — Gott donnert wunderbar mit seiner Stimme). Mit Recht fand ein Volk des Altertums von hoher Kultur keine geeignetere Bezeichnung für das Universum als den Namen Kosmos, d. h. Ordnung, Harmonie, Zierde. Und doch, sooft der Mensch den Blick auf sich selbst wandte und Bestrebungen im eigenen Bereich mit diesen Werken verglich, brach er in Seufzer der Unzufriedenheit aus ob der allzuvielen Widersprüche, Disharmonien und Unordnungen, die sein Leben zerreißen.

Disharmonien in der Weltordnung.

Nicht anders als der Mensch der Vergangenheit, bewegt sich der moderne Mensch zwischen hingerrissener Bewunderung für die bis in die tiefsten Schlupfwinkel und in die weitesten Entfernungen erforschte Natur und der Bitterkeit des Kammers, den ihm sein chaotisches, durch ihn selbst bestimmtes Dasein bereitet. Der Gegensatz zwischen der Harmonie der Natur und der Disharmonie des Lebens scheint mit der wachsenden Kraft der Erkenntnis und des Handelns nicht nachzulassen, sondern im Gegenteil ihr zu folgen wie ein schwerer Schatten. In der Vereinsamung, mit der er sich umgibt, tut der Mensch nichts anderes, als die Klage des Dulders Job zu wiederholen: „Ruf ich: Gewalttat, wird mir keine Antwort. Schrei ich um Hilfe, wird mir kein Recht“ (Job. 19, 7). Wohlan denn; verweilen wir beim Vernehmen seiner Klage, um sein innerstes Empfinden besser zu verstehen und ihn hinzuweisen auf den, der in der Tat seine Finsternis verscheuchen und seinem umstrittenen Dasein die Harmonie wiedergeben kann.

Ungerechtfertigter totaler Pessimismus.

Bei einem Teil der gegenwärtigen Menschheit löst sich die Schau der Disharmonien der Welt in einem Verdammungsurteil über die ganze Schöpfung auf, als ob die Disharmonie ihr notwendiges Kennzeichen, ihr unausweichliches Verhängnis sein müsse, demgegenüber dem Menschen nichts übrig bleibt, als die Arme zu verschränken und sich zu ergeben; höchstens möge er noch versuchen, sich schadlos zu halten an vergänglichen, gerade der herrschenden Unordnung entrissenen Vergnügungen. Dieser totale Pessimismus, der sich meistens der einem weitestgehenden und geradezu sinnlosen Optimismus huldigenden Herzen bemächtigt, ergibt sich daraus, daß man auf den ganzen Kosmos und seine Grundgesetze die unleugbaren, in der Welt sich findenden Unstimmigkeiten ausdehnt

und die Schuld dafür auf den Schöpfer selbst schiebt. Auf solche Weise erliegen den Anfällen des totalen Pessimismus jene, die in der Welt nichts anderes zu sehen wissen als ein Meer von Grausamkeiten und Schmerzen, qualvolle Individuen und Völker, die unmittelbar oder mittelbar die Verwirklichung des äußeren Fortschrittes begleitet. Andere lassen sich verleiten, an der Möglichkeit einer Wiederherstellung der Harmonie zu verzweifeln infolge der an sich schwerwiegenden Tatsache, daß es Menschen gibt, die sich vom Zauber der Neuigkeiten so sehr bestechen lassen, daß sie die übrigen echten Werte verachten, besonders jene, die das menschliche Zusammenleben aufrecht erhalten. Viele andere endlich kapitulieren sozusagen vor dem totalen Pessimismus, wenn sie die bedauernswerte Tatsache beobachten, daß äußerlich fortschrittliche Menschen innerlich ungesittet werden.

Seine Ursachen.

Wenn man nun mit der Untersuchung bis zu den Wurzeln dieser und ähnlicher Tatsachen vordringt, so wird die Hoffnung noch mehr erschüttert, da ihre Ursachen tiefere Disharmonien aufzeigen, ja noch schwerere erwarten lassen. Woher kommt denn soviel Gleichgültigkeit für das Lebensrecht des anderen, soviel Geringschätzung der menschlichen Werte, soviel Erniedrigung im Tone echter Zivilisation, wenn nicht daher, daß der überwiegend materielle Fortschritt das harmonische und glückliche Ganze des Menschen zersetzt und seine Empfänglichkeit für jene Begriffe und Werte gleichsam verstümmelt hat, während er ihn nur in einer bestimmten Richtung vervollkommen? Dem in einem Klima des strengen Technizismus geborenen und erzogenen Menschen fehlt notwendig ein Teil, und zwar nicht der weniger wichtige, seines Ganzen, wie wenn er infolge von Verhältnissen abgestorben wäre, die für seine natürliche Entwicklung abträglich waren. Eine Pflanze, eingesetzt in einen Boden, dem man lebenswichtige Substanzen entzogen hätte, entwickelt wohl diese oder jene Eigenschaft, aber sie bringt nicht den ganzen, harmonischen Typ hervor; ebenso ist es mit der „fortschrittlichen“, d. h. einzig materialistischen Zivilisation, die bestimmte, für das Leben der Familien und der Völker notwendige Werte und Elemente ausschaltet: sie beraubt den Menschen schließlich der echten Form des Denkens, Urteilens und Handelns. Damit diese Form in der Tat das Wahre, Rechte, Ehrbare finde und, mit einem Worte gesagt, „menschlich“ sei, erfordert sie größte Weite und vielgestaltige Ausrichtung. Wo hingegen der technische Fortschritt den Menschen in seinen Schrauben gefangennimmt und ihn vom Rest des Universums, besonders vom Geistigen und Innerlichen loslöst, da formt er ihn gemäß seinen eigenen Kennzeichen, deren bemerk-

kenswerteste Oberflächlichkeit und Unbeständigkeit sind. Der Ablauf dieser Mißbildung ist kein Geheimnis, wenn man die Neigung des Menschen erwägt, Mißverständnis und Irrtum gelten zu lassen, wenn sie das Versprechen eines leichteren Lebens in Händen tragen. Schaut z. B. auf den mißverstandenen Wertsatz, den der bewundernswerte Fortschritt der mechanischen Geschwindigkeit geschaffen hat. Durch seinen Zauber verlockt und den Wert der Schnelligkeit der Bewegungen auf die Dinge übertragend, welche die Vollkommenheit nicht von raschen Veränderungen erwarten, sondern im Gegenteil ihre Fruchtbarkeit aus der Beständigkeit und Treue zu den Überlieferungen gewinnen, neigt der Mensch der „wahnsinnigen Geschwindigkeiten“ dazu, im Leben wie ein vom Winde bewegtes Schilfrohr zu werden, unfruchtbar an bleibenden Werken und unfähig, sich selbst und die anderen aufrechtzuerhalten. Ein ähnliches Mißverständnis ergibt sich aus der in sich selbst bewundernswerten Zunahme der Fähigkeit der Sinne, denen die wunderbaren modernen Forschungsinstrumente die Möglichkeit geben, alles zu sehen, zu hören und zu messen, was beinahe in jedem Winkel des Universums existiert, sich bewegt und sich verwandelt. Selbstgefällig sich freuend über eine so sehr vermehrte Fähigkeit und fast gänzlich in Beschlag genommen durch die Betätigung der Sinne, ist der „allessehende“ Mensch unversehens dahingebracht, die Verwendung der vollgeistigen Fähigkeit, im Inneren der Dinge zu lesen, also des Intellekts, einzuschränken und so immer weniger geeignet zu werden, die wahren Ideen, von denen das Leben sich nährt, reifen zu lassen. In gleicher Weise führen die vielfachen Anwendungen der wundersam vermehrten äußeren Energie täglich mehr dazu, das menschliche Leben in ein mechanisches System einzuschließen, das alles aus sich selbst und auf eigene Kosten vollbringt, und auf diese Weise die Reize zu verringern, die vorher den Menschen zwangen, die eigene und persönliche Energie zu entfalten.

Die Welt, zur ursprünglichen Harmonie zurückgeführt durch den Anschluß an Christus.

Es bestehen also tiefe Disharmonien in dem neuen, durch den Fortschritt geschaffenen Menschen; doch wie sehr auch diese Disharmonien voll von Gefahren sind, so doch nicht derart, daß sie die Verzweiflung der Pessimisten um jeden Preis oder auch das Sich-gehenlassen der Trägen rechtfertigen würden. Die Welt kann und soll wieder zurückgeführt werden zur ursprünglichen Harmonie, die das Thema des Schöpfers von Anbeginn war, als er seinem Werk an seinen Vollkommenheiten Anteil gab (vgl. Sirach 16, 25—26). Die höchste Festigkeit dieser Hoffnung beruht auf dem Geheimnis von Weihnachten: Christus, der Gott-Mensch, der Ur-

heber jeder Harmonie, sucht sein Werk heim. Wie könnte das Geschöpf an der Welt verzweifeln, wenn Gott selbst an ihr nicht verzweifelt? Wenn das göttliche Wort, durch das alles geschaffen wurde, Fleisch annahm und unter uns wohnte, auf daß endlich seine Herrlichkeit als die des Eingeborenen vom Vater erstrahle (vgl. Joh. 1, 3 ff)? Und wie könnte die Herrlichkeit des Schöpfers und Erneuerers aller Dinge in einer Welt erstrahlen, die sich notwendig auf Widerspruch und Disharmonie aufbaute?

Ihr Pessimismus und ihre lähmende Mutlosigkeit werden vom Christentum nie bejaht werden können, weil sie im Widerspruch stehen zur christlichen Idee vom Menschen. Gleich von Beginn an erhob sich der heilige Paulus gegen das Vorurteil der Antike, als sei das Los der Menschen schicksalhaft bestimmt von den Kräften und den Bewegungen der Natur. Darum betonte er: „Wir stehen nicht unter der Gewalt der Weltelemente, sondern unter Christus, der uns zu Kindern und Erben Gottes gemacht hat“ (vgl. Gal. 4, 3—4). Jegliche Erlösung und Freiheit kommt uns darum von Christus, nicht von der Natur, die stets, und heute — unter der Herrschaft der Technik — vielleicht noch mehr, dazu neigt, ihre Ketten fester zu schmieden. Der heutige Mensch ist von sich aus mehr in Gefahr, zum Sklaven der Natur zu werden; denn zum Unterschied vom antiken, ihr aus Unwissenheit und Schwachheit unterworfenen Menschen ist er ihrem starken Druck durch **weitgehende Kenntnis und Anwendung ihrer Energien** ausgesetzt und damit gleichsam zur Leistung eines Kultes der Anbetung und Dankbarkeit gezwungen für die in ihr sich auftuende Wunderwelt und die unmittelbar von ihr empfangenen Wohltaten.

Die Mahnungen des Apostels, die Ketten der von der Natur auferlegten Knechtschaft zu sprengen und dafür Christus zu wählen und ihm anzuhängen, sind darum wirklichkeitsnaher als je. Er, und nichts anderes, ist euer Gott, der Schöpfer und Herr der Natur, euer Befreier und Erlöser. Durch ihn seid ihr bestimmt, „Kinder Gottes zu werden“ (Joh. 1, 12), nicht Sklaven der Elemente dieser Welt, nicht zu einer teilweisen Vollkommenheit dieser oder jener Anlage berufen, sondern dazu, im ganzen Menschen das vollkommene Bild Gottes wiederherzustellen, Gottes, der selbst Harmonie und Quelle jeglicher Ordnung im Weltall ist.

Aber gerade diese lichtvollen Wahrheiten, geeignet, die Würde des Menschen wiederherzustellen und seine Hoffnungen zu beleben, werden von jenen abgelehnt, denen es nicht gelingt, die notwendige Beziehung zwischen dem Ewigen und dem Zeitlichen, zwischen dem Schöpfer und dem Geschöpf herzustellen, die im Gegenteil Gott und die Welt trennen, als zu sehr verschiedene und vonein-

ander entfernte Wesen, die darum auch ohne wechselseitige Bindungen sind. Und doch macht das Kommen des Sohnes Gottes auf die Erde die innigsten Beziehungen sichtbar, welche das Zufällige mit dem Ewigen verbinden. Welt und Mensch hätten nicht den Grund noch die Möglichkeit der Existenz, wenn sie nicht am ewigen Sein des Schöpfergottes teilhätten. Die geschaffene Welt ist begrenzt und schwimmt notwendig auf dem Ozean der göttlichen Ewigkeit, dessen Lauf und Gesetze sie befolgt.

Mit vielen anderen Philosophen der alten und neuen Zeit behauptet der heilige Augustinus zu Recht, in der Welt, auch wenn geschaffen und zufällig, bestehe ein höchstes und ewiges Gesetz, von dem sie Bestand und Würde ableite. Es ist tatsächlich jenes ewige Gesetz, das die an sich endliche Schöpfung zu der Würde erhebt, ein Widerschein des Unendlichen und Ewigen zu sein. Das tut es durch die allen Dingen innewohnende Wesensordnung und durch den inneren Zusammenhang und die Harmonie, von denen das Weltall widerhallt.

Wenn man aber den Begriff der Ewigkeit Gottes selbst verneint wie die Möglichkeit, daß Gott die Geschöpfe irgendwie an sich teilhaben lasse, ist es eitel und sinnlos, von der Ordnung und Harmonie der Welt zu sprechen. Doch die Sehnsucht nach Harmonie, nach Ordnung, nach Glück wird durch solches Verneinen im Menschen nicht erstickt. Der Mensch sieht sich dann gezwungen, das zum höchsten Wert zu erheben, was ihm noch bleibt, also sein konkretes, begrenztes Sein. Herausgenommen aus der äußeren Ordnung und jeglicher Harmonie

in der Welt, hat er ein Leben zu wählen, das nichts weiter ist als eine ständige Sorge um seine Existenz und wie ein Gang zum Tod, etwas verbrämt mit einem gekünstelten Stolz auf seine begrenzte Natur. Der moderne Mensch, der sich nicht mit seinem Sein dem Ewigen verhaftet fühlt, fällt in die Anbetung des Endlichen, in dessen Mitte der konkrete Mensch steht, und handelt im Bewußtsein seiner selbst und des ganzen Seins.

Nur ist dies eine falsche Wiedergabe der Wirklichkeit, die den Durst nach Wahrheit und das geheime Sehnen der Herzen wohl täuschen kann, aber nicht zu befriedigen vermag. Wollen die Menschen jene Sehnsucht stillen, so mögen sie nach Bethlehem gehen, wo das fleischgewordene ewige Wort unter uns wohnte, um uns zu lehren, daß alles menschliche Tun seine Leitung, seine schöpferische Kraft und seine Sicherheit ganz aus dem Ewigen schöpfen muß. Wenn das Wesen des Menschen selbst ein Abbild Gottes ist, muß auch sein Tun ihm gleichförmig sein, ganz nach der Lehre der Philosophie, die sagt: „Das Tun folgt dem Sein“ („operari sequitur esse“).

Das Wirken des Menschen auf Erden ist darum nicht dazu verdammt, ein Mißklang zu sein; es hat vielmehr die Bestimmung, die ewige Harmonie Gottes zu offenbaren. In diesem Sinn befreit das fleischgewordene, ewige Wort den Menschen von der Knechtschaft, es rettet ihn von dem unfruchtbaren Verhaftetsein in sich selbst, es erstattet ihm die Hoffnung auf die Wege des Fortschritts zurück.

II. Christus das Unterpfand der Harmonie der Welt.

Der harmonische Schöpfungsplan.

Dem christlichen Begriff eines Kosmos, der von der Schöpferweisheit Gottes geformt wurde und darum einheitlich, geordnet und harmonisch ist, entspricht, in einem Abstand von Zeitaltern vielleicht, die Vorausschau einer feierlichen Erfüllung, dann nämlich, wenn „in einem neuen Himmel und auf einer neuen Erde“ (vgl. 2 Petr. 3, 13), „einem Zelt Gottes unter den Menschen, um bei ihnen zu wohnen, ... er jede Träne wegwischen wird von ihren Augen; und der Tod wird nicht mehr sein und nicht Trauer und Klage und Mühsal; denn was vorher war, ist vergangen“ (Geh. Offenb. 21, 1—4); mit anderen Worten, die gegenwärtigen Mißklänge sind dann überwunden. Aber ist damit vielleicht die Verwirklichung des harmonischen Planes der Schöpfung ganz zurückgestellt? Hat wohl Gott, der gerade da, wo er den Menschen schuf, „ihm die Macht gab über alles, was auf der Erde ist“ (Sir. 17, 3), sein Wort zurückgenommen? Sicher nicht! Weit davon entfernt, dem Menschen die Macht, über die Erde zu herrschen, wieder zu entziehen, hat Gott sie ihm an dem Tage bestätigt, an

dem er seinen eingeborenen Sohn mit einem Menschenleib umkleidete, „da er den Ratschluß gefaßt hatte, in der vorausbestimmten Fülle der Zeiten alles im Himmel und auf Erden in Christus zusammenzufassen“ (Eph. 1, 10), so, daß Christus, das fleischgewordene Wort, der Gottmensch, bei seinem Kommen in die Welt, vom ersten Augenblick seines Daseins an bestätigt, daß die Herrschaft über die Welt verschiedener Abstufung Gott und dem Menschen zusteht, daß sie folglich nur im Geiste Gottes erlangt werden kann.

In Christus hat wirklich derselbe Geist Gottes wesenhaft gewohnt (vgl. Kol. 2, 9), der im Anfang der Zeiten sprach: „Es werde Licht. Und es ward Licht“ (Gen. 1, 3). Derselbe Geist Gottes, als unauslöschliches Siegel allem Geschaffenen, dem Leblosen wie dem Belebten, allem eingeprägt, ist das einigende Band, der Keim der Ordnung, die Grundlage der Harmonie.

Vollkommene Harmonie aus dem Reichtum der Gegenwart Christi in der Welt.

Aber bevor noch der Mensch sich das ausdrückliche Bewußtsein der vollkommenen Harmonie bil-

deten, an der die Gegenwart Christi in der Welt und seine Naturgleichheit mit dem Menschen so reich ist, vermochte er in seinem eigenen Geist, dem Bild des Geistes Gottes, das einigende Band zu erkennen, das die Dinge fest miteinander verknüpft. Zu einem so beglückenden Schluß kamen tatsächlich bereits die alten Philosophen von Athen und Rom und mit noch größerer Klarheit die Leuchten der christlichen Philosophie, unter ihnen die Heiligen Augustinus und Thomas von Aquin. Jedenfalls reicht die Technik allein nicht hin, den in den Dingen enthaltenen göttlichen Keim der Einheit und der Harmonie zu erkennen und zu entwickeln. Es gibt heute Männer der Wissenschaft, die glauben, wenigstens methodisch von dieser Wahrheit abgehen zu können, d. h. sie gehen vor, wie wenn es keinen Geist, nichts Geistiges gäbe, wie wenn der Geist nichts zu bieten hätte; sie untersagen ihm sogar den Zugang zu den Laboratorien und seine Anwesenheit bei den Forschungen. Durchseucht vom Materialismus und Sensualismus erwarten sie die Lösung der Probleme ausschließlich von ihren Instrumenten und Berechnungen, von der sorgfältigen Beobachtung der Tatsachen, von der Untersuchung und der äußerlichen Klassifizierung oder Anordnung der Erscheinungen. Andere lassen wohl noch einen gewissen Zusammenhang zu, aber nur — wie sie sagen — einen logischen nach Art der mathematischen Beziehungen; dabei stellen sie sich vor, die Weltordnung könne, sogar auch wenn der Führung des Geistes entzogen, ebenso das Ergebnis der physischen Ordnung der Einzelteile sein nach Art einer riesenhaften Rechenmaschine.

Wo die Philosophie vielleicht nicht hinreichte, die Haltlosigkeit einer solchen Meinung darzutun, könnte die Wissenschaft selbst sie widerlegen. Und tatsächlich, wenn man beobachtet, wie die besten Forscher vorgegangen sind und wie die bedeutendsten Erfindungen und Entdeckungen gelungen sind, so muß man die wirkende Gegenwart des Geistes bejahen: von ihm stammt jenes Erfassen des inneren Zusammenhangs von häufig ganz verschiedenartigen Tatsachen, von ihm stammt der scharfsinnige Einblick bei der Beobachtung und Analyse, von ihm die Kraft der Synthese, die dem Verstand den wahren Sachverhalt vorlegte und zum endgültigen Urteil führte.

Darum ist das Dasein des Geistes im menschlichen Handeln nicht zu leugnen, und auch seine Bezeugung in der Welt kann nur durch Vorurteile und Aberglauben zum Schweigen gebracht werden: Es ist das Zeugnis der auf Gott zurückgehenden Einheit, Ordnung und Harmonie, ohne die auch die wissenschaftlich angewandten mathematischen Formeln nicht die Wirklichkeit zur Darstellung bringen würden.

Geist und Harmonie bezeugen sich also gegenseitig: wie dem Reichtum an Geist stets der Reichtum an Harmonie entspricht, so verrät jede Dissonanz, ob sie nun in den Wissenschaften, in der Kunst oder im Leben auftritt, irgendein Hindernis für sein volles Ausströmen.

Diese Wechselbeziehung deutet auf die Verurteilung derer, die in Literatur und Kunst den Kult der Disharmonie und, wie sie selbst sagen, Geschmacklosigkeit verbreiten. Was würde aus der Welt und dem Menschen werden, wenn der Geschmack und die Achtung vor der Harmonie untergingen! Und doch ist dies das Ziel derer, die das Gemeine, das Sündhafte, das Böse mit dem Schmuck verführerischer Schönheit zu umkleiden suchen. Ihr Vorstoß geht sogar über die Grenzen der Ästhetik hinaus, um der Würde desselben Menschen Abbruch zu tun, der als Abbild des göttlichen Geistes mit der Harmonie und der Ordnung wesenhaft gleicher Natur ist. Es wird durchaus nicht geleugnet, daß nicht auch das Böse im Lichtschein der wahren Kunst dargestellt werden kann, vorausgesetzt jedoch, daß dessen Darstellung sich dem Denken und den Sinnen als ein dem Geist entgegengesetzter Widerspruch zeige, als ein Zeichen für das Fehlen des Geistes. Die Kunst strahlt um so mehr Würde wider, je mehr sie den Geist des Menschen, des Bildes Gottes, und folglich, je mehr sie seine schöpferische Fruchtbarkeit, seine volle Reife in der Entfaltung durch die Werke und die verschiedenen Lebenshaltungen und damit das göttliche Thema der Einheit und Harmonie ins rechte Licht stellt.

Wie offensichtlich aber auch das Zeugnis des Menschengesistes für die Harmonie der Welt sein mag und wie fruchtbar seine Betätigung für die Entwicklung der Ordnungskeime auch sein kann, so zeigen doch die Geschichte und das Leben eine ihm innerlich eigene Unzulänglichkeit und Schwäche, zu deren Heilung es nach den Plänen der unendlichen Liebe des Schöpfers zu seinem Werke notwendig war, daß der Geist Gottes selbst sich sichtbar mache und sich in die Zeit einschalte. Und siehe da: Christus, das fleischgewordene göttliche Wort, kommt in die Welt wie in sein eigenes Haus, in sein Eigentum — „in propria venit“ (Joh. 1, 11).

Der Titel für dieses Eigentumsrecht ist der Titel der Titel: die Schöpfung. Die Welt strahlt also in ihrer Ausdehnung und Universalität — „extensive et diffusive“, wie der hl. Thomas sich ausdrückt (S. th. 1 p. 9.93 a. 2 ad 3um) — die ewige Wahrheit und Güte des Schöpfers wider; und somit erscheint das Verhältnis Christi zur Welt von hellem Licht durchdrungen.

Der Mensch, Abbild des Geistes Gottes, Herr über die Welt durch Erkenntnis, Willen und Wirken.

In ähnlicher Weise stellte der Schöpfer den Menschen, das Abbild seines Geistes, in die Welt, damit er ihr Herr sei durch die Erkenntnis, das Willen und Handeln, und sich in Stärke und Tiefe — „intensive et collective“ (S. th. 1 c.) — die Ähnlichkeit der ewigen, über die Welt hin ausgebreiteten Wahrheit und Güte zu eigen mache. Also auch hier erfreut sich das Verhältnis des Menschen zur Welt des hellen Lichtes des ewigen Geistes, den der Schöpfer seiner Schöpfung mitteilte. So bewahrt und vermehrt die Menschwerdung die Würde des Menschen und den Adel der Welt auf dem Fundament des nämlichen Ursprungs im göttlichen Geiste als der Quelle der Einheit, der Ordnung und der Harmonie.

Wenn man dagegen dieses Fundament des Geistes und folglich in den geschaffenen Dingen das Abbild des ewigen, göttlichen Seins im Menschen oder seine Spur in den vernunftlosen Geschöpfen wegnimmt, dann ist es auch um die Harmonie im Verhältnis des Menschen zur Welt geschehen. Der Mensch würde zusammenschrumpfen zu einem bloßen Punkt und Ort einer anonymen und geistlosen Vitalität. Er wäre in der Welt nicht mehr wie in seinem Heim. Die Welt würde für ihn irgend etwas Fremdes, Dunkles, Gefährliches werden, mit der ständigen Neigung, den Charakter des Werkzeuges abzulegen und sich zum Feind des Menschen zu machen.

Und wie wären die Ordnungsbeziehungen des Gemeinschaftslebens ohne das Licht des göttlichen Geistes und ohne Berücksichtigung der Beziehung Christi zur Welt? Auf diese Frage antwortet leider die bittere Wirklichkeit derer, die sich unter Bevorzugung der Dunkelheit der Welt als Anbeter der äußeren Werke des Menschen bekennen. Ihrer Gemeinschaft gelingt es nur durch die eiserne Disziplin des Kollektivismus, die anonyme Existenz der einen neben jener der anderen aufrecht zu erhalten. Ganz anders ist das soziale Leben, das sich auf das Beispiel der Beziehungen Christi zur Welt und zum Menschen gründet: ein Leben brüderlicher Zusammenarbeit und wechselseitiger Achtung vor dem Recht des anderen, ein Leben, das des ersten Ursprungs und des letzten Zieles eines jeden Menschengeschöpfes würdig ist.

Christus Unterpfand der Erlösung und Wiederherstellung.

Doch die tiefste Dunkelheit und Disharmonie, die Wurzel aller anderen, die das fleischgewordene Wort aufzuhellen und aufzulösen kam, bestand in dem durch die Urschuld hervorgerufenen Bruch, der das ganze Menschengeschlecht und die Welt, seinen Wohnsitz, in seine bitteren Folgen hineingezogen hat. Der gefallene Mensch mit seinem ver-

dunkelten Geist sah um sich herum nicht mehr eine unterworfenen Welt, ein gelehriges Werkzeug seiner Bestimmung, sondern gewissermaßen die Verschwörung einer rebellischen Natur, die unbewußte Vollstreckerin des Richterspruchs, der ihren ursprünglichen Herrn enterbte. Dennoch erlosch weder im Menschen noch in der Welt jemals die Erwartung einer Rückkehr zum ursprünglichen Zustand, zur göttlichen Ordnung, eine Erwartung, die nach dem Wort des Apostels in den Seufzern der gesamten Schöpfung zum Ausdruck kommt (vgl. Roem. 8, 22); denn trotz der Knechtschaft der Sünde blieb der Mensch immer das Abbild des göttlichen Geistes, und die Welt blieb Eigentum des Wortes. Christus kam, um wieder zu beleben, was die Sünde zugrunde gerichtet hatte, um wieder zu heilen, was sie verwundet, zu erleuchten, was sie verdunkelt hatte, sei es in der Welt, indem er dem Menschen die Herrschaft über die Natur gemäß dem Geiste wiedergab und indem er die Welt dem sündigen Mißbrauch des Menschen entzog. Wenn aber der Bruch in der Wurzel geheilt wurde, so verbleiben doch als Erbe des Menschengeschlechtes manche Folgen: Zweifel, Schwierigkeiten, Schmerzen. Aber auch für diese Folgen der Sünde ist Christus Unterpfand der Erlösung und Wiederherstellung. Das übernatürliche Licht, das in der Weihnacht von Bethlehem aufleuchtete, wölbt sich wie ein neuer Regenbogen der Versöhnung über die ganze Zukunft der Welt, „die der Vergänglichkeit unterworfen ward, nicht weil sie selber wollte, sondern um dessentwillen, der sie unterwarf, aber auf Hoffnung hin“ (Ebd. 20). Die Hoffnung ist immer noch Christus, der die Welt auch von der Knechtschaft der Verderbnis freimachen und sie der Freiheit der Kinder Gottes wiedergeben wird, wie er sie von der Knechtschaft der Sünde befreite. Das Leben der Menschen und der Lauf der Welt sind zuinnerst durchdrungen von dieser Erwartung. Wenn die Menschen bis zum Anbruch des ewigen Tages die Harmonie nicht vollständig wiederhergestellt sehen werden, wenn Schweiß und Tränen noch ihr Brot benetzen und wenn die Seufzer der Geschöpfe immer widerhallen werden unter der Sonne, so wird ihre Trauer doch nicht Traurigkeit des Todes sein, sondern das Weh einer Mutter, die — nach dem lebendigen Ausdruck des göttlichen Meisters — gern allen Schmerz vergißt, wenn ihre Stunde gekommen ist, weil ein Mensch zur Welt geboren wurde (vgl. Joh. 16, 21). Die wenn auch schmerzliche und langsame Geburt eines neuen Lebens, einer neuen Menschheit in ständigem Fortschritt von Ordnung und Harmonie, ist die von Gott der Geschichte zugewiesene Aufgabe „post christum natum“ — nach der Geburt Christi —, zu welcher die der Freiheit zurückgegebenen Kinder Gottes persönlich und aktiv werden beitragen müssen. Es ist also nutzlos, die Vollkommenheit und

die Ordnung der Welt von irgendeinem immanenten Vorgang zu erwarten, bei dem der Mensch uneteiligter Zuschauer bliebe, wie einige behaupten. Ein solcher dunkler Immanentismus ist eine Rückkehr zum antiken Aberglauben, der die Natur vergöttlichte; man kann sich dabei auch nicht, wie man es möchte, auf die Geschichte berufen, es sei denn, daß man künstlich die Deutung der Tatsachen fälscht. Die Geschichte der Menschheit in der Welt ist etwas ganz anderes als eine Entfaltung blinder Kräfte; sie ist ein wunderbares und lebensvolles Ereignis der Geschichte des göttlichen Wortes selbst; dieses Ereignis erhielt von ihm den ersten Anstoß und wird durch dasselbe zur Vollendung kommen, und zwar am Tag der allgemeinen Rückkehr zum ersten Ausgangspunkt, wenn das fleischgewordene Wort sein losgekauftes und vom Geiste Gottes erleuchtetes Eigentum, als Zeugnis seiner Herrlichkeit, dem ewigen Vater darbringen wird.

III. Christus Licht und Leben für die Menschen, um die Harmonie in der Welt herzustellen.

Das große weltdurchdringende Gesetz der Harmonie.

Die Allmacht dessen, der „alles vollbringt, was er will“ (Ps. 115, 3), geführt von seiner unendlichen Weisheit, die „von einem Ende zum andern sich voll Kraft erstreckt und alles mit Milde durchwaltet“ (Weish. 8, 1), hat das große Grundgesetz der Harmonie begründet, das die Welt durchdringt und ihr Geschehen erklärt. Der Geist Gottes, der im Anfang der Zeiten von oben her das Werk der Schöpfung leitete, hat sich gleichsam in sie übertragen, während in der Fülle der Zeiten durch das Walten der barmherzigen Liebe das ewige Wort selbst in der Menschwerdung sich persönlich in die Schöpfung eingereiht und von ihr sichtbar und endgültig Besitz ergriffen hat. „Jesus Christus gestern und heute, derselbe auch in Ewigkeit“ (Hebr. 13, 8). Das Weltall erscheint auf diese Weise als eine vom Geiste Gottes diktierte Symphonie, deren Grundakkord aus der Verschmelzung der göttlichen Vollkommenheiten, der Weisheit, Liebe und Allmacht, quillt. „Domine, dominus noster, quam admirabile est nomen tuum in universa terra“ (Herr, unser Herr, wie wunderbar ist auf der ganzen Erde Dein Name! — Ps. 8, 2).

Für jene jedoch, die mit dem Psalmisten Ohren haben, um in Freude die göttliche, im Kosmos widerhallende Symphonie zu vernehmen, und in erster Linie für die Christen ist die Schöpfung nicht bloß ein ästhetisches, dem Menschen dargebotenes Ereignis, um sein Wohlgefallen zu erregen und um einzig den Lobpreis auf ihren großen Urheber zu wecken. Indem Gott schon von Anfang an den Menschen zu einer höheren Würde erhob als alle übrigen Werke seiner Hände, hatte er ihm alle Dinge unterworfen, auch den von seinem Finger gebildeten Himmel, den Mond und die Sterne (vgl.

Viele Tatsachen, besonders solche der Geschichte, die gegenwärtig den Anschein von Disharmonien an sich tragen, werden sich dann als Elemente echter Harmonie offenbaren; so zum Beispiel das ständige Aufkommen neuer Dinge und das Verschwinden der alten, weil die einen und die andern in irgendeiner Weise an der göttlichen Wahrheit und Güte Anteil hatten oder haben. Die vorübergehende Anlage einer Sache oder einer Tatsache benimmt ihnen nicht die Würde, sofern sie diese haben, den göttlichen Geist auszudrücken. So ist übrigens die ganze Welt, wie der Apostel bemerkt: „die Gestalt dieser Welt vergeht“ (1 Kor. 7, 31); aber ihre Endbestimmung zur Verherrlichung des Vaters und zum Triumph des Wortes, die ihrem ganzen Entwicklungsgang zugrunde liegt, verleiht und bewahrt der Welt die Würde eines Zeugen und eines Werkzeugs der ewigen Wahrheit, Güte und Harmonie.

Ps. 8, 4), mit einem Worte: die Welt, damit der Mensch in ihr wirke und ihre Harmonie behüte (vgl. Gen. 2, 15). Aber Christus selbst, der Zeuge und Bürgschaft ist für die Harmonie der Welt, hat mit dem Beispiel seines Lebens und Sterbens gezeigt, welch tätigen, mühsamen und schmerzlichen Beitrag der Mensch zu leisten hat zu ihrer Erhaltung, ihrer Entfaltung und — falls die Harmonie unvollkommen wäre — zu ihrer Wiederherstellung. Das Werk der durch Christus vollbrachten Wiederherstellung wurde von ihm selbst bezeichnet als Kampf gegen den „Fürsten dieser Welt“ (Joh. 12, 31), und sein Ausgang als der Sieg — „ego vici mundum“ (Ich habe die Welt überwunden — Joh. 16, 33).

Die göttliche Symphonie des Kosmos, im besonderen auf Erden und unter den Menschen, wurde von ihrem höchsten Urheber der Menschheit selbst anvertraut, damit diese — wie ein unermeßliches Orchester, in zeitlichen Abständen und vielgestaltet in den Mitteln, aber geeint unter der Führung Christi — sie getreulich ausführe und möglichst vollkommen ihr einziges und ideales Thema zum Ausdruck bringe. Gott hat ja den Menschen seine Pläne übergeben, damit diese sie persönlich und frei zur Verwirklichung bringen, wobei er ihnen die volle sittliche Verantwortlichkeit auferlegt und, wo notwendig, nach dem Beispiel Christi Mühen und Opfer verlangt. In dieser Hinsicht ist der Christ an erster Stelle ein Bewunderer der göttlichen Ordnung in der Welt, er, der ihre Anwesenheit liebt und alles aufbietet, um sie anerkannt und bejaht zu sehen. Notwendig wird er also ihr mutiger Anwalt sein gegen die Kräfte und Bestrebungen, die ihrer Verwirklichung entgegenstehen, ob sie sich nun in ihm selbst verbergen — als verkehrte Neigungen —, oder ob sie von außen kommen — durch

Satan und seine Torheiten. Nicht anders sah St. Paulus den Christen in der Welt, als er ihn hinwies auf die Widersacher der Front Gottes und ihn ermahnte, dessen Waffenrüstung anzulegen, um gegen die Anschläge Satans bestehen zu können, die Lenden umgürtet mit der Wahrheit und angetan mit dem Panzer der Gerechtigkeit (vgl. Eph. 6, 11 und 14). Die Berufung zum Christentum ist also nicht eine Einladung Gottes zum bloßen ästhetischen Wohlgefallen an der Betrachtung seiner bewundernswerten Ordnung, sondern der verpflichtende Ruf zu einem unablässigen, ernsthaften Handeln nach allen Richtungen und unter allen Gesichtspunkten des Lebens. Das Tun des Christen betätigt sich vor allem in der vollen Beobachtung des Sittengesetzes, was auch immer dessen Gegenstand sei, ob klein oder groß, geheim oder öffentlich, Enthaltung oder positive Erfüllung. Das sittliche Leben gehört nicht in dem Maße zum inneren Bereiche allein, als daß es nicht auch mit seinen Auswirkungen die Harmonie der Welt berührte. Der Mensch ist niemals, auch nicht in irgendeinem ganz einzigartigen Geschehen, so ganz allein und so ganz Individuum und abgesondert in sich selbst, daß seine Entscheidungen und Akte keine Auswirkungen auf die Umwelt hätten. Als Mitwirkender der göttlichen Symphonie darf der einzelne Mensch das eigene Tun nicht ausschließlich als seine Sache betrachten, die nur ihn allein angehe; das sittliche Leben ist wohl an erster Stelle eine individuelle und innerliche Tatsache, jedoch nicht im Sinne eines gewissen „Interiorismus“ und „Historizismus“, womit manche die allgemeingültige Kraft der sittlichen Richtlinien abzuschwächen und zurückzustellen suchen. Das Mitwirken mit der Ordnung der Welt, das Gott vom Christen im allgemeinen verlangt, muß sich ebenso vor einem Spiritualismus hüten, der ihm jeden Zutritt und jedes Eingreifen in die Außenwelt verwehren möchte und der durch seine Anwendung im katholischen Lager der Sache Christi und des Schöpfergottes des Weltalls schweren Schaden verursacht hat. Wie wäre es denn möglich, die Weltordnung aufrechtzuerhalten und zu entfalten, wenn man jenen die volle Freiheit des Handelns läßt, welche die Ordnung nicht anerkennen oder ihre Festigung nicht wollen? Das Eingreifen in die Dinge der Welt zur Erhaltung der göttlichen Ordnung ist ein Recht und eine Pflicht, die zum inneren Wesen der Verantwortung des Christen gehören und die es ihm gestatten, rechtmäßig jedwede auf dieses Ziel hin gerichtete und dafür geeignete private wie öffentliche oder organisierte Aktion zu unternehmen.

Dieser Verantwortung vermögen nicht die spitzfindigen Vorwände zu entheben, die von manchen Christen als Entschuldigung für ihre Trägheit vorgebracht oder von den Gegnern aus einer unberechtigten Eifersucht heraus nahegelegt werden, zumal

wenn behauptet wird, das christliche Handeln in der Welt sei eine Maske für die dem Geiste Christi fremde Herrschsucht, es erzeuge die Abneigung gegen den christlichen Glauben bei den bereits Übelgesinnten, es sei eine Frucht des Mißtrauens gegenüber Gott und seiner allmächtigen Vorsehung und es sehe aus wie eine Anmaßung des Geschöpfes gegenüber dem Schöpfer. Ja, einige stellen die Rückkehr zur sogenannten anspruchslosen Bescheidenheit der Katakomben als christliche Weisheit hin. Es wäre hingegen vernünftig, zu der gott-erleuchteten Weisheit des Apostels Paulus zurückzukehren, der im Brief an die Gemeinde von Korinth mit einer seiner großen Seele würdigen, doch auf die Oberherrschaft Gottes gegründeten Kühnheit dem Wirken der Christen alle Wege öffnete: „Alles ist Euer . . ., sei es Welt oder Leben oder Tod oder Gegenwärtiges oder Zukünftiges: denn alles ist Euer; Ihr aber seid Christi, und Christus ist Gottes“ (1 Kor. 3, 22). Der Christ, der es nicht wagen wollte, sich diese Fülle der Freiheit zu eigen zu machen, würde stillschweigend für Christus selbst das Vorrecht jener Macht verneinen, „gemäß der auch er sich alles unterwerfen kann“ (Phil. 3, 21). Er müßte es sogar als eine Schande ansehen, sich von den Feinden Gottes an lebendiger Arbeitsfreude und Unternehmungslust, selbst im Geist des Opfers, übertreffen zu lassen. Es gibt keine eingezäunten Gebiete und keine verbotenen Richtungen für die Betätigung des Christen: Kein Lebensbezirk, keine Einrichtung, kein Gebrauch einer Vollmacht kann den Mitarbeitern Gottes zur Wahrung der göttlichen Ordnung und der Harmonie in der Welt untersagt werden.

Das Eingreifen des Christen zur Erhaltung der göttlichen Ordnung und der Harmonie in der Welt.

Ein solches Eingreifen legt keineswegs den Gedanken eines Wirkens nahe, das abgesondert und beinahe eifersüchtig gegenüber dem Beitrag anderer wäre. Öfters schon sagten Wir, daß die Katholiken die Mitarbeit anderer zulassen können und müssen, wenn deren Tätigkeit und das Einvernehmen mit ihnen so sind, daß sie wirklich die Ordnung und Harmonie in der Welt fördern. Es ist jedoch notwendig, daß die Katholiken sich zunächst von ihrem Können und Wollen Rechenschaft geben, d. h. daß sie geistig und technisch für die Vorhaben gerüstet sind, sonst werden sie der gemeinsamen Sache keine wirkliche Hilfe und noch viel weniger das kostbare Geschenk der Wahrheit bringen, zum offensichtlichen Schaden für die Ehre Christi und der eigenen Seelen.

Unter dieser Voraussetzung schreibt man es zu Unrecht einem häufig mit dem Namen „Getto“ bezeichneten Geist der „Intoleranz“ und der Absonderung zu, wenn die Katholiken sich darum bemühen, die Schule, die Erziehung und die Heranbildung

der Jugend auf christlicher Grundlage zu haben, katholische Berufsorganisationen zu errichten, den organisierten Einfluß der christlichen Grundsätze auch auf dem Gebiet der Politik und der Gewerkschaften zu fördern, wo die Überlieferung und die Umstände dazu raten. Es war nicht einzig die rein abstrakte, christliche „Idee“, die in der Vergangenheit die hohe Kultur geschaffen hat, auf welche die christlichen Völker mit Recht stolz sind; und es waren die konkreten Verwirklichungen jener Idee, d. h. die Gesetze, die Verordnungen, die Einrichtungen, gegründet und gefördert von Menschen, die der Kirche ergeben waren und unter ihrer Führung oder wenigstens unter ihrem Einfluß arbeiteten. Die katholische Hierarchie war nicht nur besorgt, daß das Glaubenslicht nicht erlösche; mit konkreten Werken der Verwaltung, der Verordnungen wie der Auswahl und Berufung von Menschen hat sie auch jene vielgestaltige Gesamtheit von lebenden Organismen geschaffen, die — neben anderen, die nicht eigentlich die ihrigen sind — die Grundlage des gesitteten Zusammenlebens bilden. Die christliche Tat kann nicht, auch heute nicht, auf ihr eigenes Recht und ihre Eigenart nur deshalb verzichten, weil jemand in der menschlichen Gemeinschaft von heute eine sogenannte pluralistische, von entgegengesetzten Haltungen gespaltene Gesellschaft sieht, unverrückbar in den jeweiligen Einstellungen und unduldsam gegenüber jeder Mitarbeit, die sich nicht auf einfachhin „menschlicher“ Ebene abspielen würde. Wenn dieses „Menschliche“, wie es den Anschein hat, Agnostizismus bedeutet gegenüber der Religion und den wahren Lebenswerten, so käme jede Einladung zur Mitarbeit einer Forderung des Abdankens gleich, wozu der Christ nicht bereit sein kann. Wo würde übrigens dieses „Menschliche“ die Kraft schöpfen, um zu verpflichten und um die Gewissensfreiheit für alle zu begründen, wenn nicht aus der Kraft der göttlichen Ordnung und Harmonie? Dieses „Menschliche“ würde enden mit der Schaffung eines „Gettos“ neuer Art, die aber einen allgemeinen Gesichtspunkt vermissen ließe.

Die Ordnung und göttliche Harmonie in der Welt, ein Eckpfeiler für das Tun aller Menschen guten Willens.

Die göttliche Ordnung und Harmonie in der Welt müssen daher der hauptsächliche Eckpfeiler für das Handeln nicht nur der Christen, sondern aller Menschen guten Willens sein, zum gemeinsamen Wohle; ihre Bewahrung und Entfaltung muß das oberste Gesetz sein, das bei den großen Begegnungen von Menschen führend sein soll. Wenn die heutige Menschheit nicht einig wäre bezüglich der Oberhoheit dieses Gesetzes, d. h. bezüglich der absoluten Ehrfurcht vor der allgemeinen Ordnung und Harmonie in der Welt, dann wäre es schwer vor auszusehen, welches das Schicksal der Nationen

werden würde. Die Notwendigkeit dieser Übereinstimmung ist praktisch gespürt worden, als vor kurzem einige Fachleute in den modernen Wissenschaften Zweifel und innere Unruhe äußerten über die Entwicklung der Atomenergie. Wie immer es auch gegenwärtig mit ihren Folgerungen und Entschlüssen stehen mag: sicher ist, daß die Zweifel dieser höchst bedeutenden Männer das Problem der Existenz und geradezu die Grundlagen der Ordnung und der Harmonie der Welt betrafen. Jetzt ist es notwendig, sich zu überzeugen, daß von der Bewahrung dieser Güter, der Ordnung und der Harmonie, jeglicher Entschluß abhängen muß, wenn man darüber berät, ob die dem Menschegeist gebotene Verwirklichungsmöglichkeit zu entfalten oder einfachhin außer Acht zu lassen sei. Heutzutage treibt eine gleichsam blinde Verlockung des Fortschritts die Nationen dazu, offensichtliche Gefahren zu mißachten und nicht geringe Verluste gar nicht zu berücksichtigen. Wer sähe nicht, wie die Entwicklung und die Anwendung mancher Erfindungen auf militärische Zwecke fast überall weit größere Schäden als Vorteile, sei es auch politischer Natur, mit sich bringen, die sich daraus ergeben, und die man auf anderen Wegen mit weniger Aufwand und Gefahr erzielen oder geradezu auf reifere Zeiten verschieben könnte? Wer vermöchte den wirtschaftlichen Schaden des nicht von der Weisheit beratenen Fortschritts in Zahlen auszurechnen? Eine solche Menge von Materialien, soviel erspartes Kapital, die Frucht von Einschränkungen und Mühen, soviel menschliche, dringenden Notwendigkeiten entzogene Arbeitskraft werden verbraucht, um diese neuesten Waffen vorzubereiten, so daß auch die reichsten Völker Zeiten voraussehen müssen, in denen sie die gefährlich geschwächte Harmonie der nationalen Wirtschaft beklagen werden oder tatsächlich schon beklagen, obwohl sie es zu verbergen suchen!

Wettlauf der Völker um den Fortschritt in der Bewaffnung.

Wenn man wohl überlegt und realistisch urteilt, so bringt der heutige Wettstreit unter den Nationen im Erweis des eigenen Fortschritts in den Rüstungen (immer unbeschadet des Rechtes auf Verteidigung) gewisse neue „Zeichen am Himmel“ hervor, aber noch mehr Zeichen des Hochmutes, jenes Stolzes, der auf Erden Abgründe aufreißt zwischen den Geistern, den Haß nährt und Trauer vorbereitet. Die Zuschauer aber der heutigen Konkurrenz möchten es verstehen, die Tatsachen auf ihr wahres Maß zurückzuführen und, ohne die Versuche friedlicher Vergleiche, die immer wünschenswert sind, zurückzuweisen, sich nicht schmeicheln zu lassen weder von Höchstleistungen, die häufig nur einen Augenblick dauern, noch von Befürchtungen, die absichtlich geweckt wurden, um die Sympathie und Unter-

stützung anderer zu gewinnen; sie mögen daran denken, daß sie einer Menschengeneration angehören, in welcher der „homo faber“ — der technische Mensch — häufig das Übergewicht hat über den „homo sapiens“ — den Geistesmenschen. Vorherrschen möge also der christliche Mensch, der von seiner aus der weitesten Schau der Dinge kommenden Geistesfreiheit Gebrauch macht und in der objektiven Betrachtung der Ereignisse jene Ruhe und Festigkeit des Geistes wiederfindet, die verankert ist im göttlichen, allzeit in der Welt anwesenden und vorsehenden Geiste.

Die Friedensfrage.

Das Gebiet aber, auf dem zum Schlusse an die Verfechter der göttlichen Harmonie in der Welt die Einladung ergeht, ihre besten Kräfte aufzubieten, bezieht sich auf das Problem des Friedens. Euch und allen, denen Unser Gedanke bekannt ist, wird es genügen — bei dieser Gelegenheit und gleichsam um Unserem unermüdlich auf die Sache des Friedens bedachten Geiste Genüge zu tun —, daß Wir an die unmittelbaren Ziele erinnern, welche die Nationen sich vornehmen und verwirklichen müssen. Wir tun es mit väterlichem Herzen und gleichsam in Ausdeutung der zarten Klagen des göttlichen Kindes von Bethlehem, das Urheber und Unterpfand jeden Friedens ist auf der Erde und im Himmel.

Das göttliche Gesetz der Harmonie in der Welt legt strikt allen Staatsoberhäuptern die Verpflichtung auf, den Krieg durch geeignete internationale Einrichtungen zu verhindern, unter wirksamer Überwachung die Rüstungen einzuschränken, durch ganz zuverlässige Solidarität unter den Nationen, die aufrichtig den Frieden wollen, einen jeden ab-

zuschrecken, der im Sinne hätte, den Frieden zu stören. Wir sind sicher, daß sich beim ersten Warnungszeichen dieses Band bestimmt immer enger schließen würde, wie noch kürzlich einige Erklärungen bestätigten; doch jetzt geht es nicht so sehr darum, sich in Sicherheit zu bringen, als vielmehr den Störungen der Ordnung vorzubeugen und der Welt, die schon zu viel gelitten hat, ein verdientes Aufatmen zu schenken. Wir, die Wir Uns in kritischen Augenblicken mehr als einmal bemüht haben, durch Ermahnungen und Ratschläge jene Solidarität zu stärken, und die Wir es als eine besondere von Gott gegebene Aufgabe Unseres Pontifikats betrachten, die Völker brüderlich zu einen, Wir erneuern Unsere Mahnung, daß unter den wahren Freunden des Friedens jede mögliche Rivalität aufhören, jede Ursache des Mißtrauens beseitigt werden möge. Der Friede ist ein so kostbares, so fruchtbares, so wünschenswertes und erwünschtes Gut, daß jede Bemühung um seine Verteidigung, auch mit gegenseitigen Opfern an eigenen rechtmäßigen Ansprüchen, gut angewendet ist. Wir sind sicher, daß die Völker ohne Zaudern mit Uns übereinstimmen und daß sie die gleiche Auffassung von ihren Regierungen erwarten.

Der „Friedensfürst“ möge von der Krippe von Bethlehem aus diese Vorsätze wecken, bewahren, befestigen und sich würdigen, im Zusammenhalt aller Menschen guten Willens das zu vollbringen, woran es heute zur Verwirklichung der in der Welt von ihrem Schöpfer gewollten Ordnung und Harmonie am meisten fehlt.

* * *

(Nichtamtliche Übersetzung im Auftrag des Presseamts des Vatikans.)

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 16 Hirtenwort zur Heiligtumsfahrt.

Geliebte Diözesanen!

Mit großer Freude gebe ich Stadt und Bistum Aachen bekannt, daß im kommenden Sommer wieder die Feier der seit Jahrhunderten alle sieben Jahre stattfindenden Heiligtumsfahrt gehalten wird. Vom 10. bis 27. Juli werden den gläubigen Pilgern die vier großen Heiligtümer gezeigt, die wir frommen Sinnes verehren als

das Kleid der Mutter Gottes aus der Hl. Nacht,
die rauhen Tücher, die dem göttlichen Kind in der Krippe als Windeln dienten,
das Tuch, auf dem der Leichnam des hl. Johannes nach der Enthauptung geruht,
das Tuch, mit dem die Lenden des Herrn am Kreuze umgürtet waren.

Welch eine eindringliche Sprache reden doch diese geheiligten Zeichen!

Gern lade ich euch alle ein, wie eure Vorfahren frohen Herzens die Pilgerfahrt nach Aachen zu machen. Von der Heiligtumsfahrt verspreche ich mir eine Stärkung der Glaubensfreude, eine Belebung des Glaubensgeistes und die Weckung eurer Glaubenskraft. Wenn sich Hunderttausende gläubiger Menschen im vertrauensvollen Gebet an unseren Heiland Jesus Christus, an seine gebenedeite Mutter und an seinen Vorläufer, den hl. Johannes den Täufer, wenden, dann wird Gott der Herr den vielen Betern gewiß die Gnade schenken, daß sie Einigkeit untereinander und Frieden mit allen Menschen haben.

Geliebte Diözesanen! Die großen Heiligtümer in Aachen sind einem jeden von uns eine ernste Mah-

nung. Sie rufen uns zu: Geh nicht achtlos vorüber an deinem Herrn und Erlöser! Sei bereit, seinen Weg zu wandeln!

In seiner denkwürdigen Predigt bei der Heiligtumsfahrt 1937 hat der verstorbene Bischof von Münster, Kardinal von Galen, das Geheimnis der Aachener Heiligtümer zusammengefaßt. Er sagte, sie seien so verehrungswürdig, weil sie auf das erste und letzte Gewand des Herrn hinwiesen und damit sein ganzes menschliches Leben umfaßten. Wahrhaftig, in diesen Heiligtümern sehen wir die Not und Armut des Gottessohnes in der Krippe, sie erinnern uns an sein verborgenes Leben mit der Mutter im Hause zu Nazareth, wir erleben, wie der erste Mensch, der offen für Christus Zeugnis abgelegt hat, der Laune eines orientalischen Fürsten zum Opfer fällt, wir knien zu den Füßen des Kreuzes, um voll Teilnahme den Herrn in seiner menschlichen Verlassenheit zu sehen, aber auch um innezuwerden, daß er „die Seinen, die in dieser Welt waren, liebte bis zum Ende“ (Joh 13, 2). Gehen wir doch nicht vorbei an solcher Liebe! Angerührt von der Liebe des menschengewordenen Gottessohnes müssen wir Einkehr und Umkehr halten. Der Ruf nach Aachen würde nicht richtig verstanden, wollte man die Pilgerfahrt nur aus einer gewissen frommen Neugier unternehmen. Die hl. Beichte gehört dazu, die Feier der hl. Messe mit dem Empfang der hl. Kommunion ist das, worauf uns die Heiligtümer hinführen wollen. Wir können mit Recht uns die heiligen Worte zu eigen machen, die wir in diesen Tagen in der Präfation gebetet haben und noch beten werden: „Die geheimnisvolle Menschwerdung des Wortes zeigt dem Auge unseres Geistes das neue Licht Deiner Herrlichkeit; indem wir so Gott mit leiblichen Augen schauen, entflammt Er in uns die Liebe zu unsichtbaren Gütern“ (Praef. de Nat.). „Dein Eingeborener ist ja in der Gestalt unseres sterblichen Fleisches erschienen und hat uns so in Seiner neuen lichtvollen Unsterblichkeit wiederhergestellt“ (Praef. de Epiph.).

Geliebte Diözesanen! Laßt uns alle in diesem frommen Sinn nach Aachen zu unserem Dom mit seinen Heiligtümern pilgern! Dann wird die Pilgerfahrt wirklich ein Abbild unserer ganzen menschlichen Pilgerschaft auf Erden. In der Zeit dieses Pilgerns müssen wir unser Heil wirken. Dies kann uns nur gelingen, wenn wir wandeln in der Nachfolge Christi. Lassen wir uns auf diesem Wege geleiten von Maria, der gebenedeiten Mutter des Herrn, lassen wir uns führen vom hl. Johannes dem Täufer, lassen wir uns führen von all den heiligen Männern und Frauen, die vor uns in vielen Jahrhunderten nach Aachen gezogen sind, um zu „wachsen in der Gnade und Erkenntnis unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus“ (2 Petr 3, 18).

Ihr Kranken, die ihr voll Vertrauen nach Aachen kommt, wißt, daß jeder, der sich unter das Kreuz

des Herrn stellt, Kraft erhält und Hilfe erfährt, um sein Kreuz mit neuer Geduld zu tragen. Wenn ihr den Segen mit dem Lendentuch des Heilandes erhaltet, dann erweckt in euch das Vertrauen, das die hilfesusuchenden Menschen erfüllte, die Christus auf den Wegen Palästinas begegneten. Sie wußten: „Eine Kraft ging von ihm aus, die alle heilte“ (Luk 6, 19).

Geliebte Diözesanen! Ich habe euch gesagt, in welcher gläubigen Haltung die Heiligtumsfahrt begangen werden soll. In derselben frommen Einstellung besucht auch die Heiligtümer der anderen großen Kirchen unseres Bistums, die sie ebenfalls in diesem Jahr den Gläubigen zeigen. Das Aachen so eng verbundene Kornelimünster feiert seine Heiligtumsfahrt seit langer Zeit zusammen mit Aachen. Das Münster des hl. Vitus zu M.Gladbach verehrt die kostbaren von ihm gehüteten Märtyrer-Reliquien im Monat Juni. Wohlan denn, ich rufe Gottes Segen auf eure Pilgerfahrten herab. Beginnen wir sie „im Namen Jesu Christi! Amen“.

Aachen, am Feste der Erscheinung des Herrn 1958.

† Johannes

Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 26. Januar d. J., in allen heiligen Messen vorzulesen.

Die Feier der Heiligtumsfahrt soll folgenden Verlauf nehmen:

Am 23. Juni, dem Vorabend des Festes des hl. Johannes des Täufers, werden die kostbaren Tücher an den Turmgalerien ausgehängt, auf denen die großen Heiligtümer bei der öffentlichen Zeigung liegen.

Am 9. Juli werden während der Vesper die großen Heiligtümer dem Marienschrein entnommen.

Für die Tage vom 10. bis 27. Juli ist folgende Ordnung vorgesehen:

8.00 Uhr Pontifikalamt im Dom,

9.15 Uhr Segnung der Kranken,

10.00 Uhr Pilgermesse mit Ansprache auf dem Katschhof,

11.00 Uhr Zeigung der Heiligtümer von den Galerien des Domes,

ab 12.15 Uhr ziehen die einzelnen Prozessionen durch den Dom zur Verehrung der Heiligtümer.

Jeden Tag ist in der St.-Foillan-Kirche am Dom Beichtgelegenheit.

Das Hochwürdigste Domkapitel wird für alle Fragen, die mit der Durchführung der Heiligtumsfahrt zusammenhängen, ein Wallfahrtsbüro einrichten. Die Anschrift dieses Büros wird später im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht. In der Zwischenzeit sind Anfragen an das Domkapitel, Aachen, Postfach 210, zu richten.

Nr. 17 Prüfung für das Pfarrexamen 1958.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1958 haben sich zu unterziehen die Priester, die vor 1948 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, und die Priester, die wegen Kriegsteilnahme und Gefangenschaft erst 1951 die Priesterweihe empfangen konnten. Von dieser Zeit werden bis zu 3 Jahren angerechnet. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1958 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1958 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Die Lehre von den heiligen Sakramenten:

1. Abteilung: Die Lehre von den Sakramenten im allgemeinen.
2. Abteilung: Die Lehre von den einzelnen Sakramenten, und zwar: Taufe, Firmung, Eucharistie.

Literatur:

L. Ott, Grundriß der Dogmatik, S. 375—474.

M. Schmaus, Katholische Dogmatik, 3. Band, 2. Teil, S. 1—302.

Die Enzyklika Pius' XII.: „Mediator Dei“ vom 20. November 1947 über die heilige Liturgie.

b) Moral:

Das siebte Gebot.

Literatur:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, 3. Band, Münster 1953, S. 128—168, 221—247.

Die Enzyklika „Quadragesimo anno“, II. Hauptabschnitt.

c) Kirchenrecht:

1. De matrimonio cann 1012—1143.
2. Rechte und Pflichten des Pfarrers cann 451—470, 735—736, 738, 743, 761, 767, 777, 798, 848, 850, 854, 873, 881, 892, 938—939, 946, 1011.
3. De culto divino cann 1268—1272, 1294, 1304.
4. De magisterio ecclesiastico cann 1327—1351.
5. Die kirchliche Vermögensverwaltung und das Kirchenvorstandsrecht cann 1495—1551, 1472—1488.

6. De poenis in singula delicta cann 2314, 2318—2321, 2324, 2328, 2329, 2331, 2337, 2339, 2343—2349, 2355, 2365, 2377, 2381, 2382, 2383.

Literatur:

H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Auflage (Düsseldorf 1950).

J. Wenner, Kirchenvorstandsrecht (Paderborn 1954).

Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Band I—II.

H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Band I—II.

H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht (Aachen 1952).

d) Exegese:

Altes Testament: Abraham, nach verfügbaren Kommentaren und entsprechender Einsicht von H. Hilger, Gottes Wort und unsere Antwort (Freiburg 1956).

Neues Testament: Der Brief an die Philipper, unter Berücksichtigung des griechischen Textes, nach verfügbaren Kommentaren und Einsicht von J. Könn, Die Macht der Persönlichkeit (Einsiedeln—Köln 1952).

Griechisches Neues Testament sowie eine deutsche Vollbibel sind mitzubringen.

e) Nur mündlich geprüft wird in Liturgik.

Die Vormesse: Die Eröffnung oder der Einzugsritus.

Literatur:

J. A. Jungmann, Missarum sollemnia, I. Band, S. 325—481, 1. Auflage.

Die Rubriken der heiligen Messe: Rubricae generales Missalis XVI, 1 und 2, und Ritus servandus in celebratione Missae. Das Missale ist mitzubringen.

f) Außerdem sind als schriftliche Hausarbeiten anzufertigen:

1. In Pastoral:

a) Wie können Lichtbild, Film und Funk in den Dienst der Seelsorge gestellt werden?

Literatur: Pius XII., Miranda prorsus (12. September 1957, in „Herder-Korrespondenz“, November 1957, oder:

b) Exerzitien und Jugend.

(Wie kann die Jugend zu den Exerzitien geführt werden? — Welche Anforderungen kann die Jugend an die Exerzitien stellen?)

2. In Homiletik:

Eine Predigt vor Sportlern anläßlich eines größeren Treffens der DJK über: Grundsätze religiös-sittlicher Sporterziehung und Sportbetätigung.

3. In Katechetik:

Eine Bibelkatechese vor Erwachsenen über 1 Joh 3, 11—24 (in einer fortlaufenden Reihe eines Bibelkreises gedacht).

Die Hausarbeiten (in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1958 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.

5. Außer in dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

- a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.
- b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.
- c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: „Motu proprio Pius' XI., Enzyklika Pius' XII. „*Musicae sacrae disciplina*“ und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „*Mediator Dei*“.

Die Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 10. Januar 1958

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 18 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1958.

1. Das durch can 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1955, 1956 und 1957 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1955 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1958 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1958 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1958 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vordruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 18. Juni d. J. abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Exegese und Homiletik, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Der Prüfungsstoff für das Jahr 1958 ist folgender:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott dem Heiligmacher.
2. Teil: Die Lehre von der Kirche.

Literatur:

L. Ott, Grundriß der Dogmatik, Freiburg 1957, 3. Auflage, Seite 326—389; oder in einer älteren Auflage die entsprechenden Seiten.
Katholischer Katechismus der Bistümer Deutschlands. Insbesondere die Lehrstücke 22, 41, 45—60.

b) Moral:

Die sittlichen Pflichten bei der Spendung und dem Empfang des Bußsakramentes und der heiligen Kommunion.

Literatur:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, 2. Band, S. 264—291 (Münster 1954).
Heribert Jone, Katholische Moraltheologie, 1949, Nr. 501—508, 550—576, 600—621.

c) Kirchenrecht:

1. De matrimonio cann 1012—1093.
2. Documenta a confessariis probe servanda.
3. De poenis in singula delicta (cann 2314, 2318—2321, 2324, 2331, 2335, 2336, 2339, 2350, 2351, 2363, 2365—2369, 2376—2380, 2399).

Literatur:

H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Auflage (Düsseldorf 1950); Directorium und Personalschematismus für die Diözese Aachen 1958; H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht (Aachen 1950).

d) Exegese:

Röm 3, 21 — 4, 25: Rechtfertigung aus Glauben.

Literatur:

Kommentare von O. Kuß, J. Sickenberger,
O. Bardenhewer u. a.

e) Liturgik:

Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und Postcommunio der Messen vom Sonntag Septuagesima bis zum Quatembersamstag in der Pfingstwoche einschließlich. Das Missale ist mitzubringen).

f) Pastoral:

Die Seelsorge der Kirche am kranken Menschen.

Literatur:

Vorlesungsniederschrift. Rit. Rom. Tit. IV Kap. IV,
Tit. V Kap. I, II, IV — VIII.

O. Schöllig: Die Verwaltung der hl. Sakramente,
S. 358 — 370.

Homiletik:

Die Vorbereitung des Seelsorgers für den Entwurf der sonntäglichen Predigt.

Literatur:

Ein Handbuch der Homiletik.

g) Katechetik:

„Der Religionsunterricht an der Berufsschule.“

Literatur:

Rudolf Peil, Katechetik. S. 203 ff.

Wilhelm Vospohl, Die werktätige Jugend in der Entscheidung für das größere Leben.

Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

Aachen, den 10. Januar 1958

† Johannes

Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 19

Gebete

während der Weltgebetsoktav.

Aachen, 10. Januar 1958

Nachstehende Fürbitten sind als Gebete für die Wiedervereinigung im Glauben in den Gottesdiensten während der Weltgebetsoktav zu verrichten:

O ewiger Gott und Vater! Dein Sohn, unser Herr Jesus Christus, hat am Abend vor seinem Leiden für seine Jünger gebetet: „O möchten doch alle eins sein, wie Du, Vater, in mir bist und ich in Dir bin; so sollen auch sie in uns eins sein, damit die Welt glaube, daß Du mich gesandt hast.“ Wir vereinigen uns mit der Bitte Deines Sohnes und flehen zu Dir:

Daß Du uns den Geist echter Buße und Besserung verleihen wollest — wir bitten Dich, erhöre uns!

Daß Du allen Haß und alles Mißtrauen aus uns tilgen wollest — wir bitten Dich, erhöre uns!

Daß Du in uns das Feuer Deiner Liebe entzünden wollest — wir bitten Dich, erhöre uns!

Daß Du alle Christen zur Erkenntnis der Wahrheit führen wollest — wir bitten Dich, erhöre uns!

Daß Du das ganze christliche Volk, besonders die Leiter der Kirche, mit heiliger Verantwortung erfüllen wollest — wir bitten Dich, erhöre uns!

Daß Du die Trennung von uns nehmen und die Gnade der Einheit uns schenken wollest — wir bitten Dich, erhöre uns!

Daß Du die Zerstreuten in der Erwartung der Wiederkunft Deines Sohnes zur Einmütigkeit bewegen wollest — wir bitten Dich, erhöre uns!
Lasset uns beten!

O Gott, Du weisest auf den rechten Weg, was in die Irre gegangen, Du sammelst, was zerstreut, und bewahrst, was gesammelt ist. Wir bitten Dich, gieße aus über das christliche Volk die Gnade Deiner Einheit, damit es die Spaltung verwerfe, sich mit dem wahren Hirten vereinige, um Dir würdig zu dienen. Durch Christus, unsern Herrn. — Amen.

Nr. 20

Wert und Bedeutung

des lateinischen Sprachunterrichts.

Aachen, 11. Januar 1958

Mit großem Bedauern müssen wir feststellen, daß in den höheren Schulen unseres Landes Bestrebungen mehr und mehr wirksam werden, das Latein zwar nicht aus dem Bildungsvollzug zu verbannen, ihm aber nicht den Rang und Raum zu geben, die dieser Sprache aus vielen Gründen zukommen. Wir bitten die Herren Geistlichen, solchen Bestrebungen durch aufklärendes und beratendes Wort entgegenzutreten.

Latein ist die Sprache unserer heiligen Kirche. Ihrer bedient sich die Kirche bei der Feier des heiligen Opfers, bei der Spendung der heiligen Sakramente, im Stundengebet, bei der feierlichen Lehrverkündigung sowie im Kirchenrecht. Wir Katholiken sind dieser Sprache zutiefst verbunden. Mit dieser Verbundenheit gründen wir in der großen abendländischen Tradition. In unserer Zeit besinnen sich die europäischen Völker auf ihre gemeinsame Verantwortung für die Erhaltung ihrer Kultur. Mit höchstem Einsatz bemühen sie sich um ihre Sicherung. In der lateinischen Sprache findet die abendländische Gemeinschaft ihren

geschichtsmächtigen Ausdruck. Wir sind der festen Überzeugung, daß alle Maßnahmen, die den lateinischen Unterricht an den höheren Schulen beschneiden oder zurückdrängen, die Substanz und den Bildungsstand unserer höheren Schule beeinträchtigen. Jeder, der Latein als grundständige Sprache gelernt hat, weiß, daß dadurch das beste Fundament des gesamten Sprachunterrichts gegeben ist. Latein ist nach allgemeiner Überzeugung eine vorzügliche Grundlage jeglicher sprachlichen Unterweisung, auch der neusprachlichen. Dem Lateinunterricht eignet eine formende Kraft für die geistige Durchbildung des jungen Menschen, die moderne Sprachen in diesem Maße nicht besitzen.

Wir wollen auch nicht unerwähnt lassen, daß unser rheinisch-westfälisches Land eine enge Verbindung mit der römischen Antike hat. Deshalb fühlen wir uns verpflichtet, in unserem Land mit erhöhter Verantwortung darum bemüht zu sein, daß die für unsere Kirche, für das Abendland und unsere Heimat so bedeutsame Sprache die Wertschätzung und Berücksichtigung in Schule und Bildung findet, die ihr gebührt. Die Konferenz der westdeutschen Bischöfe hat schon im Schreiben vom 4. 4. 55 an den Herrn Kultusminister auf die Bedenken hingewiesen, die die Zurückdrängung des Lateinischen weckt. Leider ist vor allem durch den Ministerialerlaß vom 18. 2. 57 ein starker Einbruch in das bewährte traditionelle Bildungssystem an unseren höheren Schulen erfolgt. In Übereinstimmung mit der genannten Verlautbarung der Bischöfe bringen wir abermals nachdrücklich unseren Wunsch zum Ausdruck, daß Latein nach bewährter Tradition Anfangssprache der höheren Schulen bleibt.

Nr. 21 Austausch der Beichtjurisdiktion.

Aachen, 13. Januar 1958

Folgende (Erz-)Diözesen stehen im Austausch der Beichtjurisdiktion mit der Diözese Aachen: Freiburg, Fulda, Hildesheim, Köln, Mainz, Meißen, Münster, Osnabrück, Paderborn und Trier. Daher besitzen alle Welt- und Ordenspriester, denen in unserem Bistum die Beichtjurisdiktion eigens — also nicht durch bloßen Austausch — verliehen wurde, die Vollmacht, die Beichten aller Gläubigen mit Ausnahme der Angehörigen weiblicher Ordensgenossenschaften (unbeschadet der Vorschriften der cann 522—523 C.I.C) entgegenzunehmen. Die gleiche Vollmacht besitzen die Priester, die in den genannten (Erz-)Diözesen Beichtjurisdiktion erhalten haben, auch für unser Bistum.

Diese Verordnung gilt in obigem Umfange vom 1. Januar 1958 ab. Der Austausch der Beichtjurisdiktion lediglich für Priester des Diözesanklerus, die Beichtvollmacht besitzen, mit den Diözesen

Lüttich und Speyer sowie der freien Prälatur Schneidemühl bleibt von dieser Regelung unberührt.

Im Direktorium 1958 ist auf Seite III in Zeile 4 des zweiten Absatzes hinter „Monasteriensi“ das Wort „Misnensi“ nachzutragen, während es in Zeile 10 zu tilgen ist, um der nach dem Druck eingetretenen Veränderung Rechnung zu tragen.

Nr. 22 Jurisdiktionsaustausch mit dem Bistum Essen.

Aachen, 13. Januar 1958

Mit sofortiger Wirkung haben alle Welt- und Ordenspriester, die von uns eigens — nicht durch bloßen Austausch — Beichtjurisdiktion erhalten haben, dieselbe Vollmacht im Bistum Essen. Umgekehrt haben alle vom Ordinarius des Bistums Essen approbierten Priester Beichtjurisdiktion für das Bistum Aachen.

Nr. 23 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 13. Januar 1958

Auch in diesem Jahr finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18-20, statt.

Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kurs: a) Von Sonntag, den 20. April, bis Freitag, den 25. April.
und b) Von Sonntag, den 8. Juni, bis Freitag, den 13. Juni; für Weihejahrgänge 1957 und Ostern 1956.
2. Kurs: a) Von Sonntag, den 27. April, bis Freitag, den 2. Mai.
und b) Von Sonntag, den 22. Juni, bis Freitag, den 27. Juni; für Weihejahrgänge Herbst 1956, 1955 und Herbst 1954.
3. Kurs: a) Von Sonntag, den 4. Mai, bis Freitag, den 9. Mai.
und b) Von Sonntag, den 5. Oktober, bis Freitag, den 10. Oktober; für Weihejahrgänge Ostern 1954 und 1953.
4. Kurs: a) Von Sonntag, den 18. Mai, bis Freitag, den 23. Mai.
und b) Von Sonntag, den 12. Oktober, bis Freitag, den 17. Oktober; für Weihejahrgänge 1952 und 1951.

Auch diese Termine bitten wir alle Beteiligten und ihre H. H. Pfarrer vorzumerken. Insbesondere bitten wir die Herren Pfarrer mitzuhelfen, daß möglichst keine Verschiebung von einem Kurs auf einen anderen Kurs zu erfolgen braucht, weil die Themen der Kurse für die einzelnen Weihejahrgänge verschieden gewählt wurden.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr und schließen am letztgenannten um 14 Uhr. An jeden Teilnehmer ergeht eine gesonderte Einladung.

Nr. 24 Thema für die Dekanatsarbeiten 1958.

Aachen, 13. Januar 1958

Gemäß dem Hirtenwort unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs über Bildung von Pfarrausschüssen (Kirchl. Anz. 1958 S. 10) sollen die Dekanatsarbeiten des Jahres 1958 in allen Dekanaten nur das eine Thema behandeln: „Notwendigkeit und Durchführung apostolischer Laienhilfe in der Pfarrei.“

Literatur:

Ansprache des Hl. Vaters zum diesjährigen Laienkongreß; vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jahrgang S. 110 ff; Berichte über Laienkongresse 1951: Herder-Korrespondenz 6. Jahrg. S. 127 ff. — 1957: 11. Jahrg. S. 456 ff. Yves Congar, „Der Laie“ — Schwaben-Verlag, Stuttg. 1957, Gerard Philips, „Der Laie in der Kirche“, Salzburg 1955, Semmelroth-Hofmann, „Der Laie in der Kirche. Seine Sendung, seine Rechte“, Trier 1955.

Vgl. auch K. A. 1958 — 1. Januar (Anregungen).

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember, (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 25 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 13. Januar 1958

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 28. Februar 1958 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch? wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben;
- b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis;
- c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. eine Erklärung des Schulleiters, daß baldigst mit

der Erlangung der Reife zu rechnen ist, und der fünf letzten Schulzeugnisse;

- d) ein verschlossenes Sittenzeugnis des Heimatpfarrers und des Religionslehrers auf einem von uns anzufordernden Sittenzeugnis-Formular;
- e) ein Gesundheitszeugnis auf einem von uns anzufordernden Formularbogen.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Franziskanerplatz, ist gegebenenfalls ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit zwischen dem 15. und 31. März 1958. Das Anmeldeformular, aus dem sich auch die miteinzureichenden Unterlagen ersehen lassen, ist von dort ab 1. März 1958 zu erbitten.

3. Bei Nichteinhaltung der beiden obengenannten Termine ist, von Ausnahmefällen abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Sommersemester 1958 nicht zu rechnen.

Nr. 26 JungprieSTEREXERZITIEN.

Aachen, 14. Januar 1958

Die pflichtgemäßen JungprieSTEREXERZITIEN für alle Priester, die in den Jahren 1955, 1956 und 1957 die hl. Weihe empfangen haben, finden vom 22. bis 26. Sept. 1958 und vom 29. Sept. bis 3. Oktober 1958 im Priesterseminar statt. Eine persönliche Einladung wird später noch erfolgen.

Heute bitten wir die Herren Pfarrer schon, diese Zeit vorzumerken und den Ferienplan so einzurichten, daß keine Behinderungen für die Teilnahme entstehen. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

Nr. 27 Osterkommunionbildchen.

Aachen, 14. Januar 1958

Wir empfehlen, den Gläubigen bei der diesjährigen Osterkommunion ein Bildchen auszuhändigen, auf dessen Rückseite folgender Text zu drucken ist:

Ich bin römisch-katholisch und bitte, bei einem ernstesten Krankheits- oder Unglücksfall sobald wie möglich einen katholischen Priester zu benachrichtigen, besonders wenn ich in Todesgefahr bin, auch wenn ich bewußtlos bin. Im Falle meines Todes will ich römisch-katholisch beerdigt werden.

Name:

geboren am:

Heimatadresse:

Adresse meiner Familie:

Fernsprech-Nr.:

Unterschrift

Den Gläubigen ist zu empfehlen, das Bildchen bei den Ausweispapieren, die sie mit sich führen, aufzubewahren.

Nr. 28 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen.

Aachen, 14. Januar 1958

In Krankenanstalten und sonstigen kath. Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für das Hauspersonal und sonstige Hausangehörige abgehalten. Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen wir sonst nichts erfahren, bitten wir die Hausleitungen, uns umgehend die Zahl der Exerzitiantinnen oder Exerzitianten mitteilen zu wollen. Wir benötigen diese Zahlen sowohl für unsere Diözesanstatistik wie auch für das zentrale kath. Statistische Amt.

Nr. 29 Opferstockberaubungen.

Aachen, 14. Januar 1958

Durch die in letzter Zeit wieder zunehmenden Kircheneinbrüche und Opferstockberaubungen erscheint es ratsam, in den Kanzelverkündigungen die Gläubigen aufzufordern, durch erhöhte Aufmerksamkeit und sofortige Meldung verdächtiger Personen, die in den Kirchen bzw. in der Nähe der Kirchen und Kapellen bemerkt werden, mitzuhelfen, diesem Unwesen zu steuern. Es empfiehlt sich, auch die Schulkinder aufzufordern, alle ihnen verdächtig erscheinenden Personen sofort im Pfarramt zu melden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Opferstöcke wöchentlich zu entleeren sind.

Nr. 30 Zeitschrift für den Religionsunterricht an höheren Schulen.

Aachen, 14. Januar 1958

Zu Beginn des Jahres 1958 wird im Patmos-Verlag, Düsseldorf, eine Fachzeitschrift für den Religionsunterricht an höheren Schulen erscheinen. Herausgeber sind die im Bund katholischer Religionslehrer-Vereinigungen zusammengeschlossenen Religionslehrerverbände der deutschen Länder bzw. Diözesen. Die Zeitschrift sieht ihr Hauptanliegen in der konkreten Religionspädagogik, d. h. im Aufzeigen und Überprüfen der praktischen Möglichkeiten, Mittel und Wege. Ihm soll jeweils ein skizziertes Stundenbild mit einer anschließenden Kritik und Würdigung dienen. Für die drei ersten Hefte sind folgende Hauptthemen vorgesehen: Die heutige Situation im Religionsunterricht, Religionsunterricht und Naturwissenschaften, Autorität des Religionslehrers.

Wir empfehlen allen hauptamtlich und besonders auch den nebenamtlich tätigen Religionslehrern den Bezug dieser Zeitschrift und bitten zur Sicherung ihres Erscheinens um umgehende Bestellung bei dem Patmos-Verlag, Düsseldorf, Postfach 3039. Der Jahrgang enthält sechs Hefte zu je 32 Textseiten. Der Preis für jedes Heft beträgt DM 2.50.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 31 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 2. Januar 1958 Duschak Alfons, Pfarrer, Rektor in Strempt, zum Pfarrer in Amern St. Anton, Dekanat Dülken;
- am 7. Januar 1958 Förster Berthold, Kaplan in Lobberich, zum Kaplan in Krefeld-Fischeln, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 9. Januar 1958 Vinkeloe Wilhelm, Kaplan in Monschau, zum Rektor in Strempt, Dekanat Mechernich;
- am 10. Januar 1958 Conrads Franz, Pfarrer in Beggen-dorf, zum Pfarrer in Welz, Dekanat Linnich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 2. Januar 1958 den Pfarrer Heinrich Gober in Boi-sheim zum Definitor des Dekanates Lobberich ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 21. Okt. 1957 Gronen Bernhard, Definitor des De-kanates Solingen, Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, 71 Jahre alt;
- am 26. Okt. 1957 Küppers Hubert, Definitor des Deka-nates Uckerath. Pfarrer an St. Katharina in Blankenburg, 55 Jahre alt;
- am 30. Okt. 1957 Nothbaum Hubert, Pfarrverwalter an St. Martin in Niederembt, 55 Jahre alt;
- am 6. Nov. 1957 Dechamps Max, zuletzt Pfarrer an St. Elisabeth in Düsseldorf, 72 Jahre alt;
- am 7. Nov. 1957 Bremer Ferdinand, Päpstlicher Ge-heimkammerer, Oberstudienrat a. D., Ju-bilarpriester, 80 Jahre alt;
- am 14. Dez. 1957 Schmitz Heinrich, beurlaubt in die Diözese Trier als Pfarrverwalter in Win-terspelt, 51 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 3

Aachen, den 1. Februar 1958

28. Jahrgang

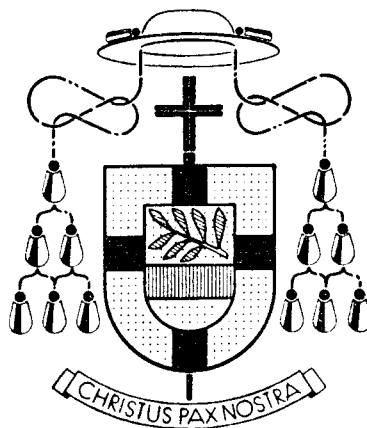
Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 32 Fastenhirtenbrief 1958	39	Nr. 40 Sonderkindergeld	51
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 33 Gebet des Heiligen Vaters um Priesterberufe	45	Nr. 41 Schallschutz der Gebäude	52
Nr. 34 Gebet für die verfolgte Kirche	46	Nr. 42 Reisekostenvergütung für die Teilnehmer an der Religionslehrertagung	52
Nr. 35 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner	46	Nr. 43 Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflage (Meßstiftung)	52
Nr. 36 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	46	Nr. 44 Dörfliche Krankenpflege	53
Nr. 37 Warnung vor einem Schwindler	47	Nr. 45 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P.W.P.)	53
Nr. 38 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschla- ges 1958	47	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 39 Kircheneigene Kindergärten	50	Nr. 46 30tägige Priester-Exerzitien	53
		Nr. 47 Personalchronik der Diözese Aachen	54

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 32

Fastenhirtenbrief 1958.



Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet den Hochwürdigen Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums
Gruß und Segen im Herrn.

Meine lieben Diözesanen!

Meine ganz besondere Sorge gilt der christlichen Erziehung unserer Jugend, die geradezu eine Schicksalsfrage für unser Volk, für unsere heilige Kirche und auch für unser Bistum geworden ist. Ihr wißt, welch große Bedeutung ich in dieser Hin-

sicht der konfessionellen, ja ich darf es noch deutlicher sagen, der katholischen Schule beimesse. Im vorjährigen Fastenhirtenbrief habe ich mich eingehend mit diesem Erziehungsfaktor beschäftigt. Aber noch weit wichtiger und entscheidender als die Schule ist zweifellos die Familie für die Er-

ziehung unserer Jugend. Darum soll mein dies-jähriges Hirtenwort der **christlichen Erziehung in der Familie** gewidmet sein.

I.

Geliebte Diözesanen!

Der Erziehungsauftrag der Eltern ist göttlichen Ursprungs, denn die Ehe, am Morgen der Menschheit aus der Schöpferhand Gottes hervorgegangen, ist eine göttliche Einrichtung. Noch heute liegt ein Abglanz des Paradieses über jedem Ehebund, den zwei Menschen miteinander schließen. „Wachset und mehret euch“ (Gen 1, 28), sprach Gott zu dem ersten Ehepaar und bestimmte damit die Familie als die von ihm gewollte Urzelle der Menschheit. In der Familie als dem unaufhörlich fließenden heiligen Lebensborn soll das Menschengeschlecht sich immer wieder erneuern. In der Familie, unter der Sorge der Eltern, soll aber auch der Mensch aufwachsen und zu einer vollwertigen Persönlichkeit heranreifen. Das aber bedeutet, daß den Eltern im Hinblick auf die leib-geistige Natur des Kindes ein göttlicher Erziehungsauftrag gegeben ist. Die Familie ist also, wie der hl. Thomas von Aquin (S. theol. II. IIae q. 10 a. 12) einmal gesagt hat, ein zweiter Mutterschoß, in dem das körperliche und das seelische Leben sich zur vollen Reife entwickeln soll.

Der Erziehungsauftrag christlicher Eltern ist aber auch — und das ist ihre erhabene Würde — sakramentalen Ursprungs; denn die christliche Ehe ist ein Sakrament. Christus, der Sohn Gottes, wollte die Ehe über den natürlichen menschlichen Bereich hinaus in eine höhere, übernatürliche Ordnung emporheben. „Dieses Geheimnis ist groß“, sagt der hl. Apostel Paulus, „ich sage aber im Hinblick auf Christus und die Kirche“ (Eph 5, 32).

Wenn die Brautleute am Traualtar vor dem Pfarrer und zwei Zeugen sich durch ihr freimütiges Jawort gegenseitig das Sakrament der Ehe spenden, dann nimmt dieses Jawort zum gemeinsamen Lebens- und Liebesbunde teil an dem Jawort, das Jesus Christus zum Bunde mit seiner Kirche gesprochen hat. Die Brautleute machen sich also das Jawort Christi zu seiner Kirche zu eigen. Darum ist die Ehe auch die sichtbare Erscheinungsweise des bräutlichen Bundes, den Christus als Bräutigam mit seiner Braut, der Kirche, geschlossen hat. Mann und Frau sind in der sakramentalen Ehe ein Nachbild und Abbild Christi und seiner Kirche.

Daraus ergibt sich, daß auch die Ehe, wie das Priestertum, im Dienste der Kirche steht. Priestertum und Ehe, beide Sakramente, sind in ihrer Bedeutung für den Aufbau der Kirche als des geheimnisvollen Leibes Christi wichtig und unentbehrlich. Nicht allein Papst, Bischof und Priester sind die

Kirche. Sie alle machen, je nach der Stellung, die sie in der Kirche innehaben, nur Christus als das Haupt deutlich. Aber zu diesem Haupt gehört der Leib als die eigentliche Fülle der Kirche. Sie wird durch die christlichen Familien und ihren Laiennachwuchs verkörpert. Ohne die christlichen Familien gliche die Kirche einem Haupt ohne Leib, einem Weinstock ohne Reben, einem Hirten ohne Herde. Beide, Haupt und Leib, Weinstock und Rebe, Hirt und Herde gehören zusammen und bilden ein Ganzes. In der Heiligen Schrift und in der kirchlichen Liturgie wird die Kirche verglichen mit einem Tempelbau, dessen Grundstein und Eckstein Jesus Christus selber ist. Sie ist das Haus voll Glorie, das weit über alle Lande schaut. Sie ist das feste Bollwerk Gottes, um das die Stürme Satans in wilder Wut vergeblich toben. An diesem Haus voll Glorie bauen Jahrhunderte und Jahrtausende. Die lebendigen Steine aber, aus denen dieser Bau zusammengefügt wird, sind die Kinder, denen die Eltern das natürliche Leben vermitteln und die im Sakrament der Taufe wiedergeboren werden aus dem Wasser und dem Heiligen Geist.

Die Ehe bildet also die unentbehrliche Grundlage für die Kirche. Darum hatte der hl. Papst Pius X. recht, wenn er einst zu seiner Mutter sagte: „Ich würde den Bischofsring nicht an meiner Hand tragen, wenn du nicht zuvor den Ehering getragen hättest.“ Die Priester sorgen für das geistige, die Eheleute für das leibliche Wachstum der Kirche. Ehe und Priestertum verhalten sich zueinander wie Leib und Seele. Wahrhaftig, die Ehe ist ein „großes Geheimnis, im Hinblick auf Christus und die Kirche.“

Geliebte Diözesanen, wenn ihr seht, wie die Ehe als Sakrament sozusagen im heiligen Raum der Kirche steht, dann leuchtet es euch ohne weiteres ein, daß auch die eheliche Nachkommenschaft der Kirche gehört. Die christliche Erziehung der Kinder ist verankert im Sakrament der Ehe selbst. Sie ist also mehr als eine im Naturrecht begründete Forderung; sie ist ein religiös-sakramentaler Auftrag an die christlichen Eltern. Das Jawort, das Braut und Bräutigam am Altar einander geben, setzt sich fort in dem Jawort zur christlichen Erziehung der Kinder. Es hat vor Gott eine absolute Verbindlichkeit und kann nie mehr zurückgenommen werden. Es wäre deshalb ein furchtbarer Widerspruch, es wäre Treubruch gegenüber Gott und der Kirche, wenn Eheleute sich durch das Versprechen am Altar zur Kirche bekennen, durch eine unchristliche und unkirchliche Erziehung ihrer Kinder aber das gegebene Wort wieder aufheben wollten.

Hier, christliche Eltern, leuchtet einerseits die gewaltige Verantwortung, aber andererseits auch die ganze Größe und Herrlichkeit des Auftrages zu einer christlichen Erziehung der Kinder auf, der euch im hl. Sakrament der Ehe gegeben worden ist.

Doch ihr habt keinen Grund, mutlos zu werden und vor der schweren Aufgabe zurückzuschrecken; denn durch das für die ganze Dauer eures Ehebundes fortbestehende und fortwirkende Standesakrament der Ehe fließen euch unaufhörlich jene Gnaden zu, die ihr nötig habt, um euren göttlichen und sakramentalen Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Nicht nur das Geheimnis, sondern auch die Kraft dieses Sakramentes ist groß in Christus und in der Kirche.

II.

Geliebte Diözesanen, wir sprachen von der Bedeutung der Priesterweihe und der Ehe für die Kirche, für das Reich Gottes auf Erden. Beide Sakramente sind sozusagen zwei tragende Pfeiler, die das lebendige Gebäude der Kirche stützen und erhalten. Die Eheleute haben, wenn sie auch nicht Priester im eigentlichen Sinne des Wortes sind, in der Familie ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die Priester in der Kirche. Der hl. Augustinus hat das Amt des Vaters in der Familie einmal sogar „ein kirchliches, ja in gewissem Sinne ein bischöfliches Amt“ genannt (In Jo 51, 13). Wie der Bischof nach dem Willen Christi ein dreifaches Amt ausübt, nämlich das Lehramt, das Priesteramt und das Hirtenamt, so ist auch den christlichen Eltern im Sakrament der Ehe ein dreifaches Amt übertragen worden. Sie sollen den Kindern **Lehrer, Heilsvermittler und Hirten** sein.

1. Wenn ihr, meine lieben katholischen Väter und Mütter, mich fragt: „Wie können wir die **Lehrer** unserer Kinder sein?“, dann möchte ich darauf zunächst mit einem Ausspruch antworten, den schon ein Weiser im Altertum getan hat. Er sagt: „Lang ist der Weg durch Vorschriften, kurz aber und wirksam durch das Beispiel“ (Seneca, Ep. 6). In der Apostelgeschichte sagt der **Evangelist Lukas**, er habe in seinem Evangelium „alles berichtet, was Jesus getan und gelehrt hat“ (Apg 1, 1). Mit Bedacht stellt Lukas das **Tun** vor das Lehren. „Worte begeistern, Beispiele reißen hin“, sagt der Volksmund. Das Kleinkind ist Worten noch unzugänglich. Aber es versteht durchaus das Verhalten der Eltern, das es genau mit seinen Augen verfolgt und auf Schritt und Tritt beobachtet. Es ist von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung, daß die Kinder in eine echt christliche Atmosphäre hineingeboren werden, daß sie diese Atmosphäre täglich einatmen, darin groß werden und sich darin heimisch fühlen. Niemand hat einen so frühen, so offenen und so breiten Zugang zu den Herzen der Kinder wie Vater und Mutter. Von Geburt an steht das Herz des Kindes den Eltern offen. Es ist kaum zu ermessen, in welcher geheimnisvollen Tiefen der christliche Samen fällt, wenn Vater und Mutter ihn säen auf den Herzensacker ihrer Kinder. Wo Vater und Mutter ihr Familienleben christlich gestalten,

wo sie miteinander gemeinsam die täglichen Gebete sprechen, in heiliger Liebe einander begegnen, in christlicher Liebe sich gegenseitig ertragen und Fehler und Schwächen verzeihen, erziehen sie die Kinder zu Christus und Kirche. Wenn das Gebet der Eltern von innerer Sammlung getragen ist, wenn aus ihrem Antlitz die Ehrfurcht vor Gott aufleuchtet, vor dem sie im Gebet stehen, an den sie sich im Gebet wenden, wenn diese Ehrfurcht sich ausdrückt in einer ehrbaren Haltung, in der Zucht der Augen und im Falten der Hände, da erahnt das Kind im Gebet der Eltern etwas von der Heiligkeit und Größe Gottes selbst, ja da kann das Gebet der Eltern für das Kind zu einem ersten Götterlebnis werden.

Zum christlichen Tun kommt hinzu das **belehrende Wort**. Eltern, die selbst den heiligen christlichen Glauben tief im Herzen tragen, werden ihren Kindern gerne sprechen vom Vater im Himmel, vom göttlichen Heiland, der im Stalle zu Bethlehem geboren und am Kreuze für uns gestorben ist, von Maria, der Mutter des Herrn und unserer Mutter, vom hl. Schutzengel und von all den sonstigen großen Wahrheiten und Geheimnissen der göttlichen Offenbarung.

Gläubige Eltern werden aber auch ihre Kinder anhalten zu regelmäßigem Besuch des Religionsunterrichtes, der Christenlehre und der Glaubensstunde. Sie werden gleichfalls darüber wachen, daß die Kinder gewissenhaft die Bibel erlernen und ebenso den Katechismus, der in seiner jetzigen Form gleichzeitig ein vorzügliches Religionsbuch für die Erwachsenen selber ist.

Liebe katholische Väter und Mütter, laßt es euch gesagt sein: Ein Kind, das nicht Lesen und Schreiben lernt, ist ein Analphabet in dieser irdischen Welt. Ein Kind aber, das aufwächst ohne Wissen in der Religion, ist ein Analphabet in der Welt Gottes. Es weiß nicht zu lesen im Buche des ewigen Lebens. Es sieht die Sterne nicht, die ihm den Weg zum Himmel und zum wahren, unvergänglichen Glück weisen.

2. Liebe christliche Eltern, ihr seid nicht nur die berufenen Lehrer eurer Kinder; ihr sollt ihnen auch **Heilsvermittler** sein, d. h. ihr müßt sie zu Gott und zum ewigen Leben führen. „Die Kinder“, so ruft der hl. Chrysostomus den Eltern zu, „sind eure und Gottes Kinder“. Ja, Gott als der Urheber und Spender allen Lebens hat den ersten und höchsten Anspruch auf sie. Auf Gott sind sie hingerichtet als ihr letztes und eigentliches Ziel. Ihn sollen sie einmal in ewiger Anschauung besitzen. Wenn eure Söhne und Töchter dank eurer Sorge um ihr irdisches Wohlergehen alles hätten, was nach Auffassung der Menschen dieser Welt das Leben lebenswert macht: Gesundheit, vorzügliche Ausbildung, Geld und Reichtum, Ehre, Ansehen

und glänzende Laufbahn, hättet ihr sie aber nicht auf den Weg zu Gott geführt, dann hättet ihr euren Beruf als Eltern verfehlt, dann wäret ihr zu Totengräbern des Glückes eurer Kinder geworden. Schon im Alten Bunde hat der weise Sirach mit Recht gesagt: „Besser kinderlos sterben als gottlose Kinder hinterlassen“ (Sir 16, 4).

Daher, meine lieben katholischen Väter und Mütter, bitte ich euch recht herzlich: Führt eure Kinder von frühester Jugend an zu den Quellen des Heils. Auf dem Schoß der Mutter müssen sie das **B e t e n** lernen. Die Gebete sollen nicht zu lang sein; denn ihr dürft die Kinder nicht religiös überfordern. Aber die an den lieben Gott gerichteten Worte seien andächtig und eindringlich. Solche Gebete aus unschuldigen Kinderherzen — davon dürfen wir überzeugt sein — dringen durch den Himmel. Betende Kinder und ein Vater, der am Abend die Seinen segnet, machen das christliche Haus zu einem Tempel der Gnade. Dort steht eine Himmelsleiter, auf der die Engel Gottes auf- und niedersteigen.

Ganz besondere Gnadenquellen für eine christliche Familie sind die hl. **S a k r a m e n t e** und vor allem das hl. **M e ß o p f e r**. Am Opferaltar muß sich immer wieder die Liebe der Eltern und der Kinder entzünden. Hier sollen sie auch die übernatürliche Kraft gewinnen, um die irdischen Prüfungen zu ertragen, um auf die unerlaubten und auch auf manche erlaubte Freuden des Lebens zu verzichten, um den falschen Lockungen und Verführungskünsten unserer Zeit zu widerstehen, um standhaft zu bleiben inmitten einer gottentfremdeten Welt. Nur wenn sowohl die Eltern wie die Kinder regelmäßig die hl. Sakramente empfangen und am Opferaltar ihre Kraft erneuern, wird es ihnen möglich sein, beharrlich den Weg des Heiles zu wandeln.

In diesem Zusammenhang darf ich es nicht unterlassen, wenigstens mit einem Wort auf ein besonderes Anliegen hinzuweisen, das mir seit Jahren auf der Seele brennt. Ich meine die **r e c h t z e i t i g e E r s t k o m m u n i o n** unserer Kinder. Meine lieben katholischen Väter und Mütter, ihr wißt, daß die Kinder nach dem Willen des göttlichen Heilandes und unserer heiligen Kirche zum Tische des Herrn gehen sollen, sobald sie zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind. Das ist im allgemeinen spätestens am Ende des siebten Lebensjahres der Fall. Um des Heiles eurer Kinder willen richte ich heute an euch die eindringliche Bitte: Überhört nicht die Mahnung des Heilandes „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich“ (Mt 19, 14).

3. Geliebte Diözesanen! Die Eltern sollen die christliche Erziehung vollenden durch die Ausübung des **Hirtenamtes**. Die Hirtensorge und Hirtenliebe,

die sie ihren Kindern schenken, ist ein Abbild der göttlichen Hirtensorge, die in Jesus Christus sichtbar erschienen ist. Wie Er, der gute Hirt, die Menschen zu seinem himmlischen Vater führte, so sollen auch die Eltern die Kinder hüten, lenken und weiden; sie müssen dafür sorgen, daß sie sich nicht verirren, sondern auf dem Wege bleiben, der zum Vater im Himmel führt.

Wir wissen recht wohl: Wie die Ehrfurcht vor den Vorgesetzten ganz allgemein, so wird auch die Autorität der Eltern heute vielfach nicht mehr so gewertet wie früher. Dennoch ist es auch in unserer Zeit nicht nur das Recht, sondern auch die heilige Pflicht der Eltern, die Kinder zu führen und sie zum Guten anzuleiten. Wo immer man diese elterliche Autorität antastet, da wird die menschliche Gemeinschaft an der Wurzel getroffen. Freilich sollen die Eltern ihr Hirtenamt nicht mit Härte und übermäßiger Strenge ausüben. „Ihr Väter“, so sagt der hl. Paulus, „erbittert eure Kinder nicht, damit sie nicht mutlos werden“ (Kol 3, 21). Aber auf der anderen Seite dürft ihr es in der Erziehung nicht an heiligem Ernst und nötigenfalls an liebevoller Strenge fehlen lassen. Noch heute gilt das schon im Alten Bunde gesprochene Wort: „Verzärtle deinen Sohn, so mußst du dich vor ihm fürchten; tändele mit ihm, so wird er dir Verdruß bereiten“ (Sir 30, 9). Ja, die Eltern dürfen es nicht unterlassen, manchmal ein unerbittliches und unnachgiebiges Nein zu sprechen, nämlich dort, wo das wahre Wohl ihrer Kinder gefährdet ist. Und heute lauern so viele Gefahren! Meine lieben Eltern, kümmert ihr euch um den Umgang, den eure Kinder haben? Wißt ihr, welche Filme sie sehen, welche Vergnügungsstätten sie besuchen? Ist es euch bekannt, wie es auf ihrer Arbeitsstätte aussieht und wie es dort zugeht? Wenn Ostern nach der Schulentlassung zahlreiche Jungen und Mädchen eine neue Stelle antreten und einen Beruf ergreifen, fällt ihr dann bei der Auswahl der Arbeitsstelle die Entscheidung einfach nach finanziellen Gesichtspunkten, oder steht die Sorge um das ewige Heil der Kinder an erster Stelle? Achtet ihr darauf, daß eure Kinder regelmäßig sonntags an der hl. Messe teilnehmen und wenigstens monatlich die hl. Sakramente empfangen? Wacht ihr auch über die Lektüre eurer Kinder? Haltet ihr jugendgefährdende Schriften und namentlich anstößige Illustrierte fern von eurem Hause? Wie die Cherubim vor dem Paradiese, so sollt ihr mit dem Flammenschwert in der Hand vor der Tür eurer Wohnung stehen, damit keine bösen Einflüsse von draußen die Schwelle überschreiten. Hütet eure Familie wie einen heiligen Gottesgarten, indem ihr mit Josue, dem Führer des israelitischen Volkes, sprecht: „Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen“ (Jos 24, 15).

Und nun auch ein Wort an euch, meine lieben **K i n d e r**, besonders an euch, die heranwachsen-

den Jungen und Mädchen. Achtet und ehret eure Eltern, ja noch mehr, liebet sie! „Wer seine Mutter ehrt“, sagt die Heilige Schrift, „ist wie einer, der Schätze sammelt“ (Sir 3, 5). Wir wissen, daß Gott denen, die das 4. Gebot heilig halten, seinen besonderen Segen verheißen hat: „Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß es dir wohlgehe und du lange lebest auf Erden“ (Exod 20, 12). Darum seht in euren Eltern die Stellvertreter Gottes und erweist ihnen den schuldigen Gehorsam. Wisset, daß Gehorsam keine Schande ist. Von Christus selbst lesen wir, daß er, der Sohn Gottes, seinen Eltern untertan war.

Wie schön und angenehm ist es in einer Familie, in der die Söhne und Töchter die Mutter ehren als die geliebte Königin des Hauses und wo sie in dem Vater den ihnen von Gott geschenkten guten Hirten sehen. Ein solches Haus ist ein Paradies auf Erden; es ist ein Tempel Gottes; es ist ein Platz, der dem Himmel nahe ist.

III.

Geliebte Diözesanen! Groß und bedeutsam ist die Erziehungsarbeit, die die christliche Familie zu leisten hat. Sie kann den an sie gestellten hohen Anforderungen aber nur gerecht werden, wenn ihre **Lebensbedingungen** gesichert und die notwendigen **äußeren Voraussetzungen** gegeben sind.

Wie soll — um auf eines der beklagenswertesten Übel unserer modernen Zeit hinzuweisen — die Frau und Mutter ihre Erziehungsaufgabe erfüllen können, wenn sie regelmäßig der außerhäuslichen **Erwerbsarbeit** nachgeht und die Kinder dann als sogenannte „Schlüsselkinder“ sich selbst überlassen bleiben? Nur in besonderen Notfällen könnte ein solcher Mißstand vorübergehend geduldet werden, den durch gemeinsame Bemühungen zu überwinden die menschliche Gesellschaft verpflichtet ist. Hier kann ich nur das ernste Wort wiederholen, das Papst Pius XI. gesprochen hat. Er sagt: „Daß Hausfrauen und Mütter wegen Unzulänglichkeit des väterlichen Arbeitsverdienstes zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenkreises und besonders der Kindererziehung außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind, ist ein schändlicher Mißbrauch, der, koste es, was es wolle, verschwinden muß“ (Quadragesimo anno, 15. 5. 1931).

Eine weitere unentbehrliche Voraussetzung für ein geordnetes Familienleben ist eine ausreichende **Wohnung**. Es ist sehr zu begrüßen, daß nach Überwindung wenigstens der allergrößten Nöte der Nachkriegszeit nunmehr die breite Öffentlichkeit und die staatlichen Stellen ihre besondere Aufmerksamkeit der Errichtung von familiengerechten Wohnungen zuwenden. In den sogenannten Klein- und Kleinstwohnungen kann ein geordnetes Familienleben sich nicht entwickeln. Sie müssen auf eine Verstümmelung der Familien hinauslaufen

und bedrohen auf die Dauer die gesunde Existenz eines Volkes. Darum richten wir an alle, die für die Entwicklung unseres öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens mitverantwortlich sind, die eindringliche Bitte: Gebt unseren Familien gesunde und ausreichende Wohnungen, ja gebt ihnen, soweit es eben möglich ist, keine Mietwohnungen, sondern Eigenheime; denn das Eigenheim ist der beste Boden zur Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls und des Familiensinns.

Helft aber auch mit — das sei meine letzte Bitte — daß unseren Familien, besonders den **kinderreichen**, die wirtschaftliche Grundlage gesichert wird. Eine Sozialordnung kann sich nicht christlich nennen, wenn sie nicht in ihrer Gesetzgebung, in der Gewährung von Kindergeld, durch Familienausgleichskassen oder ähnliche Maßnahmen und Einrichtungen die kinderreiche Familie gebührend berücksichtigt. Wir erkennen dankbar an, daß in dieser Hinsicht in der jüngsten Vergangenheit manches geschehen ist; aber dennoch ist die deutsche Bundesrepublik bisher in der Unterstützung der Familien hinter verschiedenen anderen europäischen Ländern beträchtlich zurückgeblieben. Darum rufe ich allen, die um das Wohl unseres Vaterlandes besorgt sind, zu: Helft der Familie! Denn sie ist die Keimzelle unseres Volkes. Sie ist die Mitte unserer Kultur. Sie ist die Wurzel unserer Kraft. Sie ist die Hoffnung für unsere Zukunft.

Meine lieben Diözesanen, ich schließe mit der Versicherung, daß ich dieses Hirtenwort an euch mit großer Freude und Liebe niedergeschrieben habe. Als Sohn einer kinderreichen Familie, aufgewachsen in einer echt katholischen Atmosphäre, weiß ich, was eine christliche Familie für das zeitliche und ewige Glück des Menschen bedeutet. Darum ist es mein heiliger Wunsch, auch euren Kindern möge die Gnade eines wahrhaft christlichen und damit glücklichen Familienlebens geschenkt werden. Mögen sie von ihrem Elternhaus ähnlich sprechen können wie einst der Patriarch Jakob von jenem Ort, an dem ihm in nächtlicher Vision die Himmelsleiter erschien: „Wahrhaftig, hier ist nichts anderes als das Haus Gottes und die Pforte des Himmels“ (Gen 28, 17).

Es segne euch alle der allmächtige Gott † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen, am Feste der hl. Familie 1958.

+ 
Bischof von Aachen

Der erste Teil des Fastenhirtenbriefes bis Seite 42, Abschnitt II, 2 einschl., ist am Sonntag, dem 9. Februar d. J.,

der zweite Teil (ab Seite 42, Abschnitt II, 3) am Sonntag, dem 16. Februar d. J., in allen hl. Messen zu verlesen. Dem zweiten Teil ist nochmals der Einleitungsabschnitt voranzusetzen.

Die Fastenverordnung muß ebenfalls am

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden Vorschriften und Anordnungen des Heiligen Vaters vom 28. Januar 1949 und der Milderungen, die der Heilige Vater am 6. Dezember 1955 für die deutschen Diözesen bestätigt hat, wird für das Jahr 1958 wie folgt verordnet:

I. Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. An diesen Tagen ist jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

II. Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind.

Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten sowie den Kostgebern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- und Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushalten leben und dort beköstigt werden;
4. den Personen, die in Lagern und nichtkirchlichen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, und solchen, die an ihrer Arbeitsstelle beköstigt werden;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, die sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

Ferner ist den Metzgern und deren Familien die Beobachtung des Abstinenzgebotes für alle Tage mit Ausnahme des Aschermittwochs und des Karfreitags erlassen.

III. Fast- und Abstinenztage sind
der Aschermittwoch,
der Karfreitag,
der Vortag der Feier des Festes Maria Empfängnis.

Statt des Vigiltages vor Weihnachten ist Dienstag, der 23. Dezember d. J., ganz als Fast- und Abstinenztag zu halten. *)

*) Für die deutschen Diözesen ist gestattet worden, den Fast- und Abstinenztag vor Weihnachten an dem Werktag vor dem Vigiltag zu halten.

16. Februar d. J., nachdem der Hirtenbrief verlesen worden ist, bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung des Hirtenbriefes in der Presse (auch auszugsweise) darf erst **nach** dem 16. Febr. 1958 erfolgen.

Den Gläubigen wird herzlich empfohlen, alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenztage, sondern auch als Fasttage zu halten.

An den ganzen Fast- und Abstinenztagen ist nicht nur der Fleischgenuß untersagt, sondern es muß auch das Fastengebot beobachtet werden, d. h. es darf an diesen Tagen nur einmal eine volle Mahlzeit gehalten werden; morgens und abends ist eine kleinere Stärkung gestattet; die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die für den Abend gestattete kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

IV. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht begonnen haben. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

V. Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter oder „freiwilliger“ Feiertag) auf einen Abstinenztag oder auf einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebotes ganz fort.

VI. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder.

VII. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen, Erwachsene sowie die Jugendlichen und die Kinder, dem Wunsche des Heiligen Vaters entsprechend, ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, mit um so größerem Eifer Werke der Frömmigkeit zu verrichten und in christlicher Liebe den Armen und Kranken nach besten Kräften zu helfen. Männern und Jungmännern wird die Teilnahme an der nächtlichen Bußwallfahrt, die an vielen Orten unseres Bistums zu Beginn der Fastenzeit stattfindet, dringend empfohlen.

Insbesondere werden die Gläubigen gebeten, während der Fastenzeit Enthaltensamkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin zu üben, eifriger noch und treuer als sonst die täglichen Gebete zu verrichten, das gemeinsame Gebet in der Familie zu pflegen, die Fastenandachten und Fastenpredigten zu besuchen und überdies ein sogenanntes Fastenalmosen zu entrichten. Für die Aufnahme des Fastenalmosens ist in allen Kirchen — auch in den Klosterkirchen — ein Opferstock aufzustellen, der die Aufschrift „Fastenalmosen“ trägt. Dieses Almosen wird für den Priesternachwuchs verwandt und ist am Schluß der österlichen Zeit auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden. Was die Kinder infolge ihrer Enthaltensamkeit erübrigen, mögen sie für die katholischen Kinderheime und Kommunikantenanstalten in der Diaspora zurücklegen.

VIII. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten ist in dieser Zeit die Spendung des Brautsegens (cf. can. 1108 § 2 C. J. C.); die Vornahme von Eheschließungen ist jedoch

gestattet (cf. can. 1108 § 1 C. J. C.). Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit auch öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Gerne werden die Gläubigen sich diesem Verbot unterwerfen und, wie es Wunsch und Mahnung der Kirche ist, sich auch von privaten Veranstaltungen dieser Art enthalten.

IX. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 12. Januar 1958

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 33 Gebet des Heiligen Vaters um Priesterberufe.

Aachen, 18. Januar 1958

Unser Hl. Vater Papst Pius XII. hat das folgende neue Gebet um die Weckung von Priesterberufen verfaßt:

„Herr Jesus, höchster Priester und Hirt aller Welt, Du hast uns zu beten gelehrt mit den Worten: ‚Bittet den Herrn der Ernte, daß Er Arbeiter in Seine Ernte sende‘ (Matth. 9, 38): erhöre gnädig unser Flehen und erwecke viele edelmütige Seelen, von Deinem Beispiel beseelt und Deiner Gnade gehalten, im Verlangen, Diener und Fortträger Deines wahren und einzigen Priestertums zu sein.

Gib, daß die Nachstellungen und Schmähungen des bösen Feindes, die durch den indifferenten und materialistischen Geist des Zeitalters noch unterstützt werden, bei den Gläubigen jenen erhabenen Glanz und jene tiefe Achtung nicht verdunkeln, die der Sendung derer geschuldet werden, die, ohne von der Welt zu sein, in der Welt leben als Ausspender der göttlichen Geheimnisse. Gib, daß zur Bereitung guter Berufe die religiöse Unterweisung, die lautere Frömmigkeit, die Reinheit des Lebens und die Pflege der höchsten Ideale in der Jugend ständig gefördert werden. Gib, daß zu ihrer Unterstützung die christliche Familie niemals aufhöre, Pflanzstätte makelloser und eifervoller Seelen zu sein, im Bewußtsein der Ehre, dem Herrn einige ihrer fruchtbaren Sprößlinge zu weihen. Gib, daß

auch Deiner Kirche selber in allen Teilen der Welt die notwendigen Hilfsmittel nicht fehlen, um die guten Berufe, die sich ihr darbieten, aufzunehmen, zu pflegen, auszubilden und zur Reife zu führen. Und damit all dies zur Wirklichkeit werde, gib, o Jesus, in Deiner unendlichen Liebe für das Wohl und Heil aller, daß die unwiderstehliche Macht Deiner Gnade nicht aufhöre vom Himmel herabzusteigen, bis sie in vielen Geistern erst ein stiller Ruf, dann eine edelmütige Antwort und endlich zur Beharrlichkeit in Deinem heiligen Dienst geworden ist.

Betrübt es Dich denn nicht, o Herr, zu sehen, daß solche Scharen wie Herden ohne Hirten sind — ohne den, der ihnen das Brot Deines Wortes bricht, das Wasser Deiner Gnade reicht — und in Gefahr, den reißenden Wölfen, die ihnen unablässig nachstellen, als Beute zu verfallen? Schmerzt es Dich nicht, so weite Felder zu schauen, in die noch keine Pflugschar eingedrungen ist, auf denen, ohne daß jemand ihnen den Platz streitig macht, nur Disteln und Dornsträucher wachsen? Macht es Dir keinen Kummer, Herr, so viele Deiner Gärten zu erblicken, die gestern noch blühten und grün waren und jetzt nahe daran sind, welk und verwildert zu werden? Wirst Du zulassen, daß auf so vielen schon reifen Erntefeldern die Ähren ausfallen und die Körner verlorengehen, weil der Arm fehlt, sie einzusammeln?

Du reinste Mutter Maria, aus deren hilfreichen Händen wir den heiligsten aller Priester empfangen

Du glorreicher Patriarch Sankt Joseph, vollkommenes Vorbild des Gehorsams für die göttlichen Anrufe; Ihr heiligen Priester, die Ihr im Himmel einen Lieblingschor rings um das Gotteslamm bildet: erlangt uns viele und gute Berufe, auf daß die Herde des Herrn, von wachsamen Hirten aufgenommen und geführt, zu den herrlichsten Weiden der ewigen Glückseligkeit zu gelangen vermöge. Amen.“

Nr. 34 Gebet für die verfolgte Kirche.

Aachen, 18. Januar 1958

Es ist ein Merkmal der Kirche Christi, daß sie zu allen Zeiten ihres irdischen Daseins verfolgt wird. In unserer Zeit hat die Verfolgung der Kirche in vielen Ländern dieser Welt ein so großes Ausmaß angenommen, daß man mit Recht von der größten aller bisherigen Christenverfolgungen sprechen kann. Diese für die Kirche so schmerzliche Tatsache ist aber bei weitem nicht genügend in das Bewußtsein der Gläubigen eingedrungen. Darum geben wir die Anregung, mehr als bisher darauf hinzuweisen. Da alle Gläubigen Glieder des Leibes Christi sind, sollte auch für alle das Wort des hl. Apostels Paulus gelten: „Leidet ein Glied, so leiden alle anderen Glieder mit“ (1 Kor 12, 26).

Diese innere Anteilnahme soll sich aber auch darin zeigen, daß mehr als bisher für die verfolgte Kirche gebetet und geopfert wird. Als der hl. Apostel Petrus durch Herodes gefangen gehalten wurde, heißt es von der Urgemeinde: „Die Kirche aber betete unablässig für ihn zu Gott“ (Apg 12, 5). Gott hat dieses Gebet erhört. Nach dem Vorbilde der Urgemeinde soll auch in unseren Gemeinden für die unter Verfolgung leidenden Glaubensgenossen gebetet und geopfert werden. Dazu bieten besondere Gelegenheit die Gebetstage der einzelnen Gemeinden (Ewiges, 40st. Gebet), aber auch die üblichen Volksandachten. Als geeignete Gebete seien genannt und empfohlen: „Oremus“ A 118, 119, ferner die Fürbitten A 133. Hier könnte an passender Stelle eine eigene Fürbitte für die verfolgten Christen eingefügt werden, etwa mit den Worten: V: Lasset uns beten für unsere Brüder und Schwestern, die um des Glaubens willen leiden und verfolgt werden.

A: O Gott, gib ihnen Mut und Kraft zum Ausharren in Treue.

Auch das „Vorbeterbuch zum Kölner und Aachener Gebetbuch“ bietet S. 497 f. ein Gebet: „Für die bedrängten und verfolgten Kirchen“.

Nr. 35 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner.

Aachen, 20. Januar 1958

Für die Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner seien folgende Anregungen gegeben. Wir

möchten diese Bußwallfahrt zunächst dringend empfehlen, und zwar auch den Gemeinden, in denen sie noch nicht üblich ist. Wir halten für diese Veranstaltung am besten geeignet die Nacht vor dem 1. Fastensonntag, also in diesem Jahre den 22. bis 23. Februar oder aus örtlich bedingten Gründen die Nacht vor dem zweiten Fastensonntag. Der Beginn der Fastenzeit ist jedoch ganz besonders dazu angetan, in eindrucksvoller Weise nicht nur die Männer und Jungmänner, sondern die ganze Gemeinde auf die Bedeutung der Fastenzeit hinzuweisen. Dies ist um so notwendiger, als durch die weitgehenden Befreiungen vom Fasten- und Abstinenzgebot sowie die Verweltlichung des ganzen Lebens der Gedanke der Buße und des Opfers bei allzu vielen aus dem Bewußtsein geschwunden und so die Fastenzeit als eine heilige und ernste Zeit entleert ist. — Im Anschluß an die nächtliche Bußwallfahrt kann eine Mitternachtsmesse stattfinden, gegebenenfalls mit Ansprache. Die Intention der Wallfahrt sei der Gedanke der Sühne und die Bitte an Gott um die Erhaltung des Friedens.

Die Kollekte in der Nachtmesse, die besonders zu empfehlen ist, dient der Diözesan-Männerseelsorge. Die Hälfte ist an das Bischöfliche Generalvikariat in der üblichen Weise abzuführen, die andere Hälfte verbleibt den örtlichen Organen für ihre Aufgaben.

Wir erwarten, daß die Männer und Jungmänner des Bußganges auch an der Mitfeier der Karwoche und besonders auch am Nachtgebet des Gründonnerstags zahlreich teilnehmen werden.

Nr. 36 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 20. Januar 1958

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre

Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht. Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 37 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, 20. Januar 1958

Ein Schwindler, der sich als Herr Kretschmar (oder auch v. Tromlitz) ausgibt und angeblich in Völklingen wohnt, bereist augenblicklich klösterliche Anstalten. Er gibt an, vollamtlich für die Caritas und Jugendfürsorge tätig zu sein und „vermittelt“ Berufe für männliche und weibliche Orden und Kongregationen. In verschiedenen Fällen ist es ihm gelungen, auf diese Weise Reisegelder für durch ihn zu vermittelnde Nachwuchs- bzw. Arbeitskräfte zu erhalten. Danach ließ er nichts mehr von sich hören. Der Schwindler ist sehr adrett in seinem Äußern und kennt sich gut in den Gegebenheiten der einzelnen Häuser aus.

Nr. 38 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1958.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 21. Januar 1958

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1957 glaubten wir im Hinblick auf die stetig steigende Tendenz des Kirchensteueraufkommens, für das Rechnungsjahr 1957 und auch für das Rechnungsjahr 1958 eine allmähliche Stabilisierung der Haushaltslage voraussagen zu können. Die erwartete Steigerung des Kirchensteueraufkommens hielt auch bis September 1957 an. Seither sind jedoch die Kirchensteuereinnahmen nicht unerheblich zurückgegangen. Sie lagen in der Zeit von Oktober bis Dezember 1957 um 13,5% unter den entsprechenden Einnahmen der Monate Oktober bis Dezember 1956!

Es ist nicht möglich, für die nächsten Monate und für das Rechnungsjahr 1958 vorauszusagen, ob diese fallende Tendenz des Kirchensteueraufkommens anhalten wird oder nicht. Aber selbst wenn das Kirchensteueraufkommen der letzten drei Monate des Rechnungsjahres 1957 wieder die Höhe des Aufkommens der Vergleichsmonate des Vorjahres erreichen sollte, wird sich immer noch ein Haushaltsdefizit von mindestens einer Million ergeben, was nur durch entsprechende Reduzierungen des Bauprogramms der Diözese vermieden werden kann.

Die Dispositionen für das kommende Rechnungsjahr können verständlicherweise zunächst nur von dieser Lage und von ihren mutmaßlichen weiteren Auswirkungen her bestimmt sein. Es ist daher leider nicht möglich, schon bei der Aufstellung des

Voranschlages 1958 bei einzelnen Positionen — insbesondere bei Tit. V — die Erhöhungen vorzunehmen, die wir in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1957, die haushaltsmäßige Deckungsmöglichkeit voraussetzt, angekündigt hatten.

Es fällt uns nicht leicht, nun wieder einmal die Bitte an die Kirchenvorstände aussprechen zu müssen, auch bei der Aufstellung des Voranschlages 1958 äußerste Zurückhaltung zu wahren und grundsätzlich keine höheren Ansätze, als sie im Vorjahre genehmigt worden sind, zu veranschlagen.

Wir werden die Kirchenvorstände in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1958 über weitere materielle Gesichtspunkte der Haushaltsführung 1958, soweit sie von der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen in der nächsten Zukunft bestimmt sein können, unterrichten.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze.

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Exemplare des Voranschlages 1958 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens 20. 3. 1958 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Auf diese Weise kann der Termin für die Vorlage des Voranschlages beim Bistum ohne Schwierigkeiten eingehalten werden.
2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (Kirchlicher Anzeiger 1951, Seite 32).
3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle **Einnahmenansätze** in der richtigen Höhe getätigt werden. Höhere **Ausgabenansätze**, als sie im Vorjahres-Etat genehmigt waren, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Positionen „Besoldungen“, „Steuern und Lasten“ und „Schuldendienst“ und einzelne bei den Richtlinien zu einzelnen Haushalts-Titeln weiter unten bezeichnete Positionen können ggfs. hiervon eine Ausnahme bilden. Wir bitten im übrigen dringend, bei jeder einzelnen Ausgaben-Position eingehend zu prüfen, ob nicht ein niedrigerer Ansatz als im Vorjahr genügt.
4. Es ist darauf zu achten, daß die Ansätze an der etatmäßig vorgesehenen Stelle eingetragen werden. Soweit Ansätze von denen des Vorjahres erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, ent-

sprechende Erläuterungen zu geben. Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich genehmigten Sachverhalt zurückgehen, ist die entsprechende Journal-Nummer in der Bemerkungsspalte mit aufzuführen.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederaufbau- und Instandsetzungszwecke) etatisiert werden.
6. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 4. 1957 bis 31. 3. 1958“ ist möglichst genau auszufüllen. Da bei der Aufstellung des Voranschlages 1958 das Rechnungsjahr 1957 noch nicht abgelaufen ist und bei einigen Positionen nach Aufstellung des Voranschlages noch Zahlungen für das Rechnungsjahr 1957 zu leisten bzw. Einnahmen zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des Jahres-Ist hier und da nicht möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist“ die bis Ende des Rechnungsjahres 1957 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.
7. Pfennigbeträge bis zu DM 0,50 einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über DM 0,50 sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1957“.

Im Rechnungsjahr 1957 eingesparte Beträge bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1957 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzusetzen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1957 vom 23. 5. 1957, K. A. 1957, Seite 89, wird Bezug genommen. Die endgültige Festsetzung der Verwahrbeträge 1957 erfolgt bei der Prüfung der Jahresrechnung 1957 durch uns. Soweit die dann endgültig ermittelten Beträge von den Angaben des Kirchenvorstandes im Voranschlag 1958 abweichen, wird eine entsprechende Verrechnung durch uns herbeigeführt.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Dem Voranschlag 1958 ist ein besonderes Blatt beizufügen, auf welchem die Beträge für „Jagdpacht“ und „Erbbauzinsen“, die in den bei Tit. I der Einnahmen veranschlagten Ansätzen enthalten sein müssen, detailliert und nach Fonds getrennt aufzuführen sind.

Es wird erneut auf die Notwendigkeit verwiesen, die Nebenleistungen der Pächter getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 7 zu erfassen und die Spezifikation zu Tit. I 7 sorgfältig auszufüllen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Es wird erneut gebeten zu beachten, daß alle Kapitalgelder auf Jahreskündigung angelegt sein müssen. Der Zinssatz für Sparguthaben auf Jahreskündigung beträgt z. Z. $5\frac{1}{4}\%$. Wir bitten um entsprechende Beachtung bei der Veranschlagung der Ansätze.

Bei Hypotheken ist der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen und ein entsprechender Hinweis in die Bemerkungsspalte aufzunehmen. Soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind, ist dies ebenfalls in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

Wird durch die Kirchenvorstände im Voranschlag 1958 ein niedrigerer Zinssatz bei einzelnen Kapitalien zugrundegelegt als $5\frac{1}{4}\%$, so werden wir in diesen Fällen immer eine Abänderung des Zinssatzes auf $5\frac{1}{4}\%$ und eine entsprechende Erhöhung des Ansatzes vornehmen müssen, sofern nicht die notwendigen Erläuterungen in der Bemerkungsspalte gemacht sein werden. Spätere Reklamationen von Kirchenvorständen gegen etwaige Erhöhungen der Ansätze bei Tit. III der Einnahmen, die bei der Etatprüfung mangels Erläuterungsberichts des Kirchenvorstandes im vorstehenden Sinne vorgenommen werden mußten, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können.

Zu den Einnahmen-Titeln	und den Ausgaben-Titeln
IV. „Kollekten“	II. „Kuliuskosten“
V. „Opferstöcke“	III. „Paramente“
VI. „Ertrag von Trauungen usw.“	XI. „einmalige Ausgaben“

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für 1958 Gültigkeit. Wir bitten, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 zu beachten.

Zu Tit. VI der Einnahmen besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen: In allen Pfarrgemeinden muß von den Gebühren von bestellten hl. Messen ein Teil in die Kirchenkasse gezahlt werden, und zwar der den Betrag von DM 3,— übersteigende Betrag; d. h., von einer vereinbarten Gebühr von DM 5,— ein Anteil von DM 2,—. Von den Gebühren für Trauungen und Beerdigungen muß ebenfalls in der Gebührenordnung ein Teil als Anteil der Kirchenkasse festgelegt sein und entsprechend in die Kirchenkasse gezahlt werden.

Bei manchen Etatansätzen ist unschwer zu erkennen, daß diese Bestimmungen nicht beachtet

werden. Wir müssen uns in solchen Fällen vorbehalten, bei der Etatprüfung die Ansätze angemessen zu erhöhen.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“.

Auf die Verordnung im K. A. 1956, Seite 149, Nr. 211, wird Bezug genommen. Die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Krankenversicherung für beschäftigte Rentenempfänger sind bei Tit. IX 4 neben den sonstigen Arbeitnehmeranteilen zu etatisieren.

Sofern aus bestimmten Gründen die Einnahmen bei Tit. IX 4 nicht 50% der Ausgaben bei Tit. VI 11 betragen, bitten wir dringend, den Sachverhalt zu erläutern. Fehlt eine solche Erläuterung, müssen wir in jedem Falle den Ansatz bei Tit. IX 4 der Einnahmen auf 50% des Ausgabenansatzes bei Tit. VI 11 erhöhen. Wir weisen jetzt schon vorsorglich darauf hin, daß in solchen Fällen späteren Einsprüchen des Kirchenvorstandes gegen die bei der Etatprüfung vorgenommene Erhöhung des Ansatzes nicht stattgegeben werden kann, da solche Einsprüche sich nur daraus ergeben können, daß der Kirchenvorstand uns nicht die vorgeschriebenen Hinweise im Voranschlag gegeben hat.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Leider sind bisher unsere Hinweise, etwa notwendig werdende höhere Ansätze für Seelsorgsaushilfe eingehend zu begründen, oft nicht beachtet worden. Wir bitten noch einmal eindringlich um detailliertere Aufführung der einzelnen Positionen mit Begründung, ggfs. auf gesondert beizufügendem Blatt, falls die bisherigen Ansätze aus triftigen Gründen nicht mehr ausreichend sind. Geschieht dies nicht, werden Reduzierungen auf den Vorjahresansatz durch uns vorgenommen werden müssen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Wie in der Einleitung zu diesen Richtlinien bereits ausgeführt wurde, kann die ursprünglich für 1958 in Aussicht genommene etatmäßige Erhöhung bei diesem Titel noch nicht verwirklicht werden. Wir bitten daher, höhere Ansätze als im Rechnungsjahr 1957 genehmigt wurden, nicht zu veranschlagen.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. 8. 1951 (s. K. A. 1951, Seite 127) und auf Grund der Verordnung im K. A. 1951, Seite 155, steuerpflichtig ist.

Die den Kirchengemeinden zugehenden Hebesatz der Zivilgemeinden sind entsprechend zu überprüfen.

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß bei der Position 16 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Etwaige Betriebskostenzuschüsse zu den Sachaufwendungen für Pfarr- und Jugendheime sind nicht bei Tit. VI, sondern bei Tit. IX der Ausgaben zu veranschlagen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Betrifft Rendantenvergütung: Die für das Rechnungsjahr 1957 geltende Norm für die Ermittlung der Höchstentschädigung für den Rendanten (7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes der Pfarrgemeinde [Tit. I—X der Einnahmen] und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan) bleibt auch für 1958 bestehen. Daneben kann für den Rendanten ein Betrag von DM 50,— als Weihnachtsgratifikation bei Titel VII etatisiert werden.

Betrifft Kirchlicher Anzeiger: Auf die Verordnung „Neuregelung des Bezuges des Kirchlichen Anzeigers und des Aachener Pastoralblattes“ im K. A. 1957, Seite 183, wird verwiesen und um entsprechende Vornahme der Etatisierung gebeten.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“.

Betrifft kircheneigene Kindergärten: Wir bitten, bei der Ausfüllung des Voranschlages 1958 (Anl. 1) die gewünschten getrennten Angaben für Kindergarten und Hort zu machen. Sofern auch eine Kindertagesstätte geführt wird, ist dies auf dem gleichen Formular entsprechend zu erläutern.

Wir sind damit einverstanden, daß für das Rechnungsjahr 1958 im Voranschlag des Kindergartens eine Entschädigung für den Rendanten etatisiert wird, deren jährliche Höhe sich wie folgt bestimmt:

In Kindergärten mit einem Gesamthaushaltsvolumen

bis zu DM 8 000,—	DM 100,—
über DM 8 000,— bis DM 14 000,—	DM 150,—
über DM 14 000,—	DM 200,—

Voraussetzung für die Etatisierung und Zahlung dieser Vergütung ist, daß alle verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Aufgaben, die sich aus der Führung des kircheneigenen Kindergartens ergeben, durch den Rendanten in vollem Umfange wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung des ordnungsmäßigen Eingangs der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse, wie auch die Wahrnehmung aller Zahlungsgeschäfte im Rahmen des Kindergarten-Etats.

Wir bitten, bei der Veranschlagung der Ansätze „Elternbeiträge“ und „kommunale Zuschüsse“ die Sätze zugrunde zu legen, die sich aus unserer Verordnung im Kirchlichen Anzeiger 1958, Seite 50 f. Nr. 39 ergeben. Bei der Etatprüfung müssen wir hinsichtlich der Bemessung und Anerkennung des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum Kindergarten grundsätzlich davon ausgehen, daß diese Sätze in vollem Umfange angewendet werden. Wir empfehlen im eigenen Interesse der Pfarrgemeinde dringend, die Erhöhung der Elternbeiträge nach Möglichkeit schon vor dem 1. 4. d. J. anzuwenden. Mehreinnahmen im Rechnungsjahr 1957, die sich hieraus ergeben, können zusätzlichen Ausgaben für den Kindergarten (z. B. erhöhten Sachaufwendungen, Beschäftigungsmaterial u. ä.) zugute kommen.

Dem Voranschlag 1958 bitten wir eine Abschrift des gemäß o. a. Verordnung betr. kircheneigene Kindergärten an die Zivilgemeinde zu stellenden Antrages auf Erhöhung des Betriebskostenzuschusses beizufügen.

Wir bitten, den Trägern klösterlicher Kindergärten, die durch den Kirchenvorstand uns einen Antrag auf Zuweisung eines Betriebskostenzuschusses für einen solchen Kindergarten mit Voranschlag vorlegen, die Richtsätze für Elternbeiträge und kommunale Zuschüsse bekanntzugeben und ihnen dringend zu empfehlen, diese Erhöhungen durchzuführen bzw. zu erwirken, da hiervon eine entsprechende Bezuschussung von Seiten des Bistums abhängt.

III Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1958.

Wir werden vom 1. April d. J. an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1958 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe des Etats werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des in dem Etat 1958 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst. Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. April 1958 an wird in Höhe von $\frac{1}{12}$ des nach dem Etat 1957, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1957, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1958.

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. April d. J. an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1958 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1958 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ der nach dem Etat 1957, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1957, genehmigten Ausgaben zu leisten. Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Etats 1958 an die Kirchenvorstände nur notwendigste und

zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Nr. 39 Kircheneigene Kindergärten.

Aachen, 21. Januar 1958

Die personellen und sächlichen Kosten der kircheneigenen Kindergärten sind in den vergangenen Jahren ganz erheblich gestiegen. Insbesondere die letzte Besoldungserhöhung zum 1. 4. 1957 brachte eine wesentliche Steigerung des Finanzbedarfs der Kindergärten mit sich. Diese erhöhten Aufwendungen konnten bisher nur zu einem kleinen Teil durch erhöhte Elternbeiträge und erhöhte kommunale Zuschüsse gedeckt werden. Die Folge davon ist, daß der Haushaltsfehlbedarf der Kindergärten, der aus Kirchensteuermitteln abzudecken ist, in hohem Umfang gestiegen ist.

Mit wenigen Zahlen sei nachstehend die Entwicklung des Finanzbedarfs und der Kostendeckung in den kircheneigenen Kindergärten unserer Diözese veranschaulicht.

Die Gesamtkosten der Betreuung eines Kindes im kircheneigenen Kindergarten betragen im Durchschnitt

im Rechnungsjahr 1954 . . .	DM 112,—,
im Rechnungsjahr 1955 . . .	DM 128,—,
im Rechnungsjahr 1956 . . .	DM 161,—,
im Rechnungsjahr 1957 . . .	DM 220,—.

Zur Deckung dieser Gesamtkosten mußten aus Kirchensteuermitteln pro Kindergartenkind im Durchschnitt bereitgestellt werden

im Rechnungsjahr 1954 . . .	DM 34,—, .
im Rechnungsjahr 1955 . . .	DM 40,—,
im Rechnungsjahr 1956 . . .	DM 53,—,
im Rechnungsjahr 1957 . . .	DM 99,—.

Wir sind uns bewußt, daß ein Kindergarten in der Regel immer ein Zuschußbetrieb bleiben wird. In Würdigung der seelsorgerischen Möglichkeiten, die durch kircheneigene Kindergärten gegeben sind, werden wir auch weiterhin bereit sein, Fehlbedarfszuschüsse für diese Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, daß die örtlichen Einnahmen des Kindergartens, insbesondere die Elternbeiträge und die kommunalen Zuschüsse, in angemessener Höhe gesichert sind. Es ist hierbei zu bedenken, daß der Nutzen der Kindergarten-einrichtung doch in erster Linie den Eltern zugute kommt und daß mit der Führung des Kindergartens gleichzeitig auch einem wichtigen kommunalen Anliegen Rechnung getragen wird, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß der Zivilgemeinde durch die Existenz des kircheneigenen Kindergartens erhebliche finanzielle Aufwendungen für einen etwaigen kommunalen Kindergarten erspart bleiben.

Von hierher ergibt sich, daß grundsätzlich die wirtschaftliche Existenz des **Kindergartens** soweit wie möglich durch die Elternbeiträge und durch die Leistungen der Zivilgemeinde gesichert werden muß.

In Wirklichkeit aber werden zur Zeit durch Elternbeiträge nur etwa 26% und durch kommunale Zuschüsse nur etwa 16% der gesamten Unterhaltungskosten der kircheneigenen Kindergärten in unserer Diözese gedeckt! Die Kirchensteuerzuschüsse betragen 45% der Gesamtkosten! Die restlichen 13% der Ausgaben werden durch sonstige Einnahmen (z. B. Pfarrcaritas, Landschaftsverbandszuschüsse) ausgeglichen.

Es ist auch von der Gesamthaushaltslage der Diözese her unabweisbar, nunmehr die Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, angemessene Relationen in der Aufbringung der Kosten durch alle am Kindergarten Beteiligten und Interessierten herbeizuführen. Nur durch diese Maßnahmen können z. Z. die Voraussetzungen für die weitere wirtschaftliche Existenz unserer Kindergärten erhalten bleiben.

Wir ordnen daher folgendes an:

- a) Der Elternbeitrag zum Kindergarten ist durch die Kirchenvorstände spätestens ab 1. 4. 1958 in der Weise festzusetzen, daß das Jahres-Gesamtaufkommen aus Elternbeiträgen mindestens DM 84,— pro Kind und Jahr vervielfältigt mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder erreicht. Es ist hierbei ganz in das Ermessen des einzelnen Kirchenvorstandes gestellt, festzulegen, wie die Staffelung der Beiträge, z. B. bei Geschwisterkindern, vorgenommen wird und bei wieviel Kindern aus sozialen Gründen von der Erhebung eines Elternbeitrages abgesehen werden kann. In der Regel dürfte ein regulärer Monatsbeitrag von DM 8,— ausreichend sein, um unter Berücksichtigung entsprechender Abstufungen für Geschwisterkinder und bei einer beschränkten Anzahl von Freistellen eine effektive Gesamteinnahme von DM 84,— pro Jahr und Kind im Durchschnitt zu erreichen. Wir bitten aber, in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, ob der reguläre Elternbeitrag nicht auf über DM 8,— monatlich festgesetzt werden muß, um das insgesamt geforderte Beitragsaufkommen zu erreichen. Dabei möge auch geprüft werden, ob nicht in den Fällen, wo beide Elternteile beruflich tätig sind, höhere Beiträge erhoben werden können.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, daß die Elternbeiträge das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung gezahlt werden müssen, d. h. also auch für die Zeit der

Ferien und im Falle kürzerer Erkrankung von Kindern, wie auch im Falle vorübergehender Schließung des Kindergartens infolge Epidemien. Wir nehmen auf unsere entsprechenden Erläuterungen in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. 6. 1955 Bezug.

- b) Durch die Kirchenvorstände ist unverzüglich ein Antrag an die Zivilgemeinde zu stellen, für das Rechnungsjahr 1958 den kommunalen Betriebskostenzuschuß aus den in dieser Verordnung genannten Gründen in der Weise zu erhöhen, daß pro Kindergartenkind und Monat mindestens DM 4,— gezahlt werden. Soweit im Rechnungsjahr 1957 durch Zivilgemeinden bereits Zuschüsse auf dieser oder höherer Grundlage gegeben werden, möge der Antrag gestellt werden, die Zuschußgrundlage um mindestens DM 1,— pro Monat und Kind zu erhöhen.

Selbst nach erfolgter Erhöhung der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse im vorstehenden Sinne werden aus Kirchensteuermitteln noch rund 30% der Gesamtkosten der Kindergärten abgedeckt werden müssen. Aus Kirchensteuermitteln werden im Jahre 1958 immer noch etwa DM 65,— pro Kind aufzuwenden sein; das bedeutet, daß gegenüber den entsprechenden Aufwendungen im Jahre 1954 die dem Bistum zufallende Belastung um fast 100% gestiegen sein wird.

Nr. 40

Sonderkindergeld.

Aachen, 22. Januar 1958

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 wird bis auf weiteres den hauptamtlichen Kirchenangestellten, soweit sie auf Grund eines von uns genehmigten Dienstvertrages tätig sind, für das dritte und jedes weitere zuschlagberechtigte Kind ein Sonderkindergeld in Höhe von DM 30,— monatlich brutto zum Gehalt gewährt.

Für Beginn und Ende der Zahlung des Sonderkindergeldes gelten die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlages sinngemäß (K. A. 1942 S. 76, 1953 S. 69, 1955 S. 205 und 1956 S. 165). Demnach ist ein Sonderkindergeld vom ersten Tag des Monats an zu gewähren, in dem für das dritte oder ein weiteres Kind Kinderzuschlag zu zahlen ist. Die Zahlung des Sonderkindergeldes endet gleichzeitig mit der Zahlung des Kindergeldes für das dritte oder weitere Kind.

Den Kirchengemeinden, bei welchen Angestellte mit drei und mehr zuschlagsberechtigten Kindern beschäftigt sind, werden die neuen Gehaltsberechnungen bis längstens 10. Februar 1958 zugesandt. Die etatliche Verrechnung des sich aus obiger Verordnung ergebenden höheren Besoldungsbedarfes erfolgt noch im Rechnungsjahr 1957.

Nr. 41 Schallschutz der Gebäude.

Aachen, 23. Januar 1958

Der Wiederaufbauminister weist in seinem Runderlaß vom 10. 12. 1957 — II A 4 — 2.794 Nr. 2842/57 — auf die Bedeutung des Schallschutzes für die Volksgesundheit hin. Nicht bei allen Bauten ist diesem Umstande genügend Rechnung getragen worden. Wir empfehlen daher den Kirchenvorständen dringend, bei Bauvorhaben den genannten Erlaß zu beachten und diese Beachtung auch dem Architekten aufzuerlegen. Im Erlaß werden für die verschiedenen Gebiete Gutachterstellen empfohlen. Gegebenenfalls ist in besonders schwierigen Fällen eine der genannten Stellen im Rahmen der verfügbaren Baumittel zu beteiligen. Der Erlaß ist veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A vom 9. Januar 1958.

Nr. 42 Reisekostenvergütung für die Teilnehmer an der Religionslehrerlagung.

Aachen, 23. Januar 1958

Das Schulkollegium in Düsseldorf hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, auch den Teilnehmern von nichtstaatlichen Schulen die Fahrtkosten der 2. Wagenklasse (Rückfahrkarte) zu erstatten, wenn von den kommunalen Unterhaltsträgern eine Reisekostenvergütung nicht gewährt wird. (Schreiben des Schulkollegiums vom 2. 1. 1958, Az.: I—Rel). Dem Antrag ist der ablehnende Bescheid des Unterhaltsträgers beizufügen.

Nr. 43 Grunderwerbsteuer bei Landerwerb durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflage [Meßstiftung].

Aachen, 24. Januar 1958

Im Kirchlichen Anzeiger von 1955 Seite 123 ff. haben wir in unserer Verfügung Nr. 177 „Der kirchliche Grundstücksverkehr und die Grunderwerbsteuer“ auf die Bedeutung der Grunderwerbsteuer (7% vom Kaufpreis) hingewiesen und die einzelnen Befreiungsmöglichkeiten aufgezeigt. Wir sehen uns veranlaßt, diese Verfügung in Erinnerung zu bringen.

Da sehr bedeutsame Befreiungsvorschriften außerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes erlassen wurden, ist die gesamte Materie unübersichtlich und schwierig. Die Kirchenvorstände werden deshalb ersucht, rechtzeitig die Grunderwerbsteuerbescheide zur Überprüfung einzusenden. In dem Begleitschreiben ist der mit dem Grunderwerb beabsichtigte Zweck und der Übertragungsvorgang

zu schildern, da ohne Kenntnis des Sachverhaltes die steuerliche Beurteilung unmöglich ist. Die mit dem Erwerb verbundene Absicht geht nämlich in den meisten Fällen aus den hier befindlichen Unterlagen nicht eindeutig hervor. Eine Rückfrage beim Kirchenvorstand hätte die Überschreitung der vierwöchentlichen Rechtsmittelfrist zur Folge.

Wir müssen feststellen, daß die Finanzämter weiterhin den Erwerb von Land im Wege der Schenkung oder letztwilligen Verfügung, verbunden mit einer Meßauflage, als einen grunderwerbsteuerlichen Vorgang ansehen und behandeln. Das ist vermutlich auf eine unvollständige Darstellung des maßgebenden Urteils des Reichsfinanzhofes vom 13. März 1936 — II A 20/36 RStBl 1936, Nr. 25, S. 544 — in den einschlägigen Kommentaren zum Grunderwerbsteuergesetz zurückzuführen. Bekanntlich ist die Schenkung eines Grundstückes für kirchliche Zwecke grunderwerbsteuerfrei. Ist die Schenkung mit einer Auflage verbunden, so unterliegt die Auflage der Grunderwerbsteuer, da der Beschenkte mit der Durchführung der Auflage belastet ist und somit durch diese Auflage eine Minderung der Schenkung erfolge. In dem vorerwähnten Urteil hatte der Reichsfinanzhof zum Ausdruck gebracht, daß eine Meßauflage zwar eine Auflage im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes sei, diese Auflage aber unter Umständen nicht die Bereicherung der Kirchengemeinde zu mindern brauche; denn durch die Aufwendungen zur Erfüllung der Auflage erspare die Kirchengemeinde andere Ausgaben. Der diesem Urteil unterliegende Vorgang hat sich in der Erzdiözese Köln im Jahre 1936 abgespielt und ist im Kirchlichen Anzeiger der Erzdiözese Köln 1936 Nr. 143 S. 103 ff. und Nr. 255 S. 208 veröffentlicht.

In einem Streitfalle zwischen einer Kirchengemeinde und einem Finanzamt haben wir diese Frage erneut der Oberfinanzdirektion Köln vorgelegt. Die Oberfinanzdirektion teilt die kirchliche Auffassung und hat das Finanzamt zur Berichtigung des Grunderwerbsteuerbescheides angewiesen. Gegen Grunderwerbsteuerbescheid, die eine Meßauflage bewerten und sie mit 7% besteuern, ist deshalb Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist mit den oben angeführten Gründen zu versehen. Bei Schwierigkeiten bitten wir, uns einzuschalten.

Abschließend machen wir darauf aufmerksam, daß es nicht möglich ist, bei Fristüberschreitung eine Grunderwerbsteuersache nochmals mit Erfolg aufzugreifen. Fristüberschreitung bedeutet Rechtsmittelverlust. Wir werden in keinem Falle einer Kirchengemeinde Mittel zur Begleichung von Grunderwerbsteuer zur Verfügung stellen, deren Veranlagung sich durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels des Einspruches hätte vermeiden lassen.

Nr. 44 Dörrliche Krankenpflege.

Aachen, 24. Januar 1958

Die Caritas-Vereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl e. V. wird in ihrem Schulungsheim, Caritashaus St. Elisabeth in Arenberg bei Koblenz am 14. April 1958 (Montag nach dem weißen Sonntag) den jährlichen Neuausbildungskursus für Landkrankenpflegerinnen beginnen. Er dauert drei Monate und schließt mit der Prüfung vor dem Vertreter der Regierung. Das sich anschließende Praktikum von neun Monaten wird in einem geschlossenen Krankenhaus abgeleistet. Bewerberinnen sollen nicht jünger als 19 Jahre sein und nicht älter als 40 Jahre. Weitere Auskünfte betr. Einrichtung und Pflegestation, Anmeldung zum Kursus, Ausbildungslehrgang der Landkrankenpflegerin, Unkostenbeitrag usw. sowie Prospekte gibt gerne:

Caritas-Vereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl e. V., Arenberg b. Koblenz/Rhein.

Die Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen hat infolge des Mangels an Nachwuchs in unseren caritativen Genossenschaften an Bedeutung gewonnen. Eine Reihe von Landkrankenpflegestellen, die von den Ordensfrauen leider aufgegeben werden mußten, konnte in der letzten Zeit mit Arenberger Caritasschwestern besetzt werden. Daher wird die Caritasvereinigung für Landkrankenpflege hierdurch erneut angelegentlichst empfohlen. Die Herren Pfarrer bitten wir, junge Mädchen aus ihrer Pfarrei auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich einem idealen Lebensberuf zu widmen und dadurch zur Lösung einer nicht leichten Aufgabe in ihrer eigenen Heimat beizutragen. Wir wünschen, daß möglichst viele junge Mädchen aus unserem Bistum an dem Kursus teilnehmen.

Nr. 45 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe [P.W.P].

Aachen, 24. Januar 1958

Nachdem schon zwei Jahrestagungen für die Bevölkerung der Eifeler Dekanate in Kall und in Simmerath stattgefunden haben, werden noch folgende Jahrestagungen für einzelne Bezirke veranstaltet:

1. Am 2. Februar 1958 in Niederau, Marienkloster, 14 Uhr, für die Dekanate: Düren, Arnoldsweiler, Derichweiler, Jülich, Kreuzau, Nideggen, Nörvenich und Vettweiß. Die Tagung ist mit einem halben Einkehrtag verbunden.
2. Am 4. Februar 1958 in Krefeld, Marienheim, Johannesplatz für die Dekanate: Groß-Krefeld, Kempen, Lobberich und Willich. Beginn mit der heiligen Messe um 9 Uhr. Die Tagung wird mit einem ganzen Einkehrtag verbunden, der bis gegen 17 Uhr dauert.
3. Am 20. Februar 1958 in Aachen, August-Pieper-Haus, Leonhardstraße, um 14 Uhr, für die Dekanate: Aachen-Stadt, Aldenhoven, Alsdorf, Eschweiler, Hasselsweiler, Herzogenrath, Geilenkirchen, Kornelimünster, Würselen, Uebach-Palenberg und Stolberg. Die Tagung ist verbunden mit einem halben Einkehrtag.
4. Am 27. Februar 1958 in M. Gladbach, Kolpinghaus, Aachener Straße 19, für die Dekanate: M. Gladbach, Rheydt, Dülken, Erkelenz, Hochneukirch, Linnich, Viersen, Wassenberg und Wegberg. Beginn mit der heiligen Messe um 9 Uhr im Münster. Mit der Tagung ist ein Einkehrtag verbunden, der bis gegen 17 Uhr dauert.

Den H. H. Pfarrern und den Förderinnen ist es freigestellt, an welcher der Tagungen sie teilnehmen. Nur bitten wir herzlichst, daß möglichst aus jeder Pfarre mindestens eine Persönlichkeit an der Jahrestagung und dem ganzen oder halben Einkehrtag teilnimmt. Es sind wichtige Angelegenheiten zu regeln.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 46 30tägige Priester-Exerzitien.

Vom 10. Juli abends bis 8. August 1958 vormittags veranstaltet das Wiener Diözesan-Exerzitien-Sekretariat 30tägige Priester-Exerzitien.

Ort: Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien.

Leiter: H. H. Prof. P. Dr. Viktor Naumann S. J., Innsbruck.

Kostenbeitrag pro Tag S 35.—.

Zelebrationsgebühr insgesamt S 60.—.

Auskunft und Anmeldung zu diesem Kurs nur im Exerzitien-Sekretariat Wien I., Stephansplatz 3/III/44, Tel.: 523696, Klappe 30, bis spätestens 1. Juli 1958.

Das Zisterzienserstift Heiligenkreuz liegt inmitten des Wienerwaldes und bietet alle Voraussetzungen nicht nur für 30tägige Exerzitien, sondern auch für körperliche Erholung. Nach jeder sogenannten Exerzitienwoche wird ein freier Tag eingeschaltet, der zu Ausflügen in die nähere und weitere Umgebung benutzt wird, u. a. auch nach Mariazell.

In der Zeitschrift „Der Seelsorger“ schreibt in der Oktobernummer 1957 ein Teilnehmer u. a.:

„ . . . Eine Feststellung konnten wir gleich nach Schluß der Exerzitien machen: Wir waren alle restlos begeistert! Die Exerzitien waren ein einmaliges Erlebnis!“

Nr. 47 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 16. Januar 1958 Baer Wilhelm, Pfarrer in Berensberg, zum Pfarrer in Mülhausen, Dekanat Kempen;
am 16. Januar 1958 Lukas Peter, Pfarrer in Neuenhoven, zum Pfarrer in Schmithof, Dekanat Kornelimünster;
am 18. Januar 1958 Erb Paul, Pfarrer in Tüschenbroich, zum Pfarrer in Wanlo, Dekanat Hochneukirch.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 22. Dez. 1957 Fischer Heinrich, Alumnus des Erzbischöflichen Priesterseminars und Hörer des Bischöflichen Instituts für kirchliche Verwaltung;

am 23. Dez. 1957 Esser Konrad, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Remigius in Bonn, Jubilarpriester, 75 Jahre alt;

am 25. Dez. 1957 Sonnen P. Johannes CM, Vertreter des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und Leiter der Schmidt-Schule in Jerusalem, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;

am 4. Januar 1958 Becker Johannes, Päpstlicher Geheimekämmerer, Caritasdirektor i. R. und Hausgeistlicher am Hubertusstift in Düsseldorf, 71 Jahre alt;

am 8. Januar 1958 Heimbach August, Päpstlicher Geheimekämmerer, Erzbischöflicher Rat ad honores, Dechant, Pfarrer an St. Marien in Bad Godesberg, 67 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 4

Aachen, den 15. Februar 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.		Nr. 57 Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen 57	
Nr. 48 Sacra Congregazione dei Riti	55	Nr. 58	Einschulung von gehörlosen Kindern 58
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 59	Filmberatung durch katholische Geistliche 58
Nr. 49 Papstkrönungsfeier	55	Nr. 60	Das Läuten von Kirchenglocken ist nicht ruhestörend 59
Nr. 50 Abendmesse am Aschermittwoch	56	Nr. 61	Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über die Mischehe 59
Nr. 51 Gebete zum 100jährigen Lourdes-Jubiläum	56	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 52 Besinnungstag für Einberufene	56	Nr. 62	Priesterexerzitien 59
Nr. 53 Fastenerziehung 1958	57	Nr. 63	Brevier verloren 59
Nr. 54 Opfergabe der Firmlinge	57	Nr. 64	Personalchronik der Diözese Aachen 59
Nr. 55 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	57	Nr. 65	Vermischte kirchliche Nachrichten 60
Nr. 56 Bischofswort an die Abiturienten des Bistums Aachen	57		

Römische Dekrete.

Nr. 48 Sacra Congregazione dei Riti.

FACULTAS BENEDICTIONEM CINERUM ITERANDI IN MISSA VESPERTINA

Ordinariis quibusdam instantibus, Summus Pontifex Pius Pp. XII, praehabito Sacrae Rituum Congregationis favorabili suffragio, Ordinariis locorum facultatem concedit permittendi, ut in ecclesiis ubi

Missa vespertina cum magno fidelium concursu celebrari solet, benedictio cinerum, quae iuxta rubricas, feria IV cinerum, semel mane ante Missam principalem peragenda est, ante Missam quoque vespertinam iterari possit.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Die 5 februarii 1958.

C. Card. CICOGNANI, *Praefectus*

† A. CARINCI, *Archiep. Seleuc. a Secretis.*

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 49 Papstkrönungsfeier.

Aachen, 8. Februar 1958

In diesem Jahr findet die Papstkrönungsfeier am Sonntag, dem 2. März, statt. Zum 19. Male jähren sich Wahl und Krönung unseres Heiligen Vaters, Papst Pius' XII. Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. An dem Papstkrönungs-sonntag selbst weist man auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres gegenwärtigen Heiligen Vaters hin, ermahnt zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

So wollen wir als Katholiken und als Deutsche dem Heiligen Vater unsere Dankbarkeit bekunden für alles, was er insbesondere für uns in unserer großen Not getan hat und immer wieder tut.

Im Hochamt des Sonntags ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Amte ist das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche. Die Oratio pro Papa ist am Sonntag, dem 2. März, dem Tage der Wahl, und am Mittwoch, dem 12. März, dem Tage der Krönung, in allen heiligen Messen einzulegen.

In der Hohen Domkirche wird am 2. März um 10 Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes ein Pontifikalamt halten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablass von zehn Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass.

Die Kollekte für den Heiligen Vater findet am Sonntag, dem 2. März 1958, statt. Sie ist am Sonntag, dem 23. Februar 1958, anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 50 Abendmesse am Aschermittwoch.

Aachen, 8. Februar 1958

Um möglichst vielen Gläubigen Gelegenheit zu geben, die heilige Fastenzeit mit der Feier der heiligen Messe und dem Empfang der heiligen Kommunion zu beginnen, gestatten wir, daß überall dort, wo ein beträchtlicher Teil des Volkes am Vormittag den Gottesdienst nicht besuchen kann, am Abend eine heilige Messe gehalten wird. Binationsvollmacht wird hierfür nicht erteilt.

Kraft der durch Reskript der Hl. Ritenkongregation verliehenen Vollmacht genehmigen wir, daß auch vor dieser Abendmesse die Aschenweihe in feierlicher Form gehalten werden kann.

Nr. 51 Gebete zum 100jährigen Lourdes-Jubiläum.

Aachen, 8. Februar 1958

Das „Liturgische Institut“ in Trier hat die nachstehend abgedruckten Gebete zum Lourdes-Jubiläum herausgegeben. Um ein einheitliches Beten der deutschen Lourdes-Pilger zu erreichen, sollen diese Gebete nur in der vorliegenden Fassung gedruckt und verbreitet werden. Der unveränderte Nachdruck der Gebete ist von jeder Gebühr frei.

Gebet des Heiligen Vaters Pius' XII. zum Lourdesjahr 1958. *)

O Unbefleckte Jungfrau, wir folgen deiner milden Stimme und eilen hin zu deinen Füßen, zu der Grotte von Lourdes. Hier bist du erschienen, um den Verirrten den Weg des Gebetes und der Buße zu zeigen und den Vielgeprüften die Gnaden und Hulderweise deiner königlichen Güte auszuteilen.

O barmherzige Königin, nimm an den Lobgesang und das Flehen der Völker und Nationen! Bedrängt von Angst und bitterer Not, nehmen sie zu dir ihre Zuflucht, voll Vertrauen.

O hell strahlende Erscheinung vom Himmel, vertreibe die Geister der Finsternis und des Irrtums durch das Licht des Glaubens! O geheimnisvoller Rosengarten, mit deinem himmlischen Duft erquicke die Seelen der Bedrängten und heiße sie hoffen! O unversiegbarer Born heilbringenden Wassers,

*) Französischer Originaltext im Osservatore Romano vom 17. Mai 1957. Der Heilige Vater hat das Gebet am 10. Mai 1957 mit einem Ablass von 3 Jahren versehen für alle, die es an der Grotte verrichten.

belebe von neuem die verdorrten Herzen durch den reichen Strom der göttlichen Liebe!

Sei uns allen, die wir deine Kinder sind, in der Mühsal unsere Kraft, in der Gefahr unser Schutz, im Kampf unser Halt. Gib, daß wir Jesus, deinen vielgeliebten Sohn, innig lieben, ihm dienen und einst im Himmel in der Nähe deines Thrones die ewigen Freuden erlangen. Amen.

Gebet von Bischof Théas zur Hundertjahrfeier der Erscheinung von Lourdes.

O Maria, du Sündenlose vom ersten Augenblick an, da du empfangen wardst! Seit hundert Jahren rufst du die Menschen aller Rassen und Völker und jeglichen Standes nach Lourdes, damit sie dort durch deine mächtige Fürbitte von den Krankheiten ihrer Seele genesen und, wenn es dein göttlicher Sohn zu ihrem Seelenheil für gut hält, auch in den Gebrechen ihres Leibes Heilung finden. Wir bitten dich: Umhege uns auch fürderhin mit deiner zarten Mutterliebe und laß uns bei dieser Hundertjahrfeier deiner Erscheinungen ihre überwältigende Kraft und Seligkeit noch tiefer empfinden.

O makellose Jungfrau, hab' Mitleid mit allem Elend und aller Not!

So oft hast du zu Gebet und Buße aufgerufen. Gib, daß durch sie die Welt die Liebe Christi wiederfinde, die Treue zu seinem Gesetz und damit zugleich die Bruderliebe. Diese Liebe mache eines Sinnes die Kinder eines jeden Volkes und verbinde die Nationen. Aus allen Herzen verjage sie die würgende Angst. Sie führe den wahren Frieden herauf, der herrschen soll auf Erden, auf daß alle Menschen in der gleichen Freude des Herzens das Lob deiner unbefleckten Empfängnis singen können. Amen. (100 Tage Ablass)

Nr. 52 Besinnungstag für Einberufene.

Aachen, 8. Februar 1958

Die Herren Pfarrer wollen die Jungmänner ihrer Pfarrei, die zum Wehrdienst einberufen sind, eindringlichst zum Besinnungstag für Einberufene einladen. Am Sonntag vor dem Termin des Einkehrtages, voraussichtlich in allen Dekanaten das Wochenende vom 22. bis 23. März, geschieht dies durch folgende Kanzelverkündigung:

„Alle Jungmänner unserer Pfarrei, die Anfang April oder in nächster Zeit zum Wehrdienst einberufen werden, sind herzlich eingeladen zu einem Besinnungstag für Einberufene. Er findet für unser Dekanat statt in: am:
Anmeldungen nehmen Pfarramt bzw. Jugendseelsorger gerne bis zum entgegen. Die heilige Messe am Sonntag ist als Abendmesse in dem Besinnungstag eingeschlossen.“

Für aufgeschlossene apostolisch gesinnte Jungmänner finden im Liebfrauenhof, Reifferscheid,

vom 23. März abends bis 27. März morgens Exerzitien für Einberufene statt. Kosten 15,— DM.

Anmeldungen sind zu richten an die Diözesanstelle der Mannesjugend, Aachen, Mozartstraße 9.

Oben genannte Maßnahmen gelten auch bei zukünftigen Einberufungen. Es kommt ihnen im Interesse des einzelnen katholischen Jungmannes und des Pfarrlebens eine erhöhte Bedeutung zu.

Es geht darum, mit diesem Beginn eine gute Tradition der religiösen Wehrdienstvorbereitung zu schaffen.

Nr. 53 Fastenerziehung 1958.

„Alles ist euer, ihr aber seid Christi.“

Aachen, 10. Februar 1958

„Alles ist euer, ihr aber seid Christi.“ Dieses Wort des Völkerapostels Paulus soll an der Spitze der diesjährigen Fasten-Erziehungswoche vom 23. Februar bis 1. März 1958 stehen. „Alles ist euer.“ Dieses Apostelwort gilt auch für uns Menschen des technischen Zeitalters, das nicht nur die Gewalten des Atoms zu erobern, sondern in den planetarischen Raum vorzustoßen beginnt. Wir Christen bejahen diesen staunenswerten Fortschritt des von Gott geschaffenen Menschen und erkennen in ihm die Erfüllung des Gotteswortes: „Machet euch die Erde untertan (Gen 1,28)“. Mit wachsender Sorge sehen wir aber auch, daß der moderne Mensch unsagbar schwach und hilflos wird, wenn er die Naturgewalten in seinem eigenen Innern beherrschen soll. Maßlosigkeit und Hemmungslosigkeit im Jagen nach Genuß, nach Erwerb und Macht sind ja kennzeichnend für die Menschen unserer zivilisierten Zeit.

Mit diesen Worten zur Fasten-Erziehungswoche 1958 weisen wir unsere Seelsorger auf die Wichtigkeit dieser Arbeit hin. Auch der Christ steht heute in der großen Gefahr, der Maßlosigkeit im Genießen und Besitz zu verfallen. Darum will die Fasten-Erziehungsaktion Kinder und Jugendliche anleiten, den von Christus aufgezeichneten Weg des Maßhaltens, der Selbstbeherrschung und der täglichen Selbstüberwindung zu gehen.

Alles notwendige Material wird den Pfarrämtern, Seelsorgestellen und Religionslehrern unserer Diözese (von der bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Hoheneck-Zentrale, Hamm) zugehen. Hierfür ist der Betrag von 1,20 DM mit dem Vermerk „Material für die Fasten-Erziehungswoche 1958“ auf das PSK der Hoheneck-Zentrale, Dortmund 55960, einzusenden.

Neu ist in diesem Jahre das Flugblatt für die Mannes- und Frauenjugend der beiden Bundespräsidien, das wir zur Verteilung an die Jugendlichen sehr empfehlen.

Nr. 54 Opfergabe der Firmlinge.

Aachen, 10. Februar 1958

Auch in diesem Jahre möchten wir die Abhaltung einer Sammlung seitens der Firmlinge, die als Opfergabe für die Kommunionkinder der Diaspora gedacht ist, herzlich empfehlen. Wie die Zentrale des Bonifatius-Vereins in Paderborn uns mitteilt, wurden in den Jahren 1950 bis 1957 10 767 Erstkommunikanten aus der Diaspora von hilfsbereiten Familien des katholischen Landes aufgenommen und in den Gemeinden zur Erstkommunion geführt. Von diesen Kindern fanden 1286 in unserer Diözese Aufnahme.

Es muß unser Anliegen sein, dieses wertvolle seelsorgliche Unternehmen auch in diesem Jahre zu unterstützen. Darum bitten wir die hochwürdige Geistlichkeit. Das Firmopfer ist an einem passenden Tage des Vorbereitungsunterrichtes, nicht am Firmtage selbst, zu halten. Der Ertrag möge mit der Bezeichnung „Opfer der Firmlinge für die Diasporkinder“ auf dem üblichen Wege an uns eingesandt werden.

Nr. 55 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, 10. Februar 1958

Bis zum 1. April d. J. sind uns seitens der Pfarrer und Rektoren die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkulaablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der hl. Paenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Nr. 56 Bischofswort an die Abiturienten des Bistums.

Aachen, 10. Februar 1958

Den Abiturienten der höheren Schulen soll das Bischofswort an die Abiturienten des Bistums Aachen wie im vergangenen Jahr nach bestandener Reifeprüfung übergeben werden.

Wir bitten die Herren Religionslehrer, die benötigten Exemplare des Bischofswortes umgehend bei uns anfordern zu wollen.

Für jede Schule genügt eine Bestellung.

Nr. 57 Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen.

Aachen, 11. Februar 1958

Im vorigen Jahr wurde für die Eltern der Schulanfänger sowie für die Eltern der in die zweite Klasse versetzten Kinder je ein Brief herausgegeben. In beiden Briefen sollten die Eltern frühzeitig über

den richtigen Augenblick für die Erstkommunion ihrer Kinder unterrichtet werden. Die Briefe wurden zu Ostern 1957 in den meisten Pfarreien unseres Bistums verteilt. Sie sind z. Z. vergriffen und werden in den nächsten Wochen neu aufgelegt.

Für den Einschulungs- bzw. Versetzungstermin Ostern 1958 ordnen wir an, daß beide Briefe an alle in Frage kommenden Eltern ausgegeben werden.

Die H. H. Pfarrer und Rektoren mögen sogleich die Zahl der Schulneulinge Ostern 1958 (Elternbrief 1) sowie die jetzige Klassenstärke des ersten Schuljahres (Elternbrief 2) feststellen, und zwar für die in ihrem Pfarrbezirk liegenden Schulen. Beide Zahlen möge man umgehend der Druckerei Volk, Aachen, mitteilen. Eine Bestellkarte liegt dieser Nummer des K. A. bei.

Die Briefe werden so zeitig versandt, daß der Elternbrief 2 an alle Kinder der ersten Klasse am letzten Schultag vor Ostern verteilt werden kann. Den Elternbrief 1 erhalten alle Schulneulinge zum ersten Schultag nach Ostern.

Nr. 58 Einschulung von gehörlosen Kindern.

Aachen, 11. Februar 1958

Es liegt im Interesse der allgemeinen Schulbildung und auch der religiösen Erziehung, wenn taubstumme, hörstumme, spätereretaubte Kinder und solche mit Hörresten verschiedenen Grades, die dem normalen Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, rechtzeitig in die für sie zuständige Gehörlosenschule aufgenommen werden. Eine verspätete Einschulung verzögert die religiöse Erziehung und damit auch den Empfang der heiligen Sakramente. Gerade diese Kinder bedürfen für ihren Lebensweg mehr als andere eines festen Haltes, den ihnen nur eine gründliche religiöse Erziehung und eine rechtzeitige Gewöhnung an den Empfang der heiligen Sakramente zu geben vermögen.

Wir begrüßen es daher, wenn die H. H. Geistlichen sowie die Pfarrschwestern, Leiterinnen von Kindergärten und Kinderheimen usw. in der Stadt und namentlich auf dem Land, die vorschulpflichtige gehörgeschädigte und sprachgeschädigte Kinder der vorgenannten Gruppen kennen, mithelfen, daß diese rechtzeitig in die Gehörlosenschule aufgenommen werden. Das kann am besten dadurch geschehen, daß man die in Frage kommenden Kinder dem Direktor der Rhein. Landesgehörlosenschule in Aachen, An der Schanz 1 (Tel. 3 78 01), namhaft macht. Dieser ist gern bereit, die gemeldeten Kinder zu prüfen und die Eltern in Fragen der Beschulung zu beraten und gegebenenfalls das Erforderliche zu veranlassen, damit die Kinder rechtzeitig den für sie notwendigen fachgemäßen Unterricht erhalten.

Nr. 59

Filmberatung durch katholische Geistliche.

Aachen, 11. Februar 1958

1. Die Mitwirkung von katholischen Geistlichen bei Herstellung von Filmen einschließlich der Drehbücher und der Synchronisation kann eine wichtige Aufgabe moderner Seelsorge sein. Die in dieser Beratung liegenden Möglichkeiten zur Beeinflussung von Filmen dürfen nicht vernachlässigt werden. Der Heilige Vater hat in seinem Rundschreiben „Miranda prorsus“ vom 8. 9. 1957 u. a. folgendes ausgeführt:

„Nicht selten geraten Autoren und Regisseure in ernste Konflikte zwischen der Eigengesetzlichkeit in der Kunst und Forderungen von Religion und Sittlichkeit. In diesem Falle sollte man vor der Fertigstellung des Films oder während der Dreharbeiten ein sachverständiges Urteil und Gutachten einholen, um sowohl dem geistlichen Nutzen der Zuschauer als auch der Vollendung des Werkes gerecht zu werden. Man sollte kein Bedenken tragen, die katholische Stelle für Filmfragen zu Rate zu ziehen. Sie wird gern zur Verfügung stehen und auch gegebenenfalls, unter der notwendigen Sicherung, einen kirchlichen Sachverständigen zur Verfügung stellen.“

2. Es sollte jedoch alles geschehen, um zu verhindern, daß sich Betriebe der Filmwirtschaft gegenüber einer späteren ungünstigen Einstufung von Filmen durch kirchliche Organe auf die vorausgegangene Mitarbeit eines Geistlichen berufen können. Jeder Geistliche aus der katholischen Filmarbeit, der bei der Herstellung eines Films beratend mitwirkt, soll daher der betreffenden Stelle der Filmwirtschaft bei der Übernahme einer Beratung ausdrücklich und schriftlich erklären, daß seine beratende Tätigkeit die spätere Entscheidung der Katholischen Filmkommission über die Einstufung des Films in keiner Weise präjudizieren könne.

Außerdem soll jeder Geistliche, der eine derartige Beratungstätigkeit übernimmt, über sämtliche mündliche Verhandlungen, die er mit der Filmwirtschaft führt, eingehende Aufzeichnungen machen und diese sorgfältig aufbewahren.

3. Es empfiehlt sich, vor Übernahme einer Beratungstätigkeit durch einen Geistlichen die Genehmigung seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde und die Stellungnahme der Kirchlichen Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit, Köln, Zeughausstraße 13, einzuholen.

4. Beratende Tätigkeit der obigen Art soll nur ehrenamtlich übernommen werden. Ersatz für Unkosten darf angenommen werden.

5. Benutzung kirchlicher Kleidung, liturgischer Geräte oder gottesdienstlicher Räume, insbesondere

vom 23. März abends bis 27. März morgens Exerzitien für Einberufene statt. Kosten 15,— DM.

Anmeldungen sind zu richten an die Diözesanstelle der Mannesjugend, Aachen, Mozartstraße 9.

Oben genannte Maßnahmen gelten auch bei zukünftigen Einberufungen. Es kommt ihnen im Interesse des einzelnen katholischen Jungmannes und des Pfarrlebens eine erhöhte Bedeutung zu.

Es geht darum, mit diesem Beginn eine gute Tradition der religiösen Wehrdienstvorbereitung zu schaffen.

Nr. 53 Fastenerziehung 1958.

„Alles ist euer, ihr aber seid Christi.“

Aachen, 10. Februar 1958

„Alles ist euer, ihr aber seid Christi.“ Dieses Wort des Völkerapostels Paulus soll an der Spitze der diesjährigen Fasten-Erziehungswoche vom 23. Februar bis 1. März 1958 stehen. „Alles ist euer.“ Dieses Apostelwort gilt auch für uns Menschen des technischen Zeitalters, das nicht nur die Gewalten des Atoms zu erobern, sondern in den planetarischen Raum vorzustoßen beginnt. Wir Christen bejahen diesen staunenswerten Fortschritt des von Gott geschaffenen Menschen und erkennen in ihm die Erfüllung des Gotteswortes: „Machet euch die Erde untertan (Gen 1,28)“. Mit wachsender Sorge sehen wir aber auch, daß der moderne Mensch unsagbar schwach und hilflos wird, wenn er die Naturgewalten in seinem eigenen Innern beherrschen soll. Maßlosigkeit und Hemmungslosigkeit im Jagen nach Genuß, nach Erwerb und Macht sind ja kennzeichnend für die Menschen unserer zivilisierten Zeit.

Mit diesen Worten zur Fasten-Erziehungswoche 1958 weisen wir unsere Seelsorger auf die Wichtigkeit dieser Arbeit hin. Auch der Christ steht heute in der großen Gefahr, der Maßlosigkeit im Genießen und Besitz zu verfallen. Darum will die Fasten-Erziehungsaktion Kinder und Jugendliche anleiten, den von Christus aufgezeichneten Weg des Maßhaltens, der Selbstbeherrschung und der täglichen Selbstüberwindung zu gehen.

Alles notwendige Material wird den Pfarrämtern, Seelsorgestellen und Religionslehrern unserer Diözese (von der bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Hoheneck-Zentrale, Hamm) zugehen. Hierfür ist der Betrag von 1,20 DM mit dem Vermerk „Material für die Fasten-Erziehungswoche 1958“ auf das PSK der Hoheneck-Zentrale, Dortmund 55960, einzusenden.

Neu ist in diesem Jahre das Flugblatt für die Mannes- und Frauenjugend der beiden Bundespräsidien, das wir zur Verteilung an die Jugendlichen sehr empfehlen.

Nr. 54 Opfergabe der Firmlinge.

Aachen, 10. Februar 1958

Auch in diesem Jahre möchten wir die Abhaltung einer Sammlung seitens der Firmlinge, die als Opfergabe für die Kommunionkinder der Diaspora gedacht ist, herzlich empfehlen. Wie die Zentrale des Bonifatius-Vereins in Paderborn uns mitteilt, wurden in den Jahren 1950 bis 1957 10 767 Erstkommunikanten aus der Diaspora von hilfsbereiten Familien des katholischen Landes aufgenommen und in den Gemeinden zur Erstkommunion geführt. Von diesen Kindern fanden 1286 in unserer Diözese Aufnahme.

Es muß unser Anliegen sein, dieses wertvolle seelsorgliche Unternehmen auch in diesem Jahre zu unterstützen. Darum bitten wir die hochwürdige Geistlichkeit. Das Firmopfer ist an einem passenden Tage des Vorbereitungsunterrichtes, nicht am Firmtage selbst, zu halten. Der Ertrag möge mit der Bezeichnung „Opfer der Firmlinge für die Diasporakinder“ auf dem üblichen Wege an uns eingesandt werden.

Nr. 55 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, 10. Februar 1958

Bis zum 1. April d. J. sind uns seitens der Pfarrer und Rektoren die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkulaablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der hl. Paenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Nr. 56 Bischofswort an die Abiturienten des Bistums.

Aachen, 10. Februar 1958

Den Abiturienten der höheren Schulen soll das Bischofswort an die Abiturienten des Bistums Aachen wie im vergangenen Jahr nach bestandener Reifeprüfung übergeben werden.

Wir bitten die Herren Religionslehrer, die benötigten Exemplare des Bischofswortes umgehend bei uns anfordern zu wollen.

Für jede Schule genügt eine Bestellung.

Nr. 57 Verordnung über die Verteilung von Elternbriefen.

Aachen, 11. Februar 1958

Im vorigen Jahr wurde für die Eltern der Schulanfänger sowie für die Eltern der in die zweite Klasse versetzten Kinder je ein Brief herausgegeben. In beiden Briefen sollten die Eltern frühzeitig über

den richtigen Augenblick für die Erstkommunion ihrer Kinder unterrichtet werden. Die Briefe wurden zu Ostern 1957 in den meisten Pfarreien unseres Bistums verteilt. Sie sind z. Z. vergriffen und werden in den nächsten Wochen neu aufgelegt.

Für den Einschulungs- bzw. Versetzungstermin Ostern 1958 ordnen wir an, daß beide Briefe an alle in Frage kommenden Eltern ausgegeben werden.

Die H. H. Pfarrer und Rektoren mögen sogleich die Zahl der Schulneulinge Ostern 1958 (Elternbrief 1) sowie die jetzige Klassenstärke des ersten Schuljahres (Elternbrief 2) feststellen, und zwar für die in ihrem Pfarrbezirk liegenden Schulen. Beide Zahlen möge man umgehend der Druckerei Volk, Aachen, mitteilen. Eine Bestellkarte liegt dieser Nummer des K. A. bei.

Die Briefe werden so zeitig versandt, daß der Elternbrief 2 an alle Kinder der ersten Klasse am letzten Schultag vor Ostern verteilt werden kann. Den Elternbrief 1 erhalten alle Schulneulinge zum ersten Schultag nach Ostern.

Nr. 58 Einschulung von gehörlosen Kindern.

Aachen, 11. Februar 1958

Es liegt im Interesse der allgemeinen Schulbildung und auch der religiösen Erziehung, wenn taubstumme, hörstumme, spätereretaubte Kinder und solche mit Hörresten verschiedenen Grades, die dem normalen Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, rechtzeitig in die für sie zuständige Gehörlosenschule aufgenommen werden. Eine verspätete Einschulung verzögert die religiöse Erziehung und damit auch den Empfang der heiligen Sakramente. Gerade diese Kinder bedürfen für ihren Lebensweg mehr als andere eines festen Haltes, den ihnen nur eine gründliche religiöse Erziehung und eine rechtzeitige Gewöhnung an den Empfang der heiligen Sakramente zu geben vermögen.

Wir begrüßen es daher, wenn die H. H. Geistlichen sowie die Pfarrschwestern, Leiterinnen von Kindergärten und Kinderheimen usw. in der Stadt und namentlich auf dem Land, die vorschulpflichtige gehörgeschädigte und sprachgeschädigte Kinder der vorgenannten Gruppen kennen, mithelfen, daß diese rechtzeitig in die Gehörlosenschule aufgenommen werden. Das kann am besten dadurch geschehen, daß man die in Frage kommenden Kinder dem Direktor der Rhein. Landesgehörlosenschule in Aachen, An der Schanz 1 (Tel. 3 78 01), namhaft macht. Dieser ist gern bereit, die gemeldeten Kinder zu prüfen und die Eltern in Fragen der Beschulung zu beraten und gegebenenfalls das Erforderliche zu veranlassen, damit die Kinder rechtzeitig den für sie notwendigen fachgemäßen Unterricht erhalten.

Nr. 59

Filmberatung durch katholische Geistliche.

Aachen, 11. Februar 1958

1. Die Mitwirkung von katholischen Geistlichen bei Herstellung von Filmen einschließlich der Drehbücher und der Synchronisation kann eine wichtige Aufgabe moderner Seelsorge sein. Die in dieser Beratung liegenden Möglichkeiten zur Beeinflussung von Filmen dürfen nicht vernachlässigt werden. Der Heilige Vater hat in seinem Rundschreiben „Miranda prorsus“ vom 8. 9. 1957 u. a. folgendes ausgeführt:

„Nicht selten geraten Autoren und Regisseure in ernste Konflikte zwischen der Eigengesetzlichkeit in der Kunst und Forderungen von Religion und Sittlichkeit. In diesem Falle sollte man vor der Fertigstellung des Films oder während der Dreharbeiten ein sachverständiges Urteil und Gutachten einholen, um sowohl dem geistlichen Nutzen der Zuschauer als auch der Vollendung des Werkes gerecht zu werden. Man sollte kein Bedenken tragen, die katholische Stelle für Filmfragen zu Rate zu ziehen. Sie wird gern zur Verfügung stehen und auch gegebenenfalls, unter der notwendigen Sicherung, einen kirchlichen Sachverständigen zur Verfügung stellen.“

2. Es sollte jedoch alles geschehen, um zu verhindern, daß sich Betriebe der Filmwirtschaft gegenüber einer späteren ungünstigen Einstufung von Filmen durch kirchliche Organe auf die vorausgegangene Mitarbeit eines Geistlichen berufen können. Jeder Geistliche aus der katholischen Filmarbeit, der bei der Herstellung eines Films beratend mitwirkt, soll daher der betreffenden Stelle der Filmwirtschaft bei der Übernahme einer Beratung ausdrücklich und schriftlich erklären, daß seine beratende Tätigkeit die spätere Entscheidung der Katholischen Filmkommission über die Einstufung des Films in keiner Weise präjudizieren könne.

Außerdem soll jeder Geistliche, der eine derartige Beratungstätigkeit übernimmt, über sämtliche mündliche Verhandlungen, die er mit der Filmwirtschaft führt, eingehende Aufzeichnungen machen und diese sorgfältig aufbewahren.

3. Es empfiehlt sich, vor Übernahme einer Beratungstätigkeit durch einen Geistlichen die Genehmigung seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde und die Stellungnahme der Kirchlichen Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit, Köln, Zeughausstraße 13, einzuholen.

4. Beratende Tätigkeit der obigen Art soll nur ehrenamtlich übernommen werden. Ersatz für Unkosten darf angenommen werden.

5. Benutzung kirchlicher Kleidung, liturgischer Geräte oder gottesdienstlicher Räume, insbesondere

von Kirchen, darf nur nach schriftlichem Einverständnis des zuständigen (Erz-)Bischöflichen Ordinariats erfolgen. Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist das Drehbuch des in Frage kommenden Films dem Ordinariat zur Prüfung vorzulegen, ob die gesamte Darstellung vom kirchlichen Standpunkt aus unbedenklich erscheint.

6. In allen Zweifelsfragen möge der Rat der oben genannten Kirchlichen Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit eingeholt werden.

Nr. 60 Das Läuten von Kirchenglocken ist nicht ruhestörend.

Das Grundgesetz umfaßt auch das Recht auf den Gebrauch von Glocken.

Aachen, 12. Februar 1958

Nach einem Gutachten des Herrn Oberrechtsrat H. Wiethaupt, Dortmund, in der Fachzeitschrift „Die Polizei — Polizei-Praxis“ kann das Läuten von Kirchenglocken nicht als ruhestörend bezeichnet werden. Herr Oberrechtsrat Wiethaupt führt zur Begründung aus, daß das im Grundgesetz verankerte Recht auf ungestörte Religionsausübung auch das Recht auf den Gebrauch von Glocken, der auf kultische Zwecke beschränkt sei, umfaßt. Als sogenannte „res sacrae“ stünden die Glocken ohne-

hin außerhalb des allgemeinen Rechtsverkehrs. Herr Oberrechtsrat Wiethaupt kommt in seinem Gutachten zu der Feststellung, es sei eine besondere und wichtige Befugnis der Kirche, ihre Gläubigen zu bestimmten Zeiten und auch bei außergewöhnlichen Gelegenheiten durch Glockengeläut zum Gottesdienst einzuladen.

Im übrigen könne man den Klang von Kirchenglocken keineswegs als Lärm bezeichnen. Versuche hätten erwiesen, daß der Geräuschwert eines Glockengeläutes bei geschlossenen Fenstern höchstens 30 Phon und im Freien bis zu 70 Phon erreiche. Für Kraftfahrzeuge sei eine Phonstärke bis zu 80, für Mopeds bis zu 70 Phon zugelassen.

Nr. 61 Hirtenbrief der Deutschen Bischöfe über die Mischehe.

Aachen, 12. Februar 1958

Der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über die Mischehe ist soeben als Flugschrift unter dem Titel: „Warum? . . . keine Mischehe“, in Zweifarbendruck, bebildert, 16 Seiten, erschienen. Preis einzeln 10 Pf., ab 100 Stück 8 Pf., ab 1000 Stück 6 Pf. jeweils zuzüglich Porto.

Bestellungen erbeten an Katholische Schriftenmission, 22b Leutesdorf/Rhein.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 62 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, (22c) Pützchen ü. Beuel, finden folgende Priesterkurse statt:

2. bis 5. April für Religions-Lehrer (P. Semmelroth S.J.),
21. bis 25. April, 19. bis 23. Mai, 23. bis 27. Juni.

Nr. 63 Brevier verloren.

Am 1. November vorigen Jahres ist einem Priester einer anderen Diözese in Aachen der Herbstband des Breviers mit Lederscheide verloren gegangen. Der Band trug keine Namensangabe. Es handelt sich um die Marietti-Ausgabe mittlerer Größe. Falls das Brevier gefunden worden ist, bitten wir, es dem Bischöflichen Generalvikariat zu übergeben.

Nr. 64 Personalthronik der Diözese Aachen.

Auf Grund Apostolischer Bestellung vom 12. Dezember 1957 wurde gemäß can 1435 dem Pfarrverwalter Hubert Kourth die Pfarre Rott, Dekanat Kornelimünster, übertragen.

Es wurden ernannt:

am 28. Jan. 1958 Lemmen Konrad, Pfarrer in Uedelhoven, zum Pfarrer in Müddersheim, Dekanat Vettweiß;

am 3. Febr. 1958 Förster Johannes, Pfarrer in Puffendorf, zum Pfarrer in Beggendorf, Dekanat Übach-Palenberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 31. Jan. 1958 die Verzichtleistung des Pfarrers Martin Fuß auf die Pfarrstelle Tüddern angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. März 1958 in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 6. Febr. 1958 die Verzichtleistung des Dechanten und Pfarrers Heinrich Haak auf die Pfarrstelle Gangelt angenommen und denselben unter Ernennung zum Ehrendechanten mit Wirkung vom 1. März 1958 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 29. Jan. 1958 Solzbacher Johannes, geb. am 3. August 1901 in Oberhausen, gew. am 28. Juni 1927, Päpstlicher Hausprälat, Wirklicher Geistlicher Rat, Präsident des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit;

am 2. Febr. 1958 Rademachers Josef, geb. am 11. April 1880 in Breberen, gew. am 18. März 1904, Rektor i. R. von Obspringen, Jubilarpriester;

am 9. Febr. 1958 Frentzen Johannes, geb. am 5. April 1911 in M. Gladbach-Hardt, gew. am 30. Juli 1939, Pfarrer von Derichsweiler.

R. I. P.

Nr. 65 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17. Januar 1958 im Hohen Dom zu Aachen 44 Altarsteine (altaria portatilia).

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 26. Januar 1958 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Lövenich (Dekanat Erkelenz) in honorem Conversionis S. Pauli Ap.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 26. Januar 1958 6 Alumnus des Priester-

seminars die Tonsur, am 27. und 28. Januar die 4 niederen Weihen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, 2. Februar 1958, in der Pfarrkirche St. Sebastian in Würselen das heilige Sakrament der Firmung 121 Firmlingen dieser Pfarre.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 3. Februar 1958 die Einweihung der Kapelle und des neuen Mutterhauses der Cellitinnen zur heiligen Gertrud in Düren sowie des damit verbundenen Altersheimes „St.-Rita-Stift“ vor.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 5

Aachen, den 1. März 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite
Römische Dekrete.	
Nr. 66 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii	61
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 67 Jurisdiktionsaustausch	61
Nr. 68 Jahreskonferenz für die Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend	62
Nr. 69 Diözesantagung des Deutschen Katechetenvereins	62
Nr. 70 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung	62
Nr. 71 Einführung in das Religionsbüchlein „Das Gottes- kind“	62
Nr. 72 Beiheft zum „Gotteskind“	62
Nr. 73 Gestaltung der Erstbeicht- und Erstkommunionfeier	63
Nr. 74 Einsendung von Schriftstücken	63
Nr. 75 Zunehmende Propagandatätigkeit der Sekten	63
Nr. 76 Das Gabenverzeichnis 1958 des Borromäusvereins	63
Nr. 77 Jugendschutz und Film	64
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 78 Schulaufnahme Ostern 1958	64
Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 79 30 tägige Exerzitien	64
Nr. 80 Ferienaufenthalt	64
Nr. 81 Stellenangebote — Stellengesuche	64
Nr. 82 Personalchronik der Diözese Aachen	64
Nr. 83 Vermischte kirchliche Nachrichten	64

Römische Dekrete.

Nr. 66 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

COMMONITIO

Relatum est ad hanc Supremam Sacram Congregationem quosdam, per speciem veteris liturgiae revocandae vel participationis christifidelium in divinis officiis iuvandae, editis scriptis adniti ut novae vel exoletae orationes seu preces aut lectiones divinarum litterarum liturgicis functionibus et ipsae Missae celebrationi inserantur, vel ex eisdem quaedam deleantur.

Quare haec Suprema Congregatio, Summo Pontifice adprobante, locorum Ordinariis, quibus ius est et officium advigilandi ut sacrorum canonum praescripta de divino cultu sedulo observentur (can 1261 § 1), commendat ne novos ritus et caerimonias

vel lectiones et preces, inconsulta Sede Apostolica, in divina officia induci vel ex eisdem quidquam detrahi sinant.

Idem moneant clericos, tum saeculares tum regulares, unius Apostolicae Sedis esse sacram liturgiam ordinare, liturgicos libros et novas litanias publice recitandas adprobare (can 1257 et can 1259 § 2); orationes et pietatis exercitia in ecclesiis vel oratoriis permitti non posse sine revisione et expressa Ordinarii loci licentia, qui in casibus difficilioribus rem totam Sedi Apostolicae subiicere tenetur (can 1259 § 1).

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 14 februarii anno MCMLVIII.

ARCTURUS DE JORIO
Notarius

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 67 Jurisdiktionsaustausch.

Aachen, 1. März 1958

Nach entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Ordinarien haben die Welt- und Ordenspriester, die im Bistum Aachen Beichtjurisdiktion und Predigterlaubnis eigens — also nicht durch bloßen Austausch — und ohne Einschränkung erhalten haben

oder erhalten werden, diese jetzt auch in den Diözesen Augsburg, Passau, Regensburg, Rottenburg und in dem Erzdiözesanbezirk Görlitz. Umgekehrt haben die Welt- und Ordenspriester der genannten Diözesen die gleichen Vollmachten im Bistum Aachen.

Die Vorschriften über die Entgegennahme von Schwesternbeichten bleiben unberührt.

Nr. 68 Jahreskonferenz für die Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend.

Aachen, 22. Februar 1958

Für die Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend des Bistums Aachen findet am Mittwoch, 12. März, im August-Pieper-Haus die Jahreskonferenz statt. Das Gesamthema der Tagung lautet: „Intensive und extensive Seelsorge“.

Dieser Tagung werden die neuen Richtlinien für katholische Jugendseelsorger zugrunde gelegt, die auf der Jahreskonferenz der Jugendseelsorger zu Fulda am 19. April 1956 verabschiedet und vom Bischöflichen Referenten für Jugendfragen gut geheißen worden sind.

Die geistige Ordnung des Tages:

10.00 Uhr Beginn mit der gemeinsamen Terz,

1. Referat: „Thematik und Methodik der intensiven Seelsorge an der Frauenjugend“ (cura specialis)
Referent: H. H. Spiritual P. Georg Mühlenbrock, S. J.

11.30 Uhr Ansprache Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Johannes Pohlschneider.

2. Referat: „Thematik und Methodik der extensiven Seelsorge an der Frauenjugend“ (cura generalis)
Referent: Diözesanjugendseelsorger Prof. Dr. Josef Dreißien.

12.30 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr Aussprache und Durchsprache der Referate im Hinblick auf die wirkliche und mögliche Praxis in unserem Bistum.

16.00 Uhr Schluß der Tagung.

Zu dieser Tagung sind alle Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend dringend eingeladen.

Nr. 69 Diözesanagung des Deutschen Katechetenvereins.

Aachen, 22. Februar 1958

Am Dienstag, dem 18. März, findet um 10 Uhr in der neuen Pädagogischen Akademie zu Aachen, Hörn, Ahornstraße, die Jahrestagung des Deutschen Katechetenvereins statt.

Der Hauptreferent, Herr Universitätsprofessor Dr. Theodorich Kampmann aus München, behandelt das Thema; Religionspädagogik und Katechetik heute.

Zu dieser Tagung sind alle Katecheten unserer Diözese, Geistliche, Lehrer und Lehrerinnen eingeladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren, diese Einladung an die Lehrer und Lehrerinnen ihres Bezirks weiterzugeben. In der Mittagspause

kann in der Pädagogischen Akademie ein Mittagessen eingenommen werden.

Anmeldungen dazu sind bis zum 15. März an den Diözesanvorsitzenden des Deutschen Katechetenvereins, Diözesankatechet Dr. Haerten, Aachen, Hüttenstraße 75, erforderlich.

Nr. 70 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung.

Aachen, 24. Februar 1958

Auch in diesem Jahre soll an die Schüler und Schülerinnen der Volks-, Hilfs-, Sonder-, Real- und Berufsschulen das Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung verteilt werden.

Dieses Gedenkwort ist durch uns kostenlos zu beziehen.

Für die Volks-, Hilfs- und Sonderschulen wollen die Herren Dechanten die Gesamtzahl der benötigten Exemplare uns melden, für die Real- und Berufsschulen die dort tätigen Religionslehrer. Bei den letztgenannten Schulen möge jeweils nur eine Meldung für jedes Schulsystem uns zugeleitet werden.

Nr. 71 Einführung in das Religionsbüchlein „Das Gotteskind“.

Aachen, 24. Februar 1958

Die gute Vorbereitung der kleinen Kommunionkinder zur ersten Beichte und zum Empfang der ersten Hl. Kommunion ist uns ein besonders dringendes Anliegen. Wir empfehlen deshalb, daß in diesem Jahre in jedem Dekanat eine zusätzliche Dekanatskonferenz stattfinden soll, die sich mit der psychologisch-methodischen Gestaltung des Sakramentenunterrichts nach dem „Gotteskind“ befaßt.

In der Regel wird der zuständige Herr Bezirkskatechet das Referat übernehmen. Wo es gewünscht wird, steht auch der Diözesankatechet für dieses Referat zur Verfügung.

Die Herren Bezirkskatecheten mögen uns mitteilen, in welchen Dekanaten eine solche Dekanatskonferenz stattgefunden hat.

Nr. 72 Beiheft zum „Gotteskind“.

Aachen, 24. Februar 1958

Das Beiheft zum „Gotteskind“ von Rektor Josef Quadflieg ist im Patmos-Verlag erschienen und in den einschlägigen Buchhandlungen für DM 1,50 erhältlich. Dieses Beiheft enthält eine psychologische und methodische Anweisung für die religiöse Unterweisung der kleinen Schulkinder und zu jeder Lektion viele praktische Hinweise.

Es scheint uns für den Katecheten unentbehrlich zu sein.

Nr. 73 Gestaltung der Erstbeicht- und Erstkommunionfeier.

Aachen, 25. Februar 1958

Aus dem seelsorglichen Bemühen, den ersten Empfang der heiligen Sakramente für unsere Kinder auch kindertümlich zu gestalten, sind mancherorts von Geistlichen oder Lehrern verfaßte Erstbeichtandachten und Kommunionmessen für Kinder erwachsen.

Da wir nun der Schaffung von Gebetstexten für kleine Schulkinder nähertreten wollen, bitten wir alle Pfarrer und Rektoren, die in ihren Gemeinden solche Erstbeichtandachten oder Erstkommunionmessen verwandt haben, uns ein Exemplar davon einzusenden.

Nr. 74 Einsendung von Schriftstücken.

Aachen, 25. Februar 1958

Bei Eingaben an die Bischöfliche Behörde werden immer wieder Schreiben im Original beigelegt, die von dritter Seite an die Kirchenvorstände gerichtet wurden. Wir bitten, darauf zu achten, daß derartige Schreiben, die für die Pfarrakten bestimmt sind, auch bei den Pfarrakten bleiben. Daher ordnen wir an, daß uns nur jeweils Abschriften solcher Schreiben für unsere Akten übersandt werden.

Nr. 75 Zunehmende Propagandatätigkeit der Sekten.

Aachen, 25. Februar 1958

Wie planmäßig und zielbewußt die Sektenanhänger arbeiten, beweist wieder einmal der neueste Werbefeldzug eines sogenannten „Evangelisten“, den er mit einer Zeitungsanzeige in zahlreichen Tageszeitungen der Bundesrepublik eröffnete.

Die Werbung steht unter dem Motto: Gerade Du brauchst Jesus!

Die Schriften werden kostenlos angeboten und versandt, aber schon im zweiten Rundbrief, der deutlich das Postscheckkonto des „Evangelisten“ trägt, dankt er allen für jede Spende.

In hohen Auflagen werden Broschüren und Flugblätter über Stadt und Land gestreut. Von dem Karnevalstraktat: Die Masken runter! wurde eine Viertelmillion aufgelegt.

Außer Zeitungsbeilagen und Anzeigen in den Tageszeitungen werden noch andere Mittel eingesetzt, eine möglichst große Zahl suchender Menschen zu erreichen; vor allem Postwurfsendungen und Rundfunksendungen. So wurden im Februar „besondere Gebiete unseres Volkes“ für Briefsendungen ausgewählt, „die für die Heilsbotschaft noch sehr verschlossen sind“. Die Anschrift dieses Evangelisten lautet entweder „Schriftenmission“ oder „Verlag: Bibel- und Schriftenmission“.

Es genügt aber nicht, unsere Gläubigen vor diesen Pseudopropheten zu warnen und auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, die durch Schriften und „Botschaften“ dieser Sektierer angerichtet wird. Vielmehr gilt es für uns, ähnliche Wege einzuschlagen und die Wahrheit allen zu verkünden, die guten Willens sind. Wenn wir uns nicht um das Seelenheil der vielen, suchenden und unglücklichen Mitmenschen kümmern, dann treiben wir sie den weitgeöffneten Armen irreführter und verblender Kreise zu.

Die Sekten betrachten heute schon Deutschland als Missionsland; allein im Raum der Bundesrepublik arbeiten über sechzig Sektengemeinschaften.

Neuerdings bemühen sich sogar die Buddhisten, „in die Dunkelheit Europas das Licht des Buddhismus zu bringen“.

Hohe Geldsummen und viel Arbeitszeit werden von diesen Kreisen für die Bekehrungsversuche eingesetzt; die Kleinschrift benutzen sie als eine ihrer Hauptwaffen.

Was tun wir?

Über tausend katholische Kleinschriften aller Art liegen vor! Sie bringen die Wahrheit. Hilf mit, sie zu verbreiten durch Zusammenarbeit mit der Zentrale der Katholischen Schriftenmission (22b) Leutesdorf/Rhein (Johannesbund); errichtet im Auftrag und mit dem Segen der deutschen Bischöfe.

Indem wir die Zentrale in Leutesdorf zum Bezug von Kleinschriften für den Schriftenstand in der Kirche und in sonstigen kirchlichen Häusern, wie Krankenhäusern, Exerzitienhäusern usw. bestens empfehlen, weisen wir auf die Wichtigkeit der Schriftenstände hin. Das Apostolat der guten Schrift ist bei der Hochflut anders gearteter Schriften in heutiger Zeit von ganz besonderer seelsorglicher Bedeutung. In keiner Kirche sollte ein Schriftenstand fehlen. Bezüglich der kirchlichen Druckerlaubnis für Kleinschriften weisen wir hin auf K. A. 1948, Nr. 50, vom 1. 3. 1948.

Nr. 76 Das Gabenverzeichnis 1958 des Borromäusvereins.

Aachen, 26. Februar 1958

Für die Mitglieder des Borromäus-Vereins ist soeben in handlichem Format und in moderner Aufmachung das Gabenverzeichnis 1958 erschienen. Es umfaßt 1466 Nummern auf 128 Druckseiten mit zahlreichen Abbildungen in Kupfertiefdruck.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten zur Zeit die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl zugestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäus-Verein noch nicht eingeführt ist, können für etwaige Interessenten

bei der Zentralstelle des Borromäus-Vereins, Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern, denn das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäus-Vereins.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Verzeichnis die preiswerte zweibändige „Kirchengeschichte von Schuchert“, unser Bildband „Überall bist du zu Hause“ und unser Jahresband 1958 „Christ in einer neuen Welt“ von Prof. Dr. B. Häring CSSR, die der Borromäus-Verein seinen Mitgliedern für die Heimbücherei anbietet mit dem Wunsch weitester Verbreitung.

Nr. 77 Jugendschutz und Film.

Aachen, 26. Februar 1958

Eine vordringliche Aufgabe der Jugendhilfe ist der Film-Jugendschutz. Die Neufassung des Gesetzes

zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist am 1. Oktober 1957 in Kraft getreten. Dieses Gesetz bietet gute Möglichkeiten für einen wirkungsvollen Film-Jugendschutz. Die im Monat März 1958 im Bundesgebiet auf Veranlassung der Bundesarbeitsstelle Jugendschutz stattfindende Aktion „Jugendschutz und Film“ ermöglicht es, die gesamte Öffentlichkeit für das Anliegen des Film-Jugendschutzes zu interessieren und Eltern, Jugendliche und Filmtheater-Besitzer zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen. Auch die Herren Seelsorger werden gebeten, bei der Durchführung dieser Aktion mitzuwirken.

Gute Dienste leistet hierbei die Verbreitung des von der Katholischen Bundesarbeitsstelle Jugendschutz, Hamm/Westf., Jägerallee 25, herausgegebenen Schrifttums.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 78 Schulaufnahme Ostern 1958.

RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1958 - II E 1 - 36 - 5/2 Nr. 82/58 -

Da der 2. April der letzte Schultag vor den Osterferien ist, sind die Schulanfänger nicht am

1. April 1958, sondern erst nach den Osterferien (17. April 1958) aufzunehmen.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 79 30tägige Exerzitien.

In der Zeit vom 4. August bis zum 2. September 1958 finden in der Hochschule Sankt Georgen zu Frankfurt/Main wieder die Großen Exerzitien für Priester statt. Die Leitung liegt in Händen von P. Herbert Roth S. J., Berlin. Die Kosten für Pension, Zelebration und Vergütung für den Exerzitienmeister betragen DM 250,—. In den Jahren 1951 bis 1957 haben insgesamt 173 Priester an diesen Exerzitien in Sankt Georgen teilgenommen.

Zeitige Anmeldung ist zu empfehlen, da die Zahl der Teilnehmer begrenzt ist. Anmeldungen und Anfragen richtet man an die Verwaltung der Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main S 10, Offenbacher Landstraße 224.

In der gleichen Zeit (vom 4. 8. bis 2. 9.) findet in Sankt Georgen ein 30tägiger Kurs für Theologiestudenten höherer Semester statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 beschränkt. Anmeldungen an den Exerzitienleiter P. Leo Lennartz S. J., Trier, Rudolfinum, erbeten.

Die Unkosten betragen DM 225,—. Die Teilnehmer tragen dazu bei, was ihnen möglich ist. Man wird versuchen, den Rest durch Spenden zu decken. An der Kostenfrage sollte jedenfalls für keinen die Teilnahme scheitern. — Dieser Kurs wurde notwendig, weil für den Kurs auf der Rottmannshöhe am Starnbergersee in den letzten Jahren ständig zu viele Anmeldungen vorlagen.

Nr. 80 Ferienaufenthalt.

Das Erholungsheim „St. Augustin“ in Nideggen, welches den Dürener Cellitinnenschwestern gehört, bietet in den Monaten von Mitte April bis Anfang November kostenlos Ferienaufenthalt für einen Geistlichen. Als Gegenleistung wird die tägliche Zelebration der hl. Messe in der eigenen Hauskapelle erbeten. Anfragen wolle man gütigst an das Marienkloster Niederau über Düren richten.

Nr. 81 Stellenangebote - Stellengesuche.

Hauptamtliche Küsterstelle gesucht im Stadtbezirk Aachen oder nächste Umgebung. Bewerber, mit vorgeschriebener Prüfung und sehr guten Zeugnissen, ist seit 12 Jahren als

Küsterorganist und Chorleiter in ungekündigter Stellung in großer Pfarre tätig, deshalb auch Vertretung des Organisten an Werktagen möglich. Nebenverdienst bei geringem Beschäftigungsgrad gesichert als selbständiger Buchbinder. Da verheiratet, geräumige Dienstwohnung, evtl. mit Garten, erwünscht. Angebote an Johannes Linnertz, Küster-Organist und Chorleiter, Kuchenheim, Kreis Euskirchen.

Für die persönliche und fachliche Eignung der Stellensuchenden wird durch die Aufnahme der betreffenden Anzeige keinerlei Gewähr übernommen.

Nr. 82 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Wirklichen Geistlichen Rates und eines Mitgliedes des Diözesanverwaltungsrates.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 20. Februar 1958 den Diözesancaritasdirektor Msgr. Dr. Peter Firmenich zum Wirklichen Geistlichen Rat (Generalvikariatsrat) und zum Mitglied des Diözesanverwaltungsrates ernannt.

Ernennung eines Verlagsleiters der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 18. Februar 1958 den Dechant Pfarrer Ludger Palm in Klinkum zum Leiter des Verlages der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen ernannt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 20. Febr. 1958 den Pfarrer Josef Bayer in Schmidt zum Definitor des Dekanates Simmerath ernannt.

Nr. 83 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am 23. Februar 1958 in der Kapelle des Priesterseminars 12 Minoristen die heilige Subdiakonatsweihe sowie 7 Subdiakonen des Bischöflichen Priesterseminars und einem Frater der Abtei Maria Wald die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 6

Aachen, den 15. März 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 84 Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Giuseppina Vannini	65
Nr. 85 Weihe und Abholen der Heiligen Öle	65
Nr. 86 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab	66
Nr. 87 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	66

Nr. 88 Vorbereitung auf den Wehrdienst	66
Nr. 89 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten	67
Nr. 90 Erweiterung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Gründung von Kirchengemeinden	67

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 91 Personalchronik der Diözese Aachen	67
Nr. 92 Vermischte kirchliche Nachrichten	68

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 84 Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Giuseppina Vannini.

Aachen, 10. März 1958

Se. Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal Klemens Micara, Generalvikar Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII., hat durch Edikt vom 19. Juni 1957 mitgeteilt, daß er den Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Giuseppina Vannini, Gründerin der Kongregation von den Töchtern des hl. Kamillus, eingeleitet hat.

Aus diesem Grunde ist gemäß den einschlägigen Vorschriften eine genaue Nachprüfung über das gesamte, vorgenannter Dienerin Gottes zugeschriebene Schrifttum anzustellen. Demnach sind alle Gläubigen (Priester, Ordensleute und Laien) unseres Bistums verpflichtet, alle Schriftstücke der ehrw. Schwester Giuseppina Vannini, die etwa in ihrem Besitz sind, möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. Juni 1958 dem Hochwürdigsten Generalvikariat in Rom, Via della Pigna Nr. 13 A, zur Verfügung zu stellen. Wer es vorzieht, die Originale zu behalten, kann statt dessen pfarramtlich beglaubigte Abschrift einreichen.

Ebenso sind alle im Gewissen verpflichtet, das dem Generalvikariat Sr. Heiligkeit in Rom zu melden, was gegen die Tugend oder den Ruf der Heiligkeit dieser Dienerin Gottes spricht.

Nr. 85 Weihe und Abholen der Heiligen Öle.

Aachen, 10. März 1958

Durch die Verlegung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag auf den Abend ist es möglich ge-

worden, die Weihe der Heiligen Öle am Morgen zu einer gemeinsamen Feier des Bischofs mit seinen Priestern zu machen. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur Heiligen Ölweihe in den Dom kommen. Abwechselnd werden diese Dekanatsvertreter die zwölf priesterlichen Assistenten bei der Heiligen Weihe stellen. In diesem Jahr sollen die Dekanate: Arnoldsweiler, Kreuzau, Linnich, Lobberich, Mechernich, M. Gladbach-Südwest, M. Gladbach-Nordost, Monschau, Nideggen, Nörvenich, Rheydt und Schleiden die Assistenten stellen. Für diese zwölf Priester werden im Dom die Gewänder bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschl. Birett).

Die Dekanatsvertreter können sich durch einen Laien begleiten lassen, um das Heilige Öl in das Dekanat zu bringen. Für diese Begleiter werden Plätze im Dom reserviert, damit sie dem Pontifikalamt und der Heiligen Weihe gut folgen können.

Bis zum 10. April d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Dechanten zu melden. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt die Karten für die obengenannten Laien anzufordern. Beide Meldungen müssen an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Die Feier beginnt morgens um 8.45 Uhr mit dem Einzug S. Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs in den Dom. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen werden.

Die Heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden

gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung mitzugeben, die die Namen der Kirchen und Anstalten, für die die Heiligen Öle abgeholt werden, enthält. Diese Aufstellung ist bei der Verteilung abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von DM 1.50 zu erheben und derselbe mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

Nr. 86 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab.

Aachen, 11. März 1958

Die heilige Fastenzeit, besonders die letzten Tage derselben, bieten allen eine willkommene Gelegenheit, im Andenken an das Leiden des Herrn ihre Liebe zum Heiligen Lande zu beweisen und ihr durch Gebet und Opfer Ausdruck zu verleihen. Die immer noch unsichere Lage Palästinas darf uns keine Ruhe lassen und muß uns antreiben, unser Möglichstes zu tun, um den heiligen Stätten und den christlichen Einrichtungen im Heiligen Lande zu Hilfe zu kommen.

Laut kirchlicher Verordnung ist deshalb am Karfreitag in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land und den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu halten. Ein Teil dieser Kollekte wird für den Unterhalt des Heiligen Grabes in Jerusalem verwandt. Am Karsamstag ist ein Opferstock aufzustellen mit der Inschrift: „Für das Heilige Grab“, dessen Ertrag für die Franziskaner-Kustodie im Heiligen Lande bestimmt ist. Die Erträgnisse beider Sammlungen sind getrennt und unverkürzt auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse abzuführen.

Nr. 87 Weißen-Sonntag-Kollekte [Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn.]

Aachen, 11. März 1958

Der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, einer Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, ist die Aufgabe gestellt, die außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere nimmt sie sich der Erstkommunikanten an, sowie aller Kinder in der west- und mitteldeutschen Diaspora, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

Zur Durchführung ihrer segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Rektorate und Seelsorgestellen werden aus diesem

Grunde gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opferganges zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Das Ergebnis der Kollekte ist über die Dekanate an das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat zu überweisen mit dem Vermerk: Weißen-Sonntag-Kollekte der Katholischen Diasporakinderhilfe.

Nr. 88 Vorbereitung auf den Wehrdienst.

Aachen, 12. März 1958

Aufgrund des geänderten Einziehungstermins — vom 1. April auf den 16. April — finden die Exerzitien für Einberufene nunmehr vom 11. April abends bis 14. April nachmittags im August-Pieper-Haus, Aachen statt. Eingeladen sind vor allem apostolisch aufgeschlossene Jungmänner, gleich, ob sie tatsächlich zum 16. April einberufen oder erst im Laufe des Jahres als Wehrpflichtige oder als Freiwillige zum Wehrdienst gehen. Die Anmeldung erfolgt bei der Diözesanstelle der Mannesjugend, Aachen, Mozartstraße 9.

Zu den Besinnungstagen sollen alle Gemusterten eingeladen werden, die während dieses Jahres (wahrscheinlich zu vier Hauptterminen) mit der Einberufung rechnen. Die Einladung soll dabei ausdrücklich auf diesen Teilnehmerkreis Bezug nehmen.

Für dieses Jahr ist seit langem der 23. März vorgesehen, Dieser Termin soll trotz der Änderung bestehen bleiben. Folgende Orte liegen für die Durchführung des Besinnungstages fest:

1. Aachen, Werk der Hl. Kindheit, Stephanstraße
2. Aldenhoven, Jugendheim
3. Alsdorf-Schaufenberg, Jugendheim
4. Düren, Pfarrheim St. Joachim
5. Eschweiler, Ursulinenkloster (Mädchengymnasium)
6. Geilenkirchen, Ursulinenkloster
7. Grefrath, Laurentiushaus
8. Kempen, Jugendheim am Oedterpfad
9. Krefeld, Herz-Jesu-Kloster, Blumenstraße 11
10. Reifferscheid, Liebfrauenhof

Wir bitten die H. H. Seelsorger, für den Besinnungstag am nächstliegenden Ort zu werben. Plakate und Einladungen sind noch über die Diözesanstelle der Mannesjugend, Aachen, Mozartstraße 9 zu erhalten. (Anmeldungen über die zuständigen Dekanatsjugendseelsorger M.J.)

Nr. 89 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten.

Aachen, 12. März 1958

Samstag, den 19. April 1958, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16 die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9.30 Uhr im neuen Gregoriushaus (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden: 1. Lebenslauf, 2. pfarramtliches Sittenzeugnis, 3. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Nr. 90 Erweiterung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Gründung von Kirchengemeinden.

Aachen, 12. März 1958

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 5 GrEStG. sind von der Besteuerung ausgenommen:

„Beim Übergang von Aufgaben:
der Erwerb eines Grundstücks durch das Reich,
durch ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige Körperschaft des öffent-

lichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht.“

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit Erlaß vom 4.2.1958 S 4506—20085/VC—3
S 4545

damit einverstanden erklärt, daß die Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Ziff. 5 GrEStG. auch in folgenden Fällen angewendet wird:

„Steht die Gründung einer Kirchengemeinde bevor, so erwirbt oft ein übergeordneter kirchlicher Verband Grundstücke im Bereich seines Verbandes. Diese Grundstücke gehen nach der vollzogenen Gründung der Kirchengemeinde von dem übergeordneten Verband zur endgültigen und bleibenden Nutzung in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über. . . .“

Der Erlaß des Finanzministeriums zieht weiter den Fall in Betracht, daß die Vorbereitung der Gründung der neuen Kirchengemeinde sowie der Erwerb des erforderlichen Grundstücks durch einen Kirchbau- und Pfarrverein erfolgte. Für diesen Fall erklärt der Minister sich damit einverstanden, „daß die beim Übergang der Grundstücke von den Kirchbau- und Pfarrvereinen auf die neuen Kirchengemeinden entstehende Grunderwerbsteuer aus allgemeinen Billigkeitsgründen gemäß § 131 der Reichsabgabenordnung nicht erhoben wird.“

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 91 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 27. Febr. 1958 Klaben P. Reinhard O. F. M., zum Kaplan in M. Gladbach St. Barbara, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 1. März 1958 Fischenich Hermann Josef, Rektor in Aachen St. Sebastian, zum Pfarrer in Gangelt, Dekanat Gangelt;
- am 1. März 1958 Thoenes Herbert, Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, zum Kaplan in Aachen St. Sebastian, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 1. März 1958 Türks Paul, Dr. theol., Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, zum Rektor in Aachen St. Sebastian, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 2. März 1958 van den Berg Herman Jos., Neupriester aus Maastricht, zum Kaplan in Frelenberg, Dekanat Übach-Palenberg;
- am 2. März 1958 Dörenkamp Gerhard, Neupriester aus Kreuzau, zum Kaplan in M. Gladbach-Neuwerk St. Maria Himmelfahrt, Dekanat M. Gladbach-Nordost;

- am 2. März 1958 Franken P. Anton S. C. J., Kaplan in Eschweiler-Röthgen, zum Kaplan in Monschau, Dekanat Monschau;
- am 2. März 1958 Gieswinkel Ludwig, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Kohlscheid St. Maria Heimsuchung, Dekanat Herzogenrath;
- am 2. März 1958 Ginnen Franz, Kaplan in Wickrath, zum Pfarrer in Derichsweiler, Dekanat Derichsweiler;
- am 2. März 1958 Hack Friedrich, Neupriester aus Manderfeld, zum Kaplan in Rheydt-Meerkamp, Dekanat Rheydt;
- am 2. März 1958 Havers Friedrich, Kaplan in Düren St. Joachim, zum Subsidiar in Birkesdorf, Dekanat Arnoldsweiler;
- am 2. März 1958 Heine Alfred, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in M. Gladbach St. Elisabeth, Dekanat M. Gladbach-Nordost;
- am 2. März 1958 Hoß Albert, Neupriester aus Gemünd, zum Kaplan in Stolberg-Münsterbusch, Dekanat Stolberg;
- am 2. März 1958 Hünemann Peter, Dr. theol., bisher zum Studium beurlaubt, zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost;

- am 2. März 1958 Kittel Christian, Neupriester aus Aachen-Burtscheid, zum Kaplan in Aachen St. Barbara, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 2. März 1958 Kremer Johannes, Kaplan in M. Gladbach St. Josef, zum Kaplan in M. Gladbach St. Maria Rosenkranz, Dekanat M. Gladbach-Nordost;
- am 2. März 1958 van Kück Karl Josef, Kaplan in Weisweiler, zum Kaplan in M. Gladbach-Rheindahlen, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 2. März 1958 Maaßen Josef, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren;
- am 2. März 1958 Müller P. Josef S. V. D. in Beggendorf, zum Kaplan in Stolberg-Atsch, Dekanat Stolberg;
- am 2. März 1958 Nellessen Ernst, Kaplan in M. Gladbach St. Elisabeth, zum Kaplan in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 2. März 1958 Peters August, Neupriester aus Kaldenkirchen, zum Kaplan in Setterich, Dekanat Übach-Palenberg;
- am 2. März 1958 Schein Karl, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Weisweiler, Dekanat Derichsweiler;
- am 2. März 1958 Schiffers Winfrid, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Lobberich, Dekanat Lobberich;
- am 2. März 1958 Steinhauer Johannes, Kaplan in Stolberg-Münsterbusch, zum Kaplan in M. Gladbach St. Josef, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 2. März 1958 Tissen Franz, Neupriester aus Schiefbahn, zum Kaplan in St. Hubert, Dekanat Kempen;
- am 2. März 1958 Unterberger Josef, Neupriester aus Ubach (Niederlande), zum Kaplan in Wickrath, Dekanat Rheydt;
- am 2. März 1958 Vratz Johannes, Neupriester aus Wickrath, zum Kaplan in Eilendorf, Dekanat Stolberg;
- am 4. März 1958 Alink P. Bernulpus O. Carm., bisher zur Aushilfe in M. Gladbach-Rheindahlen, zum Kaplan in Wegberg, Dekanat Wegberg;
- am 4. März 1958 Gelsdorf Wilhelm, Kaplan in M. Gladbach-Neuwerk Herz Jesu, zum Pfarrer in Uedelhoven, Dekanat Blankenheim.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 1. März 1958 den Pfarrer Heinrich Wasser in Waldfeucht zum Definitor des Dekanates Heinsberg ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 25. Jan. 1958 Gau Peter, zuletzt Pfarrer an St. Pantaleon in Brühl-Badorf, 74 Jahre alt;
- am 5. Febr. 1958 Bendermacher Gerhard, Pfarrer an St. Gerhard in Troisdorf, 68 Jahre alt;
- am 6. Febr. 1958 Willms Bernhard, zuletzt Pfarrer an St. Mauri in Hemmerden, 77 Jahre alt;
- am 9. Febr. 1958 Regh Joseph, zuletzt Definitor und Pfarrer an St. Remigius in Happerschoß, 69 Jahre alt;
- am 14. Febr. 1958 Mainz Heinrich, Professor, zuletzt Studienrat am Städt. Realgymnasium in Köln-Lindenthal, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;
- am 24. Febr. 1958 Temming Theodor, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Michael in Köln, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;
- am 26. Febr. 1958 Heitzer Peter, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Stephanus in Hitdorf, 74 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 92 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am Quatembersamstag in der Fastenzeit, dem 1. März d. J., folgenden Diakonen aus dem Bischöflichen Priesterseminar die heilige Priesterweihe:

van den Berg Herman Jos., geb. am 16. März 1932 in Maastricht (Niederland);

Dörenkamp Gerhard, geb. am 17. April 1931 in Kreuzau;

Gieswinkel Ludwig, geb. am 17. Juli 1931 in Krefeld;

Hack Friedrich, geb. am 8. Juli 1929 in Hülscheid bei Manderfeld (Eifel);

Heine Alfred, geb. am 27. Juli 1931 in Krefeld;

Hoß Albert, geb. am 14. April 1927 in Gemünd;

Jakobs Hermann-Josef, geb. am 2. Dezember 1931 in M. Gladbach-Neuwerk;

Kittel Christian, geb. am 12. Januar 1929 in Aachen;

Maaßen Josef, geb. am 6. Januar 1930 in Aachen;

Peters August, geb. am 27. Mai 1931 in Kaldenkirchen;

Schein Karl, geb. am 7. Februar 1931 in Aachen;

Schiffers Winfrid, geb. am 11. Februar 1931 in Aachen;

Tissen Franz, geb. am 21. Mai 1930 in Schiefbahn;

Unterberger Josef, geb. am 2. November 1931 in Ubach over Worms (Niederland);

Vratz Johannes, geb. am 2. August 1929 in Wickrath; ebenso dem Professoren der Benediktinerabtei Kornelimünster: Dom Adalbert Hellebrandt OSB.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 9. März 1958 den Hochaltar der Pfarrkirche zu Rötgen, Dekanat Kornelimünster in honorem S. Huberti C. et E.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 7

Aachen, den 1. April 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 93 Jurisdiktionsaustausch	69	Nr. 96 Priesterexerzitien	70
Nr. 94 Kurseelsorge auf der Insel Helgoland	69	Nr. 97 Stellenangebote — Stellengesuche	70
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.		Nr. 98 Personalchronik der Diözese Aachen	
Nr. 95 Durchführung des Religionsunterrichtes an Berufs- und Berufsfachschulen	69		70

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 93 Jurisdiktionsaustausch.

Aachen, 25. März 1958

Gemäß den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Ordinarien ist der Jurisdiktionsaustausch gemäß Kirchlicher Anzeiger 1958 Seite 61 Nr. 67 jetzt auch zwischen unserem Bistum und den Erzdiozesen München-Freising und Bamberg erfolgt.

Nr. 94 Kurseelsorge auf der Insel Helgoland.

Aachen, 26. März 1958

In den Sommermonaten steht für einen katholischen Geistlichen, der einige Wochen den Gottesdienst für die katholischen Besucher auf der Insel übernehmen will, gegen geringes Entgelt ein Zimmer in einer Privatpension zur Verfügung. Kurtaxe frei.

Interessierte Geistliche wollen sich an das katholische Pfarramt, Cuxhaven, Strichweg 5 B, wenden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 95 Durchführung des Religionsunterrichtes an Berufs- und Berufsfachschulen.

Der Kultusminister Düsseldorf, den 20. Febr. 1958
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4. 31—20/0 Nr. 1154/58

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster.

Betr.: Durchführung des Religionsunterrichtes an
Berufs- und Berufsfachschulen

Bezug: a) Meine Erlasse

- vom 29. 1. 1953 — ABl. KM S. 19 —,
- „ 30. 3. 1953 — ABl. KM S. 44 —,
- „ 29. 11. 1955 — ABl. KM 1956 S. 8 —
- und „ 12. 8. 1957
- II E 4. 31 — 20/0 Nr. 3111/57 —;

- b) Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht vom 18. 2. 1956 — ABl. KM S. 35 —;

Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrh.-Westf. einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits, betreffend die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Berufsschulen des Landes vom 21. 6. 1955 — ABl. KM S. 98 —.

In Ergänzung meiner vorbezogenen Erlasse und zur Beseitigung von Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen aufgetreten sind, weise ich auf folgendes hin:

1. Der Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach in gleicher Weise in den laufenden Stundenplan einzufügen, wie jedes andere Fach. Es ist daher unzulässig, für den Religionsunterricht nur die Eckstunden vorzusehen.

Sofern der Religionsunterricht von Geistlichen erteilt wird, ist nach III, (1) der I. o. a. Vereinbarung mit der katholischen Kirche auf den seelsorglichen Dienst der Geistlichen und auf ihre Stellung als Geistliche Rücksicht zu nehmen.

Daraus folgt z. B., daß es dem haupt- oder nebenamtlichen geistlichen Religionslehrer wegen seiner

priesterlichen Aufgaben in der Regel nicht möglich sein wird, eine Unterrichtsstunde zu übernehmen, die bereits um 7 Uhr oder 7.30 Uhr beginnt. Bei der Festsetzung der Zeit des Religionsunterrichts innerhalb des Stundenplanes sind berechnete Wünsche der geistlichen Religionslehrer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die vorbezeichnete Bestimmung der I. Vereinbarung hat ganz allgemein den Sinn, Überschneidungen zwischen der Tätigkeit des Geistlichen als Religionslehrer einerseits und seinem seelsorge-rischen Dienst bzw. seiner Stellung als Geistlicher andererseits zu vermeiden. Dem ist bei der Aufstellung der Stundenpläne Rechnung zu tragen. Ich bitte, die vorgenannte Bestimmung entsprechend auf die evangelischen geistlichen Religionslehrer anzuwenden, die an Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

2. In meinem o. a. Erlaß vom 29. 11. 1955 habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß es unstatthaft ist, Berufsschüler über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht vor Einführung desselben zu befragen. Auch eine förmliche Anmeldung zum Religionsunterricht ist unzulässig, da sie der Bestimmung des § 31 Abs. 2 des Schulgesetzes widersprechen würde. Am Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach nimmt jeder Berufsschüler ohne weiteres teil, sofern er nicht von dem ihm durch § 5 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 (RGBl. I S. 939) in Verbindung mit § 34 des Schulgesetzes gewährten Recht auf Befreiung vom Religionsunterricht Gebrauch macht. Seine Willenserklärung über die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln (§ 34 SchG.).

Der Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung ist vom Gesetz nicht festgelegt worden; jedoch soll sie zu Beginn des Schuljahres abgegeben werden,

damit Störungen des Unterrichts vermieden werden. Solange die Nichtteilnahme-Erklärung nicht rechts-wirksam, d. h. in der zwingend vorgeschriebenen Schriftform dem Schulleiter zugegangen ist, bleibt der Schulpflichtige gehalten, den Religionsunter-richt seines Bekenntnisses zu besuchen.

Der Schulleiter gibt dem Religionslehrer Kennt-nis von der Erklärung über die Nichtteilnahme am Religionsunterricht. Darüber hinaus soll er die Erziehungsberechtigten verständigen. Hingegen unterbleibt eine Unterrichtung des Arbeitgebers des betreffenden Berufsschülers.

3. Schüler, die von der Teilnahme am Religions-unterricht befreit sind, verbleiben während dieser für sie unterrichtsfreien Zeit auf dem Schulgrund-stück. Es ist Aufgabe der Schule, sie zu beauf-sichtigen und in angemessener Weise zu beschäf-tigen (Hausaufgaben, Lektüre u. a.). Dies folgt aus der allgemeinen Aufsichtspflicht der Schule, die durch unterrichtsfreie Zeit, sofern es sich nicht um Eckstunden handelt, nicht unterbrochen wird. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei nahe ge-legener elterlicher Wohnung) kann der Schulleiter die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgrundstücks erteilen.

Findet der Religionsunterricht in einer Eckstunde statt, so betreten die vom Religionsunterricht be-freiten Schüler die Schule später oder verlassen sie früher als die an diesem Unterricht teilnehmen-den, sind also nicht verpflichtet, während dieser Zeit auf dem Schulgrundstück anwesend zu sein. Ich bitte, in Zukunft entsprechend dem Vorste-henden zu verfahren.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusmini-steriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern bestimmt.

In Vertretung: gez. Bergmann

(A S)

Beglaubigt: gez. Name
Angestellte

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 96 Priesterexerzitien.

In der Cistercienser-Abtei Himmerod, Eifel, werden folgende Priesterexerzitien gehalten: 9.—13. Juni; 14.—18. Juli; 4.—8. August; 22.—26. September; 13.—17. Oktober; 24.—28. No-vember.

Nr. 97 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters an der Pfarrkirche St. Margareta, Krefeld-Linn, ist ab sofort neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 100%. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Margareta, Krefeld-Linn, Margaretenplatz 3, erbeten.

Nr. 98 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 14. März 1958 Buscher Wilhelm, Kaplan in St. Hu-
bert, zum Kaplan in Aachen St. Josef,
Dekanat Aachen-Nordost;
am 14. März 1958 Esser Hubert, Pfarrer in Steinkirchen,
zum Pfarrer in Puffendorf, Dekanat
Übach-Palenberg;
am 14. März 1958 Schirbach Leo, Kaplan in Aachen
St. Josef, zum Kaplan in Eschweiler-
Röthgen St. Marien, Dekanat Esch-
weiler.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 14. März 1958 den Pfarrer Johannes Gehlen in Ors-
beck zum Definitor des Dekanates
Wassenberg ernannt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt-Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 8

Aachen, den 15. April 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.		Nr. 106 Gebet der Lehrenden	74
Nr. 99 Sacra Rituum Congregatio	71	Nr. 107 Katholische Schule	74
Nr. 100 Suprema Sacra Congregatio S. Officii	72	Nr. 108 Elternzeitschrift „Leben und Erziehen“	74
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 109 Angehörige orientalischer Riten	75
Nr. 101 Hirtenwort zum Gedenktag der Schule	72	Nr. 110 Die Kirchenrechnung	76
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 102 Romreise des H. H. Bischofs	74	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 103 Pilgerfahrten	74	Nr. 111 Stellenangebote — Stellengesuche	78
Nr. 104 Jurisdiktionsaustausch	74	Nr. 112 Personalchronik der Diözese Aachen	78
Nr. 105 Einführung der Katholischen Schulbibel	74	Nr. 113 Vermischte kirchliche Nachrichten	78

Römische Dekrete.

Nr. 99 Sacra Rituum Congregatio.

INSTRUCTIO PRO SACERDOTE INFIRMO
VEL CAECUTIENTE CIRCA MISSARUM
CELEBRATIONEM EIDEM EX INDULTO
APOSTOLICO CONCESSAM*)

1 — PRAE[NOT]ANDA

1. Sacerdos infirmus vel caecutiens seu tali visivae potentiae debilitate, sive accidentaliter, sive habitualiter laborans, ut legere possit non nisi typos valde crassos, a Sacra Rituum Congregatione dispensationem obtinere potest celebrandi, iuxta normas inferius accuratius exponendas, aut Missam votivam de Beata Maria Virgine aut Missam quotidianam Defunctorum.

2. Conditiones vero huiusmodi privilegii ad amussim observari debent.

3. Si durante privilegio orator plane caecus evadat, tunc a celebranda Missa abstinere debet, donec novum indultum a Sacra Congregatione de disciplina Sacramentorum impetraverit; eoque obtento, sub gravi tenetur uti assistentia alterius sacerdotis.

2 — REGULAE CIRCA MISSAM VOTIVAM DE BEATA MARIA VIRGINE

I — Quae Missa votiva de Beata Maria Virgine sit dicenda

1. Infirmus vel caecutiens dispensatus dicat Missam *quintam*, inter votivas de Beata Maria Virgine assignatas quovis anni tempore, semper albo colore.

2. Sie vero tantae adhuc est potentiae visivae ut legere possit etiam alias quatuor Missas votivas de Beata Maria Virgine pro diversitate Temporum, licet ei easdem celebrare.

*) AAS 1958 p. 51 sqq.

II — Quando Missa votiva de Beata Maria Virgine sit dicenda

1. Missa votiva de Beata Virgine dici *potest* quovis anni tempore, dici vero *debet* omnibus et singulis diebus, in quibus non permittuntur Missae quotidianae Defunctorum iuxta Calendarium Ecclesiae in qua Sacerdos infirmus vel caecutiens celebrat; salvis tamen privilegiis ulterioribus circa Missas Defunctorum infra num. 3 expositis.

2. In triduo sacra Maioris Hebdomadae Sacerdos caecutiens omnino a celebrando abstinere debet.

3. In Festo Nativitatis Domini tres dicere potest Missas.

III — Quo ritu sit celebranda

1. Si Missa votiva de Beata Maria Virgine celebretur pro re gravi et publica simul causa, a Sacerdote infirmo vel caecutiente semper dicuntur: Unica Oratio, *Gloria in excelsis*, *Credo*, Praefatio in tono solemniori, *Ite Missa est*, et ultimum Evangelium S. Ioannis *In principio*, etsi a Sacerdotibus non privilegiatis facienda esset illa die aliqua commemoratio, vel dicenda Collecta ab Ordinario imperata.

2. In omnibus aliis casibus:

a) dicitur *Gloria in excelsis*:

I — Quandocumque dicendum est in Missa diei currentis, iuxta Calendarium Ecclesiae in qua Missa celebratur;

II — In iubileo propriae ordinationis sacerdotalis.

III — In sabbato.

b) Orationes quod attinet, unica tantum dicatur oratio.

c) *Credo* dicitur:

I — Quaecumque dicendum est in Missa diei occurrentis, iuxta Calendarium Ecclesiae in qua Missa celebratur;

II — In iubileo propriae ordinationis sacerdotalis.

d) In Praefatione dicitur: *et te in veneratione*, praeterquam in Festis Beatae Mariae Virg., in quibus Praefatio dicitur perinde ac si Missa de Festo celebraretur.

e) Ultimum Evangelium semper est S. Ioannis: *In principio*.

f) In Oratoriis privatis, Calendario proprio Celebrans utitur.

3 — RUBRICAE CIRCA MISSAM DEFUNCTORUM

1. Diebus a Rubrica permissis iuxta Calendarium Ecclesiae, in qua celebrat, seu proprium in Oratorio privato, Sacerdos infirmus vel caecutiens celebrare potest Missam quotidianam Defunctorum, cum vel sine cantu.

2. Hanc Missam celebrat etiam (et quidem ter si placuerit) in Commemoratione Omnium Fidelium Defunctorum, in qua tamen unam tantum Orationem dicet, nempe, *Fidelium*; servata (si bis vel ter hac die celebret) Constitutione Benedicti Papae XV *Incruentum Altaris sacrificium*, cuius vigore unam tantummodo Missam cuicumque maluerit applicare et pro ea stipem percipere valeat: alias vero Missas, nulla stipe percepta, pro omnibus fidelibus defunctis et ad mentem Summi Pontificis, prout ceteri Sacerdotes, applicet.

3. Unica Oratio in hac Missa dicitur.

4. Ad Sequentiam *Dies irae* Sacerdos caecutiens nunquam tenetur. Attamen si Missam cantet, licet

ipse Sequentiam non legat, Chorus eam cantare non omittat.

ROMANA

Supradescriptam Instructionem ad sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum a Sacerdotibus infirmis vel caecutiens, qui Apostolicum Indultum in casu obtinuerint, iam a Sanctissimo Domino nostro Benedicto Papa XV approbatam modo revisam, infrascriptus Cardinalis sacrae Rituum Congregationis Praefectus edi mandavit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 15 Decembris 1957.

C. Card. CICOGNANI, *Praefectus*

L. + S. † A. Carinci, Archiep. Seleucien., *Secretarius*

Nr. 100 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

MONITUM*)

Mos alicubi invaluit differendi collationem baptismatis ob confictas rationes vel commoditatis vel indolis liturgicae. Cui dilationi favere queunt nonnullae sententiae, solido quidem fundamento carentes, de sorte aeterna infantium sine baptismo decedentium.

Quare haec Suprema Sacra Congregatio, Summo Pontifice adprobante, christifideles monet infantes quamprimum baptizandos esse iuxta praescriptum canonis 770. Parochos autem et concionatores hortatur ut huius obligationis executionem urgeant.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 18 Februarii anni 1958.

ARCTURUS DE JORIO, *Notarius*

*) A. A. S. 1958 p. 114.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 101 Hirtenwort zum Gedenktage der Schule.

Geliebte Diözesanen!

Am heutigen Sonntag, den wir als Gedenktag der Schule begehen, besinnen wir uns in heiliger Verantwortung auf die Gabe und Aufgabe katholischer Schule und katholischer Erziehung. Christus, unser Herr und Erlöser, hat uns im Gottesreich seiner Kirche neben dem katholischen Elternhaus und dem katholischen Gotteshaus auch die katholische Schule anvertraut als eine Stätte der Entfaltung und Erhaltung, der Erkenntnis und des Bekenntnisses, der Wahrheit und der Gnade unseres Herrn. In Christus hat die katholische Schule gleich dem katholischen Gotteshaus und der katholischen Familie ihre Mitte, den Quellgrund ihres Lebens, die Kraft ihrer Fruchtbarkeit. Die Schule ist ihrer Natur nach Ergänzung der Familie und der Kirche. Von ihnen

empfängt sie daher in erster Linie Verpflichtung und Auftrag.

Wie die Kirche und die katholische Familie als erstes ihrer Kennzeichen die Einheit haben, so soll auch katholische Schule in allen Schulformen und Schularten gekennzeichnet sein durch ihre Einheit. Die katholische Schule ist eins im Glauben an Gott, an Christus und an seine Kirche, eins in ihrem Wahrheitsgut, das ihr vom Schöpfer und Erlöser für alle Fächer überantwortet ist. Sie ist eins im Empfang der Sakramente, eins in ihren kirchlichen Feiertagen, eins in der Feier des heiligen Opfers, in der Verehrung der Heiligen, in der Treue zum Priestertum, in der Liebe zum Heiligen Vater, im Gedächtnis der Lebenden und Verstorbenen, kurzum eins in der Gemeinschaft des Glaubens und des Lebens, der Hoffnung und der Liebe.

Katholische Schule ist Schule letzter und tiefster Einheit, weil im Dreifaltigen Gott gegründet, Schule wahrer Gemeinschaft, weil durch Christus gegeben. Katholische Schule hat nicht jenen Mangel an Einheit und Gemeinschaft, mit dem sich die Simultanschule oder die sog. Gemeinschaftsschule begnügen muß. In der katholischen Schule wird die Einheit nicht erkaufte um den Preis des Verzichtes auf das volle Bekenntnis des katholischen Glaubens in allen Fächern und in allen Stunden. In der katholischen Schule müssen Lehrer und Kinder nicht um der äußeren Gemeinschaft willen zurückhaltend bleiben in der Offenbarung ihrer Glaubensfreude, ihrer Glaubensstreue und ihres Glaubensmutes. In der katholischen Schule ist der ganze Unterricht, der ganze Aufbau der Schule durchherrscht von katholischem Geiste. Hier ist die Religion, die stärkste und unabwiesbare Bindungs- und Bildungsmacht im Leben des Menschen, die Grundlage und die Krönung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswerkes. Hier ist Religionsunterricht nicht äußerlich angehängt. Hier ist Religion nicht Fach neben anderen Fächern. Hier ist Religion die tragende Mitte und die belebende Fülle. Nach einem Worte Papst Leo's XIII. ist es nämlich nicht nur notwendig, der Jugend in bestimmten Stunden Religionsunterricht zu erteilen, vielmehr muß der ganze übrige Unterricht vom Wohlgeruch religiösen, christlichen Sinnes durchdrungen sein. Wenn das fehlt, wenn dieser heilige Atem nicht das Herz der Lehrer und der Schüler durchzieht und erwärmt, dann wird aus der ganzen Schule nicht der gewünschte Nutzen kommen. Oft wird daraus schwerer Schaden erwachsen.

„Man sage nicht“, erklärt Papst Pius XI. in seiner Erziehungszyklika vom Jahre 1929, „in einem Volke, das in verschiedene Bekenntnisse gespalten ist, sei es dem Staat unmöglich, die Frage des Unterrichts anders als mit der weltlichen und Simultanschule zu lösen. Der Staat muß und kann sie vernunftgemäßer und leichter lösen, wenn er der Eigenscheidung der Familie und der Kirche Freiheit läßt und sie durch entsprechende finanzielle Hilfe unterstützt. Daß sich dies zur Zufriedenheit der Familien und zum Besten des Unterrichts und der öffentlichen Ruhe und Ordnung verwirklichen läßt, dafür sind Beispiele manche Nationen mit gemischtem Bekenntnis. Dort entspricht das Schulwesen dem Erziehungsrecht der Familie: nicht nur auf dem gesamten Gebiet des Unterrichts . . . sondern ebenso unter dem Gesichtspunkt der ausgleichen-Gerechtigkeit durch finanzielle Leistungen des Staates an die Schulen, welche von den Familien gewählt wurden.“

Wir alle wissen, die katholische Schule steht und fällt mit dem katholischen Lehrer. Ob seiner Verantwortung für die Verwirklichung katholischer Schule muß seine Bildung daher die denkbar beste

sein. Das gilt nicht nur für die wissenschaftliche und schulpraktische Bildung. Das gilt vor allem für seine katholische Bildung. Wir rufen daher allen Gläubigen, vor allem allen katholischen Männern und Frauen, die mit dem Schulwesen zu tun haben, die Mahnung unseres Heiligen Vaters ins Gedächtnis, die der Papst schon 1952 an uns Deutsche richtete: „Ihr habt es nicht nötig, von Uns eigens darauf hingewiesen zu werden, welch entscheidende Bedeutung in der gesamten Schulfrage der bekenntnismäßigen Ausbildung der Lehrkräfte zukommt. Sie wiegt unter Umständen so viel wie die katholische Schule selbst. Wir bitten und ermahnen Euch daher, bis zum Letzten auf die Heranbildung katholischer Lehrer und Lehrerinnen an katholischen Bildungsstätten zu bestehen und Euch keinesfalls mit gesetzlichen Regelungen zufriedenzugeben, die den Schein einer Berücksichtigung der bekenntnismäßigen Forderungen vielleicht wahren würden, in Wirklichkeit aber über eine echte, in die Tiefe gehende und ganzheitliche katholische Bildung der zukünftigen katholischen Lehrer und Lehrerinnen hinwegtäuschten und sie unmöglich machten.“ In einer Stunde, da in unserem Lande Nordrhein-Westfalen Versuche einer Neugestaltung der Lehrerbildung unternommen werden, hören wir diese Mahnung unseres obersten Hirten mit besonderer Aufmerksamkeit und Verantwortung. Wir lassen keinen Zweifel darüber, daß wir allen Bestrebungen, die konfessionelle Geschlossenheit der Lehrerbildung aufzubrechen oder zu unterhöhlen, unter welchem Vorwand auch immer sie sich zeigen mögen, stärksten Widerstand entgegensetzen werden.

Wir bitten daher alle Priester und Gläubigen, nicht müde zu werden in der Vertretung und Verteidigung, in der Erhaltung und Sicherung der katholischen Schule und der katholischen Bildung ihrer Lehrer und Lehrerinnen. Machen wir uns würdig zu einem solch heiligen Dienst durch Gebet und Opfer und durch ein wahrhaft katholisches Leben.

Möge die liebe Gottesmutter, die wir in diesem Monat als die Maienkönigin so innig verehren, auch in diesem Anliegen unsere mächtige Helferin und Fürsprecherin am Throne Gottes sein.

So erfülle Euch denn alle mit einer innigen Liebe zur heiligen Kirche und mit einem gewissenhaften und mutigen Gehorsam gegen die Weisungen des Heiligen Vaters † Gott der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist.

Aachen, Weißen Sonntag 1958.

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 4. Mai 1958, in allen heiligen Messen zu verlesen. Eine Veröffentlichung in der Presse ist erst nach diesem Termin gestattet.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 102 Romreise des H. H. Bischofs.

Aachen, 10. April 1958

Der H. H. Bischof beabsichtigt, am 24. April die in diesem Jahre fällige Reise nach Rom ad limina Apostolorum anzutreten, um das Grab der Apostelfürsten Petrus und Paulus zu besuchen, dem Heiligen Vater seine Ehrerbietung persönlich zu bezeigen und ihm über den Zustand unserer Diözese Bericht zu erstatten. Aus diesem Anlaß verordnen wir hiermit, daß vom 24. April bis zur voraussichtlichen Rückkehr des H. H. Bischofs am 9. Mai täglich in den heiligen Messen als Imperata pro re gravi die Oratio pro Episcopo einzulegen ist.

Nr. 103 Pilgerfahrten.

Aachen, 10. April 1958

Aus Anlaß des Lourdes-Jubiläums-Jahres weisen wir noch einmal auf einige Bestimmungen hin, die bereits früher im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben waren (vgl. K. A. 1955 S. 54). Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Pilgerfahrten sind eine kirchliche Angelegenheit. Daher ist keine weltliche Stelle, auch kein Reisebüro befugt, von sich aus eine Pilgerfahrt zu veranstalten und durchzuführen. Hierfür ist stets ein kirchlicher Träger erforderlich. Weltliche Stellen, Reisebüros usw. können von der Diözesan-Stelle mit der technischen Durchführung betraut werden.
2. Pilgerfahrten nach Lourdes sollen nach einem Schreiben des H. H. Bischofs von Lourdes (Tarbes) nur in größeren Pilgerzügen gemacht werden; kleinere Gruppen (Omnibusse) werden in Lourdes nicht beachtet und als nicht existierend angesehen.
3. Wallfahrten von über zwei Tage während der Dauer und Pilgerfahrten ins Ausland legen dem geistlichen Leiter die Pflicht auf, beizeiten die ausdrückliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einzuholen. Weiterhin dürfen Pilgerfahrten ins Ausland nur im Benehmen mit der Diözesan-Pilgerstelle veranstaltet werden. Letztere hat ihren Sitz im Bischöflichen Generalvikariat.

Nr. 104 Jurisdiktionsaustausch.

Aachen, 10. April 1958

Dem Jurisdiktionsaustausch mit dem Bistum Aachen gemäß Kirchlicher Anzeiger 1958 Seite 61 Nr. 67 haben sich die Diözesen Berlin und Eichstätt angeschlossen.

Nr. 105 Einführung der Katholischen Schulbibel.

Aachen, 11. April 1958

Mit Beginn des neuen Schuljahres wird die Katholische Schulbibel – die Neuauflage der bisherigen

Ecker'schen Schulbibel – in unserem Bistum in den Volks-, Real- und höheren Schulen eingeführt. In diesem Jahr soll die Einführung in der Form erfolgen, daß das 5. Schuljahr der Volksschulen und die untersten Klassen der Real- und höheren Schulen die neue Bibel übernehmen. Wegen der Auslieferung möge man sich an die Buchhandlungen im Bistum Aachen wenden.

Nr. 106 Gebet der Lehrenden.

Aachen, 11. April 1958

Der Heilige Vater hat für katholische Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten ein Gebet verfaßt, dessen Verbreitung unter der katholischen Lehrerschaft wir besonders empfehlen. Das vierseitige Faltblatt, das ein Christusbild und den Gebetstext bringt, ist zu beziehen von der „Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32“, zum Preise von 7 Pfg. je Stück.

Nr. 107 Katholische Schule.

Aachen, den 11. April 1958

Soeben erscheint eine Broschüre von P. Erlinghagen SJ: „Warum katholische Schule?“

Sie umfaßt 37 Seiten und ist zum Preise von 30 Pfg. zu beziehen durch: Kath. Schulkommissariat Bayern, München 2, Maxburgstraße 2.

Bei Mengenbezug ermäßigt sich der Preis auf 20 oder 15 Pfg.

Die Schrift behandelt das Thema in Frage und ausführlicher Antwort. Wegen der Aktualität und der Nützlichkeit der Ausführungen wünschen wir weiteste Verbreitung der Broschüre.

Wir bitten den Klerus, für Einzel- und Sammelbestellung sich mit Nachdruck einsetzen zu wollen.

Nr. 108 Elternzeitschrift „Leben und Erziehen“.

Aachen, 11. April 1958

Am ersten Sonntag im Mai gedenken wir in diesem Jahr in unserem Bistum der katholischen Schule. Ein Hirtenwort zur Bedeutung der katholischen Schule wird an diesem Tage zur Verlesung kommen. Auch auf die Elternzeitschrift „Leben und Erziehen“ soll an diesem Sonntag eindringlich und werbend hingewiesen werden. Die Zeitschrift ist ein beachtliches Gegengewicht gegen die allorts intensiv auftretende glaubensgegnersche Schulpropaganda. Sie hilft, die katholischen Grundsätze für Schule und Erziehung in einer der Lebenspraxis der Familien angepaßten Weise unter den Gläubigen wirksam werden zu lassen. Sie bietet eine nicht zu unterschätzende seelsorgliche Hilfe in manchen Schul- und Erziehungsfragen. Sie erscheint unter dem Protektorat unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Probenummern zum Verkauf und zur Werbung an den Kirchtüren und in den Familien werden zum

Preis von 20 Pf. angeboten. (Bezugspreis bei Abonnement monatlich 50 Pf.). Probenummern und Abonnementsbestellzettel sind anzufordern bei: Volkspädagogischer Verlag, Aachen, Kaiserstraße 38.

Nr.109 Angehörige orientalischer Riten.

Aachen, 12.. April 1958

Durch die politischen Ereignisse der beiden letzten Jahrzehnte haben sich auch in unserem Bistum Angehörige katholischer ostkirchlicher Riten niedergelassen. Vor allem handelt es sich um katholische Ukrainer (Angehörige des byzantinisch-slavisches Ritus). Da es der Wille des Heiligen Vaters ist, daß die ostkirchlichen Katholiken sich ihrem Ritus nicht entfremden, sondern demselben auch im Exil treu bleiben, und da dem hochwürdigen Klerus die rechtlichen Verhältnisse der bei uns zumeist vertretenen ukrainischen Katholiken nicht näher bekannt sind, weisen wir auf folgendes hin:

1. Oberhirten

- a) Die in Deutschland ansässigen ukrainischen Katholiken erhielten bereits im Jahre 1940 einen eigenen Personaloberhirten (Apostolischer Visitator mit den Rechten eines Apostolischen Administrators für die katholischen Ukrainer des byzantinisch-slavisches Ritus mit dem Sitz in Berlin). Es war der Hochwürdigste Herr Prälat Dr. Peter Werhun, der im Einvernehmen zwischen Reichsregierung und Apostolischem Stuhl bestellt wurde. Nach seiner Verschleppung durch die sowjetischen Besatzungsbehörden wurden die katholischen Ukrainer in Deutschland im Jahre 1947 der Jurisdiktion Seiner Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Johannes Butsko (Apostolischer Visitator für die katholischen Ukrainer in Westeuropa), unterstellt. Dieser hat für Deutschland, Belgien und Schottland Generalvikare bestellt, welche in diesen Gebieten Personaloberhirten der katholischen Ukrainer sind.
- b) Die neue Anschrift des Hochwürdigsten Herrn Generalvikars für die katholischen Ukrainer lautet: Generalvikariat des Apostolischen Visitators für die katholischen Ukrainer in Deutschland, **München 27, Schönbergstr. 9**, Tel. 48 33 98.

2. Bekenntnisbezeichnung

Bei Angabe ihres Religionsbekenntnisses bezeichnen sich die ukrainischen Katholiken als „**griechisch-katholisch**“, eine Benennung, die Kaiser Josef II. eingeführt hat. Sie ist nicht gleichbedeutend mit „griechisch-orthodox“. „Griechisch-katholisch“ bezeichnet demnach „römisch-katholische“ Katholiken, die dem byzantinisch-slavisches Ritus angehören.

3. Eigener Seelsorger

Der für das Bistum Aachen bestellte Seelsorger der ukrainischen Katholiken ist H. P. Johannes Peters, Krefeld-Traar, Maria-Sohmann-Straße 45, Tel. 66 27.

4. Seelsorgerliche Mithilfe

Bei der weiten Entfernung von ihrem zuständigen Seelsorger kann die geistliche Betreuung der fremden Ritusangehörigen durch ihren eigenen Seelsorger nur dürftig sein. Die Seelsorger müssen sich daher auch weiterhin der in ihren Seelsorgebezirken lebenden, der Jurisdiktion des H. H. Generalvikars für die ukrainischen Katholiken unterstehenden Gläubigen liebevoll annehmen und die Arbeit ihres Seelsorgers ergänzen und unterstützen. Sie sollen diese Gläubigen nicht nur seelsorgerlich führen und in ihnen die treue Verbundenheit mit der hl. katholischen Kirche und ihrem Oberhaupt, sondern auch die mit ihrem eigenen Oberhirten und ihrem Personalpfarrer lebendig erhalten. Soweit als möglich mögen sie dieselben mit ihrer eigenständigen Liturgie vertraut machen und Liebe zu ihr wecken.

5. Rituszugehörigkeit

- a) Grundsätzlich gehört ein Katholik dem Kultverband (Ritus) an, nach dessen Zeremonien er getauft ist.
- b) Kinder gehören dem Ritus an, in dem sie hätten getauft werden müssen. Sie sind nach dem Ritus der Eltern zu taufen. Gehören die Eltern verschiedenen katholischen Riten an, so richtet sich die Rituszugehörigkeit des Kindes nach der des Vaters (c 756). Das zufällig nach lateinischem Ritus getaufte Kind eines ostkirchlichen Vaters und das nach lateinischem Ritus getaufte uneheliche Kind einer ostkirchlichen Mutter gehört daher dem ostkirchlichen Ritus an und untersteht dem für den Vater bzw. die Mutter des Kindes zuständigen Oberhirten. Konvertierende Orthodoxe sind in der Wahl ihres Ritus frei. Die Kirche wünscht aber, daß sie sich einem katholischen Ritus anschließen, der ihrem bisherigen verwandt ist.
- c) Die Regeln sind zwingenden Rechts. Sie können weder durch den Willen der Eltern, noch der Seelsorger außer Kraft gesetzt, noch kann ihre Wirksamkeit durch Unkenntnis oder gemachte Fehler ausgeschaltet werden.

6. Rituswechsel

Rituswechsel ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Apostolischen Stuhles möglich. Den Geistlichen ist es streng untersagt, Angehörige eines fremden Ritus zum Übertritt zu veranlassen (c. 98 § 2). Rituswechsel ohne Vollmacht des Apostolischen Stuhles ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig. Lediglich bei ritusverschie-

denen Paaren darf die Ehefrau bei Eingehung der Ehe zum Ritus des Mannes übergehen. Es genügt dazu die einfache Benachrichtigung des bisherigen und des neuen Seelsorgers.

7. Eheschließungen

- a) Zuständig zur Assistenz bei Angehörigen des byzantinisch-slavisches Ritus ist der H. H. Generalvikar für die katholischen Ukrainer in München und die von ihm bestellten Seelsorger. Dies gilt auch für ritusverschiedene Paare, wenn der Bräutigam dem byzantinisch-slavisches Ritus angehört (cf. c. 1097 § 2). Ein lateinischer Priester, der einem Paar assistiert, das nach ostkirchlichem Ritus getraut werden müßte, bedarf der Trauerlaubnis seitens des H. H. Generalvikars für die katholischen Ukrainer in München. Ukrainische Seelsorger, die einer Ehe von oder mit Ritusangehörigen assistieren wollen, bedürfen der Delegation seitens des Ortspfarrers.
- b) Die Eheschließung hat nach dem Ritus des Mannes zu erfolgen (c. 1097 § 2). Lateinische Priester dürfen sich aber bei der Eheschließung (wie überhaupt bei Zelebration und Sakramentspendung) nur des lateinischen Formulars bedienen.
- c) Zur Feststellung des Ledigenstandes von Angehörigen ostkirchlicher Riten ist unter allen Umständen und in jedem Fall das Brautexamensprotokoll dem H. H. Generalvikar in München vorzulegen. Bei ritusverschiedenen Paaren ist uns eine Zweitschrift zu unterbreiten. Die notwendigen Urkunden sind dem H. H. Generalvikar in München vorzulegen. Die genaue Beachtung dieser Vorschrift ist um so wichtiger, als für die ukrainischen Katholiken das Dekret „Ne temere“ nicht uneingeschränkte Geltung hatte.

8. Kirchenamtliche Benachrichtigungen

Kirchenamtliche Benachrichtigung des H. H. Generalvikars für die katholischen Ukrainer in Deutschland hat neben der Benachrichtigung des Kirchenbuchamtes, **München 8, Preysingstraße 21**, zu erfolgen

- a) über Taufen ehelicher Kinder, deren Väter und unehelicher Kinder, deren Mutter dem byzantinisch-slavisches Ritus angehört,
 - b) über Empfang der hl. Firmung, falls ein Kind ausnahmsweise nach lateinischem Ritus getauft und die hl. Firmung dementsprechend in höherem Alter empfangen hat,
 - c) über Eheschließungen ukrainischer Katholiken unter sich und mit solchen,
 - d) über Sterbefälle ukrainischer Katholiken.
- Soweit solche Benachrichtigungen des Ordinarius für die ukrainischen Katholiken noch nicht er-

folgt sind, mögen sie unverzüglich nachgeholt werden.

Die ukrainischen Seelsorger sind ihrerseits verpflichtet, vorgenommene Trauungen dem zuständigen Ortspfarrer zu melden. Die Trauungen sind mit lfd. Nr. in das Ehebuch einzutragen. Die Benachrichtigung der Pfarrer der Tauforte bzw. des Kirchenbuchamtes muß durch den trauenden griechisch-katholischen oder lateinischen Pfarrer erfolgen.

9. Erfassung der katholischen Ukrainer

Der H. H. Generalvikar für die katholischen Ukrainer ersucht uns, die Namen und Anschriften der in den Seelsorgebezirken unseres Bistums wohnhaften oder sich aufhaltenden katholischen Ukrainer mitzuteilen, um so den zuständigen Seelsorgern die Möglichkeit zu geben, wenigstens von Zeit zu Zeit in geistliche Fühlungnahme mit ihnen treten zu können.

Wir ordnen daher an, daß die Herren Pfarrer und Rektoren bis zum **10. Mai d. J.** eine Liste der in ihrem Seelsorgebezirk wohnhaften oder sich aufhaltenden Katholiken des byzantinisch-slavisches Ritus (griechisch-katholische Christen) mit Angabe von Vor- und Zuname, des Berufes, Alters und Personenstandes uns vorlegen. Auch Fehlanzeige ist zu erstatten. Bei ritusverschiedenen Gatten ist anzugeben, welchem Ritus die Gatten zugehören. Gesondert sind die verstorbenen ukrainischen Katholiken anzugeben. Zugleich ist anzugeben, ob der Ordinarius für die katholischen Ukrainer über Personenstandsfälle seiner Untergebenen benachrichtigt wurde.

10. Priesternachwuchs

Eine besondere Sorge ist der Priesternachwuchs. Die H. H. Seelsorgevorstände werden daher ersucht, geeignete Jungen für das Priestertum zu gewinnen. Zur Heranbildung derselben werden zwei Knabenseminare ins Leben gerufen, eines in Castelgandolfo, das andere in Xanten bei Düsseldorf.

Nr. 110 Die Kirchenrechnung.

Aachen, 12. April 1958

Für die Vorlage der Kirchenrechnung 1957/58, die zum 31. Mai d. J. zu erfolgen hat, ist in Ergänzung unserer Anweisungen im Kirchlichen Anzeiger vom 1. April 1957 — Nr. 82 folgendes zu beachten:

1. Titel I der Einnahmen und Titel VI der Ausgaben. Soweit die Miet- und Pachtverträge der vorigen Kirchenrechnung beigelegt haben, ist eine Vorlage nur noch bei Neuabschluß oder Ergänzung der Verträge erforderlich.
- Die von den Pächtern gezahlten Nebenabgaben, die bisher in einer Summe am Schlusse des Titels I der Einnahmen ausgewiesen wurden,

sind in Zukunft auf die einzelnen Kostenarten aufzuschlüsseln und zwar:

- a) Rentenbankgrundschuldzinsen
- b) Beitrag zur landw. Berufsgenossenschaft
- c) Landwirtschaftskammer-Umlage
- d) Anteile an der Grundsteuer
- e) Beitrag zur landw. Familien-Ausgleichskasse

Die Aufführung erfolgt weiterhin am Schlusse des Titels I der Einnahmen.

Die gemäß Titel VI der Ausgaben geleisteten Zahlungen für Steuern und Abgaben sind ebenfalls wie vorstehend nach Kostenarten aufzuführen, unter Hinweis auf die zugehörigen einzelnen Belege.

2. Zahlung von Grundsteuer durch die Kirchengemeinde.

Bezüglich der Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Grundsteuerzahlung verweisen wir auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger Jahrgang 1951 Seite 127 und 155. In einzelnen Fällen haben wir bei einem überschläglichen Vergleich festgestellt, daß immer noch kirchliche Grundstücke, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Grundsteuerzahlung befreit sind, wegen eines hierüber vorliegenden Meßbescheides zur Grundsteuer herangezogen werden. Die Kirchenvorstände wollen daher zunächst an Hand der vorliegenden Meßbescheide des Finanzamtes feststellen, ob der in diesen Meßbescheiden aufgeführte kirchliche Grundbesitz steuerpflichtig ist. Anschließend sind dann die Grundsteuerhebescheide der Gemeindekassen daraufhin zu überprüfen, ob hierin tatsächlich nur die Meßbeträge der grundsteuerpflichtigen Grundstücke vermerkt sind und auf dieser Grundlage die Umlage erfolgt. Sofern diese Nachprüfung ergibt, daß auch für befreiten Grundbesitz Meßbeträge vorliegen, muß insoweit beim zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf die nach dem Grundsteuergesetz vom 10. August 1951 (BGBl. I Nr. 41 vom 15. August 1951) gegebenen Befreiungsvorschriften die Aufhebung des Grundsteuermeßbescheides beantragt werden. Wird ein solcher Antrag der Kirchengemeinde abschlägig beschieden, ist uns umgehend unter Schilderung der gegebenen Tatsachen sowie Übersendung einer Abschrift des Antrages der Kirchengemeinde und Bescheides des Finanzamtes Mitteilung zu machen. Schwierigkeiten ergeben sich vielfach deshalb, weil der kirchliche Grundbesitz im Grundbuch und Kataster als Eigentümer zwar die Kirchengemeinde führt, nicht aber gleichzeitig auch den Namen des betreffenden kirchlichen Fonds. Die Kirchenvorstände wollen deshalb darauf hinwirken (entsprechende Anträge sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu stellen), daß für den Grundbesitz der einzelnen kirchlichen Fonds — z. B. Fabrikfonds, Stiftungsfonds, Pfarrfonds, Vikariefonds, Küstereifonds, Armenfonds usw. — beson-

dere Grundbuchblätter angelegt werden. Hierdurch werden die Verhältnisse klargelegt und eine Heranziehung der nach dem Grundsteuergesetz von der Grundsteuerzahlung befreiten Grundstücke (z. B. des Pfarr-, Vikarie-, Küsterei-, Armen-, Hospitalfonds, der Dienstwohnungen usw.) vermieden. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, daß die Befreiungsvorschriften seit dem 1. April 1951 gelten. Es sind daher, soweit kirchlicher Grundbesitz trotz der bestehenden Grundsteuerfreiheit zur Grundsteuer herangezogen worden ist, bei der Stadt- bzw. Amtskasse Erstattungsanträge zu stellen.

Unsere Prüfer werden sich bei ihren örtlichen Revisionen von der Durchführung dieser Anordnungen überzeugen. Zu diesem Zweck sind die Grundbuch- oder Liegenschaftsbuchauszüge über den kirchlichen Grundbesitz, die Grundsteuermeßbescheide des Finanzamtes, sowie die entsprechenden Grundsteuerbefreiungsanträge in einem besonderen Hefter bereitzuhalten.

3. Stiftungsverzeichnis.

Das den Rechnungsunterlagen beizufügende Stiftungsverzeichnis ist stets auf den neuesten Stand zu bringen. Die Ergänzung der Eintragungen auf den am Schluß des Rechnungsjahres gegebenen Stand ist besonders auch für die Aufstellung des Stiftungsgebühren-Nachweises dringend notwendig.

4. Schuldendienst.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch der Schuldendienst solcher Darlehen in der Kirchenrechnung bei Titel X der Ausgaben nachgewiesen werden muß, an dessen Aufbringung die Pfarrgemeinde auf Grund besonderer Vereinbarung durch Annuitätenbeiträge aus außerordentlichen Sammlungen beteiligt ist. Der jeweils in Frage kommende Annuitätenbeitrag der Pfarrgemeinde ist bei Titel IX der Einnahmen in der gleichen Kirchenrechnung als in die Kirchenkasse gezahlt nachzuweisen.

5. Außerordentliche Eigeneinnahmen.

Des öfteren ist von Kirchenvorständen die Auffassung geäußert worden, daß es genüge, außerordentliche Eigeneinnahmen (Sammlungen, Spenden, Bauvereinsmittel u. ä.) erst- und einmalig im Rahmen der Rechnungslegung über das entsprechende außerordentliche Vorhaben (z. B. Bau-, Instandsetzungs-, Beschaffungsmaßnahme), dem diese Eigenmittel zugeführt worden sind, nachzuweisen.

Wir nehmen hiernach Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle Eigeneinnahmen (Sammlungen, Spenden, Bauvereinsmittel u. ä.) für außerordentliche Maßnahmen laufend in die Kirchenkasse zu vereinnahmen und in der jeweiligen Kirchenrechnung als außerordentliche Einnahmen nachzuweisen sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Verausgabung dieser außerordentlichen Einnahmen

schon innerhalb der gleichen Kirchenrechnung erfolgt oder erst in späteren Jahren.

Auch herrscht hier und da bei Kirchenvorständen die Meinung vor, daß Einnahmen aus Sammlungen, Spenden und Bauverein insoweit überhaupt nicht in die Kirchenkasse gezahlt und in der Kirchenrechnung nachgewiesen zu werden brauchen, als beabsichtigt ist, mit diesen Einnahmen Maßnahmen zu finanzieren, für die vom Bistum aus grundsätzlich keine Zuschüsse bereitgestellt werden können (z. B. für Glocken-, Orgel-, Heizungs-, Kirchenfensterbeschaffung u. a. m.).

Auch diese Auffassung entbehrt jeder Berechtigung. Bekanntlich bedürfen ohnehin alle Bau- und Beschaffungsmaßnahmen — gleichgültig wie sie im einzelnen finanziert werden — der bischöflichen Genehmigung, welche u. a. zur Voraussetzung hat, daß die Finanzierung sichergestellt und nachgewiesen ist. In diesem Zusammenhang waren bisher des öfteren zeitraubende Rückfragen und Feststellungen erforderlich, die sich erübrigen können, wenn — der vorstehenden Anordnung entsprechend — der Nachweis über die vereinnahmten Eigenleistungen laufend im Rahmen der Kirchenrechnung erbracht wird.

Es geht mit vorstehenden Hinweisen nicht nur darum, eine buchungs- und kassentechnische Ordnung festzulegen! Der eigentliche Sinn dieser Ordnung liegt darin, daß sie das Mittel für die

Kirchenvorstände ist, die Bistumsverwaltung laufend über Entwicklung und Stand der pfarrgemeindlichen Opferfreudigkeit und Opferkraft unterrichtet zu halten. Wir bitten hierzu zu bedenken, daß der Nachweis besonderer Opferfreudigkeit in der Regel ein wichtiger Faktor für eine positive Beurteilung eines außerordentlichen Vorhabens durch die Bistumsverwaltung ist und unsere Zustimmung zu einem solchen Vorhaben und ggfs. zu dessen Mitfinanzierung vom Bistum aus erleichtern bzw. beschleunigen kann.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die durch die Kirchenvorstände vorgesehenen Zweckbestimmungen von angesammelten außerordentlichen Eigenleistungen durch uns stets respektiert werden.

Es bleibt hiernach grundsätzlich ausgeschlossen, daß eine Verwendung solcher außerordentlichen Eigenleistungen für ordentliche Haushaltsausgaben durch uns angeordnet wird.

Die Bestimmungen über die Durchführung und Abrechnung baulicher Maßnahmen (vergl. Kirchlicher Anzeiger 1957 — Nr. 83 — S. 65/67) werden durch vorstehende Anordnungen, die lediglich die Fragen der laufenden Vereinnahmung der außerordentlichen Eigenleistungen vor der Ausführung außerordentlicher Maßnahmen zum Gegenstand haben, nicht berührt.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 111 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle an der katholischen Pfarrkirche St. Nikolaus in Gangelt, Kreis Geilenkirchen, ist zu besetzen. Die Kirchengemeinde zählt rund 1800 Seelen. Beschäftigungsumfang 75%. Wohnung mit 6 Zimmern vorhanden. Bewerber mögen sich mit den notwendigen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die vorgeschriebene Ausbildung und bisherige Tätigkeit) wenden an H. H. Pfarrer Fischenich, Aachen, Ahornstraße 51.

Nr. 112 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 27. März 1958 Winkels P. Eadmund O. Carm. in Wegberg zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Tüschbroich, Dekanat Wegberg;

am 8. April 1958 Jakobs Josef, Neupriester, zur Aushilfe in Eschweiler St. Marien, zum Kaplan in Aachen St. Marien, Dekanat Aachen-Südwest.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 21. März 1958 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Franzen auf die Pfarrstelle Walheim angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai 1958 in den Ruhestand versetzt;

am 24. März 1958 dem Studienrat Dr. theol. Josef Schütt in Rheydt die Kirchliche Vollmacht zur Übernahme der Stelle eines Studienrates am Stiftischen Gymnasium in M. Gladbach mit Wirkung vom 1. April 1958 erteilt;

am 25. März 1958 den Pfarrer Matthias Kamper in Sülsterseel zum Dechant des Dekanates Gangelt ernannt;

am 3. April 1958 dem Direktor des Konviktes und Leiter des Pius-Gymnasiums in Aachen Dr. phil. Michael Molls die Dienstbezeichnung Oberstudienrat im Kirchendienst verliehen;

am 3. April 1958 dem Herrn Dr. phil. Johannes Altmann am Pius-Gymnasium in Aachen die Dienstbezeichnung Studienrat im Kirchendienst verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 29. März 1958 Ferber Bernhard, geb. am 25. Februar 1895, gew. am 13. August 1922, Rektor i. R. R. I. P.

Nr. 113 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Samstag, dem 22. März 1958, in der Franziskanerkirche zu M. Gladbach folgende heilige Weihen an Fratres des Ordens: 2 Fratres die heilige Subdiakonatsweihe, dem Frater Diakon Isidor Manzano die heilige Priesterweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Herzogenrath: am 23. März 1958 in Kohlscheid St. Katharina 284; am 24. März in Merkstein St. Willibrord 133, in Merkstein St. Thekla 140; am 25. März in Kohlscheid St. Maria Heimsuchung 97, zusammen 654 Firmungen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, 13. April 1958, in der Abteikirche zu Mariawald in Heimbach (Eifel) 3 Fratres des Trappistenordens die heilige Subdiakonatsweihe und dem Frater Hermann Josef Schaitza die heilige Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 9

Aachen, den 1. Mai 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 114 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Martin in Aachen, Dekanat Aachen Nord-Ost	79	Nr. 119 Verkehrssicherheitsaktion 1958	80
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 120 Bundesrückerstattungsgesetz	81
Nr. 115 Tag der Kranken	80	Nr. 121 Unsittliche Schriften	81
Nr. 116 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	80	Nr. 122 Warnung vor einer Betrügerin	81
Nr. 117 Exerzitienkalender	80	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 118 Pädagogische Ferienkurse im Cassianeum Donauwörth	80	Nr. 123 Priestertag in Bingen am Rhein am 20. Mai 1958	81
		Nr. 124 Personalchronik der Diözese Aachen	81
		Nr. 125 Vermischte kirchliche Nachrichten	81

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 114 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Martin in Aachen, Dekanat Aachen Nord-Ost.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Das seelsorglich selbständige Rektorat St. Martin, Aachen, wird aus der Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Aachen ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat St. Martin erhoben.
- 2) Die Grenzen des Rektorates St. Martin verlaufen wie folgt:

„Vom Schnittpunkt der Industriestraße mit der Jülicher Straße verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung mit der Industriestraße bis zu ihrem Ende. Im Anschluß hieran wird sie durch eine gerade Verbindungslinie zwischen dem Ende der Industriestraße mit dem Güterbahnhof gebildet. Von hier ab verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang dem Gleisanschluß der Firma NITAG, Deutsche Treibstoff AG, bis zu seinem Ende, weiter entlang den Grundstücksgrenzen zwischen den Grundstücken der Firmen W. & J. Herff, Reißwollfabrik, einerseits, NITAG Deutsche Treibstoff AG, sowie anschließend Josef Herrmanns, Kohlenhandlung, andererseits bis zur Krefelder Straße. Die Grenze verläuft dann weiter entlang der Krefelder Straße bis zum Schnittpunkt mit dem Wurmbach bzw. bis zur Stadtgrenze. Sie folgt dann der Stadtgrenze zunächst in südöstlicher Richtung, dann in südlicher Richtung und später wieder in süd-

östlicher Richtung bis zu ihrem Auftreffen auf die Autobahn. Dann folgt sie der Achse der Autobahn bis zu der Brücke, die über den Hüttenbach führt. Die Grenze verläuft dann entlang dem Weg, der an Gut Kalkofen und Elf Jecken vorbei auf die Burggrafenstraße stößt. Die Burggrafenstraße bildet dann die Grenze bis zum Auftreffen auf die Jülicher Straße. Beide Seiten der Industriestraße und Burggrafenstraße gehören zum Rektoratsbezirk St. Martin.“

- 3) Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Aachen, erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes dieser Pfarrgemeinde vom 19. Januar 1956.
- 4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

† Johannes

Bischof von Aachen

Aachen, den 5. März 1958.

J. Nr. II/309/56.

Die durch vorstehende Urkunde des Herrn Bischofs in Aachen ausgesprochene Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Martin, Aachen, wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 2. 4. 1958 — I G 60-50/1 Nr. 1608/58 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 16. April 1958

41 - 2 Aachen 1

L. S.

Der Regierungspräsident
gez. Schmitt-Degenhardt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 115 Tag der Kranken.

Aachen, 25. April 1958

Viel Trost und Hilfe können wir unseren Kranken bringen, wenn wir ihnen zeigen, wie ihr Leiden über die Enge ihres Krankenzimmers hinaus für das Heil der Welt fruchtbar werden kann. Ein Anlaß, diese Art des Krankenapostolats in besonderer Weise zu pflegen, ist das heilige Pfingstfest, an dem uns die Kirche bittet, die Kranken anzuleiten, ihre Leiden für das Wachsen des Reiches Gottes in den Missionsländern aufzuopfern.

Wir bitten alle Geistlichen, die Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen. Wie alljährlich stellt der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, für den Krankentag einen besonderen Gebetstext zur Verfügung. Die gewünschte Anzahl kann bei der obengenannten Adresse bestellt werden.

Für die Mitglieder des Priestermissionsbundes lag dem Aprilheft der „Katholischen Missionen“ eine besondere Bestellkarte für die Gebetsandenken bei.

Nr. 116 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden.

Aachen, 25. April 1958

Am 19. Mai jährt sich der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden. Das Jahrgedächtnis findet am gleichen Tage statt. Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, sich zahlreich an diesem Gottesdienst zu beteiligen. Die Pfarrer und Rektoren der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 18. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im heiligen Opfer und Gebet zu gedenken.

Nr. 117 Exerzitienkalender.

Aachen, 25. April 1958

Da der Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr am 1. Juni d. J. dem Kirchlichen Anzeiger beigelegt werden muß, bittet das Diözesan-Exerzitien-Sekretariat um möglichst umgehende Mitteilung der Exerzitienkurse mit Termin und Ort, die in den Exerzitienkalender aufgenommen werden sollen.

Nr. 118 Pädagogische Ferienkurse im Cassianeum Donauwörth.

Aachen, 26. April 1958

Zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung finden im Cassianeum in Donauwörth in diesem Jahre folgende Kurse statt:

Kurs 1 für Lehrkräfte und Religionslehrer an Berufsschulen vom 17. bis 21. Juli

Kurs 2 für Lehrkräfte und Religionslehrer an Mittelschulen vom 17. bis 21. Juli

Kurs 3 für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 22. bis 26. Juli und Kurs 5 vom 5. bis 9. August

Kurs 4 für Geistliche, Lehrer, Lehrerinnen und Katechetinnen an Volksschulen vom 28. Juli bis 1. August

Kurs 6 Tagung des Verbandes katholischer Religionslehrer an den höheren Schulen Bayerns vom 18. bis 21. Juli.

Wir weisen empfehlend auf diese Kurse hin.

Meldungen und Nachfragen sind zu richten an:
H. H. Direktor Max Auer, Donauwörth, Cassianeum.

Alle Teilnehmer erhalten „Fahrpreismäßigung für Lehrgangsbesucher“ (33 $\frac{1}{3}$ ‰). Die dafür erforderlichen Antragsformulare für Hin- und Rückfahrt werden nach Anmeldung zugesandt.

Nr. 119 Verkehrssicherheitsaktion 1958.

Aachen, 26. April 1958

Indem wie auf unsere Verlautbarungen im K. A. 1956, Nr. 97, S. 75 und 1957, Nr. 228, S. 151, hinweisen, teilen wir der hochwürdigen Geistlichkeit unserer Diözese folgendes mit:

Im Jahre 1957 zählte man in der Bundesrepublik über 12000 Tote durch Verkehrsunglück. Die Zahl der Verkehrstoten in der Bundesrepublik ist die prozentual höchste Ziffer in ganz Europa. Eingehende Prüfungen der Situation haben ergeben, daß die Gründe dafür nicht so sehr in technischen Mängeln, sondern vielmehr im menschlichen Versagen liegen. Rücksichtslosigkeit, falscher Ehrgeiz, Egoismus usw. sind die Hauptursachen dafür. Die Kirche kann helfen. Im Hauptgebot der Liebe, im Gebot „Du sollst nicht töten“ und in der Einbeziehung der Verkehrsvorschriften in den sittlichen Bereich (auch 4. Gebot) vermag die Kirche dem Verhalten im Straßenverkehr das echt sittliche Fundament zu geben. Gottes Gebot gilt auch für Fahrer und Fußgänger im Straßenverkehr. Es ist nicht die Aufgabe des Klerus, Verkehrsunterricht zu erteilen. Aber durch sinnvolle Einordnung der Frage der Verkehrssicherheit in den sittlichen Bereich kann der katholische Klerus in Religionsunterricht, Gruppenstunde, Kanzel und u. U. sogar im Beichtstuhl Wichtiges beitragen.

Wir weisen daher empfehlend darauf hin, daß der Verlag Wort und Werk, Köln, in den nächsten Wochen allen Pfarrämtern völlig kostenlos geeignetes Material zur Verfügung stellt und bitten um einen sinnvollen im Rahmen der Seelsorge möglichen Einsatz.

Nr. 120 Bundesrückerstattungsgesetz.

Aachen, 28. April 1958

In unserem Rundschreiben vom 27. Februar 1958 wiesen wir die Kirchenvorstände auf das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 hin. Der in diesem Gesetz festgelegte Termin für die Anmeldung der Rückerstattungsansprüche vom 1. April 1958 ist durch Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 24. März 1958 (Bundesgesetzblatt 1958, Teil I, S. 141) bis zum 31. Dezember 1958 verlängert worden.

Nr. 121 Unsittliche Schriften.

Aachen, 28. April 1958

Am 25. April 1957 wiesen wir auf die sich mehrenden Klagen über den Vertrieb unsittlicher Schriften hin. Inzwischen hat der Große Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe durch Urteil vom 18. 11. 1957 (veröffentlicht in der „Neuen juristischen Wochenschrift“ Heft 6, 1958) festgestellt, daß die unverlangte Zusendung von Werbeschriften, die sich mit intimen sexuellen Beziehungen befassen, den Tatbestand einer Beleidigung erfüllt.

Jeder Adressat einer solchen Zusendung hat daher das Recht, gegen den Absender Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen, da ein derartiges Ver-

halten als ein beleidigendes Eindringen „in einen der innersten und verschwiegsten Bezirke des menschlichen Gemeinschaftslebens“ betrachtet werden muß.

Wir erachten es für notwendig, daß von diesem Recht auf Einreichung eines Strafantrages in jedem Fall Gebrauch gemacht wird.

Nr. 122 Warnung vor einer Betrügerin.

Aachen, 28. April 1958

In Aachen ist eine Betrügerin in Erscheinung getreten, die in Pfarrhäusern und Klöstern vorspricht und dort um leihweise Überlassung von Geld bittet. Sie stellt sich mit dem Namen Wendtland vor und behauptet, Verfolgte des Nazi-Regimes zu sein. Sie will vor einiger Zeit vom jüdischen zum katholischen Glauben übergetreten sein. Der inzwischen verstorbene Pfarrer Winkelmann in Marienthal/Wesel soll sie getauft haben. Eine Nachprüfung durch den Pfarrer Oomen in Marienthal/Wesel hat die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergeben.

Zur Verhütung weiterer Betrügereien und zur Ergreifung der Täterin erscheint es ratsam, Geschädigte zur Erstattung einer Anzeige bei der Kriminalpolizei Aachen aufzufordern.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 123 Priestertag in Bingen am Rhein am 20. Mai 1958

anläßlich des 300. Todestages des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser.

Aus Anlaß des 300. Todestages des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser — von 1655 bis 1658 Pfarrer und Dekan in Bingen a. Rh. — findet am 20. Mai 1958 in Bingen a. Rh. ein Priestertag statt.

Zu diesem Priestertag sind alle hochwürdigen Herren Geistlichen herzlich eingeladen.

Tagesplan:

- 9.00 Uhr in der Pfarrkirche Basilika „St. Martin“:
Choralamt der Geistlichen;
- 10.30 Uhr im Großen Saal des Katholischen Vereinshauses:
Oberstudienrat Dr. Arneth, Bamberg:
„Bartholomäus Holzhauser und sein Weltpriesterinstitut“;
- 12–14 Uhr Mittagspause;
- 14.00 Uhr Professor Dr. Heinz Fleckenstein, Würzburg:
„Gefahren und Hilfen für die Priesterpersönlichkeit im Andrang der pastoralen Aufgaben von heute“;
- 15.30 Uhr Professor Dr. Hermann Volk, Münster/Westf.:
„Das Wort Gottes in der Seelsorge“.

Nr. 124 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 16. April 1958 Nigbur P. Cornelius C. SS. CC. in Herzogenrath-Thiergarten, zum Rektor in Herzogenrath Herz Jesu, Dekanat Herzogenrath;
- am 18. April 1958 Bonczkowitz Georg, Erzpriester h.c., Pfarrer, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Floßdorf, Dekanat Linnich;
- am 18. April 1958 Weinert Harald, Pfarrer, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Steinkirchen-Effeld, Dekanat Geilenkirchen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

- am 21. April 1958 Klaben Johannes, geb. am 19. August 1883, gew. am 14. März 1908, Geistlicher Rat ad. hon., Ehrendechant, Pfarrer von Froitzheim, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 125 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Übach-Palenberg: am 17. April 1958 in Baesweiler 348, in Palenberg 161; am 18. April in Boscheln 106, zusammen 615 Firmlingen;

ferner am 18. April 1958 in Würselen-Morsbach (Dekanat Würselen) 132 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 10

Aachen, den 15. Mai 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.		Nr. 132	Priester mit polnischen Sprachkenntnissen . . . 85
Nr. 126	Spendung der Nottfirmung 83	Nr. 133	Ältere Katechismen 85
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 134	Genehmigungsverfahren bei baulichen Maßnahmen der Pfarrgemeinden 85
Nr. 127	Gebetstag für den Frieden 83	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 128	Bonifatiusverein 83	Nr. 135	Priesterexerzitien im St. Franziskushaus Altötting 1958 86
Nr. 129	Einsendung der Stundenpläne 84	Nr. 136	Personalchronik der Diözese Aachen 86
Nr. 131	Wallfahrt der berufstätigen Frauen am 1. Juni 1958 nach Heimbach 84		

Römische Dekrete.

Nr. 126 Spendung der Nottfirmung.

Im Dekret der S. Congregatio de disciplina Sacramentorum vom 14. September 1946 ist vorgeschrieben, daß jede Spendung der Nottfirmung der Bischöflichen Behörde zu melden sei. Diese Meldung war bisher notwendig, weil die Ordinarien der Sakramentenkongregation darüber alljährlich berichten mußten.

Im Dekret vom 1. Juli 1957* hat die Sakramen-

* A. A. S. XXXIX (1957) p. 943 s.

tenkongregation diese Verpflichtung der Ordinarien aufgehoben. Dementsprechend entfällt auch künftig die Verpflichtung zur Meldung der Nottfirmungen an die Bischöfliche Behörde.

Alle übrigen Bestimmungen des eingangs erwähnten Dekretes bleiben jedoch bestehen. Insbesondere ist die Spendung der Nottfirmung in das Firmungsregister einzutragen. Auch ist an den Pfarrer des Taufbuches Nachricht zu geben (vergl. CIC c. 798).

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 127 Gebetstag für den Frieden.

Aachen, 9. Mai 1958

Der Gebetstag für den Frieden wird, wie in den Vorjahren, auch in diesem Jahre wieder allgemein am Sonntag nach Christi-Himmelfahrt, dem 18. Mai, durchgeführt. Es möge bei der Predigt und der Andacht des großen Anliegens der Erhaltung des Friedens der Welt und der Verständigung der Völker im Geiste Christi besonders gedacht werden.

Der diesjährige Tag des Friedens steht unter dem besonderen Gedanken „Der Fremde, dein Bruder“, wobei vor allem an unsere Verantwortung für die bei uns studierenden jungen Afrikaner und Asiaten gedacht werden soll. Demgemäß sind auch die Spenden, die von den Gläubigen — etwa bei Gelegenheit der Andacht — gegeben werden, in diesem Jahr vornehmlich dazu bestimmt, katholischen

Studenten aus Asien und Afrika ein Studium in Deutschland zu ermöglichen.

Entsprechendes Material wird den Pfarrämtern in Form einer Postwurfsendung durch das deutsche Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung noch rechtzeitig zugestellt.

Nr. 128 Bonifatiusverein.

Aachen, 10. Mai 1958

Die Kollekte am 8. Juni 1958 ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt liegt dem Kirchlichen Anzeiger bei.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als „Treuhänder der Diaspora“ regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindestbeitrag von 2,40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt“, Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen — bitte die gewünschte Anzahl angeben! —, Plakate, Anschläge für die Kirchtür, Konfessionskarte, Probenummern des „Bonifatiusblattes“ und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins (21a) Paderborn.

Nr. 129 Einsendung der Stundenpläne.

Aachen, 10. Mai 1958

Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Höheren Schulen, Real-, Berufs- und Fachschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichtes an uns einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken. Die Religionslehrer der höheren Schulen, die noch in anderen Fächern als in Religion unterrichten, wollen auch diese Fächer mit der Stundenzahl auf dem Stundenplan angeben.

Es empfiehlt sich, für die Ausfertigung des Stundenplans ein Stundenplanformular zu benutzen, und zwar für jeden Lehrenden ein eigenes.

Die Stundenpläne für die Herren Pfarrer und Kapläne (Seelsorgshelferinnen) werden in den nächsten Tagen den Herren Bezirkskatecheten zugestellt. Diese mögen sie umgehend in je 2 Exemplaren den Bezirkskatecheten zukommen lassen. Von diesen 2 Exemplaren ist eines für die Akten des Bezirkskatecheten bestimmt. Das zweite Exemplar möge uns bis zum 1. Juni durch den Herrn Bezirkskatecheten zurückgesandt werden.

Nr. 130 Ferienakademie für Religionslehrer.

Aachen, 10. Mai 1958

Vom 23. bis 27. Mai 1958 findet im Aloisiuskolleg in Bad Godesberg die 7. Ferienakademie für Religionslehrer statt.

Folgende Referate sind vorgesehen:

- Prof. Haspecker SJ: Die Glaubenshaltung im A. T.
Prof. Semmelroth SJ: 1. Glaube und Wirklichkeit
2. Glaube als Personbegegnung
3. Glaubenssätze, ihre Bedeutung und Begrenzung
Prof. Hirschmann SJ: 1. Die Glaubenskrise der Jugendlichen
2. Der Atheismus der Gegenwart
3. Die katholisch-evangelischen Gespräche heute.

Anmeldungen möge man richten an: Msgr. Burscheid, Köln-Ehrenfeld, Ehrenfeldgürtel 179.

Nr. 131 Wallfahrt der berufstätigen Frauen am 1. Juni 1958 nach Heimbach.

Aachen, 12. Mai 1958

Programm:

- Bis 10.00 Uhr Eintreffen aller Teilnehmerinnen in Heimbach. Sammeln auf dem Sportplatz (Nähe Bahnhof). Die Busse werden auf dem Parkplatz hinter dem Sportplatz abgestellt.
- 10.10 Uhr Auszug der Prozession vom Sportplatz zur Kirche.
- 10.30 Uhr Pilgermesse. Die Predigt hält Herr Prälat Klens von der Hauptarbeitsstelle der Frauenseelsorge in Düsseldorf.
- Allen Teilnehmerinnen wird empfohlen, das Frühstück schon zu Hause einzunehmen, tunlichst bis 8 Uhr, damit noch die Teilnahme am Opfermahl möglich ist.
- 11.30 Uhr Mittagessen (Bitte auf die vielen Gaststätten verteilen).
- 13.00 Uhr Abfahrt aller Busse von Heimbach nach Maria-Wald. Alle, die den Kreuzweg nach Maria-Wald gehen wollen ($\frac{3}{4}$ Stunde steil bergan durch den Wald — nur für Gesunde), steigen jeweils dort aus, wo der Kreuzweg von der Landstraße abbiegt. (ca. 1 km vom Sportplatz entfernt.) Der Kreuzweg möge privat gebetet werden. Alle übrigen fahren weiter und haben in Maria-Wald Gelegenheit, kurz die Kirche zu besuchen (es wird gebeten, vom Besuch des dortigen Restaurants Abstand zu nehmen) und mögen von dort zum nahen, sehr schön gelegenen Soldaten-Friedhof gehen.

Predigtskizze zum Bonifatiustag 1958

Herausgegeben vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins

Die Hütte Gottes bei den Menschen

Eine Predigt für den Bonifatiustag
von Kapitelsvikar Dr. Ferdinand Piontek-Görlitz

Völkerwanderung

In den Büchern der Geschichte lesen wir von den Fahrten der Normannen — von den Zügen der Goten und Langobarden — und unsere Phantasie berauscht sich an dem Bild der ungestüm vorwärtsdrängenden Scharen — gebt Raum, ihr Völker, unserm Schritt!

Völkerwanderung nennen wir diese Bewegung, die sich vor weit mehr als einem Jahrtausend abspielte. Wir selber aber haben in unserem Vaterlande eine Wanderung erlebt, vor der die alte Völkerwanderung verblaßt. Nicht Tausende waren es — nicht Hunderttausende — sondern Millionen, die nach dem zweiten Weltkrieg westwärts ziehen mußten. Alle Landstraßen waren voll von diesen Wanderern. Lange Eisenbahnzüge rollten immer wieder von Ost nach West und luden ihre lebende Fracht an einer Endstation aus, die mehr oder minder aufs Geratewohl bestimmt werden mußte. Und noch ein Unterschied — die Völkerwanderung des Altertums verteilte sich auf mehrere Jahrhunderte — die Wanderung der Millionen in unserem Vaterland mußte sich in wenigen Jahren vollziehen — ergoß sich wie ein Strom, der plötzlich alle Dämme durchbrochen hat.

Die Hütte

Das erste, was diese Millionen suchten, war eine Hütte, eine Unterkunft. Vor eine gewaltige Aufgabe sahen sich die Städte und Dörfer durch diesen Zustrom von Menschen gestellt. Nicht alle Wünsche waren erfüllbar — Notlösungen blieben unvermeidlich — aber im ganzen kann man doch sagen, daß auch auf diesem Gebiet unser Volk in planmäßiger Arbeit Großes geleistet hat.

Die Hütte Gottes

Unter den neuen Ankömmlingen waren viele Katholiken — und von diesen kam eine große Zahl in die Diaspora. Kaum eine Ortschaft, die ohne Katholiken blieb — selbst in abgelegenen Dörfern — in einsamen Weilern tauchten plötzlich katholische Familien auf. Eine Unterkunft fanden diese Ankömmlinge — aber sie suchten noch eine andere Hütte — die „Hütte Gottes bei den Menschen“. So nennen wir in Anlehnung an ein Wort der Heiligen Schrift unsere katholischen Kirchen mit dem allerheiligsten Altarssakrament. Doch nach dieser „Hütte Gottes“ schauten die Neuen oft vergeblich aus. Weite Wege mußten sie zurücklegen — kostspielige Fahrten machen, ehe sie Priester und Sakrament erreichten.

Lasset uns bauen!

Lasset uns bauen, sprachen die Neuen — und die Einheimischen stimmten bei: lasset uns bauen! Lasset uns bauen, sprachen auch die Priester — die ansässigen und die aus dem Osten gekommenen — lasset uns bauen eine neue „Hütte Gottes bei den Menschen“ — keinen kostbaren Dom — nein, eine Hütte — würdig, aber einfach. Und sie machten sich gemeinsam ans Werk — eingedenk der biblischen Wahrheit: „Wir sind doch alle e i n Leib.“

Der Helfer

Lobenswerter Eifer — heilige Begeisterung — großer Opferwille — doch von vornherein auch die Erkenntnis: allein schaffen wir es nicht — wer hilft uns?

Der Helfer kam — er war bereits da — arbeitete schon seit mehr als hundert Jahren für die Diaspora — ging unverzüglich an die neue Aufgabe — und vielen Diaspora-Orten verhalf er im Lauf der letzten dreizehn Jahre zu einer „Hütte Gottes“. Wie heißt der Helfer, der so Großes vermag? Er heißt **Bonifatius-Verein**.

Der Sammler

Der Bonifatius-Verein ist kein Kapitalist — ihm bringen keine Landgüter Pachten — ihm fördert kein Bergwerk Schätze — ihm rauchen keine Fabrik-schornsteine. Der Bonifatius-Verein ist nur ein Sammler — ein Sammler, der niemand zwingen kann und niemand zwingen will — ein Sammler, der nur bittet — bittet für die Diaspora. Er verläßt sich auf die Kraft des Wortes: „Wir sind doch alle e i n Leib.“ Der Bonifatius-Verein sammelt die regelmäßigen Mitgliederbeiträge und die einmaligen Spenden — Kollekten, Bonifatiusstage und andere Quellen fließen in diesem großen Becken zusammen.

Der Verteiler

Der Bonifatius-Verein ist auch der Verteiler der Gaben. Du gibst gern, wenn du weißt, daß die Gabe gut verwendet wird. Dessen kannst du beim Bonifatius-Verein gewiß sein.

Der Bonifatius-Verein verteilt s a c h k u n d i g. Er kennt die ganze deutsche Diaspora — eine Fülle von Berichten aus allen Gegenden liegt bei ihm — und die Männer, die ihn leiten, kennen von ihren vielen Reisen die Diaspora auch aus dem Augenschein.

Der Bonifatius-Verein verteilt p l a n m ä ß i g. Wer hat zu bestimmen, wo eine neue „Hütte Gottes“ errichtet werden soll? — Der Bischof. — Darum steht der Bonifatius-Verein mit allen Bischöfen in Verbindung. Der Bonifatius-Verein gibt zum Bau der „Hütte Gottes“ — gibt bedeutende Summen — aber nur, wenn der Bischof den Bau genehmigt hat. Nicht nach Gunst wird verteilt — nicht nach Willkür — geholfen wird zuerst, wo die Not am dringendsten ist.

Hilf dem Helfer!

Schließ dich darum dem Bonifatius-Verein an — werde Mitglied — fördere ihn! Viel hat er geschaffen — mehr noch bleibt zu tun. Hilf dem Helfer! Horch auf, wenn sein Name von der Kanzel ertönt — horch auf und öffne gebefreudig deine Hand. Hilf dem Helfer! Dieser Ruf ergeht an alle Gläubigen — auch an die in der Diaspora — auch an die kleinsten Gemeinden. Gaben für den Bonifatius-Verein haben noch keine Gemeinde arm gemacht — Gaben für den Bonifatius-Verein haben noch jeder Gemeinde Segen gebracht.

Heut ist Bonifatiusstag

Heut ist Bonifatiusstag in unserer Kirche — heut ist eine besondere Gelegenheit zur Opferspende für den Bonifatius-Verein. Zeig, daß es dir ernst ist mit dem Wort: „Wir sind doch alle e i n Leib.“

Wie groß soll dein Opfer sein? Darüber hat dir niemand Vorschriften zu machen — du allein hast die Entscheidung. Der alte Tobias sagte zu seinem Sohn: „Hast du viel, so gib reichlich; hast du wenig, so gib auch von dem wenigen gern!“

Heut gehst du aus der Kirche mit dem frohen Bewußtsein: ich habe geholfen, eine „Hütte Gottes“ bauen. Du weißt nicht, wo diese Hütte stehen wird — aber vielleicht führt dich die Vorsehung Gottes so, daß du einmal betest in ihr — und wenn nicht du, dann vielleicht eins deiner Kinder — und wenn nicht deine Kinder, dann auf jeden Fall Brüder und Schwestern, die mit dir bekennen: Wir sind doch alle e i n Leib.

- 14.00 Uhr Gemeinsames Gedenken der Gefallenen und all unserer Verstorbenen auf dem Ehrenfriedhof.
- 14.30 Uhr Weiterfahrt nach Gemünd durch den herrlichen Kermeter.
- 15.00 Uhr Eintreffen in Gemünd (Abstellen der Busse auf dem Marienplatz).
- 15.15 Uhr Kundgebung in der Stadthalle.
Thema: „Von der weltweiten Verantwortung der Frau in der Kirche“. Es spricht Frau Dr. Franken, eine Missionsärztin aus Afrika.
- 16.45 Uhr Schlußandacht in der Pfarrkirche Gemünd.

Der Zeitpunkt der Rückfahrt möge von den einzelnen Bus-Gemeinschaften gesondert untereinander vereinbart werden.

Nr. 132 Priester mit polnischen Sprachkenntnissen.

Aachen, 12. Mai 1958

Die Zahl der Anfragen nach polnisch sprechenden und mit Ostverhältnissen vertrauten Seelsorgern für die Aussiedler mehren sich. Wir bitten alle Welt- und Ordenspriester innerhalb unseres Bistums, die diesen Anforderungen entsprechen, sich schriftlich bis zum 1. Juni d. J. bei uns zu melden.

Nr. 133 Ältere Katechismen.

Aachen, 12. Mai 1958

Die H. H. Pfarrer wollen nachprüfen, ob in ihrem Pfarrarchiv noch ältere Katechismen vorhanden sind. Die vorhandenen Bestände mögen dem Bischöflichen Generalvikariat gemeldet werden. Besonders die Katechismen aus dem 18. Jahrhundert oder noch ältere Exemplare sind für die Geschichte der katechetischen Unterweisung in unserer Diözese von großer Wichtigkeit. Sie sollen deshalb in der katechetischen Abteilung der Seminarbibliothek gesammelt und aufbewahrt werden

Nr. 134 Genehmigungsverfahren bei baulichen Maßnahmen der Pfarrgemeinden.

Aachen, 12. Mai 1958

Die Beachtung nachstehender Hinweise wird dazu beitragen, daß dem Bistum jederzeit die notwendige Übersicht über alle zu erwartenden Baumaßnahmen erhalten bleibt und daß die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Durchführung von Baumaßnahmen sich reibungslos vollzieht.

Im Anschluß an unsere Verordnungen im Kirchl. Anzeiger 1954 vom 15. 6. 54, S. 87, Nr. 154 und im Kirchl. Anzeiger 1955 vom 15. 10. 55, S. 180, Nr. 276 bitten wir erneut, uns jeweils kurzgefaßte Berichte

vorzulegen, sobald nach Auffassung des Kirchenvorstandes Neubau- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen sind.

In diese Berichte sind aufzunehmen:

- a) eine kurze Beschreibung der notwendigen Maßnahmen,
 - b) Angaben über den voraussichtlichen Kostenumfang,
 - c) Angaben über die möglichen pfarrgemeindlichen Eigenleistungen für das Vorhaben,
 - d) seelsorgliche und sonstige Gründe, die das Bauvorhaben besonders dringlich erscheinen lassen.
- Bautechnische Unterlagen sind diesen Berichten noch nicht beizufügen.

Anhand dieser Berichte werden durch uns das Baubedürfnis und die Finanzierungsmöglichkeit im Rahmen der finanziellen Gesamtplanung der Diözese geprüft und festgestellt. Erst wenn feststeht, daß die Baumaßnahme kurzfristig durchgeführt werden kann, werden wir den Kirchenvorstand auffordern, uns den hierfür in Aussicht genommenen Architekten zu benennen. Mit unserer grundsätzlichen Zustimmung zur Architektenwahl werden wir dann unser Einverständnis zur Aufnahme der Planung dem Kirchenvorstand mitteilen.

Erst hiernach ist uns der formgerechte Antrag mit den notwendigen bautechnischen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Ein Kirchenvorstandsbeschluß ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu fassen.

Sobald dieser Antrag in baulicher und finanzieller Hinsicht im einzelnen geprüft und geklärt ist, wird der Kirchenvorstand unter Zusendung der Architektenvertragsformulare durch uns aufgefordert, den entsprechenden Kirchenvorstandsbeschluß zu fassen und uns diesen in zweifacher, beglaubigter Abschrift zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Kirchenvorstandsbeschluß muß enthalten:

- a) die Beschlußfassung über die Durchführung der Baumaßnahme, die im Beschluß kurz und präzise zu bezeichnen ist, nach der Planung des beauftragten Architekten,
- b) den Finanzierungsplan der Maßnahme.

Dem Kirchenvorstandsbeschluß ist der ausgefüllte und unterschriftlich vollzogene Architektenvertrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

Mit der formellen Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses und des Architektenvertrages ist die Genehmigung zur Durchführung des Bauvorhabens erteilt. Die Arbeiten dürfen aber erst begonnen werden, wenn die genehmigten Unterlagen dem Kirchenvorstand vorliegen.

Hinsichtlich der Durchführung und Abrechnung des genehmigten baulichen Vorhabens sind unsere Anweisungen vom 26. März 1957 im Kirchlichen Anzeiger vom 1. April 1957, S. 65 - 67, Nr. 83, zu beachten.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 135 Priesterexerzitien im St. Franziskushaus Altötting 1958

Juli

14.—18. Priester (P. Viktrizius Berndt)

21.—25. Priester (P. Canisius Schweitzer, Salzburg)

August

18.—22. Priester (P. Canisius Schweitzer, Salzburg)

September

8.—12. Priester (P. Viktrizius Berndt)

15.—19. Priester (P. Viktrizius Berndt)

22.—26. Priester (P. Viktrizius Berndt)

Oktober

6.—10. Priester (P. Viktrizius Berndt)

Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen v. 23. bis 27. Juni
(P. Beda).

Nr. 136 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 2. Mai 1958 Schroiff Josef, Kaplan in Stolberg
St. Lucia, zum Pfarrer in Walheim,
Dekanat Kornelimünster;

am 9. Mai 1958 Schwengers P. Anton C. S. Sp.,
zum Rektor des Seelsorgebezirkes
St. Barbara, Pfarre Broich, Dekanat
Würselen;

am 10. Mai 1958 Niechoj Robert, Pfarrer, zum Subsidiar
in Viersen-Helenabrunn, Dekanat
Viersen;

am 10. Mai 1958 Nießen Hugo, Kaplan in Rheydt-
Giesenkirchen, zum Kaplan in Stolberg
St. Lucia, Dekanat Stolberg;

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 21. April 1958 dem Herrn Friedrich Rumbach am
Pius-Gymnasium in Aachen die Dienst-
bezeichnung Studienrat im Kirchen-
dienst verliehen;

am 6. Mai 1958 dem Studienassessor Franz Schütz in
Rheydt die Genehmigung zur Übernahme
des Religionsunterrichtes am Städtischen
Gymnasium in Rheydt erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 4. Mai 1958 Hansen Peter, geb. am 30. März 1872
in M.Gladbach-Hardt, gew. am 10. August
1897, Pfarrer i. R. von Niederkrüchten,
Jubilarpriester;

am 8. Mai 1958 Lambertz Franz, geb. am 18. Sep-
tember 1881 in Wegberg, gew. am 23. Fe-
bruar 1907, Pfarrer von Viersen-Rahser
St. Notburga, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 8. März 1958 Feckes Carl, Dr. theol., Dr. phil., Päpst-
licher Hausprälat, Professor am Erz-
bischöflichen Priesterseminar in Bens-
berg, 63 Jahre alt;

am 15. März 1958 Bienen Martin, zuletzt Pfarrer an
St. Franziskus in Düsseldorf-Mörsenbroich,
57 Jahre alt;

am 16. März 1958 Grimmendahl Peter, zuletzt Pfarrer
an St. Johannes Baptist in Niederaußem,
74 Jahre alt;

am 19. März 1958 Fetten Jakob, zuletzt Rektoratspfarrer
an St. Georg in Widdig, 65 Jahre alt;

am 27. März 1958 Fetten Joseph, zuletzt Pfarrer in
Ittenbach, 66 Jahre alt;

am 29. März 1958 Klauke Eduard, zuletzt Rektor am
Vinzehaus in Kerpen, 70 Jahre alt;

am 3. April 1958 Geller Joseph, Päpstlicher Hausprälat,
Erzbischöflicher Rat ad honores, Pfarrer
an St. Kolumba in Köln, Jubilarpriester,
81 Jahre alt;

am 15. April 1958 Sysk P. Archangelus, Can. Reg., Dr.
phil., Pfarrverweser an St. Nikolaus in
Kuchenheim, 55 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 11

Aachen, den 1. Juni 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.		Nr. 142 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1958	88
Nr. 137 Segreteria di Stato di Sua Santità	87		
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 138 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend . 87		Nr. 143 Priesterexerzitien im 2. Halbjahr 1958	91
Nr. 139 Jahreskonferenz der Jugendseelsorge	88	Nr. 144 Stellenangebote — Stellengesuche	92
Nr. 140 Beantwortung von Rückfragen	88	Nr. 145 Personalchronik der Diözese Aachen	92
Nr. 141 Fertigstellung des Diözesan-Exerzitienhauses in Viersen	88	Nr. 146 Vermischte kirchliche Nachrichten	92

Römische Dekrete.

Nr. 137 Segreteria di Stato di Sua Santità.

Exc. me ac Rev. me Domine.

Haud tenui cum animi oblectamento Beatissimus Pater accepit liberalem Petrianam stipem (DM 40 000), in istius Dioecesis finibus corrogatam religionis et caritatis necessitatibus allevandis.

Augustus Pontifex huiusmodi perofficiosae pietatis et reverentiae significationem gratam quam maxime habuit; ex qua novo indicio elucet amanter vos adhaerere huic catholici nominis arci eiusque operibus et inceptis temporis huius acerbitate adauctis certatim succurrere: Christum enim eiusque Ecclesiam flagranti caritate prosequimini, quod quidem aperte manifestoque demonstrat animos vestros egregie sentire.

Sanctitas Sua tibi ac gregi, cuius spirituales profectum provehis, gratias pro oblato munere exsolvit plurimas, et caelestis auxilii pignus, Apostolicam Benedictionem libenter impertit.

Hac auspice fiat, ut superna iuvante ope, in praeclara virtutis semita ad celsiora consequenda omni contentione procedatis et catholica vita istic validioribus usque incrementis floreat.

Interea qua par est observantia me profiteor.

Excellentiae Tuae
addictissimum

A. Dell' Acqua
Subst.

Exc. mo ac Rev. mo Domino
D. no IOANNES POHLSCHNEIDER
Episcopo Aquisgranensis

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 138 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend.

Aachen, 22. Mai 1958

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen eine Kollekte für die Bedürfnisse der

Jugendseelsorge durchzuführen, von der 20% zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zugunsten der Dekanatsjugendseelsorge verbleiben. Die restlichen 70% sind von den Dekanatsjugendseelsorgern der männlichen Jugend unverzüglich an den Herrn Dechanten einzuzahlen mit der Angabe „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend“ und unter gleichzeitiger Einreichung einer Aufstellung an das Bischöfliche Generalvikariat, welche Beträge aus den einzelnen Pfarr- und Rektoratsgemeinden eingegangen sind. Die Herren Dechanten führen

die Kollekte auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse ab. Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.

4. Folgendes Proklamandum ist vorzulesen:

„Am kommenden Sonntag ist der Gottbekenntnistag der Jugend. Zu dieser Feier ist die gesamte Mannes- und Frauenjugend herzlich eingeladen.

Die Gemeinschaftsmesse mit der gemeinschaftlichen Kommunion aller Jugendlichen ist in unserer Pfarrkirche um Uhr. Am Nachmittag ist die Bekenntnisfeier (für das ganze Dekanat, für die ganze Stadt etc.) in der Kirche zu um Uhr.

Am kommenden Sonntag ist in allen heiligen Messen eine bischöflich angeordnete Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge, die dringend und herzlich allen Gläubigen empfohlen wird. In der Dekanatsfeier am Nachmittag sind die Jugendlichen aufgerufen, unter dem Motto: „Jugend opfert für die Jugend“ ihr Opfer zu geben.“

5. Am Dreifaltigkeitssonntag selbst ist in allen heiligen Messen noch einmal auf die Kollekte und die nachmittägliche Veranstaltung hinzuweisen.

Nr. 139 Jahreskonferenz der Jugendseelsorge.

Aachen, 23. Mai 1958

Die diesjährige Jahreskonferenz der Mannesjugend findet vom 15. bis 17. Juli im SVD-Kloster Steyl bei Venlo/Holland statt, der die Diözesanseelsorger der Gliedgemeinschaften und die Dekanatsjugendseelsorger angehören. Die Herren Dekanten und Herren Pfarrer werden dringend gebeten, den für die Dekanatsjugendarbeit der Mannesjugend verantwortlichen Mitbrüdern die Teilnahme zu ermöglichen. Von den Herren Diözesanseelsorgern der Gliedgemeinschaften und den Herren Dekanatsjugendseelsorgern erwarten wir, daß sie im Interesse einer einheitlichen Jugendseelsorge sich an dieser Jahreskonferenz beteiligen. Nur triftige Gründe dürfen ihr Fernbleiben entschuldigen. Die Konferenz findet in diesem Jahr gemeinsam mit der entsprechenden Jahresversammlung des BDKJ (umfassend die Vorstände der Gliedgemeinschaften und die Dekanatsjugendführer des Bistums) statt.

Von der Diözesanstelle der Mannesjugend, Aachen, Mozartstraße 9, wird allen noch eine besondere Einladung zugehen, die auch den Herren Dekanten zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

Nr. 140 Beantwortung von Rückfragen.

Aachen, 27. Mai 1958

Wir stellen immer wieder fest, daß Rückfragen, die wir in der Bearbeitung der uns zur Genehmigung vorgelegten Kirchenvorstandsbeschlüsse bei unseren Pfarrgemeinden halten müssen, nicht beantwortet werden. Oft sind mehrfache Mahnungen notwendig, ehe die erbetene Antwort eingeht. Derartige Verzögerungen bringen uns unnötige Belastung und behindern die ordnungsmäßige Erledigung der bei uns eingehenden Anträge ganz erheblich.

Wir bitten, dafür besorgt zu sein, daß unsere Anfragen stets in angemessener Frist beantwortet werden, damit Anmahnungen sich erübrigen.

Nr. 141 Fertigstellung des Diözesan-Exerzitienhauses in Viersen.

Aachen, 28. Mai 1958

Das neue Diözesan-Exerzitienhaus in Viersen geht seiner Vollendung entgegen. Deshalb sind rechtzeitige Beratungen für die Belegung des Hauses mit Exerzitienkursen dringend notwendig. Die geistlichen Herren Dekanatsförderer für das Exerzitienwerk sowie sonstige, an der Veranstaltung von geschlossenen Kursen interessierte Persönlichkeiten werden deshalb zu einer Konferenz eingeladen, die am 12. Juni 1958, um 14,30 Uhr, im Pfarrsaal von St. Remigius in Viersen stattfindet.

Unbedingt erforderlich ist die Anwesenheit der Herren aus dem Norden und der Mitte der Diözese. Aber auch die Dekanatsvertreter aus dem Aachener Raum und dem Süden der Diözese sind herzlich eingeladen, wenn auch für sie das Exerzitienhaus in Viersen nicht regelmäßig in Frage kommt.

Nach einem Referat des neuen Hausrektors und der Besprechung der organisatorischen Angelegenheiten wird das werdende Exerzitienhaus unter Führung des Architekten besichtigt.

Nr. 142 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1958.

Aachen, 28. Mai 1958

Die sinkende Tendenz der Kirchensteuereinnahmen, die sich im Oktober vorigen Jahres abzeichnete, hat bisher angehalten.

Auf Grund der steigenden Entwicklung der Einnahmen im Rechnungsjahr 1956, die sich zunächst auch im Rechnungsjahr 1957 noch fortsetzte, war im Gesamthaushaltsplan 1957 ein Kirchensteueraufkommen von 25 700 000,— DM zugrundegelegt worden. Die in der Folgezeit eingetretene steuerpolitische und steuertechnische Entwicklung auf dem Gebiet der Einkommen- und Lohnsteuer sowie konjunkturelle Abschwächungen haben seither

das Kirchensteueraufkommen 1957 negativ beeinflußt: Das Ist-Aufkommen belief sich auf nur 23 630 000,— DM! Durch eine Drosselung des Bauprogramms 1957, die durchgeführt wurde, sobald das kontinuierliche Sinken der Kirchensteuereinnahmen erkennbar war, sowie durch eine radikale Beschränkung des Bauvolumens 1958 ist Vorsorge dafür getroffen, daß im Rechnungsjahr 1958 wieder ein ausgeglichener Haushaltsabschluß sichergestellt wird.

Die Haushaltsführung des Rechnungsjahres 1958 ist einer starken Belastungsprobe ausgesetzt durch den großen, infolge der notwendigen Zurückstellungen im Rechnungsjahr 1957 weiter angestauten Finanzierungsbedarf pfarrgemeindlicher Bauvorhaben, durch das weitere Anwachsen der zwangsläufigen ordentlichen Ausgaben, vor allem aber durch die in ihren finanziellen Auswirkungen noch ungeklärte weitere Entwicklung der Kirchensteuer.

Im Gesamthaushaltsplan 1958 sind die Kirchensteuereinnahmen nach reiflicher Erwägung aller bekannten und voraussehbaren Umstände mit 22 600 000,— DM veranschlagt worden. Nach Abzug der für den Ausgleich der ordentlichen Haushalte der Pfarrgemeinden und der für die laufenden bistümlichen Seelsorge- und Verwaltungsaufgaben benötigten Kirchensteuermittel verbleibt für die Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen in den Pfarrgemeinden im Rechnungsjahr 1958 noch ein Betrag von voraussichtlich 1 600 000,— DM. Im Rechnungsjahr 1957 wurden demgegenüber für bauliche Aufgaben der Pfarrgemeinden trotz einsetzender rückläufiger Entwicklung der Einnahmen noch 3 800 000,— DM aus Steuermitteln verausgabt. Der Vergleich dieser beiden Zahlen macht die erschwerte Lage der Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1958 besonders deutlich. Um eine noch stärkere Kürzung des pfarrgemeindlichen Bauprogramms 1958 zu vermeiden, haben wir in den Rechnungsjahren 1957 und 1958 so disponiert, daß Kirchensteuermittel für die Finanzierung von Bauvorhaben des Bistums nicht in Anspruch genommen werden.

Wir werden die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen in diesem Rechnungsjahr besonders sorgfältig beobachten müssen. Alles Planen und Handeln wird, wie bisher, unter der Verpflichtung stehen, die Ausgeglichenheit des Gesamthaushalts unter allen Umständen zu sichern. Wir täuschen uns dabei nicht darüber hinweg, daß dieses Ziel im wesentlichen nur durch schmerzliche Opfer der Pfarrgemeinden erreicht werden kann, in denen seelsorglich wichtige Bauvorhaben noch weiter zurückgestellt bleiben müssen. Es ist angesichts dieser Lage eine Selbstverständlichkeit, daß etwaige Mehreinnahmen von Kirchensteuern gegenüber der voranschlagsmäßigen Schätzung ausschließlich zu Gunsten der Durchführung von zur Zeit noch zu-

rückgestellten pfarrgemeindlichen Bauvorhaben verwendet werden.

Die derzeitige Lage des Gesamthaushalts zwingt mehr denn je zu äußerster Zurückhaltung und Sparsamkeit auch auf dem Gebiete der pfarrgemeindlichen ordentlichen Haushaltsführung. Die Voranschläge der überwiegenden Mehrzahl der Kirchenvorstände ließen erkennen, daß unsere Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages richtig verstanden und gewürdigt worden sind. Das hat unser Vertrauen gestärkt, daß die Kirchenvorstände sich auch bei der Durchführung ihrer ordentlichen Haushaltspläne 1958 ihrer Mitverantwortung für das Gelingen der schweren Aufgabe bewußt bleiben, die der Haushaltsführung der Diözese gestellt ist.

*

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne 1958 werden in den nächsten Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate April und Mai 1958 — geleisteten Vorschußzahlungen werden ab 1. Juni 1958 durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1958 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen 1958 auf den nach dem Etat 1958 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt: Von dem Jahres-Soll laut Etat 1958 („D-Haushaltsfehlbedarf“) ist das für die Monate April und Mai 1958 durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Pfarrgemeinden ab Juni d. J. bis zum Ende des Rechnungsjahres 1958 in zehn gleichen Monatsraten überwiesen.

Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats 1958 zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1958 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. April 1958 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1958 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1958 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für welche Deckungsmittel im

ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgaben-Titeln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X können auf besonderen Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung Haushaltsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt werden.

Einsparungen bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmen-Titel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien eingesparte Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden, in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgaben-Titeln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1958 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1958 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1958 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

★

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1958 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1957“.

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1958 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1957.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1957, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden, soweit sie nicht noch zur Bestreitung ins Rechnungsjahr 1957 fallender etatmäßiger Ausgaben benötigt werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir an Hand der geprüften Jahresrechnung 1957 Mitteilung über die endgültige Verrechnung von Verwahrbeträgen 1957 gegeben haben. In vielen Fällen hat sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung erwiesen, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt waren, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig machte. Dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Nach Herausgabe unserer Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1958 ist der Zinssatz für Sparguthaben auf Jahreskündigung von 5 $\frac{1}{4}$ % auf 5% gesenkt worden. Wir bitten, im Hinblick auf die finanzielle Geringfügigkeit von der Vorlage von Anträgen auf Ausgleich der Weniger-Einnahmen von Zinsen abzusehen.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers“ in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuvorschuß“.

Wir bitten dringend, unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954 nachzulesen, die auch für das Rechnungsjahr 1958

in vollem Umfange gelten. In keinem Falle kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten uns unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Für die Bewirtschaftung der etatlichen Mittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955. Wir bitten um genaue Beachtung.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Bei etwaigen Anmeldungen für den Nachtragshaushalt von Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zu den Rhein. Versorgungskassen ist zu beachten, daß die Aufführung der in Frage kommenden Beträge getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen geschieht.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“, hier: Kindergarten-Etat.

Auch bei etwaigen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile getrennt aufzuführen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt für Sozialversicherungsbeiträge wird beim Kindergartenpersonal aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Netto-Betrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Titel IX 2 der Ausgaben zugewiesen.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1958 noch nicht etatisiert sind, und die erst nach Rückgabe des Haushaltsplanes an die Kirchenvorstände entstehen, werden im Rechnungsjahr 1958 durch zwei Nachtragshaushalte — im Dezember 1958 und im März 1959 — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1958 bitten wir bis zum 10. November 1958 (für den I. Nachtragshaushalt) und bis zum 20. Februar 1959 (für den II. Nachtragshaushalt) uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist. Es ist aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 143 Priesterexerzitien im 2. Halbjahr 1958.

Juli

- 14.—18. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
- 14.—18. Exerzitienhaus St. Gudula, (21a) Rhede, Krs. Borken/Westf., Telefon Rhede 100
- 14.—18. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh. (P. Dr. Köster SAC)
- 21.—25. Benediktinerabtei Maria Laach über Andernach
- 21.—25. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rh. (P. Tritz S. J.)
- 21.—25. Oblatenkloster M. Engelport, Treis, Post Karden/Mosel (P. Grünwald O. M. I.)
- 27.—2. 8. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf (P. Mühlenbrock S. J.) (Priester-Sodalen)

August

- 4.—8. Oblatenkloster M. Engelport, Treis, Post Karden/Mosel (P. Grünwald O. M. I.)
- 18.—22. Oblatenkloster M. Engelport, Treis, Post Karden/Mosel (P. Grünwald O. M. I.)
- 25.—29. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf (Abt Dr. Petrus Borne OSB)
- 25.—29. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh. (P. Dr. Köster SAC)

September

- 8.—12. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
- 8.—12. Oblatenkloster M. Engelport, Treis, Post Karden/Mosel (P. Grünwald O. M. I.)

8. abds. Exerzitienhaus Gertrudenstift, Rheine-Bentlage, bis 17. Westf., (Unio Apostolica, auch für andere Priester.) morgs. (P. Quirl S. J.)

- 15.—19. Benediktinerabtei Maria Laach über Andernach
- 15.—19. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh. (P. Dr. Köster SAC)
- 22.—26. Missionshaus St. Michael, Steyl/L./Holland
- 22.—26. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rh. (P. Norbert Brenk MSJ)

Oktober

- 13.—17. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
- 13.—17. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
- 13.—17. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rh. (P. Dohle S. J.)
- 20.—24. Benediktinerabtei Maria Laach über Andernach

November

- 9.—15. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
- 10.—14. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh. (P. Dr. Köster SAC)
- 10.—14. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
- 10.—14. Exerzitienhaus Essen-Borbeck, Borbecker Str. 108 (P. Schulte-Kückelmann O. M. I.)
- 10.—14. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rh. (P. Schultheis MSJ)
- 17.—21. Benediktinerabtei Maria Laach über Andernach

- 1.— 5. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
- 8.—12. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
(P. Dr. Köster SAC)
- 9.—13. Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rh.
(F. Norbert Brenk MSJ)
- 15.—19. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
- 15.—19. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel

Nr. 144 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters an der Pfarrkirche St. Barbara in Aachen-Rothe Erde ist am 1. Juli d. J. neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 95% (Dienstwohnung noch nicht vorhanden — jedoch vorgesehen — ein-stweilen möbl. Zimmer). Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Barbara, Aachen-Rothe Erde, Barbarastraße 2, erbeten.

Nr. 145 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung von zwei Päpstlichen Hausprälaten.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 30. April 1958 den Regens des Bischöflichen Priesterseminars und Geistlichen Beirat der Sozialen Seminare im Bistum Aachen, Professor Dr. theol. Josef Hünermann und den Referenten für Schulfragen im Bischöflichen Generalvikariat Wirklicher Geistlicher Rat Professor Dr. theol. Heinrich Selhorst zu Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Ernennung von fünf Päpstlichen Ehrenkämmerern.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 30. April 1958 zu Päpstlichen Ehrenkämmerern ernannt:

- den Diözesankatechet Dr. phil. Wilhelm Haerten;
- den Direktor des Bischöflichen Konviktes „Haus Eich“ und Leiter des Bischöflichen Piusgymnasiums Oberstudienrat i. K. Dr. phil. Michael Molls;
- den Direktor der Diözesanbibliothek Dipl.-Chem. Michael Roeckerath;
- den Subregens des Bischöflichen Priesterseminars Domvikar Professor Dr. theol. et phil. Heribert Schau;
- den Anstaltspfarrer am Krankenhaus „Maria Hilf“ in Mönchengladbach Edgar Theisen.

Es wurde ernannt:

- am 19. Mai 1958 von Issum Josef, Kaplan in Ratheim, zum Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen
- St. Gereon, Dekanat Rheydt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 10. Mai 1958 den Domkapitular Prälat Josef Beckers in Aachen und den Geistlichen Rat Prälat Professor Dr. Heinrich Selhorst in Aachen zu Mitgliedern der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Priesterseminars ernannt;
- am 10. Mai 1958 den Geistlichen Rat Msgr. Dr. Peter Firmenich in Aachen zum Mitglied der Kommission für die Vermögensverwaltung des Priesterseminars ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 18. Mai 1958 Conrad Eduard, geb. am 1. Juli 1888 in Posen, gew. am 10. August 1913, Pfarrer i. R. von Frauwüllesheim;
- am 24. Mai 1958 Nolte Franz, geb. am 14. Januar 1880 in Köln, gew. am 18. März 1905, Pfarrer in Krefeld-Verberg, Jubilarpriester;
- am 24. Mai 1958 Schwarzmann Heinrich, geb. am 16. August 1871, gew. am 2. Juli 1896, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Professor, Studienrat i. R., Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 8. Mai 1958 Zimmermanns Hubert, Professor, zuletzt Studienrat am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium in Köln, Jubilarpriester, 83 Jahre alt;
- am 9. Mai 1958 Schüller Franz, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Peter in Köln-Ehrenfeld, Jubilarpriester, 86 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 146 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Aachen-Nordost: am 27. April 1958 in St. Barbara 67; am 28. April in St. Peter 58, in St. Katharina 138 (darunter 77 aus St. Bonifatius); am 29. April in St. Elisabeth 171 (darunter 25 aus St. Martin); am 12. Mai in Herz-Jesu 134, in St. Josef 163; am 13. Mai in St. Adalbert 116; am 14. Mai in St. Nikolaus 71 (darunter 21 aus St. Foillan und 36 aus St. Michael), zusammen 918 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 15. bis 24. Mai 1958 die kanonische Visitation im Dekanat Rheydt vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 15. Mai in St. Gereon (Giesenkirchen) 203; am 16. Mai in St. Maria 397; am 17. Mai in St. Josef 262; am 18. Mai in St. Laurentius (Odenkirchen) 407 (darunter 56 Erwachsene bzw. Konvertiten); am 19. Mai in Herz-Jesu 226; am 20. Mai in St. Margareta (Hockstein) 44, in Hl. Geist (Geistenbeck) 90; am 21. Mai in St. Franziskus 133, in St. Maria Himmelfahrt (Meerkamp) 98; am 22. Mai in Liedberg 72, in St. Josef (Schelsen) 56; am 23. Mai in St. Paul (Müllfort) 137; am 24. Mai in Wickrath 256, in Wickrath-Hahn 28, zusammen 2409 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Seminarkapelle am 26. Mai 1958 14 Alumen des Bischöflichen Priesterseminars die Tonsur und am 27. und 28. Mai 1958 die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastorablati) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 12

Aachen, den 15. Juni 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 147 78. Deutscher Katholikentag vom 13. bis 17. August 1958	93	Nr. 151 Leihglocken	95
Nr. 148 „Tag des Priesters“	93	Nr. 152 Versicherungen	95
Nr. 149 Jahrestagung 1958 des Diözesanecclienverbandes	94	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 150 Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen . . .	94	Nr. 153 Personalchronik der Diözese Aachen	95
		Nr. 154 Vermischte kirchliche Nachrichten	96

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 147 78. Deutscher Katholikentag vom 13. bis 17. August 1958.

Aachen, 10. Juni 1958

Bereits im Monat April wurden den einzelnen Pfarrgemeinden durch das Lokalkomitee des 78. Deutschen Katholikentages Plakate und Merkblätter für die Teilnahme an diesem Katholikentag, der vom 13. bis 17. August stattfindet, übersandt. Inzwischen wurden nun Überlegungen angestellt, wie die Teilnehmer am Katholikentag aus der Diözese Aachen nach Berlin mit einem Sonderzug befördert werden könnten. Die Verhandlungen darüber haben sich in die Länge gezogen, weil große Schwierigkeiten auftauchten, einen Sonderzug von der Grenze der Ostzone bis in die Stadt Berlin zu leiten. Die Lage hat sich dahin entwickelt, daß es wohl unmöglich sein wird, mit dem Sonderzug die Zone zu durchfahren. Infolgedessen muß die Reise von Helmstedt aus mit Omnibussen bewerkstelligt werden. Wir sind jetzt in der Lage, den Sonderzug anzukündigen und die Fahrpreise mitzuteilen. Es ist für die Teilnehmer aus unserer Diözese nur ein Sonderzug vorgesehen, der nach folgendem Fahrplan durchgeführt wird:

ab Aachen	ca. 21.30 Uhr am 12. 8. 58	Bahn
an Helmstedt	ca. 6.30 Uhr am 13. 8. 58	„
ab Helmstedt	ca. 7.00 Uhr am 13. 8. 58	Bus
an Berlin	ca. 11.30 Uhr am 13. 8. 58	„
ab Berlin	ca. 8.00 Uhr am 21. 8. 58	Bus
an Helmstedt	ca. 15.00 Uhr am 21. 8. 58	„
ab Helmstedt	ca. 16.00 Uhr am 21. 8. 58	Bahn
an Aachen	ca. 23.30 Uhr am 21. 8. 58	„

Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt bis Berlin:

ab Aachen	DM 66.60
ab Stolberg	DM 64.40
ab Eschweiler	DM 64.40
ab Düren	DM 64.40
ab Horrem	DM 62.20
ab Köln	DM 60.—
ab Hagen	DM 54.50
ab Helmstedt	DM 28.10

Kinder unter 4 Jahren: frei. Kinder von 4 bis 10 Jahren: halber Fahrpreis.

Da das Reisebüro Schubert (DER), Aachen, am Theaterplatz, die Organisation für unsere Diözese übernommen hat, sind Anmeldungen für den Sonderzug nur dorthin zu richten.

Für Anschlußfahrten aus dem Bezirk zu den einzelnen Sonderzughaltestellen wird eine Ermäßigung von 50% gewährt. Für den Aufenthalt in Berlin kommen insgesamt vom 13. 8. bis 21. 8. 1958 acht Übernachtungen in Frage.

Die Unkosten, die in Berlin entstehen durch Übernachtung und Teilnehmergebühr, gehen aus dem Merkblatt des Lokalkomitees, das jedem Pfarrer vorliegt, hervor.

Nr. 148 „Tag des Priesters.“

Aachen, 10. Juni 1958

Das Päpstl. Werk für Priesterberufe (P.W.P.) feiert sein Patronatsfest alljährlich zusammen mit dem Priesterseminar am Feste Mariä Heimsuchung am 2. Juli, bzw. am darauffolgenden Sonntag, in diesem Jahre am 6. Juli. So soll also auch der 6. Juli in diesem Jahre der „Tag des Priesters“ sein. Un-

mittelbar vor Beginn der Aachener Heiligtumsfahrt, die vom 10. bis 27. Juli in althergebrachter Weise in der Aachener Domkirche in Gegenwart von mehr als 40 Bischöfen des In- und Auslandes begangen wird, soll der „Tag des Priesters“ ein großer gemeinsamer Gebets- und Opfertag aller Gläubigen mit ihren Priestern für die Erweckung von Priester- und Ordensberufen sein. Denn der Priestermangel hält vor wie nach an und auch die letzten Neuanmeldungen zum theologischen Studium lassen hierin noch keinen grundlegenden Wandel erkennen. So muß also auch am diesjährigen „Tag des Priesters“ unser ewiger Hoherpriester Jesus Christus seine aufrüttelnde, ja vielleicht auch anklagende Bitte an uns alle richten: „Die Ernte ist zwar groß, aber der Arbeiter sind zu wenig. Bittet daher den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“

Das geht uns alle an, vor allem uns Priester. Was tun wir selbst für Priesternachwuchs? Unser Volk tut viel, sehr viel; es betet viel, es opfert viel. Aber was tun wir Priester selbst? Was haben wir bisher getan? Wie haben wir die bittere Not der Heilandsbitte bisher an unsere Jugend herangetragen, nicht nur klagend, sondern weckend und wachrufend? Wie haben wir der Jugend die herrliche Größe und Erhabenheit des Reiches Gottes vor Augen gestellt? So vor Augen gestellt, daß ihr die Augen aufgegangen sind gegenüber den heute mächtig um sich greifenden Parolen: Es später einmal gut zu haben; — viel Geld zu verdienen; — gut versorgt zu sein. Haben wir Priester als Diener des erhabenen Gottesreiches unserer Jugend auch etwas von dieser Erhabenheit vorgelebt? Der „Tag des Priesters“ soll jeden Priester vor die Frage stellen: In welchem Priester werde ich fortleben, weil er durch mich — nur durch mich — den Weg zum Priestertum gefunden hat?

Und benutzen wir Priester diesen „Tag des Priesters“ auch, um in der Predigt unserem Volk die Größe des Priestertums für die Welt aufleuchten zu lassen? Beten wir dazu mit unseren Gläubigen für mehr Priester? Ja, dieses Gebet ist bei weitem das allernotwendigste, was wir tun können. „Bittet den Herrn der Ernte“ sagt ja der Herr. Zeiget unseren Gläubigen, wie man in diesem Anliegen beten kann, und zeigt ihnen, daß sie täglich um mehr Priester beten sollen, auch im Gebet in den Familien. Und lasset nicht nach, auch die Gebet- und Spendefreudigkeit der Gläubigen für die Kollekte des P. W. P. am 6. Juli herzlich und eindringlich wachzurufen. Wir wissen es, daß unser Volk für diesen edlen Zweck gerne schenkt und opfert. Es wird sicher auch die Kollekte für das P. W. P. bestens bedenken.

Diese Kollekte ist am 6. Juli in allen hl. Messen und in allen Kirchen und Kapellen, die von unseren

Gläubigen besucht werden, abzuhalten und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen.

Wir bitten alle Priester dringend, alle Gläubigen bereits am Sonntag vorher auf den „Tag des Priesters“ aufmerksam zu machen und die Kollekte herzlichst zu empfehlen.

Nr. 149 Jahrestagung 1958 des Diözesancäcilienverbandes

zugleich Jahrestagung des Reichsverbandes
Katholischer Kirchenangestellten, Diözesanverband.

Aachen, 11. Juni 1958

Im Rahmen der Feierlichkeiten der Aachener Heiligtumsfahrt findet am Donnerstag, dem 17. Juli, die diesjährige Diözesantagung in Aachen statt.

8.00 Uhr Pontifikalamt im Dom

A. Bruckner, Messe e-moll (Domsingknaben)
A. Bruckner, Locus iste,
R. Pohl, Liedkantate „Nun lobet Gott im hohen Thron“,

9.30 Uhr Mitgliederversammlung des Reichsverbandes im Pfarrheim St. Paul,

11.00 Uhr Zeigung der Heiligtümer,

14.30 Uhr Konferenz im Großen Saale des Päpstl. Werkes der Hl. Kindheit, Stephanstraße,
Vorträge: Msgr. Dr. Brosch, Grundgedanken einer musikalischen Mariologie,

Dr. C. Roeseling, Alte und neue Kirchenmusik für kleine Verhältnisse (mit praktischen Beispielen),

H. Berger, Das Berufsethos des Kirchenmusikers,

19.00 Uhr Kirchenmusikalische Festandacht in der Pfarrkirche St. Paul,

Chor- u. Orgelkompositionen von Mangon, Aichinger, Bernabai, Nekes, Bruckner, Bach, Peeters, Schroeder, u. a.,

21.00 Uhr Geistliche Abendmusik auf dem Katschhof, Koninkl. Nederl. Harmonie Vaals.

Die Herren Pfarrer und Rektoren werden dringend gebeten, ihre Organisten, Chorleiter und Chormitglieder auf die Tagung aufmerksam zu machen.

Nr. 150 Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen.

Aachen, 11. Juni 1958

Durch das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 16. Oktober 1956 ist für die Erteilung der landesordnungsbehördlichen Genehmigung bei Neuanlagen von Friedhöfen und Erweiterungen bestehender Friedhöfe die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten gegeben. Von dieser Seite werden wir darauf hinge-

wiesen, daß die landesordnungsbehördliche Genehmigung auch Belange des Naturschutzes, der Medizinalaufsicht, der Landschaftsgestaltung, der Landesplanung und der Wasserwirtschaft wahrnimmt. Anträge auf Genehmigung von etwa erforderlichen Ausnahmen vom Leitplan nach § 9 (2) AufbauGes. sind gleichzeitig vorzulegen, während Anträge auf Genehmigung von Friedhofsgebührensordnungen gesondert einzureichen sind.

Den Anträgen auf Neuanlage bzw. Erweiterung von Friedhöfen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Vorstandsbeschluß der antragstellenden Kirchengemeinde;
- 2) Übersichtsplan (Ausschnitt aus dem Meßtischblatt oder dem Leitplan) sowie maßstabgerechter Lageplan (Katasterplan), aus dem die Flurbezeichnung und das Gebiet des geplanten Friedhofes durch farbige Kennzeichnung zu ersehen sind — 3-fach —;
- 3) Nachweis der Verfügungsberechtigung über das in Aussicht genommene Gelände (Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Auflassung oder Einverständniserklärung des Eigentümers bezüglich der Überlassung für den vorgesehenen Zweck);
- 4) Beschreibung der Anlage und Gestaltungsplan (3-fach). Darin müssen folgende Daten enthalten sein:
 - a) Parzellenbezeichnungen
 - b) vorhandene und geplante Zufahrtswege
 - c) Aufteilung des gesamten Friedhofes (Gräberfelder usw.)
 - d) Lage der Leichenhalle oder anderer vorhandener bzw. geplanter Gebäude, z. B. sanitäre Anlagen
 - e) Entwässerungseinrichtungen
 - f) Einzeichnung der nächsten Wasserentnahmestelle
 - g) Angabe des mittleren Grundwasserstandes unter Gelände.
- 5) Gutachtliche Stellungnahme des Amtsarztes gem. § 75 der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1890. Der

Amtsarzt muß sich auf Grund des Befundes der von ihm nach Lage und Zahl zu bestimmender Probegrabungen äußern. Bei zweifelhaftem Ergebnis der Untersuchungen kann es erforderlich sein, daß er seine Stellungnahme durch ein Gutachten des Geologischen Landesamtes, Krefeld, Westwall 124, ergänzt.

- 6) Stellungnahme der zuständigen Kommunalverwaltung zu dem Vorhaben, falls deren Belange berührt werden;
- 7) 1 Exemplar der gültigen Friedhofsordnung. Die „Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs und Musterfriedhofsordnungen“ (RdErl. d. RuPrMdJ vom 18. Januar 1937 in RMBliV 1937 Nr. 4 S. 114 ff.) sind zu beachten.

Von den zu 2) und 4) genannten Unterlagen folgen je 2 Exemplare bei Erteilung der Genehmigung, mit dem Genehmigungsvermerk des Herrn Regierungspräsidenten versehen, zurück.

Wir bitten die Kirchengemeinden von Pfarreien mit kircheneigenem Friedhof die vorstehenden Bestimmungen im gegebenen Falle zu beachten.

Nr. 151

Leihglocken.

Aachen, 12. Juni 1958

Bei der Anschaffung von neuen Glocken kommt es häufiger vor, daß die bisherigen Leihglocken nicht mehr benötigt werden. Wir bitten, in diesen Fällen uns zu unterrichten, damit die geliehenen Glocken nicht unkontrolliert weitergegeben werden und es möglich ist, durch weitere Ausleihe bedürftigen Kirchen zu helfen.

Sollten Leihglocken ohne unsere Mitwirkung bereits weitergegeben worden sein, bitten wir um nachträgliche Meldung.

Nr. 152

Versicherungen.

Aachen, 12. Juni 1958

Beim Besitzwechsel von Gebäulichkeiten ist es dringend erforderlich, dem Generalvikariat das Datum der „grundbuchamtlichen Umschreibung“ sofort mitzuteilen, weil nur während einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Umschreibung an, die bestehenden Versicherungs-Verträge mit sofortiger Wirkung gekündigt werden können.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 153 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 2. Juni 1958 Dangel Andreas, Pfarrerin Schmidt-heim, zum Pfarrer in Viersen St. Notburga, Dekanat Viersen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 2. Juni 1958 die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. theol. et phil. Josef Kioch in Holzheim auf die Pfarrstelle Holzheim angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. September 1958 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 11. Juni 1958 Boeckem Wilhelm, geb. am 25. Juli 1890 in Kofferen, gew. am 13. Februar 1921, Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular an der Hohen Domkirche in Aachen, Wirklicher Geistlicher Rat.

R. I. P.

Nr. 154 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 13. Mai bis zum 6. Juni 1958 die Kanonische Visitation im Dekanat Dülken vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 13. Mai in Dülken St. Kornelius 218; am 14. Mai in Dülken Herz Jesu 213; am 20. Mai in Waldniel St. Michael 302; am 21. Mai in Waldniel-Hehler St. Maria Himmelfahrt 126; am 22. Mai in Amern St. Georg 162; am 23. Mai in Amern St. Anton 121; am 28. Mai in Born 111; am 29. Mai in Brügggen 176; am 30. Mai in Dilkrath 55; am 6. Juni in Lüttelforst 47 Firmlingen; am 5. Juni in

Dülken, Korneliushospital 55 Erwachsenen, zusammen 1586 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 6. Juni im Marienheim zu Dülken statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, 1. Juni 1958, in der Pfarrkirche zu Jülich-Selgersdorf den Hochaltar in honorem Inventionis S. Stephani Protomartyris.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 5. bis 10. Juni 1958 im Dekanat Monschau die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 5. Juni in Monschau 170 (darunter 12 Erwachsenen bzw. Konvertiten); am 6. Juni in Eicherscheid 57 (darunter 7 aus Hammer); am 7. Juni in Mützenich 112; am 8. Juni in Höfen 76, in Rohren 47; am 9. Juni in Konzen 101, in Imgenbroich 50; am 10. Juni in Kalterherberg 136, zusammen 749 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 10. Juni im Mariahilf-Kloster in Monschau statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 13

Aachen, den 25. Juni 1958

28. Jahrgang

Inhalt: Nr. 155 Stellungnahme der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl am 6. Juli 1958 Seite 97

Nr. 155 Stellungnahme der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen zur Landtagswahl am 6. Juli 1958.

Geliebte Diözesanen!

Angesichts der Verwirrung der Geister in der gegenwärtigen Stunde halten wir Bischöfe uns für verpflichtet, ein klärendes Wort zur bevorstehenden Landtagswahl zu sagen.

Die Wahlen haben zunächst ihre Bedeutung für den politischen Raum. Aber wir wissen, daß sie auch auf das religiös-kirchliche Leben guten oder schlechten Einfluß gewinnen können.

In Deutschland haben die Länder die Kulturhoheit. Das heißt, sie vor allem entscheiden über die wichtigen Fragen des kulturellen Lebens.

Von der Landespolitik hängt es in erster Linie ab, ob auch in Zukunft in unserem Land Nordrhein-Westfalen noch die verantwortungsvolle Initiative freier Gemeinschaften, wie es dem Naturrecht entspricht, zur Entfaltung kommen kann. Es wäre verhängnisvoll, wenn eine Entwicklung einträte, die dem Staat oder den Kommunen übermäßig viele, wenn nicht alle Rechte in die Hand spielen wollte.

Von der Landesgesetzgebung wird es praktisch abhängen, ob die Kirche als eine von Gott gesetzte selbständige Gemeinschaft eigenen Rechtes weiterhin ihre seit Jahrhunderten so segensreich entfaltete Lebens- und Erziehungstätigkeit, wie ihre ganze Bildungsarbeit in voller Freiheit weiterführen kann oder nicht. Dabei ist es für uns selbstverständlich, daß wir mit dem Staat und seinen Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Schulfrage bleibt unsere große Sorge, auch in der Zukunft, auch während der neuen vierjährigen Landtagsperiode.

Wir halten es für unsere Pflicht, noch einmal — wie schon so oft — mit aller Klarheit zu sagen: Auf die Sicherung der katholischen Schule, auf die Sicherung der damit notwendig verbundenen katholischen Lehrerbildung, auf die Anerkennung des Elternrechtes, können wir katholischen Christen nicht verzichten. Auch im Interesse der Zukunft unseres Volkes und einer wirklich freiheitlichen Ordnung in unserem demokratischen Staatswesen müssen wir mit allem Nachdruck auf der Erfüllung dieser Forderungen bestehen.

Wie oft hat der Heilige Vater selbst diese Auffassung bestätigt!

In den diesmaligen Landtagswahlkampf sind auch Fragen hineingezogen worden, die zunächst zur Bundeszuständigkeit gehören. Das gilt vor allem für die Frage der Verteidigungspolitik. Auch dazu sprechen wir Bischöfe ein klares Wort.

Niemand verabscheut den Krieg mehr als die Kirche. Niemand wünscht ehrlicher und sehnlicher den Frieden als sie. Deshalb erwartet und fordert die Kirche kraft der ihr von Gott verliehenen Autorität von allen Verantwortlichen die vorbehaltlose Bereitschaft und den ernstesten Willen, für eine allgemeine, gleichzeitige und kontrollierte Abrüstung — und zwar für alle Waffengattungen — einzutreten. Sie hat durch den Mund des Vaters der Christenheit konkretere Vorschläge zur Ächtung des Krieges gemacht als alle Staatsmänner es getan haben.

Bei der augenblicklichen Lage kann jedoch die Möglichkeit eines Angriffskrieges nicht ausgeschlossen werden. Für einen solchen Fall hat ein Volk das Recht und unter Umständen sogar die Pflicht, die Verteidigung seiner höchsten Güter auf jede geeignete Weise vorzubereiten. „Deshalb“ — so sagte noch unlängst der Heilige Vater —*) „kann keine Nation, die — wie es ihr Recht und ihre unerläßliche Pflicht ist — für die Sicherheit ihrer Grenzen sorgen will, auf ein ihren Erfordernissen entsprechendes Heer verzichten, dem nichts fehlen darf, was unerläßlich ist für eine mutige, rasche und entschlossene Aktion zur Verteidigung des Vaterlandes, wenn dieses ungerechterweise bedroht und angegriffen wird.“

Die bedrückende Tatsache, daß ein künftiger Krieg an Ausweitung und Furchtbarkeit alle früheren überreffen würde, gibt dem Problem der nationalen Verteidigung eine immer größere Bedeutung, macht eine Lösung allerdings auch immer verwickelter und schwieriger. Auf welche Weise eine Regierung ihrer Vorbereitungspflicht nachkommt, ist weithin eine Frage politischen Ermessens. Soviel aber kann in unserer gegenwärtigen Situation mit Sicherheit gesagt werden: Kein Katholik ist im Gewissen gehalten, auf Grund katholischer Lehre die Verteidigungs-

*) Oss. Rom. vom 25. 5. 58: „Ansprache des Hl. Vaters an die Frauen des Patronates für geistige Betreuung in den nationalen Streitkräften Italiens“ vom 21. 5. 58.

maßnahmen abzulehnen, wie sie die Mehrheit der verantwortlichen Politiker in der derzeitigen Lage für notwendig gehalten hat.

In diesem Zusammenhang glauben wir Bischöfe aber auch mit Nachdruck darauf hinweisen zu müssen, daß es nach wie vor unser aller Pflicht ist, den Gefahren vorzubeugen, die vom Kommunismus her auch die westlichen Länder bedrohen. Wir haben die Aufgabe, alles zu tun, um unser Volk vor dem dialektischen und praktischen Materialismus, um uns alle vor dem Kommunismus zu bewahren, an dessen Ende nur der Ruin stehen kann. Leider werden diese Gefahren von so vielen nicht gesehen, ja, viele wollen sie nicht mehr sehen.

Wir fassen zusammen:

Der Ausgang der Landtagswahlen im größten deutschen Bundesland hat weittragende Bedeutung für Staat und Kirche. Diese Bedeutung wird noch wesentlich erhöht durch die äußerst gespannte Weltlage.

Kein gläubiger Christ kann sich der Verpflichtung zur Stimmabgabe entziehen, ohne sein Gewissen zu belasten.

Bei der Wahl der Partei und der Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, wird er sich vor allem von den Einsichten und Forderungen seines katholischen Gewissens leiten lassen, das heißt, eines Gewissens, das an den Lehren der Kirche ausgerichtet ist. Er dient seinem Volk am besten, wenn er seine ganze Kraft dafür einsetzt, daß die göttliche Schöpfungsordnung und die Frohbotschaft unseres Herrn auch im öffentlichen Leben anerkannt und verwirklicht werden.

In seiner letzten Weihnachtsbotschaft sagte der Heilige Vater: „Das Eingreifen in die Dinge der Welt zur Erhaltung der göttlichen Ordnung ist ein Recht und eine Pflicht, die zum Wesen der Verantwortung des Christen gehören“.

Wir fügen hinzu: Der Christ ist nicht nur aufgerufen, das Böse zu verhindern, sondern auch das Gute zu tun.

So laßt uns alles daran setzen, was in unserer menschlichen Macht steht, um eine gefährvolle Entwicklung zum Guten zu lenken. Gleichzeitig bleiben wir uns bewußt, daß Gott allein die Friedlosigkeit unserer Zeit zu wenden und uns einen echten Frieden zu schenken vermag. Deshalb bitten wir Euch alle, unablässig zum Vater der Erbarmung und zum Gott allen Trostes zu flehen, daß er die um unserer Sünde willen verdienten Strafen zurückhalte und in seiner unermesslichen Barmherzigkeit und Güte unserem Volke Frieden und Wiedervereinigung und der ganzen Menschheit seine Huld und Gnade schenken möge.

Aachen, 15. Juni 1958. Für das Bistum Aachen:

† Johannes

Bischof von Aachen.

Der vorstehende Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 29. Juni d. J., in allen heiligen Messen zu verlesen.

Die Veröffentlichung in Presse oder Funk ist nicht vor dem 29. Juni d. J., 12 Uhr, gestattet.

Im Anschluß an die Verlesung des Hirtenbriefes ist das Allgemeine Gebet (Oremus A 132) für einen guten Ausgang der Wahl zu verrichten.

Das folgende Gebet ist vom 30. Juni bis 5. Juli d. J. einschließlich in allen heiligen Messen gemeinsam mit den Gläubigen zu verrichten:

Lasset uns in besonderer Weise beten für unser Land, daß unser Gott und Herr es behüte und durch die kommende Wahl zu Frieden, Eintracht und wahrer Wohlfahrt geleite.

V: Herr Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes und Menschensohn, der Du sitzt zur Rechten des Vaters, —
A: Erbarme Dich unser.

V: Du unser Fürsprecher im Himmel, der Du beim Vater für uns eintrittst in all unseren Anliegen, —
A: Erbarme Dich unser.

V: Du unser Herr und König, der Du wiederkommen wirst in großer Macht und Herrlichkeit, —
A: Erbarme Dich unser.

V: Daß Du unserem Volke und allen Völkern der Erde Frieden, Freiheit und Frömmigkeit schenken wollest, —
A: Wir bitten Dich, erhöre uns.

V: Daß Du Lüge, Haß und Zwietracht aus unserer Mitte fernhalten wollest, —
A: Wir bitten Dich, erhöre uns.

V: Daß Du die kommende Wahl zum wahren Wohle unseres Volkes lenken wollest, —
A: Wir bitten Dich, erhöre uns.

V: Daß Du die Herzen Deiner Gläubigen erleuchten und zur rechten Wahl führen wollest, —
A: Wir bitten Dich, erhöre uns.

V: Denn Dir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Du sammelst Deine Auserwählten aus allen Völkern der Erde. Dich preisen wir mit dem Vater und dem Heiligen Geiste in Deiner Kirche. Dir sei Lob und Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit.

A: Amen.

Am Wahltag, dem 6. Juli d. J., ist der folgende Aufruf in allen heiligen Messen zu verlesen:

„Heute findet die Wahl zum Landtag von Nordrhein-Westfalen statt. Wir erinnern alle Gläubigen an die ernsten Worte, die unsere Oberhirten am vergangenen Sonntag an uns gerichtet haben.

Sie forderten uns auf: Erfüllt eure Wahlpflicht!

Sie ermahnten uns, den Forderungen und Einsichten unseres katholischen Gewissens zu folgen, das heißt, eines Gewissens, das an den Lehren der Kirche ausgerichtet ist.

Sie erklärten: Der Ausgang der Landtagswahlen im größten deutschen Bundesland hat weittragende Bedeutung für Staat und Kirche. Diese Bedeutung wird noch wesentlich erhöht durch die äußerst gespannte Weltlage.

Heute fügen wir eindringlich hinzu: Die Aufforderung, die Wahlpflicht ernst zu nehmen, richtet sich an alle, an alle Männer, an alle Frauen, an alle Jungwähler!

Im Bewußtsein des Ernstes der Lage und in Verantwortung vor dem unbestechlichen Gerichte Gottes wiederholen wir:

„Kein gläubiger Christ kann sich dieser Verpflichtung entziehen, ohne sein Gewissen zu belasten!“

Auch an diesem Sonntage ist das Allgemeine Gebet zu verrichten.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 14

Aachen, den 15. Juli 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

Römische Dekrete.

Nr. 156	Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii . . .	99
Nr. 157	Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus	99

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 158	Schriftverkehr mit dem Bischöflichen General- vikariat während der Heiligtumsfahrt	100
Nr. 159	Die Spendung der Notfirmung an Kinder	100
Nr. 160	Jurisdiktionsaustausch	100
Nr. 161	Anmeldung zum Erzbischöflichen Abendgymna- sium Collegium Marianum in Neuß für das Wintersemester	100
Nr. 162	Sonntag der Exerzitien 1958	101
Nr. 163	78. Deutscher Katholikentag vom 13. bis 17. August 1958	101
Nr. 164	Gemeinsamer Gottesdienst aus Anlaß des Katho- likentages in allen Kirchen Deutschlands am Abend des 15. August 1958	102
Nr. 165	Festzeitung zum Katholikentag	102

Seite

Seite

Nr. 166	Empfehlung der Schülerbünde für die katho- liche männliche und weibliche Jugend an höheren Schulen	102
Nr. 167	Klassenpflegschaft	103
Nr. 168	Matrikelbücher der ehemaligen Wehrmacht	103
Nr. 169	Abgabe von kirchlichen Grundstücken zu Sied- lungszwecken	103
Nr. 170	Grunderwerbsteuer für den sozialen Wohnungs- bau	104
Nr. 171	Bischofswort an junge Eheleute	105
Nr. 172	Bibliotheksferien	106
Nr. 173	Diözesanarchiv	106
Nr. 174	Ausreichender Versicherungsschutz in Krankeits- fällen der Geistlichen (Pax-Krankenkasse)	106
Nr. 175	Staatsaufsichtliche Genehmigung von Kirchen- vorstandsbeschlüssen	106

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 176	Priesterexerzitien	106
Nr. 177	Fund- und Suchmeldungen	106
Nr. 178	Personalchronik der Diözese Aachen	107
Nr. 179	Vermischte kirchliche Nachrichten	107

Römische Dekrete.

Nr. 156 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

D E C R E T U M

Feria IV, die 4 iunii 1958

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis S. Officii, Em.mi ac Rev.mi Domini Cardinales, rebus fidei ac morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendos mandarunt libros ab Henrico Duméry conscriptos:

1. *Philosophie de la religion*, Presses Universitaires de France, Paris 1957, 2 voll.;
2. *Critique et Religion*, Sedes, Paris, 1957;
3. *Le problème de Dieu en philosophie de la religion*, Desclée de Brouwer, Bruges, 1957;
4. *La Foi n'est pas un cri*, Casterman, Tournai, 1957.

Feria autem V, die 12 eiusdem mensis et anni, SS.mus D.N.D. PIUS divina Providentia Pp. XII, in Audientia Em.mo ac Rev.mo D.no Card. Pro-Secretario S. Officii concessa, relatam Sibi Em.morum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 17 Iunii 1958.

Arcturus De Iorio, Notarius.

Nr. 157 Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus.

EXCELLENTISSIMIŒ LOCORUM ORDINARIIS ET FACULTATUM ECCLESIASTICARUM RECTORIBUS

Quantum Ecclesiae intersit, ut ad Sacerdotium contententes solidis quidem tutisque argumentis ad Divinas Litteras atque res biblicas addiscendas graviter imbuantur, omnibus compertum est.

Cum vero Sacra haec Congregatio volumen cui titulus: «Introduction à la Bible, t. I Introduction générale, Ancien Testament (Ed. Desclée et Cie., 1957)» diligenter perpenderit, illud, tum quod sanae pedagogiae praeceptis aptaeque methodi minime satisfacere videtur, tum aliis de causis, prorsus ineptum esse censuit.

Monentur igitur omnes ad quos pertinet, ut huiusmodi opus neque ut institutionis liber neque ut praelectionum subsidium adhibendum sinant.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Callisti, d. 21 m. aprilis a.D. MCMLVIII.

J. Card. PIZZARDO

Praefectus

+ C. Confalonieri, Archiep. Nicopolit. A Secretis

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 158 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat während der Heiligtumsfahrt.

Aachen, 10. Juli 1958

Wir bitten, den Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat möglichst bis zum Ende der diesjährigen Heiligtumsfahrt auf dringende seelsorgliche Anliegen zu beschränken.

Nr. 159 Die Spendung der Nottfirmung an Kinder.

Aachen, 10. Juli 1958

Durch Reskript vom 22. Mai 1958 — Nr. 3080/58 — 87/58 — hat die Hl. Sakramentenkongregation für weitere drei Jahre den Hausgeistlichen in Entbindungs- und Säuglingsheimen, Krankenhäusern mit Wöchnerinnenstationen u. ä. die Vollmacht erteilt, Kindern die Nottfirmung zu erteilen. Diese Vollmacht gilt für den von uns angestellten Hausgeistlichen oder im Falle der Anstellung mehrerer für den ersten von ihnen. Sollte jedoch einer von mehreren Krankenhausseelsorgern ausdrücklich mit der Kinderseelsorge betraut sein, so gilt die Vollmacht für ihn.

Die Vollmacht zur Nottfirmung der Kinder darf von den erwähnten Hausgeistlichen nur benutzt werden, wenn kein Bischof erreichbar und der zur Spendung der Nottfirmung allgemein berechtigte Ortspfarrer nicht zu erreichen oder rechtmäßig verhindert ist.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung der erwähnten Hausgeistlichen kann nur ein Bischof oder der Ortspfarrer das Sakrament der Firmung gültig spenden.

Die Spendung der Nottfirmung ist gemäß den Dekreten der Heiligen Sakramentenkongregation von den Berechtigten pflichtgemäß an schwerkranken Kindern (auch an Säuglingen) vorzunehmen.

Nr. 160 Jurisdiktionsaustausch.

Aachen, 10. Juli 1958

Dem Jurisdiktionsaustausch mit dem Bistum Aachen ist mit sofortiger Wirkung in dem im Kirchlichen Anzeiger 1958, S. 36, Nr. 21, aufgeführten Umfange auch die Diözese Würzburg beigetreten. Damit haben alle vom Aachener Ordinarius eigens jurisdiktionierten Welt- und Ordenspriester Beichtjurisdiktion in allen deutschen Bistümern mit Ausnahme der Diözese Limburg.

Nr. 161 Anmeldung zum Erzbischöflichen Abendgymnasium Collegium Marianum in Neuß für das Wintersemester.

Aachen, 10. Juli 1958

Von jetzt an bis zum 1. September können Gesuche um Aufnahme ins Erzbischöfliche Abendgymnasium in Neuß eingereicht werden. Dieses Institut ist eine geistliche Heimschule für den Priesternachwuchs aus der berufstätigen Jugend. Aufnahme finden Volksschüler und Realschüler nach ihrer Berufsausbildung oder wenigstens mit dem Zeugnis der mittleren Reife und auch Gymnasiasten, die früher ihr Studium abbrachen, nach einer praktischen Berufsausbildung; Vorbedingung ist die entschiedene Neigung und wirkliche Eignung für den Priesterberuf. Es gibt ohne Zweifel viel mehr Begabungen für diesen sog. Zweiten Bildungsweg und damit auch latente Berufungen zum Priestertum in der werktätigen Jugend, als bisher angenommen wurde. Diese 18—20-jährigen haben das gleiche Recht und wohl auch die gleiche Pflicht wie die Primaner, jetzt erst, wenn ihre Begabung und Berufung fürs Leben endgültig klar werden, auch das Priestertum in Erwägung zu ziehen. Unsere Priester können ihnen dabei entscheidend helfen. Der Heilige Vater weist in seiner Adh. ad clerum (1950) ausdrücklich auf die aktive Beteiligung des Klerus bei der Berufsweckung hin: „Eine kluge und weise Auswahl der Priesterkandidaten möge immer und überall stattfinden..., vor allem unter denen, die in den verschiedenen Formen und Unternehmungen des Apostolats hilfsbereit mitwirken. Denn wenn diese auch spät zum Priesterberuf kommen, so leuchten sie doch nicht selten durch um so größere und unerschütterliche Tugend hervor, da sie schon ernste Schwierigkeiten überwunden und im Kampf des Lebens ihr Herz gefestigt haben... Doch ist es stets notwendig, in die einzelnen Kandidaten des Priestertums sorgfältigst Einblick zu nehmen (diligentissime introspicere) und besonders zu erforschen, in welcher Gesinnung und aus welchem Grund sie diesen Plan gefaßt haben“. Das Neußer Abendgymnasium hat in diesem Sommersemester 431 Schüler, darunter 40 aus unserem Bistum, die anderen aus dem Erzbistum Köln, den nordwestdeutschen Bistümern und einer Reihe von Orden; in jedem Jahr verlassen 70—80 Abiturienten die Schule mit dem Reifezeugnis. Wir bitten dringend den hochwürdigen Klerus, insbesondere die Jugendseelsorger, in jeder Gemeinde das Augenmerk auf diese zusätzliche Studienmöglichkeit zu richten und in geeigneter Weise latente Berufe zu wecken und zu fördern.

Zur Information und Beratung möge das Sonderheft, das die Leitung und Lehrerschaft der Schule über die Bildungsaufgabe, die Bildungsidee, die Lehrverfassung und die Merksätze zur Auswahl der Schüler herausgegeben hat, vom Direktor des Collegium Marianum in Neuß, Breite Straße 96, angefordert werden. Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren von evtl. Meldungen zum Abendgymnasium uns Mitteilung zu machen.

Nr. 162 Sonntag der Exerzitien 1958.

Aachen, 10. Juli 1958

Das neue Exerzitienhaus in Viersen soll den Namen St. Remigiushaus erhalten. Damit soll die Erinnerung an das frühere, durch den Krieg zerstörte Exerzitienhaus zum Ausdruck gebracht werden. Jahrzehntelang war es für die Kölner und Aachener Diözese eine Gnadenstätte seelischer Einkehr und Erneuerung; viele Tausend Exerzitanten sind dort durch eine Schule des Apostolats, durch eine Aufbauschule ihres religiösen Lebens gegangen. So rüsten wir, nachdem das neue Haus demnächst fertiggestellt und eingerichtet sein wird, zu seiner Einweihung. Sie soll am 1. Oktober 1958, dem Fest des hl. Remigius, erfolgen.

Wir nehmen diesen Tag, der ein Markstein in der Exerzitienbewegung unserer Diözese sein wird, und den kommenden Exerzitiensonntag vom 3. August zum Anlaß, die Herren Geistlichen in besonderer Weise um eine wirksame Förderung des hervorragenden Seelsorgsmittels der Exerzitien zu bitten.

Der Segen Gottes, ohne den alles Bauen und Beginnen ohne Fundament bleibt, sei Gegenstand des Gebetes. Das Fest des hl. Ignatius von Loyola am 31. Juli könnte uns Priestern, besonders den Dekanats-Exerzitienförderern, ein Anstoß sein, in einer Gebetsnovene vom 22. Juli an den Patron des Werkes der Verinnerlichung der Seelen anzurufen, an einem intentionsfreien Tage das heilige Opfer in dieser Meinung zu feiern oder wenigstens ein Memento einzulegen. Auch die Klöster, die Förderer und Förderinnen aus dem weltlichen Stande, nicht zuletzt die Kranken mögen in ihrem Gebetsapostolat dieses Anliegens eingedenk sein. In den Gemeinden könnte es Gegenstand öfter wiederholter gemeinsamer Bitte sein, daß doch recht viele Pfarrangehörige der Gnade dieser heiligen Übungen teilhaft werden möchten, der klaren Ewigkeitssicht im gegenwärtigen Kampf der Geister und der Entschlußkraft zur Erneuerung zunächst des eigenen und darüber hinaus in überzeugtem Laienapostolat auch des Gemeinschaftslebens. In dieser Sache gilt das Wort des hl. Augustinus: „Tue, was du kannst, und erbitte dir, was du nicht kannst!“

Zu dem, was wir wohl selbst tun könnten, gehört die Arbeit der Werbung für die Exerzitien-

sache, so mühsam sie auch sein mag. In einer Dekanatskonferenz sei sie Gegenstand vorbereitender Beratungen. Die Exerzitienwerbepredigt versuche die Menschen aufhorchen zu lassen, von denen gesagt wurde, sie müßten hetzen, weil sie ihre Seele verloren haben, und sie könnten sie wiederfinden in der Stille der heiligen Tage. Die Wichtigkeit finanzieller Voraussetzungen sei dabei nicht übersehen. Man gebe Gelegenheit zum Kauf von Exerzitienmarken durch Förderer oder in den Organisationen! Eine warm befürwortete Exerzitienkollekte schafft manche Möglichkeit auch für bedürftige Exerzitanten.

Am schwierigsten bleibt die Auswertung des Exerzitiensonntages durch eine alsbald einsetzende Werbung von Mann zu Mann; hier beginnt erst so recht die dem Seelsorger und seinen Helfern zugemutete Mühe; sie besteht in persönlichen Opfern an Zeit und Kraft, an die aber der Segen Gottes so gerne anknüpft.

Diese Bitte um Werbearbeit wird im Hinblick auf das neue Remigiushaus diesmal besonders herzlich an das Dekanat Viersen und die andern nördlichen Dekanate des Bistums gerichtet. Sie werden sicherlich ihr Bestes tun wollen für die im Oktober beginnenden Kurse die wünschenswerte Teilnehmerzahl zu erreichen, die als Beispiel für die ganze Diözese wirken kann. Eine Veröffentlichung vergleichbarer Zahlen wird dann dem Wetteifer dienlich sein, der dem hohen seelsorglichen Wert der heiligen Übungen zukommt.

Nr. 163 78. Deutscher Katholikentag vom 13. bis 17. August 1958 in Berlin.

Aachen, 11. Juli 1958

Wie aus Berlin berichtet wird, sind die Vorbereitungen für den diesjährigen Katholikentag in vollem Gange. Ein umfangreiches Programm ist aufgestellt mit dem Leitthema „Unsere Sorge der Mensch, unser Heil der Herr“. Schon von diesem Thema her kommt dem Katholikentag eine große Bedeutung zu. In verschiedenen Großkundgebungen werden die einzelnen Teile dieses Programms behandelt werden nach den Stichworten:

„Will Gott den Menschen noch?“

„Der verlorene Mensch“

„Herr, da bin ich, sende mich“.

Den abschließenden Höhepunkt wird der Katholikentag in der großen Pontifikalmesse und der Schlußkundgebung im Olympiastadion und dem Maifeld finden. Die Entscheidung der Welt für oder gegen Christus tritt immer mehr in ein kritisches Stadium. In großer Gemeinschaft von führenden Geistern die entscheidenden Tatsachen beleuchtet zu sehen, wird für jeden, dem das Wohl der Kirche am Herzen liegt, ein eindringliches Erlebnis wer-

den. Unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an den Feierlichkeiten und Beratungen des Katholikentages teilnehmen.

Wenn auch durch die augenblicklichen Verhältnisse in der Ostzone die Reise zum Katholikentag kostspieliger und zeitraubender sein wird als unter normalen Bedingungen, so geben wir doch der Hoffnung Ausdruck, daß auch die Diözese Aachen an dieser Heerschau der Kirche in Deutschland würdig vertreten sein wird.

Sollten die Anmeldekarten, die den einzelnen Pfarrgemeinden zugeschickt worden sind, nicht ausreichen, so können weitere vom Lokalkomitee in Berlin W 30, Kleiststraße 10—12, angefordert werden.

Wir dürfen noch einmal daran erinnern, daß die Teilnehmer aus der Diözese Aachen dem Reisebüro Schubert, Aachen, Am Theater, zu melden sind.

Nr. 164 Gemeinsamer Gottesdienst aus Anlaß des Katholikentages in allen Kirchen Deutschlands am Abend des 15. August 1958.

Aachen, 11. Juli 1958

Im Verlauf des 78. Deutschen Katholikentages 1958 in Berlin wird am 15. August 1958, am Fest der glorreichen Aufnahme Mariens in den Himmel, im Olympia-Stadion in einem Pontifikalamt, das S. E. der Hochwürdigste Herr Kardinal Frings zelebriert, und in einer Predigt, die S. E. Bischof Dr. Hengsbach über das Thema „Maria, Regina Martyrum“ halten wird, jener Männer und Frauen gedacht, die für die Glaubens- und Gewissensfreiheit im „Dritten Reich“ ihr Leben hingeben mußten. Am gleichen Abend wird auf Bitte des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und in Übereinstimmung mit dem Lokalkomitee des 78. Deutschen Katholikentages in allen Seelsorgsgemeinden Deutschlands ein Gottesdienst gehalten.

Für unser Bistum ordnen wir an, am Abend des 15. August 1958 entweder bei der Feier der heiligen Messe oder in einer eigenen Abendandacht diesem Anliegen zu entsprechen. Für die Predigt über das Thema „Maria, Regina Martyrum“ wird allen Seelsorgsstellen vom Lokalkomitee in Berlin eine Handreichung direkt übersandt.

Zum immerwährenden Gedächtnis dieser Opfer für die Glaubens- und Gewissensfreiheit soll unweit der Hinrichtungsstätte Plötzensee eine Kirche „Regina Martyrum“ errichtet werden. Diese Kirche soll ein Ausdruck der Verbundenheit aller deutschen Katholiken in einer Zeit ernster Sorgen werden. Für den Bau dieser Kirche wird beim Gottesdienst im Olympia-Stadion Berlin und in allen Gemeinden Deutschlands eine Kollekte gehalten.

Diese Kollekte ist in allen Kirchen des Bistums am 15. August zu halten und den Gläubigen sehr zu empfehlen. — Die Überweisung der Sammlung geschieht in gewohnter Weise und wird von uns weitergeleitet.

Nr. 165 Festzeitung zum Katholikentag.

Aachen, 11. Juli 1958

Auch zum diesjährigen Deutschen Katholikentag gibt das Lokalkomitee in einer Verlegergemeinschaft eine Festzeitung heraus. Diese einzige offizielle Festzeitung erscheint in zwei Ausgaben, einer vorbereitenden und einer Berichtsnummer. Der Einzelpreis beträgt je Exemplar DM 0,80. Wir empfehlen, die Pfarrangehörigen auf diese beiden Festzeitungen aufmerksam zu machen. Mit dem Vertrieb wurde vom Lokalkomitee der Paulus-Verlag, Recklinghausen, betraut.

Nr. 166 Empfehlung der Schülerbünde für die katholische männliche und weibliche Jugend an höheren Schulen.

Aachen, 12. Juli 1958

1. Die Schüler und Schülerinnen höherer Schulen werden in viele Gebiete des geistigen Lebens eingeführt. Sie geraten damit notwendig auch in besondere geistige Auseinandersetzungen. Für viele bedeutet die Begegnung mit den Lebensdeutungen der Dichter, Wissenschaftler und Philosophen eine Gefährdung des Glaubenslebens, zumal, wenn sie auf Simultanschulen von nicht-katholischen Lehrern und Lehrerinnen geführt werden. Zugleich üben aber Schüler und Schülerinnen als Erwachsene weitreichenden Einfluß in Kirche und Gesellschaft aus. Daraus erwachsen der Kirche besondere Pflichten.
2. Die Kirche kommt diesen Pflichten nach im Religionsunterricht, im Schulgottesdienst und auf manche andere Weise der Schulseelsorge. Verschiedene Jugendgemeinschaften im Bund der Deutschen Katholischen Jugend unterstützen und ergänzen die Bemühungen der Seelsorge.
3. Darüber hinaus bestehen eigentliche Schülerbünde für die männliche und weibliche Jugend an höheren Schulen. Die Schülerbünde sehen nach den Wirren der Nachkriegsjahre deutlich ihre Aufgaben gegenüber der Familie, der Schule, der Pfarrei und allen Lebensbereichen, in denen ihre Mitglieder stehen.

Vor allem die Schule ist ihnen ein wichtiges Feld der Entfaltung, Einübung und Bewährung des christlichen Lebens. Ihre Mitglieder fühlen sich verpflichtet, das Beste zu leisten, das sie zu leisten imstande sind. Zugleich wollen sie mit der Selbsterziehung zu christlichem Leben auch durch Beispiel und Tat apostolisch wirken.

4. Schülergruppen der Bünde haben eine ihnen eigentümliche Funktion, die auf andere Weise nicht ersetzt werden kann.

Während im Oppositionsalter die Autorität der Erwachsenen leicht als Zwang empfunden und abgelehnt wird, hilft die eigene Jugendgemeinschaft ihnen, selbsttätig die neue Bindung an den Glauben zu vollziehen. Hier wird Kirche geübt, nicht nur gelehrt. Manche Jugendliche empfangen in der Gruppe den sittlichen Impuls, auch für solche Dinge Verantwortung zu übernehmen, die nicht nur sie selbst oder die eigene Familie angehen. Die kleinen oder großen Aufgaben im Gruppen- und Bundesleben geben Gelegenheit, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten im Umgang mit Menschen und in der Bewältigung verschiedenster Situationen und Obliegenheiten zu erwerben.

Zahlreiche Priester und Laien, die heute in ihrem Beruf oder im öffentlichen Leben die Sache der Kirche vertreten, haben nach eigenem Zeugnis in ihrem Jugendbund entscheidenden Ansporn und nicht selten die ersten Anregungen zu ihrem späteren Beruf erhalten.

5. Die Bünde bieten sich an, die Seelsorgearbeit der Religionslehrer zu unterstützen. Die Religionslehrer ihrerseits werden den Gruppen helfen, indem sie die Führer oder Führerinnen beraten und ihnen bei der Entfaltung eines gedeihlichen Gruppenlebens helfend zur Seite stehen. Sie werden gerne mit der jungen Gemeinschaft das heilige Opfer feiern und ihr den Christuskreis halten.
6. Wir empfehlen den Priestern, denen die Glaubensunterweisung an höheren Schulen obliegt, im Verein mit den Bünden für die katholische männliche und weibliche Jugend auf höheren Schulen Jugendgruppen an ihren Schulen ins Leben zu rufen oder solche, die schon bestehen, nach Kräften zu fördern.

Nr. 167 Klassenpflugschaft.

Aachen, 12. Juli 1958

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß nach § 8 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 „die Klassenpflugschaft aus den Erziehungsberechtigten und den Lehrern der Klasse besteht.“ Alle Eltern der Klassenkinder und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer, auch die Geistlichen, die den Religionsunterricht der Klasse erteilen, besitzen die Mitgliedschaft der Klassenpflugschaft. Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach.

Nr. 168

Matrikelbücher der ehemaligen Wehrmacht.

Aachen, 14. Juli 1958

Die Matrikelbücher der ehemaligen deutschen Wehrmacht, soweit sie durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln verwaltet worden sind, sind am 1. 7. 1958 durch das Katholische Militärbischöfsamt übernommen worden. Abschriften aus diesen Büchern für Beurkundungszwecke und Auskünfte erteilt ab 1. 7. 1958 das Katholische Militärbischöfsamt in Bonn, Koblenzer Straße 117a, Tel.: 26421.

Der von dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln übernommene Bestand an Matrikelbüchern der ehemaligen Wehrmacht ist lückenhaft. Da Matrikelbücher der ehemaligen Wehrmacht im Zusammenhang mit der Kapitulation im Jahre 1945 teilweise auch örtlich durch Pfarreien in Verwahrung genommen sowie durch einzelne Wehrmachtgeistliche und Kriegspfarrrer in ihre Heimatdiözese verbracht und dort bis heute sichergestellt worden sind, wird darum gebeten, hierüber dem Katholischen Militärbischöfsamt in Bonn Mitteilung zu machen und diese dorthin abzugeben. Die hierfür anfallenden Versandkosten werden durch das Katholische Militärbischöfsamt übernommen.

Nr. 169

Abgabe von kirdlichen Grundstücken zu Siedlungszwecken.

Aachen, 14. Juli 1958

Für den Bau von Siedlungen, Mehrfamilienhäusern und Eigenheimen sind seitens der Pfarrgemeinden im Bistum Aachen seit der Währungsreform mehrere 100 Morgen zur Verfügung gestellt. Das Bistum wird auch in Zukunft gerne behilflich sein, den immer noch bestehenden Wohnungsmangel zu beheben und daher weiterhin seine grundsätzlichen Bedenken gegen den Abschluß von Erbbauverträgen tunlichst zurückstellen. Soweit Siedlungsvorhaben auf Kirchenland zur Ausführung kommen, muß grundsätzlich die von den Bistümern des Landes Nordrhein-Westfalen gegründete Aachener Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH. mit dem Sitz in Köln als Siedlungsträgerin gewählt werden.

Wir ordnen deshalb an, daß schon vor den ersten Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Bauvorhabens die vorgenannte Gesellschaft einzuschalten ist. Für den Abschluß von Erbbauverträgen sind in allen Fällen die hierfür von uns ausgearbeiteten Vertragsformulare zu benutzen. Ob und inwieweit von diesen Anordnungen in besonders gelagerten Fällen etwa Ausnahmen gemacht werden, behalten wir unserer Entscheidung von Fall zu Fall vor.

Aachen, 14. Juli 1958

Auf die Bedeutung der Grunderwerbsteuer im Hinblick auf den hohen Steuersatz (7% vom Kaufpreis) haben wir mehrfach hingewiesen — s. Kirchlicher Anzeiger von 1953, Seite 123 und von 1958, Seite 52 —. Unsere Verfügung Nr. 177 im Kirchlichen Anzeiger von 1953, S. 123, enthält eine umfassende Darstellung aller Befreiungstatbestände, darunter auch die Grunderwerbsteuerbegünstigung für den sozialen Wohnungsbau. Diese Ausführungen gründeten sich auf das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, A, Nr. 10, von 11. 3. 1952, Seite 33).

Dieses Gesetz hat durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 3. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, A, Nr. 39, vom 6. 6. 1958, Seite 221) einige Verbesserungen erfahren. Nach dem neuen Gesetz sind von der Grunderwerbsteuer ausgenommen:

1. der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit zerstörten Gebäuden zur Errichtung eines Gebäudes, dessen anrechenbare Grundfläche aller Räume (Wohn- und Nutzfläche) zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert auf Wohnungen und Wohnräume entfällt, die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) grundsteuerbegünstigt oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) öffentlich gefördert oder als steuerbegünstigt anzuerkennen sind. Ein Grundstück gilt auch dann als unbebaut, wenn der Erwerber darauf stehende Gebäude bis zum Kellergeschoß abreißt. Ein Gebäude gilt als zerstört, wenn oberhalb des Kellergeschosses auf die Dauer benutzbarer Raum nicht vorhanden ist.
2. Der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, eine Kirchengemeinde oder ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, zu dessen Aufgaben nach seiner Satzung der Bau und die Betreuung von Wohnungen gehört, zur Weiterveräußerung oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts an einen Erwerber, der auf dem Grundstück ein Gebäude der vorbezeichneten Art errichtet.
3. Ferner ist der Erwerb eines Grundstücks mit beschädigten Gebäuden grunderwerbsteuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- a) Das Gebäude muß im Zeitpunkt des Erwerbs zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt sein. Ein Gebäude gilt zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt, wenn der oberhalb des Kellergeschosses vor der Beschädigung vorhandene Raum zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt und auf die Dauer nicht mehr benutzbar ist.
- b) Die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neu geschaffenen Räume muß zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 grundsteuerbegünstigt oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz öffentlich gefördert oder als steuerbegünstigt anzuerkennen sind.
- c) Die anrechenbare Grundfläche aller Räume des wiederhergestellten Gebäudes muß mindestens der Grundfläche entsprechen, die vor der Beschädigung vorhanden war. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Wiederherstellung in diesem Umfang nach baurechtlichen Vorschriften nicht möglich ist. Das Nähere regelt eine Durchführungsverordnung.
4. Der Erwerb eines Grundstücks, das sich im Zustand der Bebauung befindet, zur Fertigstellung von Gebäuden, die den Erfordernissen der Ziffer 1 entsprechen, soweit es sich bei dem Grundstück vor dem Beginn der Bebauung um ein unbebautes Grundstück oder vor dem Beginn des Wiederaufbaus um ein Grundstück mit zerstörten Gebäuden gehandelt hat. Entsprechendes gilt für den Erwerb eines Grundstücks, das sich im Zustand der Bebauung befindet und bei dem vor dem Beginn der Wiederherstellung die Voraussetzungen der vorgenannten Ausführungen vorgelegen haben.

5. Umfang der Steuerbefreiung.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die bebaute Fläche des Grundstücks und auf die dazugehörigen Hofräume und Hausgärten. Soweit jedoch die gesamte Grundfläche (bebaute Grundfläche, Hofräume und Hausgärten) das Zwölfwache der bebauten Grundfläche übersteigt, unterliegt der das Zwölfwache der bebauten Grundfläche übersteigende Teil des Grundstücks der Besteuerung. Das gilt nicht, wenn

- a) die Grundstücksgröße im Rahmen der Mindestfläche liegt, die nach den baurechtlichen Bestimmungen über die Bebaubarkeit von Grundstücken unter Berücksichtigung des vorhandenen oder des zu errichtenden Gebäudes gefordert wird, oder
- b) die Grundstücksgröße sich durch die Bebauungsplanung oder andere besondere Umstände (z. B. Lage, Zuschnitt, Umlegung des Grundstücks) ergibt.

- c) Bei Kleinsiedlungen und ländlichen Nebenerwerbssiedlungen ist der Erwerb der gesamten Siedlerstelle von der Steuer befreit. Das gilt auch, wenn die Gesamtfläche in Hausgrundstück (Stammstelle) und Zusatzland geteilt ist.

6. Nachweis der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung.

- a) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit in Anspruch nimmt, hat bei dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung einzureichen, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz, § 189 d der Reichsabgabenordnung) an gerechnet, zu einem der oben bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden wird.
- b) Grundstückserwerber, die Grunderwerbsteuerfreiheit in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, nach der Errichtung des Gebäudes eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt worden sind. Die Bescheinigung wird von der Stelle erteilt, die für die Ausstellung der Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz zuständig ist.
- c) Bei Bauvorhaben, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Bauträgern durchgeführt werden, genügt eine Erklärung dieser Stellen, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen.

7. Nacherhebung der Steuer.

- a) Die vorbezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Erwerber zu dem steuerbegünstigten Zwecke verwendet worden ist. Auf die nachzuerhebende Steuer ist ein Zuschlag von 20 vom Hundert zu entrichten. Eine Nacherhebung der Steuer für einen steuerbefreiten Grunderwerb unterbleibt, wenn der Erwerber Anteile an dem erworbenen Grundstück von insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert an andere Personen zum Zweck der Errichtung oder der Fertigstellung des Gebäudes ohne Gewinn veräußert hat, sofern die Weiterveräußerung innerhalb von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Erwerb des ganzen Grundstücks

an gerechnet, erfolgt und das Gebäude innerhalb dieses Zeitraumes bezugsfertig geworden ist.

- b) Die Erwerbsvorgänge unterliegen schon vor Ablauf der fünf Jahre der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. In diesen Fällen ist auf die nachzuerhebende Steuer ein Zuschlag von 4 vom Hundert für jedes volle oder angefangene Jahr, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, zu entrichten. Hat der Grundstückserwerber vor Ablauf der vorgenannten Zeiträume die Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks angezeigt, so endet der Zeitraum, für den ein Zuschlag auf die nachzuerhebende Steuer zu entrichten ist, mit dem Eingang der Anzeige bei dem Finanzamt.
- c) Als nachzuerhebende Steuer gilt die Grunderwerbsteuer nach § 13 Abs. 1 und 2 und der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes.

8. Für Erwerbe von Grundstücken, die nach § 1 Ziff. 1, 2 Buchst. a und 3 des Gesetzes in der Fassung vom 4. März 1952 von der Grunderwerbsteuer freigestellt worden waren, für die aber die Grunderwerbsteuer auf Grund von § 3 des Gesetzes in der Fassung vom 4. März 1952 bereits nacherhoben worden ist, weil die Grundstücke nicht innerhalb des Zeitraums von drei Jahren zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden sind, ist die Festsetzung der Grunderwerbsteuer und des Zuschlags aufzuheben, wenn das Grundstück innerhalb von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden ist.

Wie wir schon in unserer Verfügung Nr. 43 des Kirchlichen Anzeigers von 1958, Seite 52 bemerkt haben, ist die gesamte Materie der Grunderwerbsteuer unübersichtlich und schwierig. Wir ersuchen deshalb die Kirchenvorstände dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen. Aus diesen Gründen weisen wir nochmals auf den letzten Absatz unserer Verfügung Nr. 43 hin, in dem wir die Bedeutung der Beachtung der Rechtsmittelfrist hervorgehoben haben.

Nr. 171 Bischofswort an junge Eheleute.

Aachen, 14. Juli 1958

Unter dem Titel „Quell des Lebens“ ist im Verlag B. Kühlen, Mönchen-Gladbach, ein Bischofswort unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs an junge Eheleute erschienen. Eine entsprechende Anzahl von Exemplaren dieses Büchleins wird den Herren Dechanten kostenlos zugesandt. Es soll

durch sie an die Pfarrer und Rektoren des Dekanates weitergegeben werden. Alle Seelsorger werden hiermit verpflichtet, das Bischofswort den jungen Eheleuten aus Anlaß der Trauung im Namen des Hochwürdigsten Herrn Bischofs zu überreichen. Es steht den Geistlichen frei, dem Büchlein eine persönliche Widmung an die Eheleute beizufügen, wenn sie es für zweckmäßig halten. Erforderliche Nachlieferungen durch den Verlag mögen rechtzeitig, am besten über den Herrn Dechanten, erbeten werden. Das Büchlein ist auch im Buchhandel erhältlich. Man möge alle Gläubigen empfehlend auf dieses Bischofswort hinweisen.

Nr. 172 Bibliotheksferien.

Aachen, 14. Juli 1958

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek bleibt vom 1. August bis zum 16. September 1958 für den Publikumsverkehr geschlossen. Ab 25. August ist in dringenden Fällen die Benutzung des Lesesaals möglich.

Nr. 173 Diözesanarchiv.

Aachen, 14. Juli 1958

Das Bischöfliche Diözesanarchiv bleibt vom 1. bis 30. August 1958 für die Benutzung und den Leihverkehr geschlossen.

Nr. 174 Ausreichender Versicherungsschutz in Krankheitsfällen der Geistlichen [Pax-Krankenkasse].

Aachen, 14. Juli 1958

Nach einer Mitteilung der Pax-Krankenkasse (vgl. auch Pax-Korrespondenz Nr. 2 vom 1. Juni 1958) ist ein ausreichender Versicherungsschutz nur gegeben bei gleichzeitiger Versicherung in den Tarifen A, B und Zusatztarif D. Den in dieser Weise Versicherten konnten im Jahre 1957 durchschnittlich über 88% der entstandenen Kosten für ambulante und stationäre Behandlung erstattet werden. Dabei war auch die Mitversicherung im Tagegeldtarif A von großer Bedeutung für die Höhe der Vergütung. Den Mitgliedern, die nur im Krankheitskosten-Tarif B versichert waren, konnten im Durchschnitt nur 62,66% vergütet werden. Den Mitgliedern, die dem Krankheitskosten-Tarif C allein angehörten, konnten nur 48,14% und bei stationärer Behandlung sogar nur 37,48% der Kosten erstattet werden.

Nach Mitteilung der Pax-Krankenkasse waren bei ihr von unseren Diözesangeistlichen 854 versichert. Von diesen hatten nur 329 Geistliche den ausreichenden Versicherungsschutz in Tarif A, B und D zusammen gewählt. Die übrigen Geistlichen waren versichert: 93 in Tarif B und Zusatztarif D, 119 nur in Tarif B, 218 in Tarif B und Tagegeldtarif A, 30 nur in Tarif C, 16 in Tarif C und Tagegeldtarif A und 49 nur in Tagegeldtarif A.

Es ist selbstverständlich, daß im Falle einer längeren Erkrankung mit stationärer Krankenhausbehandlung dem Geistlichen ein hoher Selbstbehalt verbleiben muß, wenn nicht für ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt ist. Dieser kann aber nur durch die Zahlung der notwendigen höheren Beiträge erreicht werden. Wir ermahnen daher unsererseits alle Geistlichen, in ihrem eigenen Interesse für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. In Fällen außergewöhnlicher Krankheitskosten kann eine Beihilfe unsererseits nur erwartet werden, wenn der Geistliche selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt hat.

Nr. 175 Staatsaufsichtliche Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen.

Aachen, 14. Juli 1958

Seitens der staatlichen Aufsichtsbehörden werden wir gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

Für die Einholung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde gemäß § 15 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 ist jeweils dem zuständigen Regierungspräsidenten der betreffende Protokollauszug des Kirchenvorstandsbeschlusses in beglaubigter Form und in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine dieser beiden Protokollausfertigungen hat die vorher einzuholende Genehmigung der Bischöflichen Aufsichtsbehörde im Original zu enthalten, während die zweite Protokollausfertigung diesen Bischöflichen Genehmigungsvermerk in Abschrift aufweisen muß. Die Beifügung weiterer Unterlagen ist nicht erforderlich.

In dem Verfahren zur Eintragung einer Sicherungshypothek bedarf es nicht einer nochmaligen Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, falls die zugrunde liegende Darlehensaufnahme bereits genehmigt ist.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 176 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus der Franziskaner zu Marienthal bei Hamm an der Sieg findet vom 6. bis 10. Oktober 1958 ein Exerzitienkursus für Priester statt. Leitung: P. Wigbert Potting OFM.

Nr. 177 Fund- und Fundmeldungen.

Im Religionsunterricht in Herzogenrath ist durch ein Kind ein eingerahmtes Bild mit 50 wertvollen Reliquien großer Heiliger abgegeben worden. Das Bild ist etwa 30 x 20 cm groß, mit dunkelrotem Samt und Goldschnur eingefaßt. Die Widmung ist teilweise unkenntlich gemacht:

Für die Kirche zu Kn . . .

v . . .

. . . Wilhelm . . .

. . . fseher im . . . nhouse

Aachen, den 20^{ten} August 1886

Das Bild ist nach dem Kriege in Herzogenrath gefunden worden und befindet sich in Herzogenrath in der Kaplanei (Kaplan Jos. Küppers), Schützenstraße 25.

Nr. 178 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 18. Juni 1958 Beyers Josef, Rektor in Laurensberg St. Raphael, zum Pfarrer in Krefeld-Verberg, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 18. Juni 1958 Kaußen Josef, Kaplan in Aachen Heilig Geist, zum Rektor in Laurensberg St. Raphael, Dekanat Herzogenrath;
- am 21. Juni 1958 Sandschneider P. Johannes, OMJ, zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen Südwest;
- am 30. Juni 1958 Grefertz Jakob, Pfarrer in Krefeld St. Martin, zum Pfarrer in Froitzheim, Dekanat Vettweiß;
- am 10. Juli 1958 Birker Leonhard, Kaplan in Krefeld-Bockum Herz Jesu, zum Kaplan in Ratheim, Dekanat Wassenberg;
- am 10. Juli 1958 Hoven Manfred, Kaplan in Breyell, zum Kaplan in Krefeld St. Johann, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 10. Juli 1958 Maaßen Josef, Neupriester aus Klinikum, zum Kaplan in Krefeld-Bockum Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Nord;
- am 10. Juli 1958 Mohr Werner, Neupriester aus Essen-Rüttenscheid, zum Kaplan in Merzenich, Dekanat Arnoldsweiler;
- am 10. Juli 1958 Palm Anton, Kaplan in Krefeld St. Johann, zum Subsidar in Krefeld St. Anna, Dekanat Krefeld-Nord;
- am 10. Juli 1958 Ruchti Werner, Neupriester aus Alsdorf, zum Kaplan in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen Südwest;
- am 10. Juli 1958 Schuurman Johannes, Kaplan in Viersen St. Notburga, zum Kaplan in Breyell, Dekanat Lobberich;
- am 10. Juli 1958 Winker Johannes, Kaplan in Aachen Herz Jesu, zum Kaplan in Viersen St. Remigius, Dekanat Viersen;
- am 10. Juli 1958 Wolff Josef, Kaplan in Viersen St. Remigius, zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen Nordost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 23. Juni 1958 Denis Heinrich, geb. am 28. März 1886 in Malmedy, gew. am 10. August 1911, Pfarrer in Kesternich;
- am 2. Juli 1958 Stiegeler Heinrich, geb. am 6. März 1868 in Hausen, gew. am 15. August 1894, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Geistlicher Rat a. h. Ehrendechant, Pfarrer a. D. von Kreuzau, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 19. Mai 1958 Thurn Wilhelm, Diözesanpräses der Frauenjugend im Erzbistum Köln, 44 Jahre alt;

- am 2. Juni 1958 Lutz Heinrich, Päpstl. Geheimkämmerer, Leiter des Seelsorgehelferinnen-Seminars in Elkerkinghausen, 71 Jahre alt;
- am 3. Juni 1958 Klein Adolf, Erzbischöflicher Rat, Definitor und Pfarrer an St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel, 74 Jahre alt;
- am 7. Juni 1958 Reinartz Jakob, zuletzt Pfarrer an St. Katharina in Godorf, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;
- am 9. Juni 1958 Müller Helmut, Dr. phil., Rektoratspfarrer an St. Joseph in Rodenkirchen, 47 Jahre alt;
- am 13. Juni 1958 Purrio Eugen, Rektoratspfarrer an St. Aloysius in Mühleip, 59 Jahre alt;
- am 19. Juni 1958 Baeumker Max, Päpstl. Ehrenkämmerer, zuletzt Direktor am Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, 71 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 179 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes erteilte am 2. Juli 1958, dem Feste Maria Heimsuchung, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Bartz Rudolf, geb. am 17. Februar 1930 in Aachen, Birkenbeil Eduard J., geb. am 22. Juli 1930 in Chicago (USA),

Dahlhausen Bernd, geb. am 2. November 1932 in Bad Homburg v. d. H.,

Henkel Christoph, geb. am 21. August 1926 in Duisburg-Laar,

Maaßen Karl Josef, geb. am 11. Juni 1932 in Klinikum, Merkelbach Wilhelm, geb. am 1. April 1929 in Hoengen, Mohr Werner, geb. am 12. Mai 1926 in Essen, Niermann Ernst, geb. am 23. Juni 1930 in Bonn,

Ruchti Werner, geb. am 16. Januar 1932 in Bardenberg.

Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 11. Juni bis zum 1. Juli die kanonische Visitation im Dekanat Blankenheim vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 11. 6. in Blankenheim 69; am 12. 6. in Blankenheimerdorf 54; am 13. 6. in Mülheim 23; am 15. 6. in Ripsdorf 70; am 17. 6. in Alendorf 66; am 19. 6. in Lommersdorf 89; am 20. 6. in Dollendorf 94; am 26. 6. in Uedelhoven 47; am 27. 6. in Tondorf 45; am 30. 6. in Rohr 40; am 1. 7. in Reetz 39 Firmlingen; am 18. 6. in der Kapelle Ahrhütte 15 Erwachsenen, zusammen 651 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 30. Juni in Vellerhof statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Münsterkirche zu M. Gladbach am 14. Juni 1958 den Hochaltar in honorem S. Spiritus et S. Viti M. Mit ihm konsekrierten Abt Dr. Ildefons Schulte Strathaus O.S.B. aus Siegburg den Kreuzaltar, Abt Bonifatius Becker O.S.B. aus Kornelimünster den Apostelaltar.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 15. Juni bis 22. Juni im Dekanat Viersen die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung in Viersen am 15. 6. in St. Remigius 253, in der Krypta von St. Josef 39 Erwachsenen, vor allem Konvertiten; am 16. 6. in St. Josef 307; am 17. 6. in St. Peter 96, in St. Notburga 127; am 18. 6. in St. Helena 91, in St. Marien (Herz Mariä) 95; am 19. 6. in Süchteln St.

Klemens 230; am 20. 6. in Süchteln St. Franziskus 77, in der Landeskinderklinik zu Süchteln (Pfarre St. Klemens) 40; am 21. 6. in Süchteln-Dornbusch 15; zusammen 1370 Firmungen. Die Schlußkonferenz fand statt am 22. Juni 1958 unter dem Vorsitz des H. H. Visitators im Pfarrheim von St. Remigius.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich

Hünemann am 29. 6. 1958 in der Kapelle des Priesterseminars Aachen 12 Subdiakonen die hl. Diakonatsweihe und 6 Ministranten die hl. Subdiakonatsweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann am 5. Juli 1958 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Hilfarth (Dekanat Wassenberg) in honorem S. Leonardi C.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 15

Aachen, den 1. August 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 180 Enzyklika Papst Pius' XII. über Gebete für den Frieden in der Welt und die Freiheit der Kirche	109	Nr. 185 Internationale Ausstellung christlicher Kunst der Gegenwart	115
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 181 Gebete für den Frieden	114	Nr. 186 Wiedererscheinen der „Catholica“	116
Nr. 182 Neuansmeldungen zum Theologiestudium	114	Nr. 187 Heizölversorgung	116
Nr. 183 Kirchenvorstandswahlen	114	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 184 Kollekte am Vortage des Festes des heiligen Michael, Sonntag, 28. September 1958, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	115	Nr. 188 Personalchronik der Diözese Aachen	116
		Nr. 189 Vermischte kirchliche Nachrichten	116

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 180 Enzyklika Papst Pius' XII. über Gebete für den Frieden in der Welt und die Freiheit der Kirche.

„Es ist gut, sich daran zu erinnern, wie immer dann, wenn neue Gefahren und Verwicklungen das Christenvolk und die Kirche, die Braut des göttlichen Erlösers, bedrohten, ebenso Wir, wie in den vergangenen Jahrhunderten schon Unsere Vorgänger getan haben, zu unserer liebevollsten Mutter, der jungfräulichen Gottesgebärerin Maria, flehentlich Unsere Zuflucht nahmen und auch die ganze, Uns anvertraute Herde dazu aufrufen, vertrauensvoll sich unter ihren Schutz zu flüchten. Und als der Erdkreis vom schrecklichen Krieg erschüttert wurde, haben Wir nicht bloß Bürgerschaften, Völker und Nationen dringend und unablässig zum Frieden gerufen, auch nicht bloß die vom Streit entzweiten Geister beschworen und zu bestimmen versucht, zur Eintracht im Zeichen der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe zurückzukehren, sondern — wenn immer Wir sahen, daß menschliche Mittel und menschliche Weisheit versagen — mit mehrfach wiederholten Mahnschreiben und gleichsam einen heiligen Wettstreit des Gebetes ausrufend die Hilfe des Himmels angefleht durch die mächtige Fürbitte der großen Gottesmutter als der Schutzfrau, deren Unbeflecktem Herzen Wir mit Uns selber auch die ganze Menschheitsfamilie geweiht haben (vgl. AAS 1942, SS. 345/46).

Staat und Religion

Wenn gegenwärtig nun zwar der Brand des Völkriegs schließlich doch gelöscht wurde, herrscht trotzdem noch kein gerechter Friede, noch

auch erleben ihn die Bürger schon in friedlicher Verständigung gefestigt; denn die heimlich wirksamen Keime der Mißhelligkeiten liegen nur verdeckt und brechen von Zeit zu Zeit auch bedrohlich auf, und sie halten die Geister in Angst und banger Erwartung, dies um so mehr, als die schrecklichen Monsterwaffen, die vom Menschengestalt erfunden worden sind, von so furchtbarer Macht erkannt werden, daß sie nicht nur die Besiegten, sondern auch die Sieger und das ganze Menschengeschlecht in den gemeinsamen Untergang mitreißen und darin begraben können.

I.

Wenn Wir nun aber mit sorgenvollem Sinn die letzten Ursachen all der vielen gegenwärtigen und künftigen Gefährdungen erwägen, vermögen Wir leicht zu erkennen, daß die Entschlüsse, Kräfte und Einrichtungen der Menschen unausweichlich zum Verderben und Versagen bestimmt sind, wenn die Autorität Gottes, seine Erleuchtungen, Gebote und Verbote, Grundlage und Sicherheit aller Gerechtigkeit, Quell der Wahrheit und Fundament der Gesetze, entweder mißachtet oder nicht auf den gebührenden Platz gestellt, oder gar überhaupt beseitigt wird. Jegliches Haus stürzt zusammen, wenn es nicht auf festem und sicherem Grund steht; jegliche Vernunft irrt mehr oder minder von der Fülle der Wahrheit ab, wenn sie nicht vom Lichte Gottes erleuchtet wird; Handel und Zwietracht entstehen, mehren sich und

wachsen heran, wenn die Bruderliebe nicht die Gesinnung der Bürger, Völker und Nationen erwärmt.

Diese Fülle der Wahrheit nun, diese wirklich vollkommene Gerechtigkeit und diese göttliche Liebe — die Haß, Eifersucht und alle Streitigkeiten tilgt, — lehrt am besten allein die christliche Religion, die sie vom göttlichen Erlöser, der Weg, Wahrheit und Leben ist (vgl. Joh. 14, 6), zur treuen Hut und zur Lebensverwirklichung nach besten Kräften empfangen hat. Darum ist kein Zweifel möglich, daß alle, die die christliche Religion, die katholische Kirche bewußt ignorieren möchten oder sie zu behindern, geringzuschätzen, zu unterdrücken streben, damit die Grundlagen auch schon der menschlichen Gesellschaft schwächen oder sie mit anderen Grundlagen ersetzen, die den Bau der menschlichen Würde, Freiheit und Wohlfahrt nicht sicher zu tragen vermögen. Darum tut wieder ganze Rückkehr zu den christlichen Geboten not, wenn wir die Gesellschaft auf Sicherheit, Gerechtigkeit und Billigkeit gründen wollen. Schädlich, keineswegs aber klug ist der Plan, mit der christlichen Religion — deren ewiger Dauer Bürge Gott selber, wie die Geschichte dafür Zeuge ist — sich auf den Streit anzulegen. Man überlege allerseits gut, daß der Bestand eines Staates von Gesittung und Ordnung, hat man die Religion darin beseitigt, unmöglich ist. Denn sie erzieht ja die Geister zur Gerechtigkeit, zur Liebe, zum Gehorsam gegenüber rechtmäßigen Gesetzen, wie sie diese gebietet; sie tadelt und bekämpft die Laster, ruft die Bürger zum Streben nach Tugend, womit sie ebenso sehr deren öffentliche als private Moral leitet und ordnet; sie endlich lehrt eine bessere Verteilung des Reichtums nicht durch Gewalt und Unruhen, sondern nach der Ordnung rechter Grundsätze zu erreichen, so daß die Klassen des Proletariats, die noch nicht in den Besitz der Notwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens gelangt sind, durch eine glückliche Beilegung der Sozialkämpfe in würdigere Verhältnisse emporkommen: durch all das trägt die christliche Religion zu einem guten, gerechten, geordneten Leben sichtlich mehr und besser bei, als wenn sie allein dafür bestellt wäre, die Annehmlichkeiten des irdischen Lebensstandards zu verschaffen und zu mehren.

Beim Überdenken freilich nun dieser Dinge in jener Einstellung, die Uns über die Strudel aller menschlichen Parteinahme und Befangenheit erhebt und durch die Wir auch gegenüber allen Völkern jeglicher Abstammung jenseits aller Rassenrücksichten zu einer väterlichen Gesinnung kommen, stehen Wir zwei Erscheinungen gegenüber, die Uns Angst und Sorge bereiten: Einerseits sehen Wir, daß in nicht wenigen Nationen die christlichen Gebote und die katholische Religion nicht die gebührende Beachtung und Stellung erhalten. Die Masse der Bürger vor allem des ungebildeten Volkes wird leicht

von weitverbreiteten, wenn zuweilen auch mit dem Anschein der Wahrheit aufgeschminkten Irrtümern angezogen; die Verlockungen und Anreize des Lasters, die durch Druckschriften aller Art, durch Kino- und Fernsehdarstellungen im geschauten Bild den Geist zu Niedrigkeiten verführen, verderben vor allem die unvorsichtige Jugend. So manche schreiben ja und verbreiten ihre veröffentlichten Schriften nicht etwa darum, um zur Wahrheit, zur Tugend, zur gesunden Zerstreuung die Leser hinzuführen, sondern vielmehr um sie des schnöden Gewinnes halber zu schlechten und wilden Begierden aufzureizen; oder auch um durch Lügen, Schmähungen und Beschuldigungen alles, was heilig, was schön, was edel ist, absichtlich zu beleidigen und zu besudeln. Allzu häufig leider wird die Wahrheit entstellt; Trug und Schmach wird öffentlich erhoben. Wieviel Übel daraus der bürgerlichen Gesellschaft und wieviel Schäden daraus der Kirche erwachsen, kann niemand übersehen.

Andererseits nun aber wissen Wir, mit tiefster Betrübnis Unseres Vaterherzens, wie die katholische Kirche sowohl des lateinischen als des östlichen Ritus in nicht wenigen Nationen derart von Verfolgungen gequält wird, daß den Gläubigen und den Dienern im Heiligtum bisweilen, wenn nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch tatsächlich nur die ungerechte Wahl freigestellt bleibt: entweder von der öffentlichen Bezeugung und Verbreitung des christlichen Glaubens Abstand zu nehmen oder selbst die schwersten Nachteile zu erdulden. Deshalb sind viele geistliche Hirten schon von ihrem Sitz verjagt oder so behindert, daß sie das anvertraute Amt nicht frei wahrnehmen können; sie sind in Haftorte gestoßen oder endlich auch in die Verbannung gezwungen. Man sucht in verwegener Anmaßung jenes Wort zu bewahrheiten: „Ich werde den Hirten schlagen und die Schafe der Herde werden zerstreut“ (Matth. 26, 31; vgl. Zach. 13, 7).

Rechte der Kirche

Außerdem sind Zeitungen, Zeitschriften und Druckwerke aller Art, die von den Katholiken durch die Presse veröffentlicht wurden, fast völlig zum Schweigen gebracht, als ob die Wahrheit nur der Herrschaft und Willkür derer unterliege, die an der öffentlichen Macht sind, und als ob die geistlichen und weltlichen Wissenschaften und freien Künste nicht mehr frei sein dürften, wenn sie zum öffentlichen Allgemeinwohl erblühen möchten.

Die von den Katholiken eröffneten Schulen sind verfemt und geschlossen; an ihrer Statt sind allein jene gesetzt, in denen keinerlei Unterricht von Gott, von der Religion geboten wird, oder sogar — wie es meistens der Fall ist — die verhängnisvollen Erfindungen eines tödlichen Atheismus gelehrt und verbreitet werden.

Die Missionare, die ihr Vaterhaus und die geliebte Heimat verließen und so viele, so schwere Unbequemlichkeiten ertrugen, um Licht und Kraft des Evangeliums anderen zuzuwenden, sind gleichsam als Schädlinge und Übeltäter längst aus vielen Orten vertrieben, so daß also der an Zahl nicht ausreichende einheimische Klerus dieser Länder — häufig beaufsichtigt und von Verfolgungen gequält — den Bedürfnissen der Christen in keiner Weise gerecht werden kann.

Die Rechte der Kirche, der es zusteht, die geistlichen Hirten im Auftrag des Apostolischen Stuhls auszuwählen und auszuweihe, daß sie rechtens die Herde leiten, werden immer wieder schmerzlich zu Boden getreten, zur Gefährdung der Christgläubigen in deren Preisgabe und auf deren Kosten, als ob die katholische Kirche je bloß Sache einer Nation sei und von der bürgerlichen Gewalt abhinge, nicht aber eine göttliche Einrichtung, die allen Völkern und Nationen zugehöre.

In dieser ernsten und tieftraurigen Lage voller Bedrängnis gibt doch noch eine Beobachtung Unserem Herzen großen Trost. Wir haben Kenntnis davon, daß die meisten Gläubigen des lateinischen und östlichen Ritus den angestammten Glauben schützen und bewahren, ihn noch mit den Zähnen gleichsam verteidigen, obgleich sie jener Mittel und all der Hilfen entbehren, die ihre rechtmäßigen Hirten, wären sie nicht fern oder behindert, ihnen zuwenden könnten. Voll Mut mögen sie fortfahren, ihre Hoffnung auf den zu setzen, der ihre Tränen und alles Leiden kennt, derer, „die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen“ (Matth. 5, 10), und der allzulang ja „nicht säumt . . . mit seiner Verheißung“ (2 Petr. 3, 9), sondern einmal seine geliebten Kinder mit rechtem Lohne trösten wird.

Insbesondere aber ermahnen wir jene ehrwürdigen Brüder und geliebten Söhne in aller Zuneigung väterlicher Gesinnung, von denen man auf jegliche Weise, auch mit Trug und Hinterhalt, zu erreichen und zu erzwingen sucht, daß sie die feste, sichere, treue Einheit der Kirche und die engste Verbindung mit diesem Apostolischen Stuhl nicht mehr bewahren, ohne die auch jene Einheit dann auf keinem sicheren Grund bestehen könnte. Es gibt niemand, der es nicht wüßte, daß dieser Einheit mit trügerischen Meinungen und allerlei Künsten mancherorts hinterhältig nachgestellt, diese bekämpft wird. Da aber mögen die Menschen sich erinnern, daß der mystische Leib Jesu Christi, der die Kirche ist, „zusammengefügt und zusammengehalten mit Hilfe aller Gelenke, die ihren Dienst verrichten nach der Tätigkeit, die jedem Gliede zugewiesen ist“ (Eph. 4, 16), sein und bleiben muß, „bis wir alle zur Einheit im Glauben und in der Erkenntnis des Sohnes Gottes zur vollen Mannesreife, zum Altersmaß für die Fülle Christi gelangen“ (ebd. 4, 13). — Christi, dessen der

Papst in Rom als Nachfolger Petri auf Erden gottbestellter Statthalter und Stellvertreter ist. Sie mögen sich erinnern und in der Betrachtung sich befließigen der Worte voll tiefer Weisheit des heiligen Bischofs und Martyrers Cyprian: „Der Herr spricht zu Petrus: Und ich sage dir, so spricht Er, du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich Meine Kirche bauen . . . (vgl. Matth. 16, 18f). Auf diesen einen baut Er die Kirche . . . Diese Einheit müssen wir fest bewahren und verteidigen, vor allem wir Bischöfe, die in der Kirche vorstehen . . . Auch die Kirche ist nur eine, die im fruchtbaren Wachstum sich weithin ausbreitet auf die Menge in der Art der vielen Strahlen, aber des einen Lichtes der Sonne; und in der Art der vielen Zweige des Baumes, dessen eine Kraft doch nur in der zähen Wurzel, im Wurzelstock gründet; und gleich wie vom einen Quell viele Rinnale herabfließen — mag im Reichtum der strömenden Menge die Ausgießung eine vielfältige erscheinen, wird die Einheit doch im Ursprung gewahrt. Nimm einen Strahl der Sonne aus der Gesamtheit, die Einheit wird von der Spaltung des Lichtes nicht betroffen; reiß einen Zweig vom Baum, der abgerissene wird nicht keimen können; trenne ein Bächlein von der Quelle, das abgetrennte vertrocknet. So breitet auch die Kirche des Herrn in der Ausgießung des Lichtes über die ganze Erde hin ihre Strahlen; es ist aber ein Licht, das sich überall verbreitet, und die Einheit des Leibes ist nicht gespalten. In der Fülle der Fruchtbarkeit breitet die Kirche ihre Zweige über die ganze Erde hin, die reichlich erströmenden Quellen ergießen sich weitem in ihr: Das Haupt aber ist eins wie der Ursprung . . . Der kann ja Gott nicht zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter hat . . . Wer diese Einheit nicht bewahrt, bewahrt Gottes Gesetz nicht, nicht den Glauben des Vaters und Sohnes, nicht das Leben und das Heil.“ (S. Cypr., De unitate Eccl. IV, V, VI; Patrolog. Lat. IV, 513, 514, 516/20).

Kirche und Welt

Diese Worte des heiligen Bischofs und Martyrers müssen jenen vor allem Trost, Ermunterung, Rückhalt in der Tapferkeit bieten, die entweder auf keinerlei Weise mehr, oder nur schwer noch mit diesem Apostolischen Stuhl verkehren können, damit aber in ernster Gefährdung stehen, wie auch viele Hindernisse und Hinterlisten zu überwinden haben. Mögen sie doch auf Gottes Hilfe vertrauen und nicht versäumen, diese in flehentlichen Gebeten zu erbitten! Alle Verfolger der Kirche aber, daran mögen sie sich erinnern, sind nach der Lehre der Geschichte früherer Zeiten wie Schatten vergangen, die Sonne der göttlichen Wahrheit hingegen kennt keinen Untergang, weil „das Wort des Herrn besteht in Ewigkeit“ (1 Petr. 1, 25). Die von Christus gegründete Gemeinschaft kann bekämpft

werden, niedergekämpft kann sie nicht werden, weil sie ihre Kraft nicht von Menschen schöpft, sondern von Gott. Wenn es also gewiß keinen Zweifel gibt, daß sie im Ablauf der Jahrhunderte durch Verfolgungen, Erschwernisse, Schmähungen, wie es einst ihrem göttlichen Gründer selbst geschah, gequält wird nach dem Wort: „Haben sie Mich verfolgt, werden sie auch euch verfolgen“ (Joh. 15, 20); ist es doch ebenso völlig gewiß, daß sie einstens, wie unser Erlöser Christus als Triumphator erstand, über alle Feinde friedlich den Sieg erlangen wird. Vertraut also; seid standhaft und treu im Geiste. Wenn Wir auch wissen, daß ihr keiner Mahnung bedürft, möchten Wir doch euch gemahnt haben mit diesen Worten des heiligen Martyrers Ignatius: „Bleibt dem zu Gefallen, für den ihr kämpft . . . Keiner von euch möge fahnenflüchtig befunden werden. Eure Taufe bleibt euch wie eine Wehr, der Glaube wie ein Helm, die Liebe wie eine Lanze, die Geduld wie eine ganze Rüstung. Eure Guthaben seien eure Werke, daß ihr würdig eure Auszahlung, die Einlösung des Wechsels erlangt.“ (S. Ign. Ad Pol. VI, 2; Patr. Graeca V, 723/26.)

Für eine christliche Sittenerneuerung

Auch diese überaus schöne Sentenz des Bischofs St. Ambrosius gebe euch sichere Hoffnung und unerschütterliche Tapferkeit: „Halte fest das Steuerruder des Glaubens, daß die schweren Stürme dieser Weltzeit dich nicht aus der Richtung bringen können. Das Meer ist zwar groß und weit, fürchte dich aber nicht davor; denn Er hat sie über Meere gegründet und über Flüssen erbaut“ (Ps 23, 2). Die Kirche des Herrn bleibt darum nicht ohne Fug und Recht in all den vielen Strömungen und Strudeln der Welt, da sie doch erbaut ist auf den Fels der Apostel, sie bleibt unerschüttert auf ihrem Grund gegen alle Gewalt der wütenden Flut bestehen (vgl. Matth. 16, 18). Im Anstrom der Wogen ohne Schütteln und Schwanken; und mögen auch immerdar die Mächte dieser Welt ein großes Gekrache im Anschlag der Stoßflut erzielen, so erwartet doch einst der sicherste Hafen des Heiles die Schiffer, sie aufzunehmen aus aller See-not.“ (S. Ambr. Ep. II; P. L. XVI, 917).

II.

Wie nun aber schon seit apostolischen Zeiten, wenn Christen irgendwo in besonderer Weise Qualen erlitten, alle übrigen, durch die Bande der Liebe verbunden, Gebete und Fürbitten zu Gott, dem Vater der Barmherzigkeit, in brüderlicher Seeleneinheit emporrichteten, daß er gütig ihren Mut stärken möge und der ganzen Kirche recht bald wieder bessere Zeiten aufstrahlen lasse, so wollen auch Wir jetzt, ehrwürdige Brüder, daß all denen, die in den Ländern Osteuropas und Asiens schon so lange von Bedrängnis und Widerständen der Verhältnisse beengt sind, die göttliche Hilfe und der göttliche Trost, von den Brüdern erlebt, nicht fehle.

Und weil Wir nun so viel Vertrauen auf Schutz und Fürbitte der jungfräulichen Gottesmutter Maria haben, wünschen Wir von Herzen, daß in allen Völkern, wer immer dort den katholischen Namen trägt, durch eine heilige Novene, wie sie nach Herkommen vor dem Fest der in den Himmel aufgenommenen großen Gottesmutter gehalten wird, in besonderer Weise für die in manchen, den genannten Gegenden bedrängte und verfolgte Kirche öffentliche Fürbitten zum Himmel aufsteigen lasse.

So möge, das hoffen Wir, jene, die Wir im Verlauf des Heiligen Jahres 1950, als mit Leib und Seele in die himmlischen Gefilde der Glückseligkeit aufgenommen nicht ohne Gottes Wunsch und Auftrag erklärten und bestätigten (vgl. Dogmatisierungsbulle *Munificentissimus Deus*, AAS 1950, 753f.); die Wir als Himmelskönigin allen feierlich zur Verehrung vorgestellt und bekräftigt haben (vgl. *Weltrundschreiben Ad Caeli Reginam*, AAS 1954, 625f.), und zu der Wir endlich beim Jahrhundertgedächtnis von Lourdes, wo sie dem schlichten Mädchen sich als gütigste Gnadenspenderin an der Grotte zu schauen gab, die Pilgerscharen einluden, die Wohltaten der Mutter zu empfangen (vgl. Ap. Konst. *Primo exacto saeculo*, AAS 1957, 1051f.; und *Weltrundschreiben Le pelerinage de Lourdes* AAS 1957, 605f.), es möge also nach Unserem Vertrauen, wie gesagt, diese Frau Unsere Bitten und die gemeinsamen Gebete aller Katholiken nicht irgendwie verschmähen und keinesfalls unerhört von sich weisen.

Veranlaßt also, ehrwürdige Brüder, auf wirksame Weise, daß durch eure Mahnungen und euer Vorbild geleitet die euch anvertrauten Herden an diesen festgesetzten Tagen in Scharen zum Altar der Gottesmutter mit ihren Fürbitten kommen, um von ihr, die „dem ganzen Menschengeschlecht Ursache des Heiles geworden“ (S. Iren. *Contra haer.* III, 22; P. G. VII, 959), eins im Gebet und im Geist zu erleben, daß endlich einmal der Kirche überall jene schuldige notwendige Freiheit werde, die sie doch nur gebraucht, um nicht bloß den Menschen das ewige Heil erlangen, sondern auch um alle gerechten Gesetze nach Pflicht und Gewissen einschärfen zu lassen, und so die Grundlagen auch der bürgerlichen Gesellschaft selber zu festigen. Insbesondere mögen die Gläubigen vom mütterlichen Schutz erlangen, daß alle geistlichen Hirten, die fern ihrer Herde so lange schon gehalten oder in der freien Ausübung ihres Amtes gehindert werden, baldmöglichst wieder in die einstige und schuldige Lage zurückversetzt werden können; daß alle von Nachstellungen und Irrtümern sowie Zwietracht verwirrten Christen im vollen Licht der Wahrheit, ganzer Eintracht und Liebe wieder geeint und gleichgesinnt werden; daß alle, die im Zweifel verzehrt oder schwach sind, so von der göttlichen Gnade gestärkt werden, daß sie lieber alles zu ertragen bereit und fähig sind, als vom christlichen Glauben und der

katholischen Einheit abzufallen. Möchten baldmöglichst, wie Wir heiß es wünschen, die einzelnen Diözesen wieder ihren eigenen und rechtmäßigen Hirten haben; möchten die christlichen Gebote und Grundsätze in allen Gegenden und bei allen Ständen der Bürger wieder frei verkündet werden können; möchte die Jugend in Studienanstalten und Schulen, in Werkstätten und bei der Bestellung der Felder nicht mehr bestrickt werden von der Schulung des „Materialismus“, des „Atheismus“, des „Hedonismus“, die die Flügel des Geistes schwächen und die Kraft zur Tugend brechen, sondern erleuchtet werden vom Licht der göttlichen Weisheit des Evangeliums, das sie zu allem Guten und Besten aneifere, ausrichte und aufrichte. Überall möge der Wahrheit die Türe aufgetan sein; niemand soll ihr Schlagbaum und Riegel vorsetzen; und jedermann soll es merken, daß nichts lange der Wahrheit widerstehen, nichts lange der Liebe sich widersetzen könne.

Für eine christliche Kultur

Möchten endlich baldmöglichst doch auch die Boten des Evangeliums wieder zu jenen Völkern eilen können, die durch apostolischen Eifer und mühsame Arbeit für Christus gewonnen worden sind, da es diese Boten so heiß danach verlangt, welche Unbequemlichkeiten, Mühen, Plagen immer dabei zu ertragen sind, wahre christliche Kultur und menschliche Gesittung zu mehren und zu fördern.

Ganz besonders mögen gerade dies alle Gläubigen von der gütigen Gottesmutter erbitten; und sie mögen dabei auch nicht unterlassen, inständig für die Verfolger der christlichen Religion selber Gnade und Verzeihung zu erflehen, getrieben von jener Liebe, die den Völkerapostel nicht zögern ließ, betuernd einzuschärfen: „Segnet, die euch verfolgen“ (Röm. 12, 14); sie mögen nicht aufhören, gerade für diese die göttliche Gnade herabzurufen und jene himmlischen Erleuchtungen, die allein die Finsternisse des Irrtums zu verjagen und das Gewissen richtig zu bilden und zu lenken vermögen.

III.

Doch diesen öffentlichen Flehrufen und Bittgebeten muß, wie ihr wohl wißt, ehrwürdige Brüder, die christliche Sittenerneuerung verbunden werden, ohne die alle Gebete leere Worte sind, die Gott keineswegs angenehm sein können. Ob jener aufopferungs- und eifervollen Liebe, mit der alle Christen gehalten sind, die (weltweite allgemeine) katholische Kirche zu lieben, mögen sie deshalb nicht bloß fromme Flehrufe zum Himmel richten, sondern auch in der Gesinnung der Buße gute Tugend-Werke, aber auch all ihre Nöte und Beschwerden, all jene Plagen und Härten aufopfern, die Wir nicht bloß notgezwungen gewissermaßen alle im irdischen Leben tragen müssen, sondern die wir auch freiwillig und großzügig bisweilen auf uns zu nehmen haben.

Durch diese rechte Erneuerung der Sitten, verbunden mit inständigen Gebeten, mögen sie nicht nur sich selber einen gnädigen Gott verschaffen, Gott sich also gnädig machen, sondern auch der heiligen Kirche, die sie wie eine inniggeliebte Mutter umfassen müssen, an sich selber jenes Schauspiel darbieten, wie immer das die Verhältnisse fordern, ein Schauspiel, das so wunderbar, so schön und bezeichnend im Briefe an Diognet geschildert wird: „Die Christen sind im Fleische, aber sie leben nicht nach dem Fleische. Sie weilen auf Erden, haben aber im Himmel ihre Heimat und Bürgerschaft. Sie gehorchen den Gesetzen, wie sie festgelegt sind, durch ihre Lebensart aber steigen sie hoch über die Gesetze hinaus. Sie lieben alle, und es verfolgen sie alle. Sie werden mißachtet und verkannt, verurteilt, mit dem Tode bestraft und damit nur neu lebendig. Sie werden entehrt und in der Schmach empfangen sie Ruhm. Ihr guter Name und Ruf wird verletzt, und damit nur ihrer Gerechtigkeit Zeugnis gegeben. Verhalten sie sich, wie es Rechtschaffenen ziemt, werden sie wie Ruchlose bestraft; aber da sie die Strafe erleiden, freuen sie sich, als würden sie neu belebt und lebendig . . .“ (Ep. ad Diogn. V; P. G. II, 1174/75). „Doch damit ich alles in eins fasse: was im Leib die Seele ist, das sind in der Welt die Christen“ (ebd. VI; P. G. IV, 1175).

Wenn durch ein solches Verhalten die christlichen Sitten wie in der Zeit der Apostel und Märtyrer neu zur Kraft und Blüte kämen, dann könnten wir wahrhaft hoffen, es geschehe, daß die seligste Jungfrau Maria, die mit mütterlichem Herzen ersehnt, alle ihre Kinder möchten an sich ihre Tugend erweisen und spiegeln, voller Güte sie erhört und recht bald in der Erhörung all dieser flehentlichen Beterstimmen der Kirche ihres einziggeborenen Sohnes und der ganzen Gemeinschaft der Menschen friedlichere und glücklichere Zeiten erlangt.

Diese Wünsche, diese Unsere Mahnungen, ehrwürdige Brüder, möchten Wir nun auch den eurer Sorge anvertrauten Christgläubigen auf die euch bestgeeignet erscheinende Weise in Unserem Namen von euch vorgestellt sehen; und inzwischen erteilen Wir als Unterpfand der himmlischen Gnaden und zum Zeugnis Unseres väterlichen Wohlwollens selber jedem einzelnen von euch wie den euch anvertrauten Herden der Gläubigen — denen vor allem, die wegen der Verteidigung der Rechte der Kirche und in der Bezeugung ihrer aufopfernden Liebe gegen sie Verfolgungen und Qualen leiden — aus liebevollem Herzen den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus am 14. Juli des Jahres 1958, im 20. Jahre Unseres Pontifikats.

Pius P. P. XII.

(Nichtamtliche deutsche Übersetzung)

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 181 Gebete für den Frieden.

Aachen, 24. Juli 1958

In der vorstehenden Enzyklika „Meminisse iuvat“ vom 14. Juli 1958 fordert der Heilige Vater, Papst Pius XII., in dringenden Worten die Gläubigen auf, um den Frieden der Welt, für die bedrängte und verfolgte Kirche, sowie überhaupt für die Rechte und die Freiheit der Kirche zu beten, damit eine christliche Sittenerneuerung und eine christliche Kultur gewährleistet seien. Unsere Gebete sollen in Verbindung mit dem Feste der Aufnahme Marias in den Himmel, der Königin des Friedens, am 15. August, geschehen. Um so lieber folgen wir der Einladung des Heiligen Vaters, als die in den Himmel mit Leib und Seele aufgenommene Gottesmutter die himmlische Patronin unseres Domes und unserer Diözese ist.

Wir verordnen demgemäß: In der Woche vom 10. bis 17. August einschließlich sollen täglich nach jeder heiligen Messe die Fürbitten im „Oremus“ A 117 gebetet werden. — Am Sonntag, dem 17. August, an dem die äußere Feier des Marienfestes stattfindet, ist nachmittags in der Andacht „um den Frieden“ zu beten (Oremus A 114 -117 einschließlich).

Nr. 182 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 24. Juli 1958

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Ostertermin die Reifeprüfung ablegen) zu veranlassen, bis zum 30. August 1958 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung ausgestellt werden kann. Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 30. September 1958 (Ausgabe der Bewerbungsformulare ab 1. September 1958).

Nr. 183 Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, 25. Juli 1958

Nach § 8 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in Verbindung mit Art. 16 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 scheidet im Jahre 1958 die Hälfte der Mitglieder aus dem Kirchenvorstand aus. Die Neuwahl ist so rechtzei-

tig anzuordnen, daß sie spätestens am letzten Sonntag im Oktober, also am 26. Oktober 1958, durchgeführt werden kann.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, unverzüglich die in Art. 1 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 vorgeschriebene Anordnung der Neuwahl der Kirchenvorsteher zu erlassen.

Die Kirchenvorstände sind zuständig für die kirchliche Vermögensverwaltung. Aus diesem Grunde ist anzustreben, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind.

Die Kirchenvorstände müssen zunächst in einer ordnungsmäßig berufenen Sitzung die Wählerlisten als solche feststellen, unter Angabe des Datums unterzeichnen und spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einem jedermann zugänglichen Lokal eine Woche lang öffentlich auslegen. Auf die Auslegung ist in der vorgeschriebenen Form durch Aushang und Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Über etwaige Einsprüche gegen die Wählerliste ist unverzüglich zu entscheiden und im Falle ihrer Begründung die Wählerliste zu berichtigen.

Die Einladung zur Wahl, die zweckmäßig mit der Bekanntmachung der Anordnung der Wahl und der Auslegung der Wählerliste verbunden wird, muß Zeit, Ort (Wahlraum), Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzmitglieder enthalten und spätestens eine Woche vor der Wahl geschehen unter Beachtung der besonderen Formvorschriften (Art. 3 der Wahlordnung).

Der Kirchenvorstand besteht in Gemeinden bis 1500 Seelen aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 Mitgliedern.

Hiervon ist bei der Neuwahl nur die Hälfte dieser Mitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wenn der Kirchenvorstand vor der Wahl nicht vollzählig ist und keine Ersatzmitglieder aus früheren Wahlen vorhanden sind, muß sich der Kirchenvorstand durch eigene Zuwahl noch vor der Neuwahl ergänzen. Der Hinzugewählte tritt an die Stelle dessen, den er ersetzt; er muß also, wenn sein Amtsvorgänger turnusgemäß ausscheidet, auch ausscheiden; er bleibt jedoch, falls der Amtsvorgänger erst bei der übernächsten Wahl ausscheidet, bis dahin im Kirchenvorstand, d. h. das Ersatzmitglied tritt in die Rechte seines Vorgängers ein.

In denjenigen Kirchengemeinden, die seit 1955 als neuerrichtete Kirchengemeinden ihren Vorstand erstmalig konstituiert haben, ist durch Los diejenige Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder zu be-

stimmen, welche ausscheidet. Auch diese Kirchengemeinden müssen unter allen Umständen die Neuwahl der Hälfte vornehmen, selbst wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes noch keine 3 Jahre im Amt sind.

In Kirchengemeinden, die ihren Kirchenvorstand nach völliger Neuwahl erst nach dem 1. April 1958 eingeführt haben, findet eine Wahl in diesem Jahr nicht mehr statt. Als nächster Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten der neugewählten Hälfte kommt in diesen Gemeinden der nächste einheitliche Grenztermin, das ist der 1. Oktober 1961, in Betracht.

Bei jeder Wahl sind Ersatzmitglieder zu wählen, und zwar in Gemeinden bis zu 10000 Seelen 2 Ersatzmitglieder, in größeren Gemeinden 3 Ersatzmitglieder. Hierbei ist es gleichgültig, ob und wieviele Ersatzmitglieder etwa aus früheren Wahlen noch vorhanden sind. Die neugewählten Ersatzmitglieder bleiben in der Reihenfolge für den Eintritt in den Kirchenvorstand hinter den etwa noch vorhandenen Ersatzmitgliedern aus früheren Wahlen. Die Ersatzmitglieder sind nicht für eine bestimmte oder begrenzte Zeit gewählt.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl, die öffentlich ist, verantwortlich.

Wird gegen die Wahl Einspruch erhoben, so muß das Schriftstück mit dem Eingangsdatum versehen werden. Der Einspruchsbescheid ist zuzustellen und der Tag der Zustellung festzustellen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die neugewählten Kirchenvorsteher von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Namen der neugewählten und der im Amt verbleibenden Kirchenvorsteher (unter Angabe ihrer Amtsdauer) und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge sind uns innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Verwendung des Formblattes mitzuteilen. Dabei ist zu berichten, wann die neugewählten Mitglieder eingeführt wurden, und wer zum stellvertretenden Vorsitzenden und wer zum Rendanten gewählt worden ist. Bezüglich der Neuwahl des Rendanten wird auf die Verordnung Nr. 248 im Kirchlichen Anzeiger vom 15. September 1955 verwiesen.

Die gesamten auf das Wahlverfahren bezüglichen Akten, auch die Aushänge, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Wahlprotokoll und Wahllisten sind nur auf Verlangen an uns einzusenden.

Die für die Kirchenvorstandswahl benötigten Vordrucke sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erhältlich. Die Verwendung dieser Vordrucke, deren sorgfältige Ausfüllung von größ-

ter Bedeutung ist, wird den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Verantwortlichen zur Pflicht gemacht.

Die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928 und das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 mit Erläuterungen sind im Verlag J. P. Bachem in Köln 1957 in dritter Auflage erschienen und können von den Kirchengemeinden dort bezogen werden.

Bei irgendwelchen Zweifeln ist rechtzeitig vor der Wahl beim Bischöflichen Generalvikariat anzufragen.

Nr. 184 Kollekte am Vortage des Festes des heiligen Michael, Sonntag, 28. September 1958, für die Kinderseelsorge in der Diaspora.

Aachen, 25. Juli 1958

Die Kollekte am Vortage des Festes des heiligen Michael (28. September) soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, Priester und Seelsorgehelferinnen in ihrer Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen.

Wir empfehlen dem Hochwürdigen Klerus, in der Predigt auf die dringlichen Anliegen unserer heiligen Kirche in den Diasporagebieten, besonders in der Ostzone, hinzuweisen:

„Die Zeit schwerer Gewissensnot muß für uns zur großen Stunde helfender Bruderliebe werden. Unseren christlichen Kindern soll in der Schule mit allen Mitteln der Glaube an Gott, an Christus und an die Kirche geraubt werden. Habt ein Auge für die in ihrem Gewissen bedrängten Brüder. Steht ihnen bei durch jede Hilfe, die euch möglich ist! Vor allem aber schenkt ihnen eure Fürbitte! Bei jedem Gottesdienst der Gemeinde und in eurem täglichen persönlichen Gebet soll diese Sorge mit euch gehen.“ (Auszug aus dem Hirtenwort der Bischöfe in der DDR.)

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 185 Internationale Ausstellung christlicher Kunst der Gegenwart.

Aachen, 26. Juli 1958

In der Zeit vom 28. Juli bis 30. September 1958 findet in den Oratorien des Salzburger Domes eine Internationale Ausstellung christlicher Kunst der Gegenwart statt. Sie wurde vor 2 Jahren anlässlich einer gleichen Ausstellung von Vertretern aller westeuropäischen Länder als Biennale christlicher Kunst

beschlossen. Die Ausstellung reicht über den Raum Europas hinaus; auch die USA und Kanada u. a. werden Werke christlicher Künstler zeigen. Wir weisen auf diese Ausstellung empfehlend hin.

Nr. 186 Wiedererscheinen der „Catholica“.

Aachen, 26. Juli 1958

Die von Robert Grosche begründete und zuerst vom Winfriedbund, Paderborn, getragene Vierteljahresschrift für Kontroverstheologie „Catholica“ wird nunmehr vom Johann Adam Möhler-Institut, Paderborn, herausgegeben.

Sie erscheint jährlich in 4 Einzelheften im Verlag Aschendorff, Münster i. Westf. — Heft 1 des Jahrgangs 1958 ist bereits erschienen.

Als die „Catholica“ seinerzeit gegründet wurde, konnte der Herausgeber feststellen, daß durch den von der dialektischen Theologie bewirkten Auf- und Durchbruch zum Neuverständnis von Gott, Offenbarung, Wort Gottes, Sakramente auch eine neue kontroverstheologische Gesprächsebene geschaffen worden sei.

Inzwischen haben Kirchenkampf und Ökumenische Bewegung weitere Probleme in der evangelischen Theologie wach werden lassen, die diese in ein

noch engeres Diskussionsgespräch mit der katholischen Theologie geführt haben: Die Frage nach der Einheit der Kirche, nach der Tradition, nach der apostolischen Sukzession, der Sichtbarkeit der Kirche, nach Amt und Auftrag.

Bei der Wichtigkeit der kontroverstheologischen Arbeiten wird der Bezug der Zeitschrift dem Klerus empfohlen.

Nr. 187 Heizölversorgung.

Aachen, 26. Juli 1958

Wir haben die Absicht, im Interesse der Pfarrgemeinden wegen der Deckung des Heizölbedarfs mit einigen Lieferfirmen zu verhandeln. Dazu bitten wir uns kurzfristig den Bedarf im Bereich der Pfarrgemeinden nach folgendem Schema mitzuteilen:

Ort: (z. B. Titz)	Gebäude: (z. B. Kirche, Pfarrhaus, Kindergart.)	Zahl und Größe der Öltanks	jährl. Verbrauch i. Ltr. (ungef.)	Ölsorte (z. B. EL od. M)

Im Interesse der Pfarrgemeinden bitten wir um Vorlage des Berichts bis zum 31. August 1958. An die kirchlichen Anstalten ergeht vom Diözesan-Caritasverband besonderer Bescheid.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 188 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 19. Juli 1958 Emunds Ferdinand, Kaplan i. R., zum Rektor im Kreisaltersheim Korschenbroich, Dekanat M.Gladbach-Nordost;
- am 23. Juli 1958 Kuyper P. Paulinus, O. Carm., zum Kaplan in Wegberg, Dekanat Wegberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 23. Juli 1958 dem Kaplan Friedrich Havers in Düren die Erlaubnis zur Übernahme des Religionsunterrichtes an den Kaufmännischen Schulen in Düren erteilt.

Nr. 189 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann in folgenden Pfarren des Dekanates Aachen-Südwest das heilige Sakrament der Firmung: am 14. Juli 1958 in St. Johann 208 (darunter 104 aus St. Michael-Burtscheid); am 15. Juli in St. Jakob 320 (darunter aus Hl. Geist 125, aus Maria im Tann 38); am 16. Juli in St. Marien 104, in St. Gregorius 130; am 19. Juli in Hl. Kreuz 208 (darunter 54 aus St. Sebastian), zusammen 970 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann am 25. Juli 1958 in der Kapelle des Provinzialates der Missionare von der heiligen Familie in Düren 49 belgischen Soldaten das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 16

Aachen, den 15. August 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 190 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii	117	Nr. 194 Priester-Exerzitien im Remigiushaus, Viersen	119
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 195 Exerzitienkalender für das Remigiushaus in Viersen, Rhld.	119
Nr. 191 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1958	117	Nr. 196 Missionsstudienwoche vom 22. bis 26. September 1958 in Bonn	119
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 197 Stellenangebote — Stellengesuche	120
Nr. 192 Zählung der Kirchenbesucher	118	Nr. 198 Personalchronik der Diözese Aachen	120
Nr. 193 Neuansmeldungen zum Theologiestudium	118	Nr. 199 Vermischte kirchliche Nachrichten	120

Römische Dekrete.

Nr. 190 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

MONITUM

Supremae huic Sacrae Congregationi comper-
tum est in translatione quadam in vulgarem ser-
monem Novi Ordinis Majoris Hebdomadae omitta
esse verba „Mysterium Fidei“ in forma consecra-
tionis Calicis. Insuper relatum est quosdam Sacer-
dotes eadem verba in ipsa Missa celebranda
omittere.

Quare haec Suprema Congregatio monet nefas
esse in rem tam sanctam immutationes inducere

et editiones librorum liturgicorum mutilare vel
interpolare (cfr. can. 1399, 10°).

Curent igitur Episcopi, ad mentem Commonitio-
nis S. Officii diei XIV februarii MCMLVIII, ut prae-
scripta sacrorum canonum de cultu divino stricte
serventur atque sedulo advigilent ne quis audeat
immutationem vel minimam in materiam et formam
Sacramentorum inducere.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die XXIV
julii mensis anno MCMLVIII.

ARCTURUS DE JORIO
NOTARIUS

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 191 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1958.

Meine lieben Diözesanen!

Wenn ich euch heute ein Wort zur Jahres-Ca-
ritaskollekte, die am kommenden Sonntag in allen
Kirchen unseres Bistums abgehalten wird, sagen
soll, so fällt mir diese Aufgabe nicht schwer. Ich
brauche euch nur hinzuweisen auf die Mahnung des
heiligen Paulus in der Epistel vom nächsten Son-
ntag: „Einer trage des anderen Last; so er-
füllt ihr das Gesetz Christi“ (Gal 6, 2).

Von ihren ersten Zeiten an ist die Kirche be-
müht gewesen, im Geiste ihres göttlichen Meisters
Wohltaten spendend durch die Welt zu gehen und

durch tätige Liebe die Nöte und Lasten der Men-
schen mitzutragen. Zeugen davon sind die Tausende
und Abertausende caritativer Werke und Einrich-
tungen, die auf dem Boden der Kirche gewachsen
sind und an denen die Kirche auch in unseren Ta-
gen noch so reich ist. Wißt ihr, daß auch heute
noch in unserem Vaterland mehr als 70000 Ordens-
schwestern im Dienst der katholischen Caritas stehen?
Sie beugen sich Tag für Tag über ungezählte Kranken-
betten, sie ersetzen Mutterstelle an elternlosen und
verlassenen Kindern, sie pflegen hilfsbedürftige alte
und sieche Menschen. Auch ein großes Heer von
Laien Helfern und -helferinnen hilft mit, daß die
Kirche in der Erfüllung des neuen Gebotes, das
ihr der Herr mit auf den Weg gegeben hat, nicht

versagt. Es ist mir ein Bedürfnis, all den vielen Caritasaposteln, ob im Ordens- oder Laiengewande, einmal ein herzliches Wort des Dankes und der Anerkennung zu sagen. Möchten sich vor allem auch recht viele junge Menschen bereithalten, in den Caritasdienst der Kirche einzutreten. Wie soll die Kirche ihren großen Caritasauftrag auf die Dauer erfüllen können, wenn ihr die barmherzigen Menschen fehlen, die sich opferbereit in den Dienst dieses Werkes stellen? Alle Gläubigen aber mögen die großen Caritaswerke der Kirche durch ihr Opfer unterstützen.

Liebe Diözesanen, ich möchte euch in diesem Hirtenwort auf eine besondere Aufgabe hinweisen, deren Erfüllung zwar in erster Linie Sache des Staates ist, bei deren Bewältigung aber auch die christliche Caritas nicht beiseite stehen darf. Ich meine damit die Sorge für die vielen Tausende von Flüchtlingen aus der Ostzone und von Spätaussiedlern aus den unter polnischer Verwaltung stehenden Ostgebieten, die sich noch in Durchgangslagern oder Wohnlagern befinden. Dankbar wollen wir die großen Bemühungen des Staates um die Eingliederung und menschenwürdige Unterbringung dieser Menschen anerkennen, aber leider ist es Tatsache, daß auch heute noch ca. 300 000 Menschen in der Bundesrepublik in Lagern leben. Allein im Lager Wentorf bei Hamburg, das ein sogenanntes Gastlager des Landes Nordrhein-Westfalen ist, sind über 10 000 Flüchtlinge und Spätaussiedler untergebracht. 6 000 davon sind katholisch. Die Caritas hat dort in den letzten Monaten unter großen finanziellen Opfern eine Hilfs- und Betreuungsstelle eingerichtet, und sie sieht sich weiter vor die Notwendigkeit gestellt, einen katholischen Kindergarten einzurichten. Oder denkt an das bekannte große Durchgangslager Friedland, in dem wöchentlich ca. 1 000 Spätaussiedler aus dem Osten ankommen. Mindestens 60% von ihnen sind katholisch. Hier erwachsen der kirchlichen Caritas große Aufgaben, besonders an den Kindern und Jugendlichen. Diese haben polnische Schulen besucht, Sie sind durch eine

kommunistische Staatserziehung gegangen, sie verstehen die Sprache der Eltern und der eigenen Heimat gar nicht oder nur mangelhaft. Es ist sehr wichtig, daß sie in den mit staatlicher Unterstützung von der kirchlichen Caritas eingerichteten Internaten mit Förderklassen unterrichtet und im Glauben gefestigt werden. In unserem Bistum wurden bereits sieben solcher Förderklassen mit mehreren hundert Schülern und Schülerinnen eingerichtet.

So seht ihr, meine lieben Diözesanen, daß die kirchliche Caritas auch in unseren Tagen trotz des sogenannten Wirtschaftswunders und des wachsenden Lebensstandards nicht müßig sein kann. Sie bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mithilfe aller Gläubigen. Denkt daran bei der Kollekte am Sonntag! Wieder lasse ich den heiligen Paulus sprechen: „Wer spärlich sät, wird auch spärlich ernten; wer in Segensfülle sät, wird auch in Segensfülle ernten“ (2 Cor 9, 6). Zwar können wir die Pflicht der Liebesgesinnung und persönlicher Liebestat nicht durch eine materielle Spende ablösen, aber wir können unsere Caritasspende Ausdruck, äußeres Zeichen der christlichen Bruderliebe sein lassen. Wir können sie Antwort sein lassen auf die große göttliche Liebe, die uns immer wieder im heiligen Opfer geschenkt wird. Wer so seine Caritasspende für den kommenden Sonntag auffaßt, der wird sie freudig geben und reichlich bemessen.

Es segne euch der allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

† Johannes

Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 31. August 1958, in allen heiligen Messen zu verlesen. Die Kollekte ist am darauffolgenden Sonntag, dem 7. September 1958, in allen heiligen Messen und in der Nachmittagsandacht abzuhalten. 50% des Ertrages verbleiben der örtlichen Caritas; die restlichen 50% sind auf dem üblichen Wege durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 192 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 11. August 1958

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 193 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 11. August 1958

Unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger Jahrgang 1958, Seite 114, Nr. 182 vom 24. Juli 1958, berichtigen wir dahingehend, daß Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1958/59 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen sind, bis zum 30. August 1958 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 194 **Priester-Exerzitien** **im Remigiushaus, Viersen.**

Im neuen Exerzitienhaus der Diözese Aachen in Viersen, das den Namen „Remigiushaus“ erhalten und am 1. Oktober 1958 eingeweiht wird, sollen die Exerzitienkurse mit einem solchen für Priester beginnen, der vom 5. Oktober abends bis 9. Oktober morgens stattfindet und vom Hausrektor H. H. P. Norbert Brenk M. S. J. gehalten wird.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Dekanats-Exerzitienleiter und sonstige geistliche Förderer an diesen heiligen Übungen teilnähmen. Sie haben auf diese Weise Gelegenheit, sich auf ihr Exerzitienapostolat vorzubereiten. Für diese Herren findet, wenn sie sich in genügender Anzahl melden, am Nachmittag des 8. Oktober eine kurze Konferenz statt.

Nr. 195 **Exerzitienkalender** **für das Remigiushaus in Viersen, Rhld.**

Im Remigiushaus in Viersen, Rhld., Gerberstr. 20, finden von Oktober bis Dezember 1958 folgende Kurse statt:

Oktober			
5.— 9.	Priester	P. Norbert Brenk M. S. J.	
9. abds. bis	Männer	" "	"
12. abds.	(bes. Schützenbrüder)	" "	"
14.—18.	Geschlossener Kurs		
20.—24.	Frauen	" "	"
25.—29.	Unverh. berufst. Frauen	" "	"
	(30 bis 50 Jahre)		
November			
30.10.—3.11.	Geschlossener Kurs		
3.— 7.	Geschlossener Kurs		
8.—12.	Jungmänner	" "	"
14. abds. bis	Abiturientinnen	Prof. Dreißen	
17. abds.			
20.—24.	Männer	P. Breuning S. J.	
	(bes. Schützenbrüder)		
24.—28.	Geschlossener Kurs		
28. abds. bis	Frauenjugend	Prof. Dreißen	
1. 12. abds.			
Dezember			
5.— 8.	Frauenjugend	Prof. Dreißen	
10.—14.	Abiturientinnen	P. Stephan Krupp O. F. M.	
15.—19.	Abiturientinnen		
20.—24.	Männer	P. Norbert Brenk M. S. J.	
	(bes. für alleinst.)		
Anschließend Gelegenheit, die Weihnachtstage im Exerzitienhaus zu verbringen. Besondere Anmeldung ist nötig, weil für jeden dieser zusätzlichen Tage DM 6.— als Pensionspreis gilt.			

Anmeldungen und Anfragen richte man an das Remigiushaus (22a) Viersen, Gerberstr. 20.

Die Anmeldung zu den Exerzitienkursen muß bis spätestens 8 Tage vor Beginn erfolgen. Beginn der Kurse am Abend des ersten Tages um 7 Uhr, Schluß am Morgen des letzten Tages, falls nicht anders angegeben. — „Oremus“ ist mitzubringen.

Der Pensionspreis beträgt für jeden Kurs DM 22.—. Minderbemittelte erhalten auf Antrag beim Pfarramt oder beim Exerzitien-Sekretariat, Aachen, Friedlandstr. 2, Unterstützung, wobei vorausgesetzt ist, daß sie Exerzitien-Spar-

marken kleben. Jeder Geistliche und Exerzitienförderer kann Exerzitien-Sparkarten und -Sparmarken beziehen beim Exerzitien-Sekretariat.

Für geschlossene Kurse können keine Anmeldungen mehr entgegengenommen werden.

Nr. 196 **Missionsstudienwoche** **vom 22. bis 26. September 1958 in Bonn.**

Das Institut für Missionswissenschaft an der Universität Münster und das Internationale Institut für missionswissenschaftliche Forschungen planen eine Missionsstudienwoche für die Tage vom 22. bis 26. September ds. Js. in Bonn.

Wir würden es begrüßen, wenn missionsinteressierte Priester und Laien an dieser Veranstaltung teilnehmen würden.

Für Fragen organisatorischer Art ist Pater Dr. Karl Müller S. V. D. in St. Augustin über Siegburg verantwortlich. Er nimmt auch die Anmeldungen entgegen. Die Teilnehmerkarte kostet DM 2.—, für Studierende DM 1.—.

Die Vorträge werden in der Universität Bonn gehalten. Das Sekretariat der Missionsstudienwoche wird während der Tagung in der Universität sein. Jeder Tag beginnt mit einer Gemeinschaftsmesse und kurzer Ansprache um 7.45 Uhr im Albertinum.

Gesamthema: Das Sozialgefüge der Völker und die Weltmission — heute.

Montag, 22. September 1958

20.00 Uhr Eröffnung der Missionsstudienwoche durch H. H. Professor Dr. Thomas Ohm O. S. B., Münster;
anschließend:
P. Dr. Gregorius von Breda O. F. M. Cap., Holland: Familie (Sippe, Stamm) und Mission.

Dienstag, 23. September 1958

9.30 Uhr Dr. P. van Bulck S. J., Rom:
Individuum und Mission;
15.30 Uhr Papers,
Verlesung und Diskussion.

Mittwoch, 24. September 1958

9.30 Uhr Thomas Tuburu, Ghana/Afrika:
Die Eliten in Afrika;
15.30 Uhr Fahrt nach St. Augustin;
P. Dr. Karl Müller S. V. D., St. Augustin:
Die neuen selbständigen Staaten Afrikas und Asiens und die Weltmission;
Rückkehr nach Bonn.

Donnerstag, 25. September 1958

9.30 Uhr Georg Leo, Kerala/Indien:
Der Kommunismus in Indien
15.30 Uhr Papers,
Verlesung und Diskussion;

20.00 Uhr Öffentlicher Vortrag

A. Vanistendael, Generalsekretär der Internationalen Konföderation des christlichen Gewerkschaftswesens, Löwen: Gewerkschaften und Weltmission.

Freitag, 26. September 1958

9.30 Uhr Prof. Dr. Schmaus, München:
Kirche, Volk Gottes, Reich Gottes und Weltmission.

Nr. 197 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küsterorganisten und Chorleiters an der Pfarrkirche St. Stephanus in Lank bei Krefeld ist — nach dem Tode des bisherigen Inhabers — neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 100%. Neuzeitliche Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen an den Kirchenvorstand Lank (Ndrh.) erbeten.

Nr. 198 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 1. Aug. 1958 Hönings Hubert, Kaplan in Brand, zum Pfarrer in Krefeld St. Martin, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 1. Aug. 1958 Merkelbach Wilhelm, Neupriester aus Höngen, zum Kaplan in Brand, Dekanat Kornelimünster;
- am 1. Aug. 1958 Mießen Heinrich, Pfarrer in Dreiborn, zum Pfarrer in Kesternich, Dekanat Simmerath;

am 11. Aug. 1958 Kopp Matthias, Rektor in Stahe, zum Pfarrer in Schmidtheim, Dekanat Kronenburg.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 6. Juli 1958 Wallerang Ludwig, geb. am 16. August 1901 in Niederschelderhütte (Sieg), gew. am 14. Mai 1927, Pfarrer, Hausgeistlicher im Wilhelm-Helenen-Stift in Hochneukirch, Priester der Diözese Mendoza;

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 25. Juli 1958 Böhler Wilhelm, Prälat, Domkapitular an der Hohen Domkirche in Köln, Apostolischer Protonotar a. i. p., 66 Jahre alt.
R. I. P.

Nr. 199 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 2. und 3. August 1958 Kirche und Hochaltar der Rektoratskirche in M. Gladbach-Üdding in hon. S. Pii X.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 17

Aachen, den 1. September 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 200 Ansprache des Heiligen Vaters an den 78. Deutschen Katholikentag in Berlin	121	Nr. 202 Reichsverbandstagung	126
Nr. 201 Hirtenwort der am Grabe des heiligen Bonifatius in Fulda versammelten deutschen Bischöfe	123	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 203 Stellenangebote — Stellengesuche	126
		Nr. 204 Personalchronik der Diözese Aachen	126

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 200 Ansprache des Heiligen Vaters an den 78. Deutschen Katholikentag in Berlin.

Ehrwürdige Brüder!

Geliebte Söhne und Töchter des katholischen Deutschlands!

Zum zweiten Mal seit Kriegsende habt ihr, geliebte Söhne und Töchter, Berlin als Ort der herkömmlichen Tagung gewählt, auf der ihr jeweils den Stand des katholischen Lebens in eurem Vaterland zu überschauen und zu überprüfen pflegt. Zur Stunde seid ihr versammelt, um euren achtundsiebzigsten Katholikentag zu beenden, und gerne entsprechen Wir dem Wunsch Unseres ehrwürdigen und geliebten Bruders, des Oberhirten der Berliner Diözese, zum feierlichen Abschluß eures Zusammenseins zu euch zu sprechen und euch zu segnen.

Berlin ist das Wahrzeichen eines auseinandergerissenen Volkes. In diesen Tagen habt ihr es jedoch beglückend empfunden, wie euer Glaube, das Einssein in den höchsten Wahrheiten und letzten Überzeugungen, euch über alle trennenden Grenzen hinweg verbindet. Dieses Band der Einheit bleibt, auch wenn ihr räumlich wieder von einander geschieden seid. Jene von euch, die ihr religiöses Leben in Freiheit und Frieden führen können, sollen den anderen, die sich ihres Glaubens willen oft vor fast aussichtslose Schwierigkeiten gestellt sehen, mit Gebet und Opfer zu Hilfe kommen. Das ist wirk-same Communio Sanctorum, Gemeinschaft der Gläubigen, ganz so, wie sie die Christen schon in den Uranfängen der Kirche übten.

Berlin ist Schnittpunkt zweier entfremdeter Welten. Aber auch den scheinbar unversöhnlichen Gegensatz, der sie scheidet, hat in diesen Tagen auf einer höheren Ebene euer Glauben und Lieben überwunden. Die ganze Welt, West und Ost, ist Gottes Herrschaftsgebiet. Christus ist der Herr der Welt — Er allein und niemand anderer. Ihr wißt

euch vereint mit allen in West und Ost, die den lebendigen, persönlichen Gott anbeten. Ihrer sind auch im Osten, auch hinaus über die Gemeinschaften eurer Glaubensbrüder dortselbst, immer noch unzählige. Aber nicht nur ihnen, auch jenen, die fern von Gott leben, die Gott verneinen und die auch euch von Gott und seiner Kirche abdrängen wollen, auch ihnen hattet ihr etwas Großes anzubieten: euer Beten, euer Sühnen und euer Opfern. So war eure Tagung echte Koexistenz in der Wahrheit und Gnade.

Das Leitwort eurer Tagung lautete: Unsere Sorge der Mensch — unser Heil der Herr.

Unsere Sorge der Mensch: Der Ruf gibt zunächst Veranlassung, ein Wort der Anerkennung und des Dankes zu sprechen an die Priester und Laien, deren Hingabederleiblichen wie seelischen Not der Gläubigen und der Mitmenschen überhaupt gilt. In dem Deutschland, dem euer diesjähriger Katholikentag in erster Linie gilt, ist das Opfer, das von den Priestern und Laienhelfern erfordert wird, weithin doppelt und dreifach schwer. Es hat Uns getröstet, zu hören, mit wie viel Selbstverzicht und Beharrlichkeit sie ihrem Dienst obliegen und mit welcher Treue sie zu ihren Oberhirten stehen.

In Unserer Anerkennung und Unserem Dank sind ihnen angeschlossen alle jene, die sich in den zurückliegenden Jahren der Ostvertriebenen, Ostentwurzelten und Heimkehrer hilfsbereit angenommen haben. Millionen hat der Strom der Flüchtigen von Ost nach West geführt. Das Lager Friedland ist zum Mittelpunkt und Wahrzeichen ihres oft so schweren Geschicks, aber auch der Sorge geworden, die sie umhegt. Wenn hoch zu werten ist, was von der öffentlichen Hand, von freien Verbänden und von Mensch zu Mensch geschehen ist, um

für sie wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, so wißt ihr doch, daß noch Hunderttausende in Lagern ein unsicheres Zwischendasein führen. Ruhet nicht, bis auch sie geborgen sind. Den vom Osten ausgewanderten oder heimgekehrten Söhnen und Töchtern sagen Wir: Der wahre Glaube ist derselbe in Ost und West. Bleibt ihm treu und folgt darin der großen Zahl eurer Schicksalsgenossen, die dies vorbildlich getan haben.

Unsere Sorge der Mensch — eure Jugend! Wir denken besonders an die gläubigen Väter und Mütter, die ihre Kinder einer Schule ausliefern müssen, auf der sie planmäßig zum Unglauben erzogen werden sollen. Diese Schule ist euch aufgezwungen. Ihr werdet aber nunmehr würdigen können, warum die Kirche sich bis zum letzten einsetzt für das durch Natur und Offenbarung klar umschriebene Recht der Eltern auf das Kind, ein Recht, das zu den Grundpfeilern jeder menschenwürdigen sozialen Ordnung zählt; und warum sie, die Kirche, bis zum äußersten um das Recht der katholischen Eltern ringt, ihre Kinder nur Schulen anzuvertrauen, auf denen deren Glaubensleben geborgen ist und sich entfalten kann.

Auf den Eltern jedoch, die in der bezeichneten Notlage sind, ruht die schwere Verantwortung, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um den schädigenden Wirkungen einer Schule ohne, ja gegen Gott vorzubeugen oder sie wenigstens zu schwächen: durch das Vorbild ihres eigenen religiösen Lebens, das auf das Kind schon in frühen Jahren wie eine Naturgewalt wirkt. Das gute Beispiel der Eltern ist der beste Nährboden für die religiöse Entwicklung des jungen Menschen und durch nichts anderes ganz zu ersetzen. Wenn sodann die Teilnahme am kirchlichen Religionsunterricht auf zu große Hindernisse stoßen sollte, müßte das Elternhaus für die Kirche einspringen. Es wird für gewöhnlich die Aufgabe der Mutter sein, das Kind in die katholische Glaubenslehre einzuführen.

Verliert nicht den Mut und erlahmt nicht, christliche Väter und Mütter! Denkt daran, daß, wo ihr euer Bestes tut, der göttlichen Vorsehung genug Umstände und Mittel zur Verfügung stehen, um den Kindern das kostbare Gut ihres Glaubens zu retten.

Unsere Sorge der Mensch: Wir wollen eine Grundsorge um den Menschen zur Sprache bringen, die eine Reihe von Einzelsorgen um ihn in sich faßt — die Sorge, es möchten im Menschen, im christlichen, katholischen Menschen Religion und Leben auseinanderfallen. Wenn es immer eine schwierige Aufgabe war, aus dem Menschen einen echten Christen zu formen, eine Aufgabe, die den ganzen Menschen verlangte, so ist dieselbe unter den heutigen Bedingungen doppelt schwer zu lösen. Der entscheidende Grund dafür mag in folgendem liegen:

Wir leben, wie man sagt, im Zeitalter der Technik. Nun sind die Staunen erregenden Entdeckungen der Naturwissenschaften, der Physik, Chemie, Astronomie, Anthropologie, Biologie, auf denen die Technik ihren Fortschritt aufbaut, in sich ebenso viele Erweise der Meisterhand des Schöpfers, und was die Kirche angeht, so kann sie unter jeder Zivilisation ihrer Sendung leben. Wahr bleibt jedoch, daß die sich überstürzenden Leistungen der Technik, für den Augenblick wenigstens, den Blick leicht blenden, so daß die rein geistigen und die übernatürlichen Werte vor ihm verblassen.

Den Ausschlag gibt jedoch, daß der technische Fortschritt in einen anderen geschichtlichen Prozeß mündet, dessen Quellen anderswo liegen. Das, was man christliche Atmosphäre nennt, christliche Tradition und Sitte, die einmal das ganze gesellschaftliche Leben durchdrang und dem Einzelnen die Aufgabe, ein echter Christ zu werden, zwar nie einfach abnahm, wohl aber erleichterte — diese Atmosphäre ist im Schwinden, ja weithin schon von einer der christlichen entgegengesetzten Denk- und Lebensart verdrängt. Wo dies der Fall ist, geht es den Christen von heute wie jenen der ersten christlichen Jahrhunderte in der sie fast erdrückenden heidnischen Umwelt. Ja Wir stehen nicht an beizufügen, daß es heute unter Umständen noch schwieriger sein kann, ein christliches Leben zu führen, als es dies damals war.

Und doch muß diese Aufgabe gelöst werden. Die Kirchengeschichte kennt Verhältnisse, auch solche mit erschütternden Folgen, wo das christliche Dasein sich in den liturgischen Handlungen innerhalb des sakralen Raums erschöpfte, im übrigen aber unfruchtbar blieb, weil zwischen Religion und Leben sich ein Bruch vollzogen hatte. Tut alles, um eine solche Lage nicht aufkommen zu lassen. Die heutige katholische Welt ist reich an religiösen Erkenntnissen. (Um dies hier einzufügen: Auf die Angriffe gegen Gott, Religion, Christus, Kirche, die z. Z. in eurem Bereich aufdringlich herumgeboten werden, ist längst geantwortet, auch in streng wissenschaftlicher Form.) Ist aber die heutige katholische Welt entsprechend stark in religiöser Tat, in religiösem Heldentum? Ist sie ebenso reich an katholischen Menschen, die den Glauben bejahen bis zum letzten, ganz so wie die Kirche ihn lehrt, die Kirche, in der Christus lebt und wirkt? „Ihr seid das Salz der Erde“ (Matth. 5, 13); durch euch soll die Kirche Lebensprinzip der Gesellschaft sein: durch jeden Einzelnen von euch, indem er als überzeugter Christ denkt und handelt; durch euch alle vereint, indem ihr es euch angelegen sein laßt, der Weltordnung nach dem Plan Gottes in den öffentlichen Bereichen Geltung zu verschaffen. Die Katholiken Deutschlands haben in der Richtung auf dieses Ziel viel gewagt und erreicht — bis heute. Mögen sie ihrer großen, sie verpflichtenden Vergangenheit treu bleiben.

Wir fassen die Leitworte der beiden Berliner Katholikentage in eins zusammen: Gott lebt, und so schwer die Sorge um den Menschen ist — unser Heil bleibt immer der Herr. Als Moses von Gott zu seinem Volk gesandt wurde und nach dem Namen fragte, auf den er sich berufen könnte, antwortete ihm Gott: „Ich bin der ‚Ich bin‘“. Sage ihnen: „Der ‚Ich bin‘ hat mich zu euch gesandt“ (Exod. 3, 14). Der Name war von mächtigem Inhalt: Gott ist schlechthin, zu jeder Zeit und über aller Zeit, ewig, allmächtig und getreu. Bei Gott fallen Wort und Tat in eins zusammen.

Der allmächtige Gott ruft auch euch an, jeden von euch bei seinem Namen. Er, Gott, achtet eure Menschenwürde, denn Er hat euch nach seinem Ebenbild erschaffen. Er kennt euch, eure Lage, eure Not, euer Hoffen und Sehnen; gerade in euren schwersten Stunden ist Er euch am nächsten. Im Namen Gottes rufen Wir euch zu: Nützt jede Gelegenheit, um den Reichtum eures Glaubens in die Tat umzusetzen. Betet, haltet fest an der Hoffnung, bleibt auch ihr dem Herrn und seiner Kirche treu. „Der Gott aller Gnade . . . wird euch ausrüsten, stärken, kräftigen und befestigen. Ihm sei die Ehre und die Herrschaft von Ewigkeit zu Ewigkeit“ (1 Petr. 5, 10-11).

Wir empfehlen euch der Liebe, dem Schutz und der Fürbitte Marias, der „Königin der Märtyrer“. An einer Stätte, wo in dunkler Zeit Todesurteile am laufenden Band vollstreckt wurden, plant ihr ein Heiligtum zu Ehren der „Regina Martyrum“ und zum Gedächtnis jener aus euren Brüdern und Schwestern, Deutschen und Nicht-Deutschen, die damals ihr Einstehen für die Rechte Gottes und des guten Gewissens mit ihrem Blut besiegelt haben. Es sind nicht wenige, und einige von ihnen waren Uns persönlich bekannt. Ihr aber wollet in dieser so sehr dem Materiellen verhafteten Zeit sie euch vor Augen halten als heldenmütige Bekenner der Tatsache, daß die sittlichen Werte, die Rechte Gottes und der wahre Glaube hoch über allem rein Irdischen stehen und euer unbedingtes Ja bis zur Hingabe des Lebens heischen. Jene aber von euch, die selbst in Not und Gefahr sind, mögen aus ihrem Beispiel Trost und Kraft schöpfen, um durchhalten zu können.

Wir rufen die Gnade und den Frieden Jesu Christi auf euch herab und erteilen als deren Unterpfand euren Oberhirten, Unseren ehrwürdigen Brüdern, den Vertretern der hohen staatlichen und städtischen Behörden, den Priestern und allen mit ihnen in der Seelsorge Tätigen, allen Anwesenden und dem ganzen katholischen Deutschland aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Nr. 201 Hirtenwort der am Grabe des heiligen Bonifatius in Fulda versammelten deutschen Bischöfe.

Liebe Diözesanen!

Das tiefste Erlebnis auf dem 78. Deutschen Katholikentag in Berlin war wohl für alle Teilnehmer die unzerstörbare Einheit der Katholiken im gespaltenen Deutschland. Geschart um den Altar, geeint im Gebet und in der Betrachtung der Heilsbotschaft Gottes waren alle eine Gemeinschaft, gleichviel, ob sie aus dem Osten oder aus dem Westen kamen. Wer mit dem Herzen dabei war, sagte sich unwillkürlich: So müßten wir zusammenbleiben, in dieser Brudergemeinschaft und in solcher Glaubensfreudigkeit. Die deutschen Bischöfe, die zum großen Teil in Berlin sein konnten und die danach alle in Fulda ihre gewohnte Jahreskonferenz hielten, wollen in diesem gemeinsamen Hirtenbrief das Erlebnis von Berlin wachhalten und vertiefen: Vor Christus, unserem Herrn, bleiben wir zusammen in den Sorgen unseres geteilten Volkes und im Gebet zu unserem gemeinsamen Vater.

I.

Welches sind die Sorgen, die uns besonders bedrücken?

Seit Jahren schon durchzieht eine schmerzliche Grenze unser deutsches Vaterland. Alle, die redlich denken, leiden an dieser Spaltung und eine starke Sehnsucht nach einer Wiedervereinigung in

gerechter und freier Ordnung lebt in unserem Volke. Viele Versuche wurden in den vergangenen Jahren unternommen, diesen Notstand zu beheben, doch die Schwierigkeiten sind bis zur Stunde eher gewachsen als kleiner geworden. Wir wissen wohl, daß diese Sorge unseres eigenen Volkes nicht für sich besteht, sondern untrennbar mit den Spannungen verbunden ist, die heute alle Völker beunruhigen. Es herrscht kein echter Friede unter den Völkern. Immer wieder werden die Menschen aufgeschreckt durch die Angst vor dem Grauen eines neuen Krieges. Wie oft hat unser Heiliger Vater in den vergangenen Jahren in Enzykliken, Ansprachen und Botschaften die Grundsätze der Kirche über die Sicherung eines wahren Friedens ausgesprochen und Vorschläge zur Verhütung des Krieges gemacht. Er hat darin immer wieder darauf hingewiesen, daß jedem Volke freie Selbstbestimmung zusteht, daß unter den Völkern aller Haß und jedes ungerechte Machtstreben abgebaut werden müssen, daß ferner die allgemeine, kontrollierte Abrüstung aller Waffen und damit auch der furchtbaren Waffen unseres Atomzeitalters unerläßlich ist. Darum wird die Kirche nicht erlahmen, das Gewissen der Völker und ihrer verantwortlichen Staatsmänner zu schärfen, daß sie alle Kraft einsetzen zur Schaffung

einer dauerhaften internationalen Friedensordnung. Darum erneuern wir, die deutschen Bischöfe, den eindringlichen Appell an die Staatsmänner, in deren Hand das Schicksal der deutschen Einheit gelegt ist. Mögen sie alles nur Erdenkliche und Mögliche unternehmen, für den Frieden der Welt einen wesentlichen Beitrag zu leisten durch die Schließung dieser noch offenen Wunde des Krieges.

Eine andere große Sorge dürfen wir euch nicht verschweigen: In der Fastenzeit des Jahres 1956 schrieben wir einen gemeinsamen Hirtenbrief über die Gefahr des dialektischen Materialismus als einer grundsätzlichen Gottesleugnung und des praktischen Materialismus als einer gelebten Abkehr von Gott. Auch diese doppelte Gefahr ist inzwischen gewachsen. In weiten Teilen unseres Vaterlandes wird der dialektische Materialismus und der daraus wachsende Atheismus als die beherrschende Lebensform des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zielbewußt durchgesetzt. Die gläubigen Christen stehen in schwerer Gewissensnot und müssen um ihres Glaubens willen oft harte Bedrängnis auf sich nehmen. Doch auch der praktische Materialismus vieler Gläubigen — ein Leben gegen Gottes Ordnung — in solch ernster Zeit bereitet uns schwere Sorge. Besitz und Genießen sowie engherzige Sorge um das eigene Wohlergehen bestimmen nur allzu oft das Leben solcher, die sich Christen nennen. Es muß uns beunruhigen, wie leicht die Glaubensgefährdung der Brüder, die Bedrängnis der Kirche und die Sorge um den Frieden der Welt von kleinlicher Selbstsucht verdrängt werden. Denkt daran, wie wir euch damals mahn-ten, mit der Nachfolge Christi Ernst zu machen und in wacher Verantwortung zu handeln, wo ihr dazu berufen seid. Wir müssen in dieser Stunde mit noch stärkerer Eindringlichkeit unsere Mahnung wiederholen.

II.

All die Sorgen sind so groß und die daraus wachsenden Aufgaben so schwer, daß sie menschliche Kraft übersteigen. Darum bedarf unser Mühen der Hilfe Gottes und unsere schaffenden Hände müssen sich im Gebet falten. So werde diese Stunde tätiger Verantwortung zur Stunde erneuerten Gebetes. — Drei Fragen wollen wir uns stellen!

1. Lohnt es sich, zu beten?

Hat es einen Sinn, das Schicksal eines Volkes zum Gegenstand des Gebetes zu machen? Wird nicht seine Geschichte durch die freie Entscheidungsmacht des Menschen gestaltet? Wird sie nicht durch seine Lage und viele wirtschaftliche Faktoren bestimmt? Das alles ist richtig, und dennoch weiß der Christ: Der Herr der Geschichte ist und bleibt Gott! Alles Handeln des Menschen und die Kräfte der Natur sind in Seine Vorsehung einbezogen. Von dem Schöpfergott, der dem Menschen den freien Willen verlieh, gilt das Wort der Schrift: „Gleich

Wasserbächen ist das Herz des Königs in der Hand des Herrn; Er leitet es, wohin Er will“ (Spr. 21, 1). Selbst die Menschen, die unheilvoll unter den Völkern wirken, müssen im Letzten Gottes Plänen dienen.

Da dies wahr ist, lohnt es sich, in den Sorgen der Gegenwart zu beten. Im Gebet betätigen wir unseren Glauben an den Herrn der Geschichte und unser Vertrauen zum Lenker der Völker. Gott selbst will, daß wir nicht nur durch unser Handeln, sondern auch durch unser Gebet am Lauf der Welt mitwirken. Die großen Gestalten des Alten Bundes trugen in ergreifenden Gebeten die Anliegen ihres Volkes vor Gott und der heilige Paulus gibt uns, vom Geiste Christi erfüllt, die Mahnung: „Es sollen Gebete, Fürbitten und Danksagungen für alle Menschen verrichtet werden, für Könige und alle, die in verantwortlichen Stellungen sind, damit wir ein stilles, ruhiges Leben führen mögen, in frommem Geist und edler Zucht“ (1. Tim. 2, 1—2).

Damit ergeht an uns die Frage, ob wir diese Schau unseres Glaubens auch verwirklichen. Wer von uns betet täglich, daß die Kirche in allen Ländern der Erde ihre gottgegebene Sendung frei erfüllen kann? Wer von uns betet inständig, daß die Gegensätze unter den Völkern sich mildern und daß Gott uns vor einem dritten Weltkrieg bewahrt? Wer von uns betet beharrlich, daß Gottes Güte unserem gespaltenen Volke helfe?

2. In welchem Geiste beten wir?

Entscheidend ist, daß wir richtig beten. Gutes Gebet ist Gebet im Geiste Christi, nach der Lehre und dem Vorbild unseres Meisters.

Rechtes Gebet wächst aus starkem Glauben. Machen wir Ernst mit dem Wort Christi: „Wenn ihr etwas vom Vater erbittet, so wird er es euch in meinem Namen geben“ (Joh. 16, 23). Kein vertrauensvolles Gebet bleibt ohne Erhörung. Doch werden wir oft nicht sofort erhört. Jeremias betete über den Trümmern Jerusalems für sein Volk, ohne die Wiederherstellung selbst zu erleben. Auch erhört Gott in seinem geheimnisvollen Ratschluß unsere Gebete manchmal anders als wir erwarten. So schrie unser Herr am Ölberg zum Vater um Abwendung des Leidenskelches. Der Leidenskelch ging nicht an ihm vorüber, doch ein Engel Gottes stärkte ihn und durch sein Leiden wurden wir erlöst. Gebet im Geiste Christi wird durch äußere Schwierigkeiten und irdische Ausweglosigkeit nicht gelähmt, sondern wächst darin empor zu rückhaltlosem Vertrauen auf den Herrn, dessen Verheißungen nicht trügen. Solch vertrauensvolles Gebet wird zum beharrlichen Gebet. Christus selbst hat uns zum zudringlichen Klopfen und hartnäckigen Betteln ermutigt (Lk. 11, 5—13; Mt. 7, 7—11). So wollen wir in unserem Gebet nicht erlahmen, wenn die Wiedervereinigung unseres Volkes noch immer

nicht erreicht ist, sondern darauf vertrauen, daß der Herr für unser Volk alles zum Besten wende.

Rechtes Gebet ist weit wie die Liebe Christi. Unser Herr opfert sich und betet für das Heil der ganzen Welt. In Seiner Kirche hat Er uns alle als Glieder miteinander verbunden, in Volk und Menschheit sind wir auf einander bezogen. Gebet im Namen Jesu sprengt alle Enge. Es weitet sich von der Pfarrei zur Diözese, von der Diözese zur Weltkirche. Der betende Christ wächst aus der persönlichen Sorge zur Sorge um sein Volk, zur Sorge um die ganze Menschheit. So laßt uns als Jünger des Welterlösers und als Glieder der weltweiten Kirche alle Kargheit des Herzens und alle selbstsüchtige Sorge ablegen! Tragen wir unser eigenes Leid als Opfergabe zum Altar des Gekreuzigten, damit es in Christus fruchtbar werde für das Heil der Welt.

Rechtes Gebet drängt zur christlichen Tat. Das betende Vertrauen auf Gottes Vorsehung ist kein Schlummerkissen für unsere Trägheit, sondern ein Anruf, wach zu werden und nach dem Willen Gottes zu handeln. Jedes Gebet in den Anliegen der Zeit wird zur Frage an uns: Was kannst du tun, und was mußt du darum tun, um die Not der Zeit mit deinen Möglichkeiten zu beheben? Wer um die Wunden weiß, welche die Spaltung unseres Vaterlandes schlägt, wird jede wahrhaft verbindende Brücke gehen und Wege suchen, um zu helfen. Wer redlich um den Frieden unter den Völkern betet, wird in seinem Denken und Tun darauf zielen, in seiner eigenen Umgebung Frieden zu wahren. Beten wir eifrig, aber denken wir dabei an das Wort des Herrn: „Nicht jeder, der zu mir sagt: ‚Herr, Herr‘, wird in das Himmelreich eingehen, sondern, wer den Willen meines Vaters im Himmel tut“ (Mt. 7, 21).

3. In welchen Formen beten wir?

Laßt euch nun einige Hinweise geben, wie ihr in den Anliegen Deutschlands und der ganzen Welt beten könnt.

Nehmt all diese Sorgen in euer ganz persönliches Gebet. Sprecht darüber in euren eigenen Worten mit Gott! Tut das oft und gewöhnt euch daran, jede ernste Nachricht aus beiden Teilen Deutschlands oder aus der Welt ins Gebet zu übersetzen! Eigens möchten wir jene ansprechen, die von Gott eine besondere Berufung zum Apostolat des Opfers und des Gebetes erhalten haben. Wir denken an unsere Kranken und Alten, an Priester und Ordensleute. Möge Gott viele unter uns erwecken, die beten und opfern für die Anliegen der Zeit, die sühnen für die Sünden der Menschen.

Wertvoller noch als das Gebet des Einzelnen ist das Gebet der Gemeinschaft. In der eucharistischen Opferfeier der Pfarreien und in Bet-

stunden, in Exerzitien und Wallfahrten, bei Zusammenkünften von Gruppen und Verbänden: überall soll Raum werden für das himmelstürmende Gebet in den Sorgen unseres Volkes und unserer Zeit. Auch das Gebet für das Vaterland, das nach den Hauptgottesdiensten an Sonn- und Feiertagen überall gesprochen wird, wollen wir im Sinne unseres Anliegens vertiefen und verlebendigen.

In den letzten Jahren wurde öfter auf den „Engel des Herrn“ hingewiesen als ein Sturmgebet in der Not der bedrängten Kirche und in allen Sorgen der Gegenwart. Unser Heiliger Vater hat dies wiederholt getan und auch auf den beiden letzten Katholikentagen zu Köln und Berlin ist dies ausgesprochen worden. Dies sei auch in diesem Hirtenbrief eigens aufgegriffen. Wir wollen Kirche und Welt jeden Tag bewußt in das Geheimnis der Menschwerdung stellen und durch Mariens Fürbitte das Heil des gekreuzigten und auferstandenen Herrn auf uns herabflehen. Laßt die Angelusglocke nicht umsonst läuten und überlegt euch, wie ihr dem „Engel des Herrn“ in euerem täglichen Gebet wieder einen festen Platz geben könnt! Bei gutem Willen ist dies auch im Ablauf des modernen Arbeitstages möglich.

Für die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes und alle Anliegen Deutschlands ist in beiden Teilen Deutschlands eine eifrige Gebetsgemeinschaft herangewachsen. Viele beten Tag für Tag ein „Vater unser“ und „Gegrüßet seist Du, Maria“ in diesem Anliegen. Manche fügen es an den „Engel des Herrn“ mit der Einleitung: „Laßt uns beten für Volk und Vaterland“. Den Abschluß könnte die umfassende Fürbitte bilden: „Daß Du der Kirche Freiheit, unserem Volke Einheit und der Welt den Frieden verleihen wollest, wir bitten Dich, erhöre uns!“ In dankbarer Freude begrüßen wir diesen Gebetseifer und hoffen, daß er unter euch weiterwächst.

Liebe Diözesanen!

In den Jahren 1933 bis 1945 haben viele ihr Leben für die Freiheit des Glaubens und des Gewissens hingegeben. Auf dem Katholikentag in Berlin wurde dieser Blutzegen gedacht. In der Nähe der Strafanstalt Plötzensee wird durch die Mithilfe aller deutschen Katholiken eine Kirche „Regina Martyrum“ zu ihrem Gedächtnis errichtet. Voll Ergriffenheit lesen wir in Briefen und Aufzeichnungen, wie sie sich im Gebet Kraft holten zu ihrem Ganzopfer. Sie seien uns Vorbild! Wir beten wie sie: inständig, voll Vertrauen und Ergebenheit. Wie sie laßt auch uns treue Zeugen Christi sein, an dem Platz und in der Weise, wie Gott es von uns erwartet.

Dazu segne euch Gott † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Fulda, am 20. August 1958.

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands:

†† Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln
 †† Joseph Kardinal Wendel, Erzbischof von München-Freising
 †† Lorenz, Erzbischof von Paderborn
 †† Joseph, Erzbischof von Bamberg
 †† Hermann, Erzbischof von Freiburg
 †† Michael, Erzbischof, Bischof von Regensburg
 † Albert, Bischof von Mainz
 † Simon Konrad, Bischof von Passau
 † Johannes Baptista, Bischof von Fulda
 † Michael, Bischof von Münster
 † Joseph, Bischof von Eichstätt
 † Julius, Bischof von Berlin
 † Wilhelm, Bischof von Limburg
 † Karl Joseph, Bischof von Rottenburg
 † Joseph, Bischof von Augsburg

† Matthias, Bischof von Trier
 † Isidor Markus, Bischof von Speyer
 † Johannes, Bischof von Aachen
 † Otto, Bischof von Meissen
 † Heinrich Maria, Bischof von Hildesheim
 † Joseph, Bischof von Würzburg
 † Helmut Hermann, Bischof von Osnabrück
 † Franz, Bischof von Essen
 Dr. Ferdinand Piontek, Kapitularvikar in Görlitz
 Ludwig Polzin, Kapitularvikar der Freien Prälatur Schneidemühl
 Paul Hoppe, Kapitularvikar von Ermland
 Dr. Franz Monse, Generalvikar von Glatz

Der Vorstehende Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 31. August d. J., verlesen worden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 202 Reichsverbandstagung.

Aachen, 30. August 1958

Am 29. und 30. September 1958 findet in Fulda die 45. Reichsverbandstagung statt. Wir machen

hiervon Mitteilung und geben anheim, die Teilnahme zu erlauben, soweit es die dienstlichen Belange gestatten.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 203 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle, Beschäftigungsumfang 75%, im Rektorat St. Petrus-Canisius Krefeld ist ab 1. September 1958 zu besetzen. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde St. Anna Krefeld mit den notwendigen Unterlagen zu richten.

Nr. 204 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 20. Aug. 1958 Warsitz Georg, Pfarrer, Priester der Erzdiozese Breslau, zum Rektor in Stahe, Dekanat Gangelt;
- am 26. Aug. 1958 Dahlhausen Bernhard, Neupriester aus Düren, zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 26. Aug. 1958 Graf P. Odo O. S. B., zur Aushilfe in Aachen-B. St. Johann-B., zum Rektor in Dülken St. Korneliushospital, Dekanat Dülken;
- am 26. Aug. 1958 Kleynen P. Josef S. M. M., zur Aushilfe in Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in Aachen-B. St. Johann-B., Dekanat Aachen-Südwest;
- am 1. Sept. 1958 Birkenbeil Eduard Jakob, Neupriester aus Hilfarth, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Peter, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 1. Sept. 1958 Gau Michael, Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Peter, zum Kaplan in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen;
- am 1. Sept. 1958 Meeßen Leo, Kaplan in St. Tönis, zum Pfarrer in Dreiborn, Dekanat Gemünd;

- am 1. Sept. 1958 Müller P. Josef S. V. D., unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Stolberg-Atsch, zum Kaplan in St. Tönis, Dekanat Kempen;
- am 1. Sept. 1958 Reuter Matthias, Kaplan in Aachen St. Katharina, zum Pfarrer in Holzheim, Dekanat Mechernich;
- am 1. Sept. 1958 Wammers Karl Heinrich, Kaplan in Viersen St. Josef, zum Kaplan in Aachen-Forst St. Katharina, Dekanat Aachen-Nordost.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 15. Aug. 1958 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Schiffer auf die Pfarrstelle Schierwaldenrath angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. September 1958 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

- am 19. Aug. 1958 Bommes Heinrich, geb. am 23. Mai 1879 in Viersen, gew. am 28. März 1903, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Geistlicher Rat a. h., Registratordirektor i. R., Jubilarpriester.
- am 27. Aug. 1958 Pagés Hermann Josef, geb. am 18. November 1878 in Köln, gew. am 15. März 1902, Päpstl. Ehrenkämmerer, Professor, Studienrat i. R., Jubilarpriester;
- am 29. Aug. 1958 Neuenhofen P. Jakob, geb. am 8. Januar 1870 in Vorst, gew. am 1. Mai 1896, ehem. Subsidar an St. Marien in Aachen, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 18

Aachen, den 15. September 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 209 Diözesankonferenz	
Nr. 205 Gewährung von Ehestandsdarlehen und Beihilfen an Laienbedienstete der Kirchengemeinden 127			130
Nr. 206 Gewährung von Ehestandsdarlehen und Beihilfen an Laienbedienstete des Bistums 128		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 207 Verfahrensvorschriften zur Anordnung Nr. 205 . 129		Nr. 210 Erholungsaufenthalt für Geistlichen	130
Nr. 208 Verfahrensvorschriften zur Anordnung Nr. 206 . 130		Nr. 211 Stellenangebote — Stellengesuche	130
		Nr. 212 Personalchronik der Diözese Aachen	130
		Nr. 213 Vermischte kirchliche Nachrichten	130

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 205 Gewährung von Ehestandsdarlehen und Beihilfen an Laienbedienstete der Kirchengemeinden.

Aachen, 11. September 1958

I. Gewährung von Ehestandsdarlehen und Beihilfen zur Mitgift. -

- A. Ehestandsdarlehen für hauptamtliche männliche Laienbedienstete.
1. Auf Antrag kann den hauptamtlichen auf Grund eines von uns genehmigten Dienstvertrages tätigen männlichen Angestellten seitens ihres Dienstherrn, d. h. der betreffenden Kirchengemeinde, ein Ehestandsdarlehen gewährt werden. Das Darlehen hat den Zweck, die Begründung einer Familie und eines eigenen Hausstandes zu erleichtern.
2. Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens.
 - a) Katholisch-kirchliche Eheschließung des Antragstellers;
 - b) Begründung eines eigenen Hausstandes;
 - c) Hauptamtliche Tätigkeit des Antragstellers im kirchlichen Dienst von mindestens 3 Jahren. Bei Antragstellern, die im Zeitpunkt ihres Antrages das 24. Lebensjahr überschritten haben, verkürzt sich die vorgenannte Wartezeit von 3 auf 2 Jahre;
 - d) Ausschluß jeder beruflichen Tätigkeit für die Ehefrau des Antragstellers nach der kirchlichen Eheschließung;
 - e) Schriftliche Antragstellung bei dem Dienstherrn. Der Antrag kann vor Eingehung der Ehe gestellt und muß spätestens bis nach Ablauf von 3 Monaten seit der kirchlichen

Eheschließung gestellt werden. Er ist von beiden Ehegatten bzw. künftigen Ehegatten zu unterzeichnen.

Der Antrag hat u. a. zu enthalten: das Geburtsdatum des Antragstellers, den Nachweis der vorgeschriebenen hauptamtlichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst (vgl. oben 2c), die Versicherung der Ehegatten bzw. künftigen Ehegatten, daß die Ehefrau des Antragstellers nach der kirchlichen Eheschließung keine Berufstätigkeit mehr ausüben wird, und Angaben über die vorgesehene Verwendung des Darlehens (z. B. Beschaffung des Haushaltsbedarfs oder der Wohnung — vgl. unten 5).

3. Höhe des Darlehens und seine Rückzahlung.

- a) Das Darlehen wird in einem durch 100 DM teilbaren Betrag gegeben, und zwar höchstens bis zu 1500 DM.
- b) Das Darlehen ist unverzinslich und rückzahlbar mit monatlich 2% des ursprünglichen Darlehensbetrages, jeweils am 1. eines Monats. Die Rückzahlungsbeträge können vom Gehalt des Antragstellers einbehalten werden.
- c) Die Rückzahlungspflicht beginnt mit dem dritten Monat nach der Erteilung des Bewilligungsbescheides. Bei Geburt und folgender katholischer Taufe eines Kindes ruht die Rückzahlungspflicht jeweils für sechs Monate.

4. Haftung für die Rückzahlung des Darlehens.

Über die Gewährung des Darlehens wird ein Schuldschein ausgestellt, der von beiden Ehegatten bzw. künftigen Ehegatten zu unterzeichnen ist. Dabei hat sich der Darlehensnehmer

mit der Einbehaltung der Rückzahlungsbeträge vom Gehalt einverstanden zu erklären. Die Ehegatten bzw. künftigen Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehens.

5. Verwendung des Darlehens.

Der Antragsteller hat dem Dienstherrn durch Vorlage von Rechnungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß das Darlehen zur Beschaffung des notwendigen Haushaltsbedarfs (z. B. Möbel, Wäsche, Hausgerät) oder der Wohnung verwendet worden ist.

Die mißbräuchliche Verwendung des Darlehens kann ein wichtiger Grund zur Entlassung sein.

6. Vorzeitige Fälligkeit des Darlehens.

Das Darlehen ist mit dem vollen noch ausstehenden Betrag sofort zur Rückzahlung fällig, wenn die vorstehend aufgeführten Bedingungen — insbesondere diejenigen zu 2a, 2b, 2d und zu 5 — vom Darlehensnehmer nicht eingehalten werden, oder wenn der Darlehensnehmer vor Rückzahlung des Darlehens aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet.

B. Beihilfen für hauptamtliche weibliche Laienbedienstete.

1. Auf Antrag kann den hauptamtlichen auf Grund eines von uns genehmigten Dienstvertrages tätigen weiblichen Angestellten seitens ihres Dienstherrn, d. h. der betreffenden Kirchengemeinde, eine Beihilfe zur Mitgift als verllorener Zuschuß gewährt werden.

2. Höhe der Beihilfe.

Die Höhe der Beihilfe ist von der Zahl der hauptamtlichen Berufsjahre im Kirchlichen Dienst abhängig. Sie kann gegeben werden höchstens bis zum Betrage von

300 DM nach	5 Dienstjahren
325 DM nach	6 Dienstjahren
350 DM nach	7 Dienstjahren
375 DM nach	8 Dienstjahren
400 DM nach	9 Dienstjahren
425 DM nach	10 Dienstjahren
450 DM nach	11 Dienstjahren
500 DM nach	12 und mehr Dienstjahren.

3. Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe.

- a) Katholisch-kirchliche Eheschließung
- b) Begründung eines eigenen Hausstandes und damit
- c) Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst
- d) Schriftliche Antragstellung bei dem Dienstherrn.

Der Antrag kann vor Eingehung der Ehe gestellt und muß spätestens bis nach Ablauf von 3 Monaten seit der kirchlichen Eheschließung gestellt werden.

Der Antrag hat u. a. zu enthalten: den Nachweis der vorgeschriebenen hauptamtlichen Tä-

tigkeit im kirchlichen Dienst und Angaben über die vorgesehene Verwendung der Beihilfe.

Diese Beihilfe kann ebenfalls auf Antrag den weiblichen Angestellten gewährt werden, die in eine Genossenschaft oder einen Orden eintreten. In diesem Falle ist dem Antrag die entsprechende Bescheinigung der Genossenschaft oder des Ordens beizufügen.

4. Auszahlung der Beihilfe.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt erst, wenn die vorgenannten Bedingungen tatsächlich erfüllt sind.

II. Gewährung von Geburtsbeihilfen.

1. Den hauptamtlichen männlichen Laienbediensteten, deren Ehefrau nicht berufstätig ist, kann anläßlich der Geburt eines Kindes auf Antrag eine Beihilfe seitens ihres Dienstherrn, d. h. der betreffenden Kirchengemeinde, gewährt werden, und zwar für das erste Kind in Höhe von 400 DM, für das zweite und jedes weitere Kind in Höhe von 300 DM.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Geburtsbeihilfe ist ein schriftlicher Antrag bei dem Dienstherrn — verbunden mit der schriftlichen, von beiden Ehegatten unterzeichneten Versicherung, daß die Ehefrau des Antragstellers keine Berufstätigkeit ausübt — sowie die Vorlage des Taufscheines des Kindes vom zuständigen katholischen Pfarramt.

III. Als hauptamtlich gilt die Tätigkeit, wenn sie den Hauptberuf bedeutet und mindestens 55% der Arbeitskraft des Angestellten beansprucht. Eine Lehr- oder sonstige Ausbildungszeit gilt nicht als hauptamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung. Probezeiten gelten als hauptamtliche Tätigkeit.

- IV. Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Okt. 1958. Ein Rechtsanspruch auf die in dieser Anordnung vorgesehenen Leistungen besteht nicht. Es bleibt vorbehalten, die Anordnung abzuändern oder sie ganz oder teilweise wieder aufzuheben.

**Nr. 206 Gewährung
von Ehestandsdarlehen und Beihilfen
an Laienbedienstete des Bistums.**

Aachen, 11. September 1958

- I. Auf Antrag können den hauptamtlich in der Verwaltung des Bistums und bei den Diözesaninstituten tätigen Laienbediensteten Ehestandsdarlehen und Beihilfen zur Mitgift sowie Geburtsbeihilfen gewährt werden.

- II. Die Voraussetzungen hierfür sind im übrigen die gleichen wie diejenigen, die für die Gewährung der entsprechenden Darlehen und Beihilfen an Laienbedienstete der Kirchengemeinden gelten

(vgl. vorstehende Anordnung Nr. 205). Die Antragstellung sowie der Nachweis der Verwendung des Ehestandsdarlehens (vgl. I A 5 der vorstehenden Anordnung Nr. 205) hat beim Bischöflichen Generalvikariat zu erfolgen.

III. Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958. Ein Rechtsanspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht. Es bleibt vorbehalten, die Anordnung abzuändern oder sie ganz oder teilweise wieder aufzuheben.

Nr. 207 Verfahrensvorschriften zur Anordnung Nr. 205

betr. Gewährung von Ehestandsdarlehen und Beihilfen an Laienbedienstete der Kirchengemeinden.

Aachen, 11. September 1958

1. Die Kirchengemeinde hat als Dienstherr des Antragstellers den Antrag auf seine Voraussetzungen gemäß Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats (K. A. 1958 Nr. 205) hin zu überprüfen und evtl. noch fehlende Unterlagen bei dem Laienbediensteten anzufordern.
2. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen ist der Antrag von der Kirchengemeinde durch ordnungsmäßigen Kirchenvorstandsbeschluß anzunehmen und anschließend mit sämtlichen Anlagen und zwei Ausfertigungen des Kirchenvorstandsbeschlusses an das Bischöfliche Generalvikariat zum Zwecke der aufsichtlichen Prüfung weiterzuleiten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchengemeinde vom Bischöflichen Generalvikariat mitgeteilt und gegebenenfalls der erforderliche Betrag des Darlehens bzw. der Beihilfe durch die Bistumskasse an die Kirchengemeinde überwiesen.
3. Die Kirchengemeinde erteilt dem Antragsteller den entsprechenden Bewilligungsbescheid (Anlage, Muster 1a—c) und zahlt das Darlehen bzw. die Beihilfe an ihn aus.
4. Bei Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist besonders die Bestimmung zu I A 4 o. g. Anordnung — Ausstellung eines Schuldscheins (Anlage Muster 2) — zu beachten. Die Tilgungsbeträge sind monatlich vom Gehalt des Antragstellers einzubehalten und auf einem Sonderfonds zu hinterlegen. Am Ende jedes Rechnungsjahres teilt die Kirchengemeinde dem Bischöflichen Generalvikariat mit, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe die Tilgung des Darlehens im auslaufenden Rechnungsjahr erfolgt ist (Anlage, Muster 3), und überweist gleichzeitig die auf dem Sonderfonds hinterlegten Tilgungsbeträge an die Bistumskasse (Postscheckkonto Nr. 67 Köln) mit dem Vermerk „Ehestandsdarlehen für N. N., Tilgung für die Monate . . .“. Der Antragsteller hat der Kirchengemeinde innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung des Darlehens dessen Verwendung nach-

zuweisen (vgl. I A 5 derselben Anordnung). Die Belege hierüber sind nach Einsichtnahme dem Antragsteller zurückzugeben.

Nach völliger Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldschein auf Verlangen an den Darlehensnehmer auszuhändigen.

5. Gemäß den z. Zt. geltenden steuerlichen Bestimmungen sind die nach o. a. Anordnungen zu gewährenden Beihilfen steuerfrei.

Anlagen

Muster 1a

Katholische Kirchengemeinde N. N.

Herrn

Ort und Datum

.

Betr.: Ehestandsdarlehen

Auf Ihren Antrag vom . . . bewilligen wir Ihnen ein unverzinsliches Ehestandsdarlehen in Höhe von . . . DM unter den in der Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats (K. A. 1958 Nr. 205) genannten Voraussetzungen. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt gegen Ausstellung eines Schuldscheins.

Der monatliche Tilgungsbetrag in Höhe von . . . DM (2% des ursprünglichen Darlehensbetrages) wird von Ihrem Gehalt einbehalten, und zwar erstmalig mit der Gehaltszahlung für den Monat . . . 19 . .

Wir bitten Sie, uns innerhalb von 3 Monaten nach Empfang des Darlehens dessen Verwendung durch Vorlage von Rechnungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen (vgl. I A 5 der o. g. Anordnung).

L. S.

Der Kirchenvorstand
der kath. Kirchengemeinde N. N.

Muster 1b

Katholische Kirchengemeinde N. N.

Fräulein

Ort und Datum

.

Betr.: Beihilfe

Auf Ihren Antrag vom . . . bewilligen wir Ihnen anläßlich Ihrer Eheschließung (Ihres Eintritts in . . . — hier ist der Titel des Ordens bzw. der Genossenschaft einzusetzen —) eine Beihilfe in Höhe von . . . DM unter den in der Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats (K. A. 1958 Nr. 205) genannten Voraussetzungen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt, sobald die in vorstehender Anordnung unter I B 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

L. S.

Der Kirchenvorstand
der kath. Kirchengemeinde N. N.

Muster 1c

Katholische Kirchengemeinde N. N.

Herrn

Ort und Datum

.

Betr.: Geburtsbeihilfe

Auf Ihren Antrag vom . . . bewilligen wir Ihnen anläßlich der Geburt Ihres Kindes N. eine Geburts-

beihilfe in Höhe von . . . DM unter den in der Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats (K. A. 1958 Nr. 205) genannten Voraussetzungen.

L. S. Der Kirchenvorstand
der kath. Kirchengemeinde N. N.

Muster 2

Schuldschein

Wir haben von der katholischen Kirchengemeinde N. N. ein Ehestandsdarlehen in Höhe von . . . DM empfangen und verpflichten uns als Gesamtschuldner, die Schuld vom 1./ . . . 19 . . ab in monatlichen Raten von . . . DM zurückzuzahlen. Der unterzeichnete Ehemann ist damit einverstanden, daß die monatlichen Rückzahlungsbeträge von seinem Gehalt seitens der katholischen Kirchengemeinde N. N. einbehalten werden.

Ort und Datum N. N. (Ehemann)
N. N. (Ehefrau)

Muster 3

Katholische Kirchengemeinde N. N.

An das Ort und Datum

Bischöfliche Generalvikariat

Aachen

Postschließfach 210

Betr.: Ehestandsdarlehen an N. N.

Im Rechnungsjahr 19 . . sind Herrn N. N. als Tilgung für das Ehestandsdarlehen . . . DM einbehalten worden, und zwar je . . . DM für die Monate . . . Die restliche Darlehensschuld beträgt am 31. März 19 . . noch . . . DM. Die vorstehenden Tilgungsbeträge werden heute an die Bistumskasse überwiesen.

Nr. 208 Verfahrensvorschriften zur Anordnung Nr. 206

betr. Gewährung von Ehestandsdarlehen und Beihilfen an Laienbedienstete des Bistums.

Aachen, 11. September 1958

1. Das Bischöfliche Generalvikariat überprüft den Antrag auf seine Voraussetzungen gemäß den

vorstehenden Anordnungen Nr. 206 hin und fordert evtl. noch fehlende Unterlagen bei dem Laienbediensteten an.

2. Bei Genehmigung des Antrages zahlt die Bistumskasse das Darlehen bzw. die Beihilfe an den Antragsteller aus.

3. Bei Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist besonders die Bestimmung zu IA 4 der vorstehenden Anordnung Nr. 205 — Ausstellung eines Schuldscheines — zu beachten.

Die Tilgungsbeträge sind monatlich vom Gehalt des Antragstellers seitens der Bistumskasse einzubehalten.

Der Antragsteller hat dem Bischöflichen Generalvikariat innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung des Darlehens dessen Verwendung nachzuweisen (vgl. IA 5 der vorstehenden Anordnung Nr. 205). Die Belege hierüber sind nach Einsichtnahme dem Antragsteller zurückzugeben. Nach völliger Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldschein auf Verlangen an den Darlehensnehmer auszuhändigen.

4. Gemäß den z. Z. geltenden steuerlichen Bestimmungen sind die nach o. a. Anordnungen zu gewährenden Beihilfen steuerfrei.

5. Die als Anlagen zur vorstehenden Anordnung Nr. 205 abgedruckten Muster 1a — c und 2 sind entsprechend zu verwenden.

Nr. 209

Diözesankonferenz.

Aachen, 12. September 1958

Die diesjährige Diözesankonferenz findet am 27. und 28. Oktober d. J. im Priesterseminar statt. Wir bitten, diesen Termin vorzumerken. Eine persönliche Einladung mit genauem Programm erfolgt rechtzeitig.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 210 Erholungsurlaub für Geistlichen.

Das Kindersanatorium Santa Maria (Postanschrift: Santa Maria, Oberjoch/Allgäu b. Sonthofen) - 1200 m hoch - sucht ab Ende Oktober für kürzere oder längere Dauer erholungsbedürftigen Geistlichen. Der Aufenthalt ist — bei täglicher Celebration — kostenlos.

Nr. 211 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in Bank (Dekanat Herzogenrath) ist zu besetzen. Dienstumfang 80%. Da noch keine Dienstwohnung vorhanden ist, ist die Stelle besonders für ledige Bewerber geeignet. Zwei Räume nebst Beköstigung können gestellt werden. Bewerbungen sind zu richten an das kath. Pfarramt Maria Verkündigung, Bank b. Kohlscheid.

Nr. 212 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines residierenden Domkapitulars.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 26. August 1958 den Domkapellmeister Professor Prälat Ehrendomherr Theodor Rehmann zum residierenden Domkapitular ernannt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 12. Sept. 1958 die Verzichtleistung des Ehrendomherrn Geistl. Rats a. h. Pfarrer Ewald Radermacher auf die Pfarrstelle Rheydt St. Marien angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in den Ruhestand versetzt;

am 13. Sept. 1958 die Verzichtleistung des Geistl. Rats a. h. Dechant Pfarrer Hubert Emonds auf die Pfarrstelle St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. November 1958 in den Ruhestand versetzt.

Nr. 213 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Franziskanerkirche zu M. Gladbach folgende hl. Weihen: am 4. und 5. September 1958 Tonsur und niedere Weihen 2 Professoren des Ordens, am 6. September je 2 Professoren die Subdiakonats- und die Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 19

Aachen, den 1. Oktober 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 214 Wortlaut der Botschaft Papst Pius' XII. an den Marianischen Weltkongreß in Lourdes vom 17. September 1958	131	Nr. 218 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1958	136
Römische Dekrete.		Nr. 219 Kollekte am Christkönigsfest	136
Nr. 215 Apostolische Anerkennung	133	Nr. 220 Weiterbildungskursus für Kirchenmusiker in der Abtei Gerleve	136
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 221 Allgemeines Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957	136
Nr. 216 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag	134	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 222 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1959/60	139
Nr. 217 Neuwahl der Rendanten	135	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 223 Priesterexerzitien	140
		Nr. 224 Personalchronik der Diözese Aachen	140

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 214

Wortlaut der Botschaft Papst Pius' XII. an den Marianischen Weltkongreß in Lourdes vom 17. September 1958.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, Pilger von Lourdes, die ihr in der Stadt Mariens am großen Marianischen Weltkongreß teilgenommen habt, mögen diese geheimnisvollen und unsichtbaren Wellen, die euch zugleich mit Unserer Stimme das Zeugnis Unserer Zuneigung und Unseres Interesses übermitteln, von der Felsengrotte von Massabielle widerhallen und zu uns zurückkehren, als Boten der Begeisterung und der Verehrung, die in eurem Beten und Singen lebendig sind, zu Ehren der Königin des Himmels und der Erde, der ihr zu dieser Stunde ohne Unterlaß zuruft: „Ave Maria“!

Es ist der Gruß des Engels, den durch die Jahrhunderte die ganze Menschheit wie eine Blume auf dem Altar ihrer Herrin ohne Unterlaß darbringt. Es ist diese einfache, tiefe Anrufung, die seit hundert Jahren ohne Unterbrechung an den gesegneten Ufern des Gave aufsteigt, eine Anrufung, froh und beschwingt im Beten glühender Seelen, schmerzvoll und flehend auf den brennenden Lippen der Kranken und Schwachen, entschlossen wie ein Glaubensversprechen in der festen Sprache des Mannes, feierlich und großartig im Beten der Menge, aber immer durchdrungen von der Liebe zur Unbefleckt Empfangenen und von einer tiefen kindlichen Zuneigung, die kaum einen vollkommeneren Ausdruck finden könnte. Und Wir selbst gedenken von hier

aus nicht ohne Bewegung jener glücklichen Stunde, wo es Uns persönlich vergönnt war, Unsere Augen zu der Weißen Dame der Pyrenäen zu erheben und ihr zuzurufen „Ave Maria“!

Wir haben während dieses ganzen Jahres die Jahrhundertfeier von Rom aus verfolgt, das so viele Bande mit Lourdes verbinden, seitdem dieser Name in der Welt erklingt: Durch Unser Wort, wenn es angemessen war, durch Unser Gedenken zu jeder Stunde und durch die Gewährung ganz besonderer Gnaden, haben Wir immer auf jede erdenkliche Art unsere väterliche Zuneigung kundgetan. Wir sind in der Ewigen Stadt Zeuge der Freude und geistlichen Stärkung so vieler Unserer Söhne gewesen, in deren leuchtenden Augen sich immer noch der himmlische Widerschein der wunderbaren Grotte zu spiegeln schien, die sie gerade besucht hatten.

Aber ohne Zweifel ist von allen Feierlichkeiten des 100jährigen Jubiläums die feierlichste der Marianische Weltkongreß, der seit langem durch angesehene Theologen vorbereitet wurde. Eine bedeutende Anzahl von Kirchenfürsten, von Erzbischöfen und Bischöfen umgeben Unseren Legaten. Wir haben mit Absicht zu Unserer Vertretung Unseren ehrwürdigen Bruder, den Kardinaldekan des Heiligen Kollegiums gewählt, für den Wir eine große Hoch-

achtung und herzliche Zuneigung empfinden. Wir sind glücklich, daß er in unserem Namen den großartigen Feierlichkeiten präsiert. Mit bewegtem Herzen grüßen Wir auch mit dem Bischof von Tarbes und Lourdes und seinem Koadjutor alle hohen Persönlichkeiten des kirchlichen und weltlichen Lebens, die bei dem Kongreß zugegen sind. Wir möchten gleicherweise unsere Dankbarkeit den französischen Behörden ausdrücken für den ehrenvollen und feierlichen Empfang, den sie Unserem hohen Legaten haben zuteil werden lassen, nicht weniger als für die Erleichterungen, die sie in diesem Jahre Tausenden von Pilgern gewährten, die aus den entferntesten Ländern gekommen sind. Ist es nicht einer der Vorzüge Frankreichs, eines von Maria bevorzugten Landes, auf seinem Boden ein solches Heiligtum von weltweitem Ruhm zu besitzen?

Zweifelt nicht daran, geliebte Kongreßteilnehmer! Es ist Maria, die in einer kritischen Stunde der Menschheit ihren in Verwirrung gebrachten Kindern den wahren Sinn des Lebens in Erinnerung rufen will, indem sie ihre fundamentale Transzendenz und ihre Verbindung zu jenem anderen Leben aufzeigt, das uns allein das wirkliche und vollkommene Glück geben wird. Sie ist es, die ihren Kindern mit der Geduld und der Erziehungsweisheit einer Mutter die beiden großen, wesentlichen Mittel aufzeigen will, um ein so hohes Ziel zu erreichen, das eifrige und vertrauensvolle Gebet und die unerläßliche Ascese des Christen, die das Gebet unterstützt. Ihre übernatürliche Weisheit zeigt ihnen den sicheren Weg, der über die Mittler ihres Sohnes auf Erden führt, den Weg über die Kirche. Sie ist es, die in ihrer Besorgnis um das Wohl aller Menschen den großen Appell an die Menschen richtete, auf daß sie zu ihrer Erquickung zu den wunderbaren Wassern eilten, die die Seele ebenso wie den Körper heilen. Sie ist es, die mit unaussprechlicher Güte gewissermaßen unter uns weilen will, um hier unsere ewige Hilfe und unsere sichere Zuflucht zu sein, indem sie unseren Glauben durch neue und unzählige Wunder stärkt, unsere Hoffnung durch ihre unausschöpfliche und großmütige Barmherzigkeit aufrechterhält und die Flamme unserer Liebe durch ihre himmlische Schönheit, ihre grenzenlose Güte und ihre zahllosen Gnadenerweise entfacht.

Und weil dies heute ebenso ist wie im vergangenen Jahrhundert, weil wir sicher sind, daß uns niemals ihre Fürsorge und Hilfe fehlen wird, weil von dieser gesegneten Grotte, o wunderbare Mutter, die Ströme Deiner mütterlichen Gnaden nicht aufhören wollen, unaufhörlich auf die Erde zu fließen, genau so wie das Wasser unaufhörlich durch die Täler rauscht, und die Sonne nicht aufhören kann, Wärme und Licht zu verbreiten, so wollen wir zum Ende des Kongresses, der diese unvergleichliche Jahrhundertfeier krönt, Unsere Gewißheit verkünden, daß die Wiederherstellung des

Reiches Christi durch Maria sich verwirklichen wird. Denn es ist unmöglich, daß eine solche Saat, die in solcher Überfülle ausgestreut wird, nicht die kräftigsten Früchte hervorbrächte.

Wir wissen sehr wohl, wie die Kräfte der Hölle sich auf jede Weise anstrengen, das Erbe Mariens zu vernichten, indem sie die Jugend ihrer Unschuld und ihres Schamgefühls berauben, die Heiligkeit und Einheit der Ehe angreifen, die sozialen Klassen gegeneinander aufhetzen (als ob nicht alle Menschen Brüder wären), die Kirche überall unterdrücken, wo es ihnen nur möglich ist, und den radikalsten Materialismus propagieren. Aber Wir wissen auch, welcher Durst nach Licht und Wahrheit auf dem Grund der Herzen lebt, welcher ernste Wunsch, Gott zu finden, die Seelen erfüllt, selbst bei jenen, die dies äußerlich nicht bekennen können, ohne ihr Hab und Gut und Leben aufs Spiel zu setzen. Wir kennen die Macht der religiösen Kräfte, die sich allenthalben zeigen wie die Ankunft eines glänzenden Frühlings.

Habt ihr selbst nicht die Menschen in diesem Jahr auf den Spuren der Jungfrau herbeieilen sehen, friedlich und glücklich, als ob sie in einer Welt ohne Probleme lebten und nicht unter der Drohung einer Katastrophe ohnegleichen? Habt ihr nicht gesehen, wie sie sich lächelnd und brüderlich die Hände reichten, als ob sie nicht zu Völkern gehörten, die sich gestern noch voller Haß von Schützengraben zu Schützengraben ins Auge blickten? Habt ihr sie nicht betrachtet, wie sie die Beichtstühle belagerten, sich in unendlichen Reihen niederknieten, um das vom Himmel herabgekommene Manna zu empfangen, oder wie sie bei Einbruch der Nacht das Lob Mariens in der Lichterprozession sangen? Habt ihr sie nicht alle aufbrechen sehen als Gläubige voller Eifer oder als bekehrte Sünder, als von der Gnade Mariens Bevorzugte oder als Kranke, die mit ihrer Krankheit zurückkehrten, habt ihr sie nicht alle heimkehren sehen mit dem Glanz Gottes auf ihren Stirnen, erfüllt von dem brennenden Wunsche, ein besseres Leben zu führen, ein neues Leben unter dem Mantel jener, deren Lächeln sie nie vergessen werden?

In Lourdes, so hat man gesagt, hat sich ein Fenster zum Himmel geöffnet. Fügen wir hinzu, daß, wenn es uns gegeben ist, durch dieses Fenster uns schon jetzt an der himmlischen Herrlichkeit zu freuen, durch das gleiche Fenster auch ständig ein Strom des Lichtes und der Gnade herniedersteigt, der das Vertrauen einer Menschheit neu belebt, die sich um Entwicklung und Fortschritt, mehr aber noch um Glück und Frieden sorgt.

Geliebte Brüder und Söhne! Erfleht in dieser feierlichen Stunde für die Welt alle Gaben, die euch notwendig und angemessen erscheinen, jeder nach den Notwendigkeiten, die er kennt. Aber bittet be-

sonders, daß Haß und Zwietracht aufhören, daß die bösen Stimmen der Begierlichkeit und des Hochmutes zum Verstummen gebracht werden und daß auf der Erde endlich die frohe und wohlthuende Sonne des so ersehnten Friedens aufleuchte: der Friede Christi, der alle Gefühle übersteigt, in den Herzen der Menschen, in ihren sozialen und internationalen Beziehungen, eine natürliche Folge der völligen Anwendung des Evangeliums! Ruft mit euren Gebeten das Reich Christi herbei, in das eure so liebevolle Mutter euch durch ihr Beispiel einlädt und für das ihre mütterliche Fürsprache euch ohne Unterlaß die notwendigen Gnadenmittel erbittet. Besitzt sie nicht wirklich einen bevorzugten Platz auf Grund der Stellung, die die göttliche Vorsehung ihr im Leben der Kirche und im Leben jedes ihrer Glieder zuerkannt hat?

Deswegen, o liebevolle Mutter und mächtige Fürsprecherin, hast Du Deinen zarten Fuß auf diesen pyrenäischen Felsen setzen und aus diesem Tal ein unermeßliches Heiligtum machen wollen, dessen Gewölbe die Wolken des Himmels bilden, ein Heiligtum, wo Dein geliebter Sohn unaufhörlich im Sakrament seiner Liebe geehrt werden soll, das mit brennendem Glaubenseifer von Tausenden von Gläubigen empfangen wird, die vielleicht noch die Süße der Wiederversöhnung verkosten, und das unaufhörlich von zitternden Lippen angerufen wird, die ihm einen Schmerz anvertrauen, den nichts auf der Welt heilen kann.

Möge das Dein Werk sein, Herrscherin der Engel und Königin des Friedens. Laß solche Triumphe nicht auf die engen Grenzen Deines Heiligtums beschränkt bleiben, sondern sich wie ein unaufhalt-

samer Strom durch die offenen Täler ergießen, die Gipfel erklimmen und sie übersteigen, um am Ende alles zu erfüllen und zu überfluten mit der Freude und der Fruchtbarkeit dieser lebendigen Wasser. Sie sollen sich über die ganze Erde ergießen, die Seelen reinigen, die Wunden heilen, die Schwierigkeiten wegräumen, alles beleben, so daß durch Deine mächtige Fürsprache und Deine immerwährende Hilfe sich schließlich das Reich Christi verwirkliche: „Ein Reich der Wahrheit und des Lebens, ein Reich der Heiligkeit und der Gnade, ein Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens!“

Und möge sich mit unseren heißen Gebeten jenes der kleinen Blume vereinigen, die Du selbst in diesem unscheinbaren Tale erwählt hast, um sie im Garten des Himmels sich entfalten zu lassen, der heiligen Marie Bernadette Soubirous, deren Tugenden so lieblich und still, so tief und einfach, unser verwirrtes und unruhiges Jahrhundert so viel lehren können.

Möge auf diese Stadt Mariens, wo Wir eines Tages selber das große Glück hatten, anwesend zu sein, auf die zahllosen Pilger in dieser Stunde und diesem ganzen Jahr, auf die hohen Persönlichkeiten aller Art, die so wirksam zum Glanz dieses Kongresses beigetragen haben, auf alle Kongreßteilnehmer und besonders auf jene, die an dieser großen Versammlung mitgearbeitet haben, auf Unsere Brüder im Bischofsamt und besonders auf Unseren geliebten Kardinallegaten als Unterpfand der größten Gnaden des Himmels der Segen des Stellvertreters Jesu Christi herabkommen!

(Nichtamtliche KNA-Übersetzung)

Römische Dekrete.

Nr. 215 Apostolische Anerkennung.

SACRA CONGREGATIO

DE SEMINARIIS
ET STUDIORUM
UNIVERSITATIBUS

Romae, d. d. XXX m.
maii a. D. MCMLVIII.

PROT. NUM. 618/58

(Hic numerus in responsione referatur)

Excellentissime Domine,

libenti prorsus animo quinquennalem de istius Dioecesis Seminario Maiore annorum 1952-1957 accepimus Relationem, quam accurate confectam d. XV m. aprilis h. a. ad nos mittendam sedulo curasti.

Et, ante omnia, Excellentiae Tuae Rev. mae sincere gratulationes nostras aperire properamus de fructuosa opera in bonum sacrae iuventutis a Te impensa. Nam, novissimas notitias istas considerantes, laeti animadvertimus Te, regimine Dioecesis quattuor abhinc annos suscepto, nullis curis nul-

isque laboribus parcere ut studiorum ratio universae Seminarii ordinatio altius provehantur. Libenter enim comperimus theologiarum disciplinarum Professores eximiis dotibus moralibus et intellectualibus praestare atque prospicere ut sacrorum alumni non solum sana ac certa doctrina sed etiam solidis virtutibus probe imbuantur. Certum habemus Seminarium istud optimum esse pietatis et sacrae scientiae coenaculum pleneque huius temporis necessitatibus respondere.

Magnum sumpsimus solatium etiam ex iis quae de novo ecclesiastico convictu necnon de schola pro vocationibus tardivis ad nos rettulisti. Quarum enim institutionum premens necessitas, hisce praesertim temporibus, eo vel magis urget, quod numerosiora exstant pericula iuvenes a sacerdotio distrahentia. Non dubitamus quin, Deo benedicente, instituta ista haud parum conferant ad tuorum sacerdotum agmina augenda.

Nec tandem silentio praeterire possumus benefactores qui, sive precibus sive eleemosynis laeto animo oblatis, aptum auxilium suppeditant ad copiosiores vocationes excitandas et ad Seminarium praefatasque scholas sustentandas. Quibus sane nostros obsequentes sensus referre libet.

Uberrimas interea caelestes benedictiones super Te, Excellentissime Domine, et super dilectos alumnos Tuos ex corde adprecatus, et obsequentis animi

sensus profiteor et plurimam salutem in Domino dico.

Excellentiae Tuae Reverendissimae
add. mus in Christo Jesu

J. Card. PIZZARDO

† C. Confalonieri, *a Secretis*

Excellentissimo Domino

D. IOANNI POHLSCHNEIDER

Episcopo AQUISGRANENSI

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 216

Hirtenwort zum Weltmissionssonntag.

Geliebte Diözesanen!

Am kommenden Sonntag wird sich überall in der Welt die katholische Christenheit zu Gebet und Opfer für die Weltmission um die Altäre scharen. Wo auch immer ein Priester dann auf der Kanzel steht, wird er von dem letzten Auftrag unseres Erlösers an seine Apostel sprechen: „Geht hin in alle Welt! Kündet die Frohe Botschaft allen Geschöpfen!“

Das geht nicht die allein an, die Gott zu Missionaren der Heidenwelt berufen hat. Wir alle sind mitverantwortlich dafür, das Wort und die Gnade unseres Herrn bis an die Grenzen der Erde zu bringen: „Katholischer Geist und Missionsgeist sind ein und dasselbe“ (Pius XII.). In der Nachfolge Christi haben manche aus euch der Missionskirche Söhne und Töchter als Glaubensboten geschenkt. Ich danke den Eltern und Priestern, die durch ihr Vorbild und Wort der Weltkirche Missionsberufe zugeführt haben.

Andere aus euren Reihen, aber bei weitem nicht alle, zeigen durch ihre Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, daß sie die Sorgen des Heiligen Vaters um die Gründung immer neuer Pfarrgemeinden und Bistümer in den Missionsländern durch ihren regelmäßigen Beitrag mittragen. Alle Familien, die nicht abseits stehen, mögen in dieser kritischen Zeit unserer Kirchengeschichte ihre Pflicht erkennen, dem Herrn den Weg zu allen Völkern mitzubahnen.

In diesem Jahr bringt uns der Heilige Vater ein besonders dringendes Anliegen der Missionskirche nahe. Er ruft uns auf, darum zu beten, daß die Heranbildung einheimischer Priester in den jungen Missionskirchen wirksamer von allen Gläubigen unterstützt werde. Bei der Gründung des Petruswerkes für die Heranbildung eines einheimischen Missionsklerus im Jahre 1889 betrug ihre Zahl 870. Heute sind es etwa 13 000, die nächst der Gnade Gottes durch Wohltäter aus den Bistümern der westlichen Welt den Weg zum Altar gefunden haben. Diese Zahl genügt aber nicht, die bestehende Priesternot in den Missionen zu lindern. Zwar

drängen mehr junge Menschen aus Mittelafrika, Südindien, Süd-Vietnam, Südkorea und Japan zu den Priesterseminaren, als irgendwo in den Diözesen Europas oder Amerikas. Die kleinen und großen Seminare reichen aber nicht aus, die Berufenen aufzunehmen. Die Missionsbischöfe stehen bei aller Freude über diesen nie gekannten Andrang vor der Entscheidung, auf viele Berufe wegen Mangels an Raum verzichten zu müssen.

Darum schrieb im vorigen Jahr der Heilige Vater in seiner Missions-Enzyklika: „Wenn die Katholiken ihre schweren Verpflichtungen wirklich ernst nehmen, so dürfen sie es nicht ablehnen, zur Linderung dieser Not freiwillig größere Opfer auf sich zu nehmen.“

In wachsendem Maß haben auch in unserem Bistum hochherzige Seelen die Patenschaft über werdende Priester in Missionsländern übernommen. Gott allein weiß, wieviel an persönlichen Verzicht diese Wohltäter freudig auf sich genommen haben, um der Missionskirche einen geistlichen Sohn zu schenken.

Sollten wir nicht an diesem Weltmissionssonntag dem Heiligen Vater durch ein fühlbares Geldopfer vor allem helfen, für die Berufe Priesterseminare zu bauen oder auszubauen? Die Missionskollekte des nächsten Sonntags muß erweisen, daß wir in Dankbarkeit für das Geschenk des Glaubens solche weit hin sichtbaren Werke einer wahrhaft katholischen Liebe zu schaffen bereit sind. Wir werden auch in unserem Bistum, seinen Pfarrgemeinden und Familien reicher durch das, was wir an Gottes heiliger Sache verschenken. Laßt euch darum herzlich bitten!

Es segne euch und eure Missionsopfer der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 29. September 1958

† Johannes
Bischof von Aachen

Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1958.

Der Weltmissionssonntag wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen der Propaganda-Kon-

gregation in diesem Jahr am 19. Oktober in unserer Diözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen, und Klosterkirchen an:

1. In allen heiligen Messen ist die Oration aus der Messe „Pro Propagatione fidei“ einzulegen. Mit den Gläubigen ist gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen zu beten, am Nachmittag nach Möglichkeit eine Betstunde für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde zu halten. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Ritenkongregation vom 14. April 1926 und 30. September 1934.).
2. Am Sonntag, dem 12. Oktober, ist das vorstehende Hirtenwort zu verlesen. Die Predigt am Weltmissionssonntag soll die Verpflichtung zu einer wirksamen Missionshilfe allen Gläubigen vor Augen stellen. In jeder Gemeinde ist das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung so einzurichten und zu för-

dern, daß es wirksam den Wünschen des Heiligen Vaters genügen kann. Daher ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden. Das tägliche Gebet der Mitglieder und das geringe finanzielle Opfer von jährlich 3,60 DM sollten für verantwortungsbewußte Katholiken ein Mindestmaß an Missionshilfe darstellen.

3. In allen Gottesdiensten soll eine Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag, sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ausschließlich ohne Abzug auf dem üblichen Wege der Bistumskasse zuzuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag, dem 12. Oktober, warm zu empfehlen.
4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Plakate für die Kirchtüren, Flugblätter mit Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Texte einer Missionsandacht, Missionsgebete, Kassabücher für den Präses, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 217 **Neuwahl der Rendanten.**

Aachen, 17. September 1958

Im Zusammenhang mit den Kirchenvorstandsnewahlen ist auch der Kirchenrendant neu zu wählen.

Den Kirchenvorständen ist bekannt, daß Schwierigkeiten im Ablauf des Haushaltes bei Pfarrgemeinden und Bistum in sehr vielen Fällen darauf zurückzuführen sind, daß dem Pfarrer wie dem Kirchenvorstand eine geeignete Persönlichkeit nicht zur Verfügung steht. Wir bitten deshalb dringend, eine Wiederwahl des bisherigen Rendanten nur vorzunehmen, wenn dieser hinsichtlich seiner Eignung wie auch seiner Zuverlässigkeit nach den bisherigen Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, daß er Pfarrer und Kirchenvorstand sowohl hinsichtlich der Führung der Amtsgeschäfte wie auch als Berater des Kirchenvorstandes bei der Verwaltung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe leistet. Eine selbstverständliche Voraussetzung für die Weiterführung bzw. die Übernahme einer Rendantur ist es, daß der Rendant mit der Buch- und Kassenführung völlig vertraut sein muß und laufend die erforderlichen Buchungen vornimmt, sowie insbesondere die Aufstellung des

Voranschlages und die Rechnungslegung termingerecht wahrnimmt.

Wir erwarten, daß die Kirchenvorstände bei der Wahl des Rendanten besonders sorgfältig verfahren, wobei wir vorschlagen, gegebenenfalls die Wahl eines bewährten Rendanten einer benachbarten Pfarrgemeinde in ernste Erwägung zu ziehen. Wir behalten uns vor, die Wiederwahl eines ungeeigneten Rendanten nicht anzuerkennen.

Dem nach hier einzureichenden Protokollauszug über die erfolgte Wahl ist eine Anlage nach folgendem Muster beizufügen:

Personalangaben für den Rendanten:

Dekanat: Kirchengemeinde:
Seelenzahl:
Name: Vorname:
geb. am in:
Wohnung:
Rendant seit:
Ausbildung:
jetziger Hauptberuf:
Arbeitgeber:

Nr. 218 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1958.

Aachen, 20. September 1958

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1958 für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bezgl. der INTENTIONEN ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 22610; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten (Dekan, Erzpriester) davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine KIRCHENKOLLEKTE abgehalten werden, und zwar für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der mitteldeutschen Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Zone.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Nr. 219 Kollekte am Christkönigsfest.

Aachen, 23. September 1958

Die Kollekte im Kindergottesdienst und in der Kinderandacht am Christkönigsfest soll dem Schutzengelverein in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, Priester und Seelsorgehelferinnen in ihrer Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen.

Wir empfehlen dem Hochwürdigen Klerus, in der Predigt auf die dringlichen Anliegen unserer Kirche in den Diasporagebieten, besonders in der Ostzone, hinzuweisen.

„Die Zeit schwerer Gewissensnot muß für uns zur großen Stunde helfender Bruderliebe werden. Unseren christlichen Kindern soll in der Schule mit allen Mitteln der Glaube an Gott, an Christus und an die Kirche geraubt werden. Habt ein Auge für die in ihrem Gewissen bedrängten Brüder! Steht ihnen bei durch jede Hilfe, die euch möglich ist! Vor allem aber schenkt ihnen eure Fürbitte! Bei jedem Gottesdienst der Gemeinde und in eurem täglichen persönlichen Gebet soll diese Sorge mit euch gehen.“ (Auszug aus dem Hirtenwort der Bischöfe in der DDR.)

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 220 Weiterbildungskursus für Kirchenmusiker in der Abtei Gerleve.

Aachen, 25. September 1958

Der Reichsverband der kath. Kirchenangestellten führt in der Zeit vom 24. bis 27. November d. J. einen Weiterbildungslehrgang für Choral, Chorleitung und Stimmbildung in der Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld durch. Die Unkosten betragen einschl. Verpflegung und Kursusgebühr DM 25,—. Anmeldungen nimmt das Verbandsbüro in Essen, Olgastraße 5a, entgegen.

Nr. 221 Allgemeines Kriegsfolggengesetz vom 5. November 1957.

Aachen, 30. September 1958

Im Bundesgesetzblatt 1957 Teil I Nr. 59 S. 1747 ff. ist das Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden unter dem Namen „Allgemeines Kriegsfolggengesetz“ veröffentlicht worden. Dieses Gesetz beabsichtigt Kapitalanlagen, die zwischen den beiden Kriegen und auch noch während des letzten Krieges als Schuldverschreibung des Deutschen Reiches usw. angelegt waren, mit 10% aufzuwerten, ab 1. 4. 1955 zu verzinsen und ab 1. 4. 1960 zu tilgen.

Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen im Wortlaut wieder:

I. Welche Kapitalanlagen sind ablösbar (§ 30 des Gesetzes)? Ablösbar sind:

1. Kapitalansprüche, die in den in der anliegenden Liste unter den Nummern 1 bis 68, 70 bis 77, 79 bis 102 aufgeführten Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verbriefte sind;
2. Kapitalansprüche, die im Reichsschuldbuch, im Reichsbahnschuldbuch, im Reichspostschuldbuch oder in dem bei der Reichsschuldenverwaltung geführten Hinterlegungsbuch für Auslosungsscheine der Anleiheablösungsschuld, auf welche Vorzugsrente bezogen wurde, eingetragen sind. Vorläufige Eintragungen im Hinterlegungsbuch (Vormerkungen) aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 gelten als Eintragungen;
3. Kapitalansprüche aus Zertifikaten der Deutschen Reichsbank über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn — Reichsbahnvorzugsaktien — (Nr. 78 der anliegenden Liste);
4. Ansprüche auf in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis einschließlich 8. Mai 1945 nach den Ausgabebedingungen fällig gewordene Zinsen und Dividenden aus den in den Nummern 1 bis 3 genannten Kapitalansprüchen, sofern das Recht auf Ablösung der dazugehörigen Kapitalansprüche nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Teils festgestellt wird;
5. Ansprüche aus dem Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen vom 23. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 391 — (Nr. 69 der anliegenden Liste).

II. Wer hat ein Recht auf Ablösung (§ 33 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes)?

3. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten. Ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;

III. Wie wird die Ablösung gebildet (§§ 35 und 36 des Gesetzes)?

Ablösungsschuld und Ablösungsschuldner:

(1) Wird das Recht auf Ablösung festgestellt, so ist in Höhe von zehn vom Hundert des Nennbetrages des Anspruchs, dessen Ablösung verlangt wird (abzulösender Anspruch), eine Schuldbuchforderung (Ablösungsschuld) einzutragen.

(2) Schuldner der Ablösungsschuld sind

1. der Bund, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen richteten,
2. die Deutsche Bundesbahn, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen die Deutsche Reichsbahn richteten,
3. die Deutsche Bundespost, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen die Deutsche Reichspost richteten.

(3) Werden Ansprüche abgelöst, die in einem Schuldbuch als Einzelschuldbuchforderungen oder im Hinterlegungsbuch (§ 30 Nr. 2) eingetragen sind, so ist auch die Ablösungsschuld als Einzelschuldbuchforderung für den Ablösungsberechtigten einzutragen. In allen übrigen Fällen ist dem Ablösungsberechtigten ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung zu gewähren; der Ablösungsberechtigte kann jedoch die Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung beantragen, es sei denn, daß der abzulösende Anspruch in einem Gemeinschaftsdepot für Eheleute verwahrt oder verwaltet wird.

(4) Pfandrechte und sonstige Rechte Dritter, die an dem abzulösenden Anspruch bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, sowie Verfügungsbeschränkungen setzen sich an der Ablösungsschuld oder an dem Anspruch auf Barablösung (§ 39) fort.

(5) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen bis auf weiteres nicht ausgereicht werden. Nach Durchführung der Ablösung kann der Bundesminister der Finanzen eine Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes zulassen.

Nennbeträge in Sonderfällen:

Als Nennbetrag des abzulösenden Anspruchs im Sinne des § 35 gilt

1. bei der Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten im Sinne des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) das 10fache, bei der Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsrechte das 0,4fache und bei Auslosungsrechten ohne Anleiheablösungsschuld das 9,6fache des Reichsmarkennennbetrages.

2. bei Ansprüchen aus aufgekündigten Reichsbahnvorzugsaktien das 1,2fache des Nennbetrages.

IV. Verzinsung und Tilgung der Ablösung (§§ 37 und 38 des Gesetzes)

Verzinsung:

Die eingetragene Ablösungsschuld (§ 35) ist mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsbeträge sind jährlich nachträglich zu zahlen. Die Verzinsung beginnt am 1. April 1955.

Tilgung:

Der Gesamtbetrag der Ablösungsschuld wird in vierzig möglichst gleichen Teilbeträgen durch Ziehung von Auslosungsgruppen und deren Einlösung jeweils am 1. April eines jeden Jahres getilgt; die erste Ziehung erfolgt zum 1. April 1960. Die durch die Tilgung ersparten Zinsen sind zusätzlich zur Tilgung zu verwenden. Eine vorzeitige Tilgung durch Auslosung weiterer Gruppen ist zulässig. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Auslosungsgruppe besteht nicht.

V. Wie ist das Ablösungsverfahren einzuleiten (§§ 40, 42, 43, 44 des Gesetzes)?

Anmeldung, Prüfstelle:

- (1) Die nach § 30 Nr. 1 bis 5 abzulösenden Ansprüche sind anzumelden (§§ 41 bis 48).
- (2) Prüfstelle für die Anmeldungen ist die Bundesschuldenverwaltung.

Einreichen der Anmeldung, Anmeldestellen:

- (1) Die Anmeldung ist bei einer Anmeldestelle einzureichen. Anmeldestellen sind die Kreditinstitute im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Land Berlin jedoch nur solche Kreditinstitute, die von der Berliner Zentralbank als Anmeldestellen im Wertpapierbereinungsverfahren zugelassen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

Wird der abzulösende Anspruch von einem Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei dessen Inkrafttreten für einen Kunden verwahrt oder verwaltet, so ist Anmeldestelle nur das Kreditinstitut, das unmittelbar mit dem Kunden in Geschäftsverkehr steht.

- (2) Ist der abzulösende Anspruch als Einzelschuldbuchforderung eingetragen, so ist die Anmeldung unmittelbar bei der Prüfstelle einzureichen; das gilt auch für nicht in das Reichsschuldbuch eingetragene Ansprüche aus Auslosungsrechten der Anleiheablösungsschuld, auf die Vorzugsrente bezogen wurde.

- (3) Die Anmeldestelle vertritt den Anmelder im Prüfungsverfahren; sie ist an seine Weisungen gebunden.

Vereinfachte Form der Anmeldung:

- (1) Ein Kreditinstitut, das nach § 42 Abs. 1 Anmeldestelle ist, kann für einen Kunden die Anmeldung in vereinfachter Form (§ 44 Abs. 2) vornehmen, wenn

1. der abzulösende Anspruch

- a) von Kreditinstituten, die Anmeldestellen sind, ununterbrochen seit dem 1. Januar 1945 oder im Falle einer ohne Eigentumswechsel vorgenommenen Depotumlegung seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwahrt oder verwaltet worden ist, sofern im Falle der Depotumlegung das ausbuchende Kreditinstitut den abzulösenden Anspruch seit dem 1. Januar 1945 verwahrt oder verwaltet hat,

oder

- b) auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts erworben worden ist und von Kreditinstituten, die Anmeldestellen sind, ununterbrochen vom Zeitpunkt des Erwerbs ab bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwahrt oder verwaltet worden ist,

oder

- c) in einem Wertpapier verbriefte ist, welches das Kreditinstitut als Besitz des Kunden unter Angabe der Stücknummer der **Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bundesschuldenverwaltung** bis zum 31. Mai 1950 gemeldet hat, und das Wertpapier bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Kreditinstitut für den Kunden verwahrt wird oder dem Kreditinstitut unter Angabe der Stücknummer gemeldet worden war und

2. sich aus den Unterlagen des Kreditinstituts ergibt oder nach Absatz 2 davon ausgegangen werden kann, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann davon **ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind, es sei denn, daß den Personen des Kreditinstituts, welche die Anmeldung bearbeiten, etwas anderes bekannt ist oder daß sich aus den Depotunterlagen oder der Kundenkartei des Kreditinstituts Anhaltspunkte für etwas anderes ergeben.**

Inhalt der Anmeldung:

- (1) Die Anmeldung ist auf einem Vordruck vorzunehmen, dessen Fassung von der Bundesschuldenverwaltung bestimmt und im Bundes-

anzeiger veröffentlicht wird. In dem Vordruck sind insbesondere folgende Angaben vorzusehen:

1. Der Name (die Firma), bei natürlichen Personen auch der Vorname, und die Anschrift des Anmelders,
2. der abzulösende Anspruch nach seinem Betrag und seinen Merkmalen,
3. die Tatsachen, auf die das Recht auf Ablösung gestützt wird, und die Beweismittel für die nach § 49 zu beweisenden Tatsachen,
4. bei Bankverwahrung die Bezeichnung des erstverwährenden Kreditinstituts und die Verwahrungsart.

(2) Die Anmeldungen in vereinfachter Form (§ 43) sind auf Vordrucken einzureichen, in denen außer den Angaben in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 vorzusehen sind

1. die Verwahrungsart,
2. die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches, unter denen der abzulösende Anspruch verzeichnet ist,
3. die Erklärung des Kreditinstituts, daß die in § 43 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Anmeldung ist in der von der Prüfstelle zu bestimmenden Anzahl von ausgefüll-

ten Vordrucken einzureichen. Die als Beweismittel dienenden Urkunden (§ 50) sind beizufügen; sie brauchen der Prüfstelle nur auf Verlangen vorgelegt zu werden. Über den abzulösenden Anspruch ausgestellte, nach § 100 kraftlos gewordene Wertpapiere sind abzuliefern und zu diesem Zweck der Anmeldung beizufügen.

Erläuterungen

Kirchengemeinden, die aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg Schuldverschreibungen, auslosbare und nicht auslosbare Schatzanweisung gegen das Deutsche Reich und gleiche Papiere gegen die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost und Preußen besitzen, wenden sich an das Kreditinstitut, mit dem sie im allgemeinen verkehren, und lassen feststellen, ob ihr Anspruch in der Liste der ablösbaren Ansprüche, die dem Kriegsfolgengesetz als Anlage beigefügt ist, enthalten sind. Trifft dies zu, erhalten sie von ihrer Bank einen Anmeldevordruck, wodurch das Verfahren in Gang gesetzt wird.

Da die Anmeldefrist am 31. 12. 1958 abläuft, ordnen wir an, daß die Kirchenvorstände umgehend ihre Kirchenrechnungen auf das Vorhandensein derartiger verbriefter Ansprüche überprüfen und, falls solche Ansprüche vorhanden sind, bei ihren Kreditinstituten das Anmeldeverfahren einleiten.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 222

Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1959/60.

RdErl. d. Kultusminister vom 23. 8. 1958 — II E gen. 36—70/0 Nr. 871/58, II E 1, II E 2, II E 3

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen gilt für das Schuljahr 1959/60 folgende Ferienordnung:

a) Für Orte mit höheren oder Realschulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Donnerstag 26. 3. 1959	Mittwoch 8. 4. 1959	= 14
Pfingsten	Samstag 16. 5. 1959	Dienstag 19. 5. 1959	= 4
Sommer	Mittwoch 1. 7. 1959	Dienstag 11. 8. 1959	= 42
Herbst	Samstag 17. 10. 1959	Montag 26. 10. 1959	= 10
Weihnachten	Mittwoch 23. 12. 1959	Donnerstag 6. 1. 1960	= 15
			= 85

Das Schuljahr schließt am 31. März 1960

Die Osterferien werden voraussichtlich am 14. April 1960 beginnen.

b) In Gemeinden ohne höhere oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt werden.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes, Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 223 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, (22c) Pützchen über Beuel, finden in der Zeit vom 13. bis 17. Oktober, 9. bis 15. November, 15. bis 19. Dezember Priester-Kurse statt.

Vom 10. bis 14. November 1958 findet im Exerzitienhaus St. Augustinus in Essen-Borbeck (Borbecker Str. 108) ein Exerzitienkursus für Priester statt. (Ex.-Meister: P. Josef Stendebach, OMI.)

Im Priesterhaus Kevelaer sind Priesterexerzitien in der Zeit vom 10. bis 14. November (P. Tritz, SJ); vom 24. bis

28. November (P. Provinzial Dr. Gypkens, PA); vom 1. bis 5. Dezember (P. Superior Venmann, OMI); vom 8. bis 12. Dezember — Weihejahrgang 1933 Münster — (P. Klein, SCJ).

Nr. 224 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 26. Sept. 1958 Görtz Peter, Pfarrer in Kirchhoven,
Dekanat Heinsberg, zum Pfarrer in
Schierwaldenrath, Dekanat Gangelt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 20

Aachen, den 9. Oktober 1958 (Sonderausgabe)

28. Jahrgang

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet den Hochwürdigen Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums

Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Als wir vor wenigen Tagen die erschütternde Nachricht vernahmen, daß der Heilige Vater ernst erkrankt sei, haben die Gläubigen der ganzen Welt Tag und Nacht inbrünstig um die Erhaltung seines kostbaren Lebens gebetet. Doch Gott, der Herr über Leben und Tod, hat in seinem unerforschlichen Ratschlusse in der Frühe des heutigen Tages seinen demütigen und treuen Diener, der noch bis zuletzt die schwere Bürde seines hohen Amtes getragen hat, zu sich in die Ewigkeit gerufen. Mit Papst Pius XII. ist einer der bedeutendsten Oberhirten der katholischen Kirche dahingegangen. Seine Weisheit und Klugheit, seine übernatürliche Gabe, die Geschehnisse der Kirche und des ganzen Erdkreises klar zu sehen und mit hingebender Hirtensorge zu leiten, erscheinen uns heute, wo die Kirche in vielen Ländern verfolgt und bedrängt wird, unersetzbar.

Im Geiste knien wir alle trauernd an der Bahre des Papstes im Petersdom und gedenken dabei seiner außergewöhnlichen Verdienste sowohl um das Wohl der gesamten Kirche wie nicht zuletzt auch um das unseres deutschen Vaterlandes. In beispielhafter Weise hat der hohe Verstorbene das Wort des Herrn erfüllt: „Wer von Euch der Erste sein will, sei der Letzte und der Diener aller“ (vgl. Mt. 23,11).

In Liebe und Treue diente er den Päpsten Pius X., Benedikt XV. und Pius XI. In der gesamtkirchlichen Verwaltung von Stufe zu Stufe steigend, verschaffte er sich eine umfassende Ausbildung für das höchste Priester-, Hirten- und Lehramt der Kirche. Mehr als ein Jahrzehnt seines Lebens widmete er sich den Anliegen unseres deutschen Vaterlandes, als er 1917 als Nuntius nach Bayern kam und mit der deutschen Regierung Verhandlungen über das von Papst Benedikt XV. gemachte Friedensangebot führte. 1920 übernahm er die Nuntiatur beim Deutschen Reich in Berlin. In dieser Eigenschaft lernte er unser deutsches Volk schätzen und lieben. 1924 kam durch seine vorbereitenden Arbeiten das Konkordat mit Bayern und 1929 mit Preußen zustande. Unablässig bemühte er sich damals schon um die Herbeiführung eines Reichskonkordates. Seine Liebe zu unserem Vaterlande behielt er auch bei, als er 1929 in das Kardinalskollegium eintrat und Papst Pius XI. ihn 1930 zu seinem Staatssekretär machte. Auf Kongressen in Lourdes und Lisieux, auf einer Reise in die Vereinigten Staaten von Amerika, und zuletzt noch auf dem Eucharistischen Kongreß in Budapest im Jahre 1938 hat er die Welt beschworen, Frieden zu halten.

Wie eine Dornenkrone kam es über ihn, als er am 2. März 1939 von allen Kardinälen einstimmig zum Papst gewählt wurde. Rom und der katholische Erdkreis jubelten auf, daß ein solcher Mann die Tiara tragen sollte. Als er am 12. März 1939 in Anwesenheit vieler Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe und Priester und einer unübersehbaren Menge von Gläubigen aus aller Welt zum Papst gekrönt wurde, da mochte er ahnen, was ihm, dem „engelgleichen Hirten“, für eine unendlich schwere Bürde auf die Schultern gelegt ward. Gemäß seinem Wahlspruch „Gerechtigkeit schafft Frieden“ war er gleich von Beginn des Krieges an um den Frieden bemüht. Seine Hirtensorge trieb ihn vor allem nach Beendigung des furchtbaren Krieges an, sich zum Bettler zu machen und an die Türen der Reichen dieser Welt zu klopfen, um Brot für die leidende Menschheit, besonders für die Kinder zu sammeln.

Bei all seinen großen Unternehmungen hat Pius XII. vor allem auf die Hilfe der Muttergottes vertraut, der er sich selber in einer Kapelle der Basilika St. Maria Maggiore, wo er einst im April 1899 sein erstes heiliges Meßopfer gefeiert hatte, zum Opfer für die Rettung Roms angeboten hat. Die Bevölkerung von Rom erkennt in ihm dankbar den Retter der Ewigen Stadt.

Als marianischer Papst war Pius XII. allezeit auf die größere Verherrlichung der Himmelskönigin bedacht. Am Allerheiligen-Feste 1950, dem Höhepunkt des Heiligen Jahres, hat er feierlich die leibliche Aufnahme der Muttergottes in den Himmel als göttlich geoffenbartes Dogma verkündigt und im Oktober 1954 für die ganze Kirche das Fest „Maria Königin“ für den 31. Mai vorgeschrieben. Inmitten der

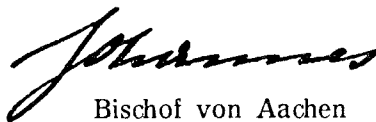
Kriegswirren hatte er bereits die ganze Welt dem unbefleckten Herzen Mariens geweiht und das Fest dieses Titels auf die ganze Kirche ausgedehnt. Als oberster Lehrer der Kirche hat er die Enzyklika über die Kirche als den geheimnisvollen Leib Jesu Christi, über die heilige Liturgie, über den Fortschritt der Wissenschaft und das Verhältnis von Philosophie und Theologie, ferner bedeutende Rundschreiben über die Weltmission und die Kirchenmusik verfaßt, die alle Marksteine seines großen Pontifikates bleiben. In besonderer Weise förderte der Heilige Vater die Teilnahme der Laien am eucharistischen Gottesdienst, erleichterte durch Milderung des Nüchternheitsgebotes und durch Einführung der Abendmesse den Empfang der heiligen Kommunion. Die Neugestaltung der Liturgie, besonders der Karwoche, ist sein Verdienst. Nicht an letzter Stelle steht die Bemühung um das Laienapostolat, dem er auf dem Kongreß der Laienapostel 1957 eine bedeutende Rede widmete. Gedacht sei auch der vielen Selig- und Heilig-Sprechungen, besonders jener des heiligen Papstes Pius' X., dem Papst Pius XII. in großer Verehrung zugetan war.

Seine besondere Gnadengabe bestand aber darin, Tag für Tag in hoher Bereitschaft Pilger aus aller Welt zu empfangen, um ihnen wegweisende und ermunternde Worte zu sagen, so daß bis in die engsten Winkel der Welt Menschen heute sprechen können: „Ich habe den Papst gesehen“.

Seine zahlreichen richtungsgebenden Ansprachen bilden eine umfassende Übersicht über die katholische Glaubens- und Sittenlehre.

So stehen wir erschüttert an der Bahre dieses großen Papstes, der fast 20 Jahre hindurch für Gerechtigkeit und Frieden das Amt des Heiligen Petrus verwaltet hat, dabei aber persönlich von einer einfachen und allezeit opferstarken Lebensführung geleitet war. Wir alle vertrauen, daß Gott der Herr seinen demütigen Diener, dessen Seele schon hier auf Erden durch namenlose Leiden geläutert wurde, seiner Anschauung teilhaftig werden läßt. Wir wollen ihn zum Zeichen unserer kindlichen Dankbarkeit mit unseren Gebeten vor den Thron Gottes begleiten.

Aachen, den 9. Oktober 1958

+ 
Bischof von Aachen

Anordnungen.

I.

Aus Anlaß des Heimganges Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII. treffen wir folgende Anordnungen:

1. Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 12. Oktober 1958, in allen heiligen Messen zu verlesen.
2. In der Hohen Domkirche zu Aachen wird am Montag, dem 13. Oktober 1958, morgens 9 Uhr, ein feierliches Pontifikalrequiem gehalten werden. Zu dieser Feier sind alle Herren Dechanten unseres Bistums eingeladen. Die Pfarrer und Rektoren sowie die dienstlich nicht verhinderten übrigen Geistlichen der Stadt Aachen sind zur Teilnahme (in Chorkleidung) verpflichtet. Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 12. Oktober 1958, durch ihre Seelsorger einzuladen, an der Trauerfeier im Dom teilzunehmen.
3. In allen Pfarr- und Rektoratskirchen sowie in allen Nebenkirchen, an denen ein eigener Priester wirkt, desgleichen in den Klosterkirchen werden am Donnerstag, dem 16. Oktober 1958, feierliche Exequien für die Seelenruhe des verstorbenen Heiligen Vaters gehalten. Diese können, wenn es angebracht erscheint, als Abendmesse gefeiert werden. Als Meßformular ist zu benutzen die Missa prima pro defunctis mit der Oratio prima inter diversas. Nach der heiligen Messe ist vor der Absolutio eine entsprechende Traueransprache an die Gläubigen zu halten. Bis zum 15. Oktober 1958 einschließlich sind täglich nach der heiligen Messe ein „Vater Unser“, ein „Gegrüßet seist Du, Maria“ und der Psalm „Herr, aus der Tiefe rufe ich zu Dir“ mit dem Zusatz „Herr, gib ihm die ewige Ruhe“ für die Seelenruhe Seiner Heiligkeit zu beten.
4. In allen Kirchen sind bis zum 15. Oktober 1958 einschließlich jeden Mittag von 12 bis 13 Uhr die Glocken feierlich zu läuten.
5. Bis zum 16. Oktober 1958 einschließlich sind an den Kirchen und kirchlichen Dienstgebäuden die Fahnen in den Kirchenfarben auf Halbmast zu setzen.

II.

Wegen der bevorstehenden Papstwahl wird folgendes verordnet:

1. Am Montag, dem 20. Oktober 1958, wird in der Hohen Domkirche, in allen Pfarr- und Rektoratskirchen, in denjenigen Nebenkirchen, an denen ein eigener Geistlicher angestellt ist, sowie in allen Klosterkirchen ein feierliches Hochamt als Missa votiva solemnis in roten Paramenten (Formular Missa pro eligendo Summo Pontifice) gehalten. Nach dem Hochamt wird das Allerheiligste ausgesetzt, die Litanei von Allen Heiligen gesungen oder gebetet, und alsdann der Sakramentale Segen erteilt. Auch dieser Gottesdienst kann abends gehalten werden.
2. Vom 15. Oktober 1958 an ist bis zur erfolgten Papstwahl von allen Priestern in jeder heiligen Messe servatis rubricis die Oratio aus der Missa pro eligendo Summo Pontifice als imperata pro re gravi einzulegen.
3. Während derselben Zeit ist täglich bei der Hauptmesse gemeinsam mit dem Volk für eine glückliche Papstwahl zu beten (ein „Vater Unser“ und „Gegrüßet seist Du, Maria“ nebst der Oration aus der Missa pro eligendo Summo Pontifice). An den Sonntagen ist in der gleichen Meinung in Verbindung mit der Nachmittagsandacht die Allerheiligen-Litanei zu beten.

Aachen, den 9. Oktober 1958.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 21

Aachen, den 15. Oktober 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 225 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde Herz Jesu in Mönchengladbach-Neuwerk Dekanat Mönchengladbach-Nordost	145	Nr. 231 Dörfliche Krankenpflege	147
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 226 Bischofswort an junge Eheleute	146	Nr. 232 Adressensuche	148
Nr. 227 Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht	146	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 228 Kollekte für die Kinderseelsorge in der Diaspora (Schutzengelverein)	146	Nr. 233 Anrechnung der Tätigkeit von Geistlichen im Dienst von öffentl.-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Verbände von solchen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 BesAG	148
Nr. 229 Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Kath. Kirchenbuchamt (KBA)	146	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 230 Borromäus-Sonntag	147	Nr. 234 Priesterexerzitien	148
		Nr. 235 Glocke abzugeben	148
		Nr. 236 Personalchronik der Diözese Aachen	148
		Nr. 237 Vermischte kirchliche Nachrichten	148

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 225 Urkunde
über die Umpfarrung eines Bezirkes von
der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt in
Mönchengladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde
Herz Jesu in Mönchengladbach-Neuwerk
Dekanat Mönchengladbach-Nordost.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde Herz Jesu in Mönchengladbach-Neuwerk umpfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen wie folgt:
Vom Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Mönchengladbach-Krefeld mit dem Sammler-Kanal, örtlich bekannt als Kanal, verläuft die Grenze entlang diesem Kanal nach Nordwesten bis zum Stähnweg. Von hier aus schlägt die Grenze eine südliche Richtung ein und folgt dem Stähnweg bis zum Hommelsbach, dem Hommelsbach bis zur Hovener Straße, und dann eine kurze Strecke der Hovener Straße bis zum Speckweg. Vom Auftreffen des Speckweges auf die Hovener Straße an wird die Grenze gebildet durch die kürzeste Strecke auf die Grundstücksgrenze der Hausgrundstücke Nr. 44/46 der Asdonkstraße an dieser Straße, weiter durch die kürzeste Strecke auf die Grundstücksgrenze der Hausgrundstücke Nr. 39/41 der Dünner Straße an dieser Straße, und endlich

durch die kürzeste Strecke auf den Schnittpunkt der oben erwähnten Eisenbahnlinie mit der Ehrenstraße. Diese Eisenbahnlinie grenzt nun das umzupfarrende Gebiet in nordöstlicher Richtung bis zum Kanal (Ausgangspunkt) ab.
2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk vom 22. April 1958 und der Pfarrgemeinde Herz Jesu in Mönchengladbach-Neuwerk vom 27. Juli 1958.
4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Aachen, den 5. September 1958
J. Nr. II 1238/51

Der Bischof von Aachen

A. A.

Dr. Müssener

Generalvikar

Die durch den Bischof von Aachen am 5. September 1958 J. Nr. II 1238/51 beurkundete Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk zur Pfarrgemeinde Herz Jesu in Mönchengladbach-Neuwerk wird hiermit von Staats wegen genehmigt.
Düsseldorf, den 24. 9. 1958

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

gez. Honnen

41. 2.

L. S.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 226

Bischofswort an junge Eheleute.

Aachen, 10. Oktober 1958

Das unter dem Titel „Quell des Lebens“ erschienene Bischofswort an junge Eheleute wurde vom Verlag Kühlen den Herren Dechanten im Juli dieses Jahres zugesandt zur Weitergabe an die Pfarrer und Rektoren. Inzwischen dürfte eine Nachbestellung nötig werden. Wir bitten die Herren Dechanten, um diese Nachbestellung beim Verlag Kühlen, M. Gladbach, Neuhofstraße 48, bemüht zu sein und Sorge zu tragen, daß stets genügend Exemplare des Büchleins zur Verfügung stehen. Die Auslieferung durch den Verlag erfolgt kostenfrei.

Nr. 227

Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht.

Aachen, 10. Oktober 1958

Wir bitten, mit dem Erstbeichtunterricht in allen Pfarreien spätestens um Allerheiligen beginnen zu wollen, so daß die Kinder in der Adventszeit zur 1. heiligen Beichte geführt werden können. Der gemeinsame Beginn des Beichtunterrichts empfiehlt sich, damit bei Wohnungswechsel der Kinder keine Verzögerung des Empfangs der heiligen Sakramente eintritt. Für die Erteilung des Erstbeicht- und Erstkommunionunterrichts ist das Büchlein unseres Bistums „Das Gotteskind“ zu verwenden. Zum fruchtbaren Gebrauch dieses Büchleins ist für den Katecheten die Benutzung des Katechetischen Beiheftes zu diesem Büchlein von Joseph Quadflieg dringend erforderlich. Das Beiheft ist in allen Buchhandlungen erhältlich zum Preise von DM 1,50.

Nr. 228 Kollekte für die Kinderseelsorge in der Diaspora [Schutzengelverein].

Aachen, 10. Oktober 1958

Die Kollekte für die Kinderseelsorge in der Diaspora war laut K. A. 1958, Seite 115, am 28. September 1958 in allen Gottesdiensten zu halten anstatt der bisher üblichen Kollekte am Christkönigsfeste (s. K. A. 1958, Seite 136).

Nr. 229 Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen Kath. Kirchenbuchamt [KBA].

Aachen, 11. Oktober 1958

1. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnungen im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10, S. 67 vom 15. Mai 1953, Nr. 5, S. 32 vom 1. März 1954, Nr. 10, S. 112, vom 15. Mai 1955, Nr. 23, S. 190 vom 1. Dezember 1956 weisen wir nochmals darauf hin, daß auf Veranlassung der Fuldaer Bischofskonferenz ein Ostdeutsches Diözesanarchiv beim Zentralen

Katholischen Kirchenbuchamt in München 8, Rosenheimer Straße 141 aufgebaut worden ist.

2. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts über die Pflege kirchlichen Archivguts, wie sie in den Kanones 375—379, 383—384, 447 § 3, 470 § 4, 1522, 1523, 1548 § 2, 2383, 2406 § 1 des Kirchlichen Gesetzbuches (CIC) festgelegt sind, werden alle Geistlichen aufgerufen, durch die Sammlung des kirchlichen Archivguts aus den Heimatgebieten der Vertriebenen die Arbeiten des Ostdeutschen Diözesanarchivs beim KBA zu unterstützen. Die heimatvertriebenen Geistlichen, die es noch nicht getan haben, mögen solches in ihrem Besitz befindliche kirchliche Archivgut dieser Amtsstelle — wenigstens leihweise kurzfristig zur Auswertung — zur Verfügung stellen.
3. Die Geistlichen werden auch gebeten, ihnen bekannte Laien aus der alten Heimat zu veranlassen, in ihrem Besitz befindliches kirchliches Archivgut dem Ostdeutschen Diözesanarchiv beim KBA — wenigstens leihweise — zur Verfügung zu stellen.
4. Zu dem in Frage kommenden kirchlichen Archivgut gehören:
Kirchenbücher, Pfarrchroniken, Aufzeichnungen über die Ereignisse bei Kriegsende betr. das Schicksal der Pfarrkirchen im Osten, der Pfarrhäuser, der Geistlichen und Gemeindemitglieder, kirchliche Vermögensverzeichnisse, literarisches Heimatgut, Gebetbücher, Wallfahrtsbüchlein, Kirchenbeschreibungen, Publikationen und Pfarr-Rundbriefe, Schriftwechsel der Heimatpfarrer mit ihren Pfarrkindern seit 1945, Bilder, Fotografien, Fotoalben und Bildpostkarten von Kirchen und kirchlichen Gebäuden (Außen- und Innenaufnahmen), von kirchlichen Kunstwerken und Baudenkmalern, Lichtbilder von kirchlichen Persönlichkeiten, des Heimatpfarrers selbst und vom kirchlichen Leben (Prozessionen, kirchliche Feiern, Vereinsleben usw.).
5. Eine Anleitung zur Erstellung einer Pfarrchronik kann vom Kath. Kirchenbuchamt angefordert werden.
6. Soweit das Material dem Ostdeutschen Diözesanarchiv beim KBA nicht übereignet werden kann, erfolgt Rückgabe nach Auswertung.
7. Im Todesfall ist seitens des zuständigen Pfarramts durch geeignete Einflußnahme auf die Angehörigen dafür Sorge zu tragen, daß das oben erwähnte kirchliche Archivgut aus dem Nachlaß eines heimatvertriebenen Geistlichen oder Laien an das Ostdeutsche Diöze-

sanarchiv beim KBA in München gesandt wird. Unentbehrliche Schriftstücke und Lichtbilder, welche die Angehörigen als Andenken behalten wollen, werden nach erfolgter Fotokopierung vom KBA an die Angehörigen zurückgestellt.

8. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß trotz aller früheren Anweisungen und Vorsichtsmaßnahmen unersetzliches kirchliches Archivgut beim Tode heimatvertriebener Geistlicher und Laien verlorengegangen ist (z. B. durch Verbrennen wegen Raummangels), wird eine entsprechende letztwillige Verfügung empfohlen etwa des Inhalts: „Alles kirchliche Archivgut aus der alten Heimat im Osten (Pfarrchronik, literarisches Heimatgut, Lichtbilder, Briefwechsel, Rundbriefe usw., wie oben unter 4.) vermache ich dem Ostdeutschen Diözesanarchiv beim KBA in München 8, Rosenheimer Straße 141. Dieses stellt unentbehrliche Andenken den Angehörigen nach Auswertung zurück.“
9. Heimatvertriebene sind alle Personen aus den Reichsgebieten jenseits der Oder-Neiße, die Sudetendeutschen sowie die Volksdeutschen aus dem Osten oder Südosten, jedoch nicht Personen aus der Sowjetrussischen Besatzungszone und aus den westlichen und überseeischen Ländern.
10. Das dank eifriger Bemühungen von Geistlichen und Laien im Ostdeutschen Diözesanarchiv rettete wertvolle kirchliche Archivgut aus den Heimatgebieten der Vertriebenen steht bereits der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.

Nr. 230 Borromäus-Sonntag.

Aachen, 11. Oktober 1958

In diesem Jahr halten wir den Borromäus-Sonntag am 9. November. Dies ist der Tag, an dem alle Gläubigen in der Predigt auf die Bedeutung des guten Buches hingewiesen werden sollen. Insbesondere mögen sie für die Mitgliedschaft im Borromäusverein gewonnen werden. Seit mehr als 100 Jahren bemüht er sich, durch eine Auswahl des Besten aus der Fülle der Neuerscheinungen zum Ausbau der Pfarr- und Familienbüchereien zu helfen.

Die an diesem Tage vorgeschriebene Kollekte verbleibt zu 80% bei der örtlichen Pfarrbücherei, während die restlichen 20% der Unterstützung bedürftiger Büchereien und den Neugründungen dienen, die auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen sind. In den Pfarreien und Rektoraten, in denen noch kein dem Borromäusverein angeschlossener Ortsverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte abzuführen.

Allen Pfarrämtern und Bibliotheksleitern wird ein Rundschreiben mit der Statistik 1957 und einer Vorschlagsliste neuer Bücher zugehen. Aus den auch in diesem Jahr gestiegenen Zahlen geht hervor, daß allenthalben in den Pfarrbüchereien mit

großem Interesse gearbeitet wurde. Dabei wollen wir uns bewußt bleiben, daß neben dem inneren stetigen Ausbau durch Bereitstellung neuer Bücher die äußere Gestaltung des Raumes und seiner technischen Einrichtung nicht vernachlässigt werden darf. Nur dann haben wir den Anspruch auf finanzielle Hilfen seitens des Bistums und der Diözesanstelle wie auch durch Land, Kreis und Gemeinden, die auch 1957 in dankenswerter Weise geholfen haben.

Mehr als 2500 ehrenamtliche Mitarbeiter verdienen mit ihren geistlichen Leitern besonderen Dank und Anerkennung. 92% aller Seelsorgsstellen führen eine Pfarrbücherei, die dem Borromäusverein angeschlossen ist. Neben der Kanzel der Kirche muß durch Verbreitung des guten Buches in einer gut geleiteten Bücherei christlicher Geist den Menschen unserer Tage vermittelt werden.

Nr. 231 Dörfliche Krankenpflege.

Aachen, 11. Oktober 1958

Die Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl E. V. wird in ihrem Schulungsheim im Caritashaus „St. Elisabeth“ in Arenberg b. Koblenz am 7. Januar 1959 den jährlichen Neuausbildungskursus für Landkrankenpflegerinnen (vor allem zur Krankenpflege im Heimatdorf) beginnen. Er dauert drei Monate und schließt mit einer Prüfung vor dem Vertreter der Regierung. Das sich dann anschließende Praktikum von 9 Monaten wird in einem geschlossenen Krankenhaus abgeleistet. Bewerberinnen sollen nicht jünger als 19 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Weitere Auskünfte betr. Einrichtung der Pflegestation, Anmeldung zum Kursus, Ausbildungslehrgang der Landkrankenpflegerinnen, Unkostenbeitrag usw. sowie Prospekte gibt gerne: Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl E. V., Arenberg b. Koblenz.

Die Ausbildung der Landkrankenpflegerinnen hat infolge des Mangels an Nachwuchs in unseren caritativen Genossenschaften und der Bedrohung der Krankenpflege durch den Indifferentismus an Bedeutung gewonnen. Daher werden die Arenberger Kurse für Landkrankenpflege hierdurch erneut am liebsten empfohlen. Die Herren Pfarrer bitten wir, junge Mädchen aus ihrer Pfarrei auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich einem idealen Lebensberuf zu widmen und dadurch zur Lösung einer nicht leichten Aufgabe in ihrer eigenen Heimat beizutragen. Wir wünschen, daß möglichst viele Mädchen aus den Landgemeinden unseres Bistums an dem Kursus teilnehmen.

Der Kursus empfiehlt sich besonders für solche, die bereits an einem Kursus für häusliche Krankenpflege teilgenommen haben.

Aachen, 11. Oktober 1958

Das Katholische Volksbüro Kronach bittet die H. H. Pfarrer der in der Nähe der holländischen Grenze gelegenen Gemeinden um die Anschrift eines

Herrn Peter Leonard(s) oder Leonard Peter(s), 34 Jahre alt, der sich 1945 infolge eines Oberschenkelsteckschusses schwer gehbehindert im Kriegsgefangenenlager Auswisch befand.

Evtl. Nachricht an Caritas-Verband Aachen, Mozartstraße 9 erbeten.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 233 Anrechnung der Tätigkeit von Geistlichen im Dienst von öffentl.-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Verbände von solchen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 BesAG.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1 — 24/02c — 339/58

Düsseldorf, 8. 9. 1958

An den Regierungspräsidenten in Arnsberg pp.

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 BesAG wird bei Lehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

eine frühere Tätigkeit als Geistlicher im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder eines Verbandes von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 BesAG. gleichgestellt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 234 Priesterexerzitien.

Priesterexerzitien vom 30. November 1958 bis 4. Dezember 1958 im Liebfrauenhof Reifferscheid über Hellenthal/Eifel.

Nr. 235 Glocke abzugeben.

Die Pfarre St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf hat eine große Stahlglocke (e, 140 cm Durchmesser), Gußjahr 1929, abzugeben. Interessenten mögen sich beim Pfarrer melden.

Nr. 236 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 3. Oktober 1958 Schwelm Karl Josef, Dechant und Pfarrer in Blankenheim, zum Pfarrer in Rheydt St. Maria Geburt, Dekanat Rheydt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 12. Sept. 1958 die Verzichtleistung des Geistl. Rates a. h., Ehrendechant Pfarrer Wilhelm Grimsehl auf die Pfarrstelle Korschenbroich St. Andreas angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in den Ruhestand versetzt.

Nr. 237 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 28. September bis 8. Oktober 1958 im Dekanat Geilenkirchen die bischöfliche Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 28. September in Geilenkirchen St. Maria Himmelfahrt 168; am 29. September in Randerath 75, in Uetterath 32; am 30. September in Brachelen 174, in Lindern 33; am 1. Oktober in Süggerath 55, in Kraudorf 24; am 2. Oktober in Würm 113, in Prummen 35; am 3. Oktober in Gillrath 106, in Tripsrath 43; am 4. Oktober in Immendorf 72; am 5. Oktober in Geilenkirchen-Hünshoven St. Johann B. 77; am 6. Oktober in Teveren 94, in Grotenrath 46; am 7. Oktober in Loverich 54, in Puffendorf 19, im Missionshaus St. Joseph 25; am 8. Oktober in der Klosterkirche der Ursulinen 8, zusammen 1253 Firmungen. Die Schlußkonferenz fand am 8. Oktober 1958 unter dem Vorsitz des H. H. Visitators im Pfarrheim bei St. Maria Himmelfahrt in Geilenkirchen statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 22

Aachen, den 29. Oktober 1958 (Sonderausgabe)

28. Jahrgang

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Huld

Bischof von Aachen

entbietet den Hochwürdigen Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums

Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Vereint mit allen unseren Glaubensbrüdern auf dem weiten Erdenrund haben wir im Bistum Aachen am Abend des Apostelfestes Simon und Judas dankbaren Herzens gejubelt „Habemus Papam“, wir haben einen Papst! Der Kirche Christi ist ein sichtbarer neuer Oberhirte geschenkt worden. Das Kollegium der Kardinäle hat den Patriarchen von Venedig,

ANGELO JOSEF KARDINAL RONCALLI

zum Nachfolger des heiligen Petrus gewählt. Als Papst

JOHANNES XXIII.

hat er die Leitung der Kirche übernommen. Ihm gilt unser ehrfürchtiger Gruß, unsere Liebe und Treue. Im hohen Alter hat Gott ihn zum Statthalter Jesu Christi auf Erden berufen. Dem Erwählten wird es nicht leicht

gefallen sein, dem göttlichen Anruf zu folgen. Doch ein Wort des heiligen Papstes Leos des Großen konnte auch ihm Trost sein: „Der mir die Bürde auf die Schultern gelegt hat, ist auch meine Stütze im Amte“ (Serm. 2, 1). Unser Gebet wird dem gemeinsamen Vater aller Gläubigen eine nichtversagende Hilfe sein.

Mit mannigfachen Erwartungen und Hoffnungen haben in den letzten Tagen Christen und Nichtchristen nach Rom geblickt. Inmitten dieser so verschiedenen Wünsche, mit denen dem Ausgang der Papstwahl entgegengesehen wurde, durften wir Gläubige nur eine Bitte aussprechen: Christus, der Herr, möge seiner Kirche den Felsen schenken, der als ihr unüberwindliches Fundament allen Stürmen trotzt und vom Anprall der Wogen nicht erschüttert wird. Er, der selbst der lebendige Eckstein ist, der die auseinanderstrebenden Mauern verbindet, möge uns einen Papst senden, der ein unerschütterlicher Garant katholischer Einheit in der Vielfalt der geistigen und politischen, der wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen sein könnte. Wir wollen Gott danken, daß er unser Gebet erhört hat.

Mir will scheinen, als habe Gottes Vorsehung den neuen Papst gerade die Wege geführt, die ihn auf seine große Aufgabe vorbereiten konnten. Nach harter Kindheit in der kinderreichen Familie eines Landarbeiters berief der Herr ihn zum Priestertum. Seelsorgsarbeit und Dienst in den Lazaretten des ersten Weltkrieges, Priestererziehung und wichtige Aufgaben in den päpstlichen Missionswerken bildeten den jungen Priester. Als Beauftragter für das Werk der Glaubensverbreitung in Italien weilte der jetzige Papst auch in Aachen und lernte so, gleichwie sein Vorgänger, unsere Bischofsstadt und den Dom kennen. Zwischen den beiden Kriegen wurde er von den Päpsten entsandt, um in den Ländern des Balkans und des nahen Ostens für die Freiheit der Kirche zu wirken und dem Evangelium die Wege zu bereiten. Am Ende des zweiten Weltkrieges und in den schweren Nachkriegsjahren wurde er als Apostolischer Nuntius in Paris mit den

vielfältigen Fragen moderner Seelsorge vertraut. In dieser Zeit mag ihm bewußt geworden sein, welch drängende Notwendigkeit besteht, die Scharen der Abständigen und Gleichgültigen für Christus zurückzugewinnen. Als Patriarch von Venedig konnte er seine Einsichten und Erfahrungen verwirklichen. Wie sehr er den Weg zum Herzen der breiten Schichten des Volkes gefunden hat, zeigt der Ehrentitel, den die Venetianer ihrem Oberhirten gegeben haben. „Vater der Arbeiter“ haben sie ihn genannt und damit ein Hauptanliegen seines bischöflichen Wirkens hervorgehoben. Im Auftrage des verstorbenen Heiligen Vaters vertrat er bislang die Interessen der Kirche in der weltumfassenden Organisation der UNESCO und bekundete dort seine große Sorge um die Erziehung der Jugend.

Wir wollen daher dankbar sein, daß der Herr ihn zu unser aller Vater erwählt hat. Auf Gottes Ratschluß gründet sich alles. Wir aber flehen zum Vater der Erbarmung: „Schau gnädig her auf unsere Bitten und bewahre in Deiner Huld den für uns erwählten Oberhirten, damit das christliche Volk von Dir, dem höchsten Lenker, geleitet, unter diesem Hohenpriester immer größere Verdienste aus seinem Glauben erwerbe“ (Miss. Rom.).

Aachen, den 29. Oktober 1958

+ *Johannes*
Bischof von Aachen

Anordnungen:

1. Das Hirtenwort ist am Sonntag, dem 2. November d. J., in allen heiligen Messen den Gläubigen bekannt zu geben.
2. An demselben Sonntag und am Tage der Papstkrönung findet von 12 bis 13 Uhr ein feierliches Geläute statt.
3. Die Kirchen und die kirchlichen Dienstgebäude flaggen von dem Tage des Erhaltes dieses Anzeigers bis zum Sonntag, dem 2. November d. J. einschließlich, und am Tage der Papstkrönung.
4. Am Tage der Papstkrönung, am Sonntag, dem 9. November d. J., ist ein feierliches Hochamt als missa votiva solemnis pro re gravi zu halten. Als Formular ist hierfür das zweite (Statuit ei Dominus) unter den Missae votivae ad diversa zu nehmen (color albus) mit der 2. Oration vom Sonntag. Bei diesem Gottesdienst ist in der Predigt der Wahl und Krönung des Heiligen Vaters zu gedenken.

Nach dem Hochamt ist das Te Deum deutsch oder lateinisch zu singen. Der Oration nach dem Te Deum ist (sub eadem conclusionem) die Oratio pro Papa anzufügen.

5. Bis zum Tage der Krönung ist als Oratio imperata das Gebet für den Papst in der heiligen Messe einzufügen. Bei den öffentlichen Gottesdiensten ist mit den Gläubigen für den Heiligen Vater zu beten.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 23

Aachen, den 1. November 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

Seite		Seite	
	Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.
Nr. 238	Bischofsgedenktag 153	Nr. 242	Exerzitien für Jugendseelsorger 155
Nr. 239	Am 16. November 1958 Tag des guten Filmes im Bistum Aachen 153	Nr. 243	Abgabe eines Siemens-Projektors 2000 155
Nr. 240	Katholische Illustrierten- und Zeitschriften- Beratung 154	Nr. 244	Stellenangebote — Stellengesuche 155
Nr. 241	Steuerabzug bei Beschäftigung von Ehefrauen 155	Nr. 245	Personalchronik der Diözese Aachen 155
		Nr. 246	Vermischte kirchliche Nachrichten 155

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 238 Bischofsgedenktag.

Aachen, 22. Oktober 1958

Am 18. November d. J. jährt sich zum vierten Mal der Jahrestag der Weihe Sr. Exzellenz, unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Die Herren Geistlichen sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankeschuld erfüllen lassen.

Im Hohen Dom wird dieser Gedenktag am Sonntag, dem 23. November d. J., begangen. Um 10 Uhr hält der H. H. Generalvikar das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 16. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen, in Chorkleidung dem Domgottesdienst dieses Tages um 9.45 Uhr beizuwohnen, soweit die seelsorglichen Verpflichtungen es zulassen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Nr. 239 Am 16. November 1958

Tag des guten Filmes im Bistum Aachen.

Aachen, 25. Oktober 1958

Die Bedeutung der Tatsache, daß der verstorbene Heilige Vater, Papst Pius XII., den Vatikan, den Petersdom und sich selbst für die Schlußaufnahmen des großen Farbspielfilmes „Der veruntreute Himmel“ zur Verfügung stellte, ist noch garnicht richtig erkannt und gewürdigt worden. Er hat damit unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, welche Bedeutung ER dem Film beigemessen hat. Wer diesen Film gesehen, wird zugeben, daß gerade die zweite Hälfte und vor allem die Schlußbilder eine Wirkung auf die Besucher ausübten, die so tief und intensiv war, wie es bisher garnicht für möglich gehalten wurde.

Doch der Heilige Vater ging noch einen Schritt weiter, indem er das Anliegen des Filmes der Gebetsmeinung des Monats Dezember empfahl. Auf diese Weise erinnert er — ungewollt über seinen Tod hinaus — an die seelsorgliche Bedeutung des Filmes.

Wie in den vergangenen Jahren wollen wir auch in diesem Jahr am Sonntag, dem 16. November, gemeinsam auf die Bedeutung des Filmes gebührend hinweisen, über die Papst Pius XI. in seiner Enzyklika „Vigilanti cura“, Papst Pius XII. in seiner Enzyklika „Miranda prorsus“ geschrieben haben.

Nachdem wir im vorigen Jahr das Filmliga-Versprechen von den Gläubigen erneuern ließen, wollen wir in diesem Jahr darauf verzichten, dafür aber in verstärktem Maße auf den „Katholischen Filmdienst“ hinweisen, der in jeder Pfarrei zum Aushang gebracht werden sollte, damit die Gläubigen sich vor dem Besuch des Lichtspieltheaters über die Stellungnahme der Katholischen Filmkommission zu den Filmen orientieren können.

Wenn wir von Fall zu Fall eine verstärkte Werbung für bestimmte Filme empfehlen, so mögen die Herren Geistlichen das im rechten Sinne auffassen. Im günstigsten Falle sollte dann das Problem des Filmes in einer Predigt besprochen und so auf den Film hingewiesen werden. Es besteht nun leider einmal die Tatsache, daß wir das Spielen der von uns gewünschten Filme nur dann erreichen, wenn diese Filme durch unsere Propagierung das bessere Geschäft sind.

Wo einer der hochwürdigen Herren eine systematische Filmarbeit wünscht, sei noch einmal auf die Tätigkeit des „Verein der Filmfreunde“ hingewiesen, der nun schon in 51 Städten und Gemeinden unserer Diözese eine feste Organisation von Filmbesuchern aufgestellt hat. In diesen Sektionen der Filmfreunde wird monatlich in geschlossenen Veranstaltungen regelmäßig ein wertvoller Film gezeigt und zur Diskussion gestellt, durch den die Urteilsfähigkeit der Kinobesucher geschult werden soll. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Organisation fruchtbare Arbeit leistet. Daher empfiehlt es sich, solche Zweigsektionen überall da ins Leben zu rufen, wo dazu die Möglichkeit besteht. Allein schon die Verbindung mit dem Theaterbesitzer, dessen Haus allmonatlich für diese Veranstaltungen benutzt wird, dürfte auf die Dauer gesehen mithelfen, das Kino für den guten Film zu gewinnen.

Wo Sektionen der Filmfreunde bestehen, empfiehlt es sich, mit den Vorsitzenden dieser Sektionen zusammen den „Tag des guten Filmes“ zu gestalten. Von der Diözesan-Filmstelle aus wurden alle Theaterbesitzer der Diözese Aachen angeschrieben

und gebeten, am Filmsonntag wertvolle Filme in das normale Programm zu übernehmen.

Für die Durchführung der Diözesan-Filmarbeit sind besondere Mittel notwendig. Darum werden die hochwürdigen Herren gebeten, am „Tag des guten Filmes“, dem 16. November, tunlichst eine Kollekte für diese Arbeit abhalten zu lassen und den Erlös auf dem üblichen Wege einzusenden.

Nr. 240 Katholische Illustrierten- und Zeitschriften-Beratung.

Aachen, 27. Oktober 1958

Am 27. Mai 1957 wurde in Köln die „Arbeitsstelle für Zeitschriften-Beratung e. V.“ gegründet, deren Mitglieder offizielle Vertreter der Bischöflichen Hauptarbeitsstellen, der katholischen Verbände und Organisationen, des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken und des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend sind. Die Arbeitsstelle hat die Aufgabe, die Gewissens- und Urteilsbildung auf dem Gebiet der Presse durch ständige Beobachtung, Beurteilung und Beratung der Zeitschriftenpresse, insbesondere der Illustrierten und sonstigen Unterhaltungszeitschriften, zu fördern und durch die Verbreitung ihrer Arbeitsergebnisse insbesondere in der katholischen Öffentlichkeit die christliche Verantwortung im Sinne des Presseapostolates zu fördern.

Vor wenigen Wochen veröffentlichte die Arbeitsstelle die erste Ausgabe eines „Zeitschriftendienstes“ mit sorgfältig erarbeiteten kritischen Urteilen über einen wesentlichen Teil der deutschen Illustrierten- und Zeitschriftenpresse. In Anlehnung an die Methode der katholischen Filmkommission für Deutschland werden die Illustrierten und Zeitschriften nach den Maßstäben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in die Kategorien „unbedenklich“, „tragbar“, „bedenklich“ und „abzulehnen“ eingestuft. Die Begutachtungen des „Zeitschriftendienstes“ erstrecken sich jeweils auf die zurückliegenden drei Monate, so daß die Beobachtungsergebnisse in Zukunft vierteljährlich vorgelegt werden.

Allen Geistlichen empfehlen wir den laufenden Bezug dieser wichtigen Orientierung. Sie ist vor allem zur Information und Gewissensberatung der Illustriertenleser, Lesedienst-Abonnenten, katholischer Buch- und Zeitschriftenhändler sowie der Ärzte, Gaststättenbesitzer, Friseure, vor allem auch der katholischen Eltern, Erzieher usw., geeignet. Bestel-

lungen sind an die Arbeitsstelle für Zeitschriftenberatung in Köln, Zeughausstraße 13, zu richten. Ein Jahresabonnement kostet 5.— DM.

Nr. 241 Steuerabzug bei Beschäftigung von Ehefrauen.

Aachen, 28. Oktober 1958

1. Beim Steuerabzug von Putzfrauen u. a. im Kirchengemeinschaftsdienstgeringfügigbeschäftigten Ehefrauen entstehen zur Zeit große Härten, weil sowohl für die Ehefrau als auch für den Ehemann die Steuerklasse IV zu Grunde zu legen ist.

2. Diese Härten lassen sich wie folgt beseitigen:
Durch ein formloses Schreiben beantrage man beim Finanzamt, daß der durch den geringen Lohn der Ehefrau nicht in Anspruch genommene Freibetrag auf die Steuerkarte des Ehemannes übertragen werden soll.

Dem Schreiben sind beizufügen:

- a) Die Steuerkarten des Ehemannes und der Ehefrau;
 - b) Eine Monatsverdienst-Bescheinigung für die Ehefrau, auszustellen von der Kirchengemeinde.
3. Rechtsquelle: Erlaß des Finanzministers NRW vom 29. 9. 1958 (S 2220—5057/VB 2).

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 242 Exerzitien für Jugendseelsorger.

Im Haus Altenberg finden vom 1. bis 5. Dezember 1958 Exerzitien für Jugendseelsorger statt. Exerzitienmeister ist H. H. Pfarrer Alfons Brands, Andernach.

Nr. 243 Abgabe eines Siemens-Projektors 2000.

Wir können einen neuwertigen Siemens-Projektor 2000 preisgünstig vermitteln. (Stummfilm-Projektor, der sich zu einem Tonfilm-Projektor umbauen läßt.) Er kann stationär in einem Jugendheim oder als Wander-Apparatur in einem Dekanat Verwendung finden. Anfragen erbeten an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.

Nr. 244 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küsters, Organisten und Chorleiters in Alsdorf-Olden (neue Bergarbeiter-Großsiedlung) ist zum 1. Januar 1959 neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 95% (bald 100%), 2500 Seelen, moderne Kirche, neue Orgel, gemischter Chor, Knabenschola, neuzeitliche Fünzimmer-Dienstwohnung mit Etagenheizung, Bad usw. Bewerbungen erbeten an den Kirchenvorstand von St. Barbara, Olden in Alsdorf, Kreis Aachen.

Die Stelle der Leiterin in der Kindertagesstätte Martins-hof, Rheydt, Am Martinshof 6, ist ab sofort zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Rheydt, Am Martinshof 6. Wohnmöglichkeit wird geboten.

Nr. 245 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 1. Nov. 1958 Nauen Matthias, Rektor in Schaufenberg, zum Pfarrer in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 24. Okt. 1958 die Verzichtleistung des Pfarrers Robert Wirtz auf die Pfarrstelle Barmen angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 22. Okt. 1958 Schwamborn Gregor, Prof. Dr. theol., geb. am 12. März 1876 in Jüterbog, gew. am 14. August 1898, Päpstlicher Hausprälat, nichtresidierender Domkapitular an der Hohen Domkirche in Aachen, Pfarrer in Krefeld St. Dionysius.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 31. März 1958 Körwer Peter, zuletzt Pfarrer an St. Laurentius in Muggenhausen, Jubilar-priester, 78 Jahre alt;

am 3. Sept. 1958 Mölders Franz, zuletzt Pfarrer an St. Jakobus in Widdersdorf, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;

am 14. Sept. 1958 Offergelt Bernhard, Rektoratspfarrer an St. Stephan in Bergneustadt, 61 Jahre alt;

am 20. Sept. 1958 Grotenrath Franz, Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Eudenbach, 56 Jahre alt;

am 26. Sept. 1958 Stommel Eduard, Dr. theol., Professor an der Universität in Bonn, 48 Jahre alt;

am 4. Okt. 1958 Keip Heinrich, Kaplan an St. Franziskus in Gummersbach, 42 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 246 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 3. bis 24. Oktober 1958 die Kanonische Visitation im Dekanat Derichsweiler vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Oktober in Frenz 34; am 7. Oktober in Wenau 85; am 8. Oktober in Langerwehe 155; am 9. Oktober in D'horn 163; am 10. Oktober in Derichsweiler 109; am 12. Oktober in Lammersdorf 45; am 14. Oktober in Mariaweyer 117; am 15. Oktober in Hoven 45; am 16. Oktober in Echtz 68; am 17. Oktober in Merken 200; am 21. Oktober in Weisweiler 249; am 22. Oktober in Pier 127; am 23. Oktober in Lucherberg 23; am 24. Oktober in Schophoven 43; am 12. Oktober in der Krankenhauskapelle zu Langerwehe 37 Erwachsenen, zusammen 1500 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 24. Oktober 1958 im Pfarrhaus zu Frenz statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 12. Oktober 1958 in der Kapelle des Provinzial-Mutterhauses der Schwestern v. a. Kinde Jesu zu Aachen-Burtscheid aus den beiden Aachener Dekanaten 36 Erwachsenen (Konvertiten); ferner im Dekanat Stolberg am 13. Oktober 1958 in Eilendorf 218; am 14. Oktober 1958 in Stolberg St. Maria Himmelfahrt 388 (darunter aus dieser Pfarre 139; aus St. Lucia 107; aus Herz-Jesu, Münsterbusch, 11; aus St. Sebastian, Atsch, 82; aus St. Josef, Donnerberg, 49), zusammen 642 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 19. bis 25. Oktober 1958 im Dekanat Willich die Kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 19. Oktober in Anrath 168; am 20. Oktober in Neersen 122; am 21. Oktober in Osterath 126; am 22. Oktober in Schiefbahn 137; am 23. Oktober in Willich St. Maria Rosenkranz 26, in der Kapelle des Landesjugendheimes Fichtenhain 19; am 24. Oktober in Willich St. Katharina 95; am 22. Oktober in der Krankenhauskapelle zu Anrath 23 Erwachsenen bzw. Konvertiten, zusammen 716 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitors am 24. Oktober 1958 im Pfarrheim St. Katharina in Willich statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 24

Aachen, den 15. November 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 247 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Gregorius in Aachen Dekanat Aachen-Südwest	157	Nr. 250 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten	159
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 248 Feier der Papstkrönung	158	Nr. 251 Studententagung für Religionslehrer an höheren Schulen	159
Nr. 249 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich in Aachen Ostern 1959	158	Nr. 252 Veröffentlichungen über Rundfunk und Fernsehen	159
		Nr. 253 Unfall-Zusatzversicherung für Geistliche	159
		Nr. 254 Steuerermäßigung für 1958 und 1959	159
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 255 Personalchronik der Diözese Aachen	159
		Nr. 256 Vermischte kirchliche Nachrichten	160

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 247 **Urkunde** über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Gregorius in Aachen Dekanat Aachen-Südwest.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet und festgesetzt:

1) Die vermögensrechtlich unselbständige Rektoratsgemeinde St. Gregorius in Aachen wird aus den Mutterpfarren St. Marien in Aachen und St. Johann-Baptist in Aachen-Burtscheid ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.

2) Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Gregorius in Aachen verlaufen wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Sebastianstraße mit der Eupener Straße verläuft die Grenze nach Süden mit der Eupener Straße bis zum Schnittpunkt mit dem Soldatengäßchen. Von hier wird die Grenze durch eine gerade Linie in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Straßen Mühlental-Ellermühle, anschließend ebenfalls durch eine gerade Linie in südöstlicher Richtung weiter bis zur Südost-Ecke des östlichsten Weihers in dem Gelände Malmeyer Straße - Erckensstraße - Heißbergfriedhof - Raerener Straße, von hier wiederum durch eine gerade Linie in südöstlicher Richtung auf den Schnittpunkt Siegel-Allee - Raerener Straße dargestellt. Anschließend bildet die Raerener Straße in

südöstlicher Richtung bis zum Beverbach, dann der Beverbach in südwestlicher Richtung bis zu seiner Quelle die Grenze. Die Raerener Straße mit beiden Seiten verbleibt bei der Pfarrgemeinde St. Johann-Baptist in Aachen-Burtscheid. Von der Quelle des Beverbachs wird die Grenze durch die kürzeste Verbindung in südlicher Richtung auf die Bundesgrenze dargestellt. Die Pfarrgrenze ist nun mit der Bundesgrenze in ihrer westlichen Richtung bis zu dem Punkt, der die kürzeste Verbindung vom Ende des Revierweges mit der Bundesgrenze bildet, identisch. Diese kürzeste Verbindung bildet anschließend die Grenze bis zum Ende des Revierweges, der Revierweg bis zum Auftreffen auf den Schießweg, der Schießweg bis zur Lütticher Straße. Die Grenze verläuft nun entlang der Lütticher Straße in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Aachen-Montzen bzw. Aachen-Lüttich, dann entlang der Eisenbahnlinie nach Norden bis zum Punkt, der die kürzeste Verbindung zwischen dem Schnittpunkt Sebastianstraße - Eupener Straße darstellt. Dieses Verbindungsstück grenzt die Pfarrgemeinde nach Norden ab.

3) Die Vermögensauseinandersetzungen mit den Pfarrgemeinden St. Marien in Aachen und St. Johann-Baptist in Aachen-Burtscheid erfolgen gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde

St. Marien in Aachen vom 22. Mai 1958 und der Pfarrgemeinde St. Johann-Baptist in Aachen-Burtscheid vom 15. Juli 1958.

4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Aachen, den 3. September 1958

J. Nr. II 579/52

Der Bischof von Aachen
A. A.

L. S.

Dr. Müssener
Generalvikar

Abschrift.

Die durch vorstehende Urkunde des Herrn Bischofs von Aachen ausgesprochene Erhebung der vermögensrechtlich unselbständigen Rektoratsgemeinde St. Gregorius in Aachen zur Pfarrgemeinde wird auf Grund der mir durch Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 10. 58 - I G 60 - 50/1 Nr. 5561/58 - erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 30. Oktober 1958

L. S.

Der Regierungspräsident
gez. Schmitt-Degenhardt

41.02/1-2-

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 248 **Feier der Papstkrönung.**

Aachen, 30. Oktober 1958

Nachdem der Tag der Papstkrönung auf den 4. November d. J. festgelegt worden ist, erfahren unsere Anordnungen im Kirchlichen Anzeiger vom 29. Oktober folgende Veränderungen:

1. Die Kirchen und die Dienstgebäude flaggen bis zum 4. November einschließlich.
2. Am Tage der Papstkrönung, also am 4. d. M., ist der Hauptgottesdienst gemäß der Anordnung Nr. 4 des Kirchlichen Anzeigers vom 29. Oktober zu gestalten. In der Votivmesse ist keine Kommemoration.

Im Hohen Dom findet dieser Gottesdienst um 9 Uhr statt.

In den Pfarr- und Rektoratskirchen kann dieser Gottesdienst als Abendmesse gehalten werden.

Vorstehende Anordnung wurde bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.

Nr. 249 **Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich in Aachen Ostern 1959.**

Aachen, 8. November 1958

Ostern 1959 werden in das Bischöfliche Konvikt Schüler für die Anfängerklassen und, soweit Plätze vorhanden sind, auch für die höheren Jahrgänge aufgenommen.

Das Bistum hat dieses Konvikt zur Förderung des Priesternachwuchses eingerichtet. Seiner Aufgabe entsprechend ist es nicht für solche Jungen bestimmt, denen im Elternhause die notwendige Erziehung nicht vermittelt werden kann, auch nicht zur Betreuung schlechter Schüler oder zur Bewahrung charakterlich gefährdeter Jungen. Aufnahme finden nur Jungen, die für den Priesterberuf geeignet erscheinen. Das setzt sittliche Unverdorbenheit, geistige und religiöse Aufgeschlossenheit, körperliche

Gesundheit und ein gläubiges katholisches Elternhaus voraus. Außerdem ist eine für den langen Studienweg durch Gymnasium, Universität und Priesterseminar ausreichende Begabung gefordert.

Geeignete Jungen haben je nach ihrer Vorbildung verschiedene Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen:

1. Schüler aus dem 4. oder 5. Volksschuljahr, die nicht älter als 12 Jahre sind, können in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen eintreten, das in 9 Jahren zum Abitur führt.
2. Jungen aus dem vollendeten 7. oder 8. Volksschuljahr und solche, die bereits ihre Volksschulpflicht erfüllt haben, aber nicht älter als 16 Jahre sind, können sich für die unterste Klasse (Untertertia) des Pius-Gymnasiums, unseres Bischöflichen Aufbaugymnasiums i. E. melden, das in 6 Jahren zur Hochschulreife führt. (Die sogenannten Förderkurse, die in früheren Jahren für diese Schüler eingerichtet waren, bestehen seit der Gründung des Pius-Gymnasiums nicht mehr.)

Nur die Herren Seelsorger und Religionslehrer können zunächst beurteilen, ob Jungen für die Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt geeignet erscheinen. Wir bitten sie, solche Jungen auf das Diözesankonvikt aufmerksam zu machen und auch die Eltern entsprechend zu unterrichten. Aufnahmegesuche sind durch den zuständigen Heimatseelsorger unter Beifügung der beiden letzten Schulzeugnisse in beglaubigter Abschrift bis spätestens 15. Januar 1959 an die Konviktsleitung einzusenden. Alles Weitere wird daraufhin mitgeteilt.

Begabten und geeigneten Jungen wird Ermäßigung des Pensionspreises gewährt, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie erfordern. Wegen finanzieller Notlage soll kein förderungswürdiger Schüler vom Besuch des Konviktes ausgeschlossen sein.

**Nr. 250 Prüfung
für Küster und Hilfsorganisten.**

Aachen, 8. November 1958

Samstag, den 29. November 1958, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9.30 Uhr im neuen Gregoriushause (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus ein-senden:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. Beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

**Nr. 251 Studienfagung
für Religionslehrer an höheren Schulen.**

Aachen, 10. November 1958

Die Ostakademie, Königstein i. Ts., Bischof Kaller-Straße 3, in deren Kuratorium das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, das Jugendhaus Düsseldorf sowie die Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke vertreten sind, führt vom 1. Januar (Beginn 19 Uhr) bis 6. Januar 1959 (Ende 13 Uhr) eine Studientagung für Religionslehrer an höheren Schulen unter dem Thema „Der dialektische Materialismus und seine pädagogischen Ziele“ durch. Als Referenten wurden u. a. Prof. Wetter/Rom und Prof. Moebus/Berlin gewonnen. Unterkunft und Verpflegung sind völlig frei. Der Tagungsbeitrag beträgt nur 15 DM. Mit allen Kultusministerien der Bundesrepublik sind Verhandlungen aufgenommen worden, um einen vollen Ersatz der Reisekosten D-Zug 2. Kl. zu erreichen. Zur Stunde liegen schriftliche Zusagen von Mainz, Wiesbaden, Hannover, Stuttgart und Düsseldorf vor. — Interessenten — möglichst von Schulen der männlichen Jugend — wollen sich bei der Ostakademie melden. Endgültiger Meldetermin ist der 1. Dezember 1958. Antrag auf Erstattung der Reisekosten ist gleichfalls sofort auf dem Dienstwege einzureichen.

**Nr. 252 Veröffentlichungen
über Rundfunk und Fernsehen.**

Aachen, 10. November 1958

In der Zeitschrift „Der Prediger und Katechet“ sind Katechesen, Predigten und Materialien für den kirchlichen Unterricht über Rundfunk und Fernsehen erschienen. Auf Veranlassung der Hauptstelle für Katholische Rundfunkarbeiten in Deutschland bringt der Verlag Erich Wewel, Freiburg, einen Sonderdruck dieser Veröffentlichungen zum Preise von DM 2.30 heraus. Wir empfehlen die Anschaffung dieser Sammlung von Arbeitsmaterial, damit diese wichtige Frage mehr und mehr in der rechten Weise von den Geistlichen behandelt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die Enzyklika „Miranda „prorsus“ über Film, Funk und Fernsehen zum Preise von DM 0,50 pro Stück und der Pastoralbrief der deutschen Bischöfe an den Klerus über Rundfunk und Fernsehen zum Preise von DM 0,30 pro Stück ebenfalls als Sonderdruck bezogen werden können. Bestellungen sind an das Rundfunk-Fernseh-Referat unseres Bistums, Aachen, Hermannstraße 14 zu richten.

Nr. 253 Unfall-Zusatzversicherung für Geistliche.

Aachen, 11. November 1958

Geistlichen, die in Filialkirchen Gottesdienst abhalten und zu diesem Zwecke von Gemeindemitgliedern im Auto abgeholt werden, wird dringend empfohlen, bei ihrer Krankenkasse eine entsprechende Unfall-Zusatzversicherung abzuschließen.

Nr. 254 Steuerermäßigung für 1958 und 1959.

Aachen, 11. November 1958

Es wird dringend empfohlen, Lohnsteuerermäßigungsanträge für das laufende und nächste Jahr möglichst unverzüglich zu stellen und nicht erst bis Anfang 1959 zu warten, da dann mit einer erheblich längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist. Wegen der Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das der Steuerkarte 1959 beiliegt.

Steuerkarten bitten wir ohne Merkblatt und Begleitschreiben so bald wie möglich an uns einzusenden. Auch bei der Anforderung von Steuerkarten ist die Nummer des Gehaltskontos anzugeben.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 255 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 30. Okt. 1958 Reiner mann P. Josef S. C. J., zum Kaplan (zur Aushilfe) in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Nord;

am 30. Okt. 1958 Schütt P. Theodor S. C. J. in Krefeld St. Norbertus, zum Rektor in Krefeld St. Michael, Dekanat Krefeld-Nord;

am 3. Nov. 1958 Wiggers Leopold, Pfarrer in Erkelenz, zum Pfarrer in Blankenheim, Dekanat Blankenheim;

- am 7. Nov. 1958 Henkel Christoph, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Simmerath (Huppenbroich), zum Kaplan in M.Gladbach-Holt St. Michael, Dekanat M.Gladbach-Südwest;
- am 7. Nov. 1958 Merkelbach Wilhelm, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Jackerath, zum Kaplan in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-Südwest (unter Zurücknahme seiner Ernennung nach Brand);
- am 7. Nov. 1958 Quirmbach Peter Josef, Kaplan in Rheydt St. Marien, zum Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 7. Nov. 1958 Ruchti Werner, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Nettersheim, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt (unter Zurücknahme seiner Ernennung nach Aachen Hl. Geist);
- am 7. Nov. 1958 Schiffers Norbert, Dr. theol., Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, zum zweiten Studentenpfarrer an der Technischen Hochschule in Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 3. Nov. 1958 den Kaplan Ludwig Zermahr, bisher M.Gladbach-Holt St. Michael, zeitweilig für die Militärseelsorge beurlaubt und ihm die Erlaubnis erteilt, zum 1. November d. J. die Stelle eines hauptamtlichen Militargeistlichen mit dem Dienst-sitz in Nörvenich zu übernehmen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

- am 29. Okt. 1958 Etscheid Heinrich, geb. am 15. April 1881 in Altenburg bei Asbach (Westerwald), gew. am 29. September 1910, zuletzt Pfarrer in Helmstedt Diözese Hildesheim, Hausgeistlicher am Heim des guten Samaritan in Stolberg.

R. I. P.

Nr. 256 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am 10. Oktober 1958 empfing in der Kirche des Collegium Germanicum in Rom der Diakon Franz Josef Steinmetz, geb. am 8. Sept. 1931 in Krefeld, die hl. Priesterweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 26. Oktober 1958 in St. Fronleichnam (Dekanat Aachen-Nordost) 120; am 30. Oktober 1958 in Bardenberg (Dekanat Würselen) 87, zusammen 207 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 9. November 1958 in der Pfarrkirche zu Jüchen 179, in Hochneukirch 172; am 10. November in der Pfarrkirche zu Brand bei Aachen 343, zusammen 694 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Missionsbischof Dr. Fr. W. Demont S. C. J. am 26. Oktober 1958 in der Rektoratsgemeinde Krefeld-Lindenthal St. Michael 120 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 25

Aachen, den 1. Dezember 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 257 Ansprache Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII. am Tage der Krönung	161	Nr. 262 Verhütung von Frostschäden	165
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 258 Hirtenwort anlässlich des Welttages der heiligen Kindheit (28. Dezember 1958)	163	Nr. 263 Exerzitienkalender	165
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 259 Wahlrecht der geistlichen Religionslehrer bei den Wahlen zu den Personalvertretungen	164	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 260 Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fasten- Erziehungswoche 1959	164	Nr. 264 Priesterexerzitien 1. Halbjahr 1959	165
Nr. 261 Streupflicht bei Schnee und Glatteis	165	Nr. 265 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubens- verbreitung	166
		Nr. 266 Jahresabschluß des Bonifatius- und Schutzengel- vereins	166
		Nr. 267 Stellenangebot	166
		Nr. 268 Für die Pfarr-Kinoarbeit	166
		Nr. 269 Personalchronik der Diözese Aachen	166
		Nr. 270 Vermischte kirchliche Nachrichten	166

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 257 **Ansprache** **Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.** **am Tage der Krönung.**

Ehrwürdige Brüder, Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, Erzbischöfe und Bischöfe, die ihr hier anwesend seid oder doch im Geiste teilnehmt an dem feierlichen Ritus, der die Einführung Unserer geringen Person in die großen Aufgaben des höchsten Hirtenamtes krönt; und ihr alle, vielgeliebte Söhne aus allen Ländern der Welt und aus jedem Stand, die ihr, obgleich bedrängt von tausend Sorgen um die Angelegenheiten des irdischen Lebens, dennoch die geistlichen Reichtümer des künftigen Lebens nicht vergesst, auf das vor allem unser Blick gerichtet sein soll: Wir entbieten euch allen Unseren Gruß aus einem Herzen voll väterlicher Liebe.

Wir haben uns versammelt an der ehrwürdigsten Gedenkstätte des Apostelfürsten, dessen Nachfolge im höchsten Amt Uns anvertraut worden ist; und Wir meinen, in dieser denkwürdigen Stunde die Stimme Petri zu vernehmen, die über die Jahrhunderte hinweg zu Uns dringt; Wir hören auch gern die Stimmen der beiden Johannes, die Christus am nächsten waren und sind und deren lieben und ehrenvollen Namen anzunehmen Uns gefallen hat.

Wenn Wir jedoch in diesen Tagen voll Geheimnis und Zagen hinhören auf die Stimmen der Welt, so bestärkt und ermutigt Uns zwar einerseits die allgemeine Freude und der Jubel, mit denen Unsere Erhebung zum höchsten Hirtenamte begrüßt wurde. Auf der anderen Seite sind Wir aber doch beängstigt und verwirrt ob der Vielfalt der ungeheuren Aufgaben, die auf Unsern Schultern lasten; jene Aufgaben nämlich, die Uns von allen Seiten in mannigfacher Weise zugebracht werden, da jeder sich beauftragt glaubt, Uns innerhalb beschränkter Grenzen eine Aufgabe zuzuweisen, je nach den eigenen persönlichen Haltungen, auf Grund der eigenen Erfahrung und gemäß der eigenen Auffassung von individuellem und gesellschaftlichem Leben. Es fehlt nämlich nicht an jenen, die sich den Papst als Staatsmann, als Wissenschaftler, als den Organisator des menschlichen Zusammenlebens vorstellen, oder als denjenigen, der offen ist für alle Formen von Fortschritt des modernen Lebens ohne Ausnahme.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, alle jene sind weit ab vom rechten Weg; denn sie machen sich einen Begriff vom Papst, der nicht vollkommen dem wahren Ideal entspricht.

Tatsächlich ist der neue Papst inmitten der Wechselfälle des Lebens wie der Sohn Jakobs, der,

da er mit seinen Brüdern in Unglück und Not zusammentraf, ihnen die Milde seines Herzens entdeckte und unter Tränen sprach: „Ich bin es, . . . euer Bruder, Joseph“ (Gen 45,4). Wir sagen es noch einmal: Der neue Papst verwirklicht in Seiner Person vor allem das leuchtende Bild des Guten Hirten, wie es uns der heilige Evangelist Johannes mit den Worten des göttlichen Erlösers selbst beschreibt (vgl. Joh. 10, 1—21). Er ist das Tor zur Hürde: „Ego sum ostium ovium“ (Joh. 10, 7).

In diese Hürde Jesu Christi kann keiner gelangen, außer unter der Führung des Papstes; und die Menschen können das Heil sicher nur erlangen, wenn sie mit Ihm verbunden sind; denn der Römische Papst ist der Statthalter Christi und vertritt seine Stelle auf Erden. Wie gern weisen Wir hin auf das Bild des Guten Hirten, das uns im Evangelium so reich und schön bis ins einzelne beschrieben wird.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, Wir machen Uns die Mahnung und die Weisung der Päpste aller Zeiten und besonders Unseres Vorgängers Pius XII. seligen Angedenkens zu eigen; und vor allem wollen Wir dies betonen, daß Uns in ganz besonderer Weise die Aufgabe des Hirten der ganzen Herde am Herzen liegt. Alle anderen menschlichen Eigenschaften — Wissen, diplomatisches Verständnis und Geschick, Organisations-talent — können die Regierung eines Papstes aus-gestalten und ergänzen — sich aber in keiner Weise an ihre Stelle setzen.

Das Wichtigste ist der Eifer des Guten Hirten, bereit zu jedem heiligen, aufrechten, ausdauerndem Einsatz bis zum letzten Opfer. „Der gute Hirt gibt sein Leben für seine Schafe“ (Joh. 10, 11). Wie herrlich ist die Kirche Christi, die Hürde der Schafe (vgl. Joh. 10, 1). Der „Hirt schreitet der Herde voran“ (ebd. 10, 4), und alle folgen ihm. Wenn es notwendig ist, nimmt er auch den Kampf gegen den Wolf auf, um seine Schafe zu verteidigen.

Dann weitet sich der Blick: Noch andere Schafe habe ich, die nicht aus dieser Hürde sind; auch die muß ich führen; und sie werden auf meine Stimme hören, und es wird eine Herde und ein Hirt sein“ (ebd. 10, 16). Das ist die Missionsaufgabe in ihrer ganzen Größe und Schönheit. Das ist die Sorge des Römischen Papsttums, die erste, wenn auch nicht die einzige: sie geht zusammen mit vielen andern, von gleicher Wichtigkeit.

Wichtiger noch als das bloße Tun aber ist der Geist, in dem es getan wird. Jedes Pontifikat erhält seine Gestalt von dem Antlitz dessen, der es verkörpert und darstellt. Es ist sicher so, daß sich die Eigenschaften aller Päpste, die sich im Laufe von Jahrhunderten ablösen, spiegeln, ja widerspiegeln müssen im Antlitz Christi, des göttlichen Meisters;

wandelte er doch auf den Wegen dieser Welt, die frohe Botschaft zu verkünden und das Licht eines wunderbaren Beispiels auszustrahlen.

Nun aber faßte er die göttliche Lehre in die Worte zusammen: „Lernet von mir; denn ich bin sanft und von Herzen demütig“ (Matth. 11, 29). Also die große Milde und Demut.

Ihr gottergebenen und eifrigen Menschen in der ganzen Welt, Wir flehen euch an, immer beim Herrn für den Papst zu beten, damit Er in vollkommener Weise Sanftmut und Demut übe. Wir sind überzeugt, daß dieser Tugendübung viele Reichtümer folgen werden; und das beharrliche, in erster Linie geistliche Wirken des Vaters aller Gläubigen wird auch dem zeitlichen und irdischen Zusammenleben der Menschen einen unermeßlichen Dienst erweisen.

Erlaubt Uns schließlich, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, einen Gedanken auszusprechen, der Uns besonders lieb und teuer ist wegen eines überaus glücklichen Zusammentreffens, das Unser Herz als Priester und Bischof zutiefst berührt. Am 4. November, der in Zukunft der Gedenktag der Krönung des neuen Papstes sein wird, feiert die Liturgie der Kirche in jedem Jahr das Fest des heiligen Karl Borromäus.

Die Gestalt dieses Erzbischofs von Mailand, der unter die größten Seelsorger in der Geschichte der Kirche aller Jahrhunderte zu zählen ist, war und bleibt Unserem Geiste vertraut. War es doch bei der kostbaren Reliquie seines Herzens, die in Rom in der ihm geweihten Kirche am Corso verehrt wird, wo Wir vor 34 Jahren die Bischofsweihe empfangen.

Das Leben der Kirche unseres Herrn hat Auf- und Niedergänge erlebt. In einer dieser Zeiten hat die Vorsehung dem heiligen Karl Borromäus die hohe Aufgabe vorbehalten, in außergewöhnlicher Weise bei der Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung mitzuhelfen. Durch seine Mitarbeit bei der Durchführung der Tridentinischen Reform und durch das Beispiel, das er in Mailand und in vielen Bistümern Italiens gab, erwarb er sich den ehrenvollen Namen eines Lehrers der Bischöfe, sowie er Ratgeber der Päpste und ein herrliches Beispiel bischöflicher Heiligkeit war.

Im Verlauf des feierlichen Ritus der Papstkrönung ist es erlaubt, in einer eigenen Litanei die Namen der Heiligen einzufügen, denen der neue Papst besondere Verehrung entgegenbringt. Wenn ihr also zur Anrufung kommt „Sancte Carole, tu illum adiuva“, dann betet mit glühendem Herzen und in Einmütigkeit, um die Wohltat jener Gnaden zu erlangen, die Uns der heilige Karl geben wird. Ihn nennen Wir Unseren Beschützer, und er soll es sein, jetzt und immer. Amen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 258 Hirtenwort anläßlich des Welttages der heiligen Kindheit [28. Dezember 1958].

Liebe Kinder!

Als unser neuer Papst Johannes XXIII. vom Balkon der Peterskirche der Stadt und dem ganzen Erdkreis den ersten päpstlichen Segen erteilte, segnete er die ganze Welt mit all ihren Menschen, die Weißen und die Farbigen, die Gläubigen und die Ungläubigen. Alle, wo immer sie auch leben, umfing er in diesem ersten Segen mit gleicher Liebe. Als Stellvertreter Jesu Christi auf Erden will er ja nicht nur der Vater derjenigen sein, die zu seiner Herde und zu seinem Gottesvolk gehören, er blickt auch auf die Millionen Menschen, die noch nicht in der einen Herde Jesu Christi vereinigt sind. Seine ganze väterliche Liebe wird Johannes XIII. auch diesen zuwenden und bei seinem ersten Segen an die entlegensten Missionsstationen gedacht haben, wo Missionare das Evangelium verkündigen. Mission ist unserem Hl. Vater nichts neues. Als Priester und Bischof freute er sich über alle bisherigen Fortschritte in der Ausbreitung des Glaubens. Als Priester und Bischof wußte er aber auch, daß die Welt täglich um 60 000 wächst, aber nur jeder Dritte getauft wird. Täglich rund 20 000 neue Christen, aber täglich 40 000 Menschen, die Christus nicht kennenlernen, nicht durch die hl. Taufe Gotteskinder werden.

„Große Herzensangst und Sorge drängt Uns, das Missionswerk mit allen Kräften zu fördern“ schrieb Pius XII. Dieselbe Herzensangst und Sorge wird auch auf Johannes XIII. lasten, wenn er an die Millionen Heiden und an die so kleine Zahl der Missionare und Missionsschwestern denkt. Sorge erfüllt ihn bei dem Gedanken an den Widersacher Gottes, der überall in der Welt versucht, in die Herde Jesu Christi einzubrechen und ihr, besonders in den letzten Jahren, schon manche blutige Wunde schlug.

Ausdrücklich haben sich die letzten Päpste an euch, liebe Kinder, gewandt und euch gebeten, doch inständig für die Bekehrung der Ungläubigen zu beten. Pius XII. schrieb 1934, als er Schirmherr des Kindheit-Jesu-Vereins wurde, „Ich vertraue auf eure Hilfe. Kein Werk führt eine so große Zahl von Engeln zum Himmel wie das Werk der heiligen Kindheit.“ Aus der Überfülle seiner Liebe segnete er „die guten deutschen Kinder, die mit Gebet, Opfer und Sparspfennig den Millionen ihrer jugendlichen Brüder und Schwestern auf dem weltweiten Feld der Mission zu Hilfe kommen.“ Wörtlich sprach Pius XII. von den guten deutschen Kindern. Später heißt es in einem Brief:

„Wie könnten Wir vergessen, daß Millionen Seelen in den weiten Missionsgebieten diesem Kinderwerk ihr ewiges Heil verdanken.“

Liebe Kinder! Unserem jetzigen Hl. Vater versprechen wir die gleiche Treue. Ich weiß, daß ihr im Advent, der großen Zeit der Erwartung der Menschheit und der Vorbereitung des Heils, in euren Kirchen und auch in den Schulen für die Mission gebetet habt. Betet inständig weiter, wendet euch unablässig in euren Gebeten an Gott. Wir haben ja die Verheißung: „Bittet, und es wird euch gegeben werden.“ (Lk. 11, 9.)

Zum Gebet gabt ihr schon immer Opfergaben und Spenden. Unter allen Kindern der Welt stehen die deutschen Kinder an zweiter Stelle. Als Bischof freue ich mich, daß auch aus unserem Bistum eine erstaunlich hohe Summe in die Mission geschickt werden konnte, die ihr in vielen kleinen Verzichten zusammenbrachtet.

Wir bleiben das „Werk leuchtender Kinderaugen und opfernder Kinderhände“ (Pius XII.) und werden unsere Anstrengungen verdoppeln. Nach besten Kräften helfen wir den Kindern in aller Welt auf dem Wege zu Gott. Jeder von euch ein kleiner Apostel, jeder von euch ein treuer Helfer des Hl. Vaters. Möge auch er euch bald als seine „guten deutschen Kinder“ bezeichnen.

Es segne euch der allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 25. November 1958

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am 28. Dezember 1958 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Für die Feier des Welttages selbst ordnen wir an:

Nach der Weisung des Heiligen Vaters ist in jeder Pfarr- oder Rektoratskirche in allen Gottesdiensten auf die Bedeutung des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit hinzuweisen. In „Fidei Donum“ fordert der Heilige Vater dazu auf, die Anstrengungen bezüglich der Missionsaufgaben der Kirche zu verdoppeln. Bisher sind nur 50% der katholischen Kinder in Deutschland im Päpstlichen Missionswerk der Kinder erfaßt. Ein erklärendes Wort an die Eltern über die große Bedeutung dieser Gebets- und Opfergemeinschaft der Kinder dürfte in manchen Pfarreien ein Anwachsen der Mitgliederzahl bewirken.

Für die Kinder wird die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kommunikanten sind rechtzeitig zum Empfang der hl. Sakramente einzuladen. Am Nachmittag selbst ist eine Festandacht zu halten mit Aufnahme in das Päpstliche Werk

der hl. Kindheit, Segnung und Opfergang der Kinder.

Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen — Postscheckamt Köln Nr. 6835 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus“ bringt Skizzen für Predigt und Katechese. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt sinngemäß die gleiche Anordnung.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 259 Wahlrecht der geistlichen Religionslehrer bei den Wahlen zu den Personalvertretungen.

Aachen, 25. November 1958

Ende November und Anfang Dezember 1958 finden zum ersten Male die Wahlen zu den Personalvertretungen in den Schulen gemäß den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 1956 statt.

I.

Wahlberechtigt sind alle im öffentlichen Schuldienst stehenden Beamten und Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Umfang des Dienstes spielt dabei keine Rolle. Wahlberechtigt sind auch alle hauptamtlichen Religionslehrer, gleichgültig, ob sie im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Die nebenamtlich beschäftigten Religionslehrer sind gleichfalls wahlberechtigt, wenn sie für die Erteilung des Religionsunterrichts vom Schulträger ein Entgelt erhalten.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Kapläne, die in den Schulen Religionsunterricht erteilen, haben dagegen kein Wahlrecht, weil sie gemäß § 9 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes keine „Bediensteten“ im Sinne des Personalvertretungsgesetzes sind.

II.

Wählbar sind alle Lehrer, die wenigstens $\frac{2}{3}$ der Pflichtstundenzahl erteilen, am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Monaten im Bereich der gleichen Dienststelle und seit einem Jahr im öffentlichen Dienst überhaupt beschäftigt sind und das Wahlrecht für den Bundestag besitzen.

III.

An den Volksschulen haben die katholischen Lehrerverbände auf Grund einer eigenen Liste Wahlvorschläge eingereicht. An den weiterbildenden Schulen haben die katholischen und evangelischen Lehrerverbände eine gemeinsame Liste aufgestellt.

Wegen der besonderen Bedeutung der Wahlen bitten wir alle geistlichen Religionslehrer, auf die Eintragung in die Wählerverzeichnisse zu achten und ihr Wahlrecht auszuüben.

Nr. 260 Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fasten-Erziehungswoche 1959.

Aachen, 25. November 1958

Wie alljährlich findet in den Weihnachtsferien im Exerzitienhaus Werl eine Studienkonferenz für Seelsorger, Lehrerinnen und Lehrer zur Vorbereitung der Fasten-Erziehungswoche statt, die dieses Mal gleichzeitig auch der Vorbereitung der Fastenaktion für hungernde Völker dient.

Programm der Studienkonferenz

Leitwort: Zur Freiheit berufen.
Beginn: 29. Dezember 1958, 15.30 Uhr.
Ende: 30. Dezember 1958, 17.30 Uhr.

29. Dezember:

15.30 Uhr Eröffnung.
1. Referat: „Die Bedeutung des christlichen Lebens für die leib-seelische Gesundheit und für das religiöse Leben“.
17.15 Uhr Professor Dr. Dreißen, Aachen: „Zur Freiheit berufen“.

30. Dezember:

9.00 Uhr Universitätsprofessor Dr. Heinen: „Die Motivation des Fastens und der täglichen Übung der Selbstverleugnung“.
11.30 Uhr Direktor Wuestefeld: „Heutige seelische Not der Diasporakinder“.
15.15 Uhr P. Koppelberg C.S.Sp., Präsident des Päpstlichen Werkes der Hl. Kindheit: „Hungernde Völker heute“.
16.30 Uhr Msgr. Czeloth: „Anregungen für Gestaltung und Auswertung der Fasten-Erziehungswoche 1959“.
17.30 Uhr Schluß.

Anmeldungen für die Teilnahme an der Konferenz in Werl sind bis spätestens 15. Dezember zu richten an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Hamm (Westf.), Jägerallee 25, Haus Hoheneck.

Teilnahmegebühr:

Für Unterkunft und Verpflegung . . 12,— DM;
Tagungsgebühr 4,— DM.

Die endgültige Annahme der Anmeldung wird durch ein besonderes Schreiben bestätigt. Da mit starkem Andrang zu rechnen ist, empfiehlt es sich, die **A n m e l d u n g u m g e h e n d a b z u s e n d e n**.

Werl ist zu erreichen auf der Bundesbahnstrecke Unna—Soest oder mit Omnibus von Wickede-Ruhr (stündlich) oder von Hamm, Abfahrt 13.38 Uhr (Ruhr—Lippe-Eisenbahn) oder 14.10 Uhr (Bundesbahn-omnibus, Strecke Hamm-Hauptbahnhof—Werl—Neheim-Hüsten—Arnsberg).

Nr. 261 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, 26. November 1958

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — **zu wiederholen**, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner

der kircheneigenen Dienst- und Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 262 Verhütung von Frostschäden.

Aachen, 26. November 1958

Vor Beginn des Winters sind die kircheneigenen Häuser überprüfen zu lassen, um auf diese Weise festzustellen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperr-Ventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

Nr. 263 Exerzitienkalender.

Aachen, 26. November 1958

Dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers liegt der Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1959 bei. Wir bitten wiederholt, denselben so auszuhängen, daß er von den Gläubigen gut gesehen und auch gelesen werden kann. Desgleichen bitten wir auch um unermüdliches Werben für die Besetzung der Exerzitienkurse. Dabei möchten wir noch einmal darauf hinweisen, daß das einfache Werben von der Kanzel, so notwendig es auch ist, nicht genügt. Als echte Werbung kommt in erster Linie in Frage die Werbung bei bestimmten Personen von Mund zu Mund und bei seelsorglichen Gelegenheiten, in Standesvereinen, Beichtstuhl usw. Besonders wirkungsvoll mögen für die Werbung eingesetzt werden die Personen der verschiedenen Stände, die bereits Exerzitien gemacht haben.

Kirchliche Mitteilungen.

**Nr. 264 Priester-Exerzitien
1. Halbjahr 1959.**

Januar

- 7.—16. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
- 12.—16. Exerzitienhaus, Leutesdorf/Rh.
- 19.—23. Benediktinerabtei, Gerleve über Coesfeld

Februar

- 2.—6. Benediktinerabtei, Gerleve über Coesfeld
- 16.—20. Remigiushaus, Viersen/Rh., Gerberstraße 20 (P. Norbert Brenk M.S.J.)
- 16.—20. Benediktinerabtei, Maria Laach über Andernach
- 16.—20. Vallendar/Rh., Exerzitienhaus Schönstatt (Dr. Kastner SAC)
- 16.—20. Priesterhaus, Kvelaer/Ndrh. (P. Niemann CsrR. Luxemburg)
- 23.—27. Priesterhaus, Kvelaer/Ndrh. (P. Niemann CsrR. Luxemburg)

- 23.—27. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel (P. Tritz S. J.)

März

- 9.—13. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh. (Dr. Kastner SAC)
- 9.—13. Benediktinerabtei, Maria Laach über Andernach
- 16.—20. Benediktinerabtei, Gerleve über Coesfeld
- 16.—20. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel (P. Tritz S. J.)
- 16.—20. Benediktinerabtei, Gerleve über Coesfeld
- 24.—28. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel (f. Rel. Lehrer)

April

- 6.—10. Exerzitienhaus St. Augustin, Essen-Borbeck
- 13.—17. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel (P. Tritz S. J.)
- 13.—17. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
- 13.—17. Benediktinerabtei Maria Laach über Andernach

April

13.—17. Benediktinerabtei, Gerleve über Coesfeld

13.—17. Exerzitienhaus Leutesdorf/Rh.

Mai

11.—15. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
(P. Tritz S. J.)

11.—15. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
(Dr. Kastner SAC)

11.—15. Missionshaus St. Michael, Steyl (L.) Holland

Juni

15.—19. Remigiushaus, Viersen/Rh., Gerberstraße 20
(P. Athanasius Kraechan S.D.S.)

15.—19. Exerzitienhaus Leutesdorf/Rh.

15.—19. Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel
(P. Tritz S. J.)

15.—19. Benediktinerabtei, Maria Laach über Andernach

22.—26. Benediktinerabtei, Gerleve über Coesfeld

22.—26. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh.
(Dr. Kastner SAC).

Nr. 265 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge und sonstige Spenden für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung vor dem 31. Dezember 1958 auf das Postscheckkonto Köln 167 680 Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, zu überweisen.

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung schließt am 31. Dezember 1958. Später eingehende Beiträge für 1958 können in die Zusammenstellung für das Jahr 1958 nicht mehr aufgenommen werden.

Nr. 266 Jahresabschluß des Bonifatius- und Schutzengelvereins.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die Mitgliedsbeiträge für 1958 und Spenden für den Bonifatiusverein bis zum Jahresende auf das Konto der Bonifatiuskasse Aachen, Postscheckkonto Köln 817 86 einzusenden. Mitgliedsbüchlein und Werbematerial sind nur direkt vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins, Paderborn, Kamp 22, zu beziehen.

Ebenfalls wird gebeten, die Beiträge und Sondergaben der Kinder für den Schutzengelverein bis 31. Dezember 1958 zu überweisen auf Konto: Schutzengelverein des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 958 06.

Nr. 267 Stellenangebot.

Die Stelle des Küsters, Organisten und Chorleiters an der Pfarrgemeinde St. Josef in Krefeld-Traar ist zum 1. Januar 1959 zu besetzen.

Beschäftigungsumfang 85% zuzüglich vergütete Sonderdienste. Dienstwohnung mit 5 Zimmern, Waschküche und Hausgarten ist vorhanden. Bewerbungen an den Kirchenvorstand St. Josef, Krefeld-Traar erbeten.

Nr. 268 Für die Pfarr-Kinoarbeit.

Zu verkaufen: eine neuwertige Bauer-Selecton II, eine Leinwand mit Gestell 3 x 4 mtr., Umspuler, Klebepresse, 4 Spulen à 1200 mtr. für 4000.— DM.

Auskunft: Aachen, Lochnerstraße 9, Telefon 30353.

Nr. 269 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 21. Nov. 1958 Bartz Rudolf, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Aachen St. Michael, zum Kaplan in Rheydt St. Franziskus, Dekanat Rheydt;

am 21. Nov. 1958 Poll Arnold, Kaplan in Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in Hinsbeck, Dekanat Lobberich;

am 21. Nov. 1958 Stepkes Heinrich Wilhelm, Kaplan in Hinsbeck, zum Kaplan in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen Süd-West;

am 24. Nov. 1958 Dapper Heinrich, Kaplan in Krefeld-Oppum, zum Pfarrer in Kirchhoven, Dekanat Heinsberg;

am 24. Nov. 1958 Feller Theodor, Kaplan in Rheydt St. Josef, zum Rektor in Schaufenberg, Dekanat Wassenberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 20. Nov. 1958 den Dechanten Pfarrer Josef Brehorst in Jüchen vom Amte des Dechanten des Dekanates Hochneukirch entbunden und denselben zum Ehrendechanten ernannt;

am 21. Nov. 1958 den Kaplan Matthias Schmitz in Rheydt St. Franziskus krankheits halber in den einstweiligen Ruhestand versetzt und demselben die Genehmigung zur Übernahme einer Seelsorgsaushilfe in Tobadill (Oberinntal), Apostolische Administratur Innsbruck, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 21. Okt. 1958 Wasiak Karl, Rektoratspfarrer an St. Cyriakus in Götzenkirchen, 63 Jahre alt;

am 27. Okt. 1958 Braun Johannes, Päpstlicher Hausprälat, Geistl. Rat ad hon., zuletzt Direktor des Borromäusvereins in Bonn, Jubilarpriester der Diözese Trier, 79 Jahre alt;

am 2. Nov. 1958 Stockmann Matthias, Pfarrer i.R. und Pfarrektor an St. Maria Hilf in Volmershoven-Heidgen, 61 Jahre alt;

am 5. Nov. 1958 Mecklenbeck Albert, zuletzt Pfarrer an St. Andreas in Bad Godesberg-Rüngsdorf, 62 Jahre alt;

am 6. Nov. 1958 Reyle Wilhelm, Pfarrektor an St. Clemens in Herrig, 59 Jahre alt;

am 9. Nov. 1958 Kurz Johannes, Dr. theol., Geistl. Rat ad hon., Direktor des Eduardus-Krankenhauses in Köln-Deutz, Priester der Diözese Salzburg, 54 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 270 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Alsdorf: am 16. November 1958 in Mariadorf 292; am 17. November in Alsdorf-Kellersberg 213, in Alsdorf-Schauenberg 188; am 18. November in Alsdorf-Oiden 150, in Alsdorf St. Kastor 421 (darunter 34 Konvertiten bzw. Erwachsene); am 19. November in Alsdorf Christus König 192, zusammen 1456 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 26

Aachen, den 15. Dezember 1958

28. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 271 Hirtenwort an die katholische Lehrerschaft . . .	167	Nr. 278 Veröffentlichungen über Rundfunk und Fernsehen	169
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 279 Einhaltung des Dienstweges bei Eingaben an staatliche Stellen	169
Nr. 272 Kollekte am heiligen Weihnachtsfest	168	Nr. 280 Blitzschutz	169
Nr. 273 Kollekte für die südafrikanischen Missions-Schulen am Feste Epiphanie	168	Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
Nr. 274 Sonderaktionen für die Weltmission	168	Nr. 281 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1959/60	169
Nr. 275 Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Pauline von Mallinckrodt	168	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 276 Kirchliche Statistik 1958	169	Nr. 282 Personalchronik der Diözese Aachen	170
Nr. 277 Kirchliche Zentralstelle der Danziger Katholiken	169	Nr. 283 Vermischte kirchliche Nachrichten	170

Nr. 271

Hirtenwort an die katholische Lehrerschaft.

Katholische Lehrer und Lehrerinnen wissen ebenso wie katholische Eltern, daß sie von Gott berufen und verpflichtet sind, die ihnen anvertrauten jungen Menschen von Kindheit an im katholischen Glauben zu erziehen und zur Nachfolge Christi anzuleiten. Der Katholik kann aus religiöser Überzeugung seine Kinder nur einer Schule in Obhut geben, die nach den Worten Papst Pius' XII. bestrebt ist, „vollkommene Schule zu sein, nicht nur für die Einführung des jungen Menschen in die hochtechnisierte und vom Wirtschaftlichen beherrschte Welt, sondern auch für seine Festigung und Sicherung in der alles umgreifenden religiös-sittlichen und übernatürlichen Wirklichkeit“. Die deutschen Bischöfe haben deshalb immer darauf hingewiesen, daß die Forderung nach der katholischen Schule für katholische Kinder und die Forderung nach katholischer Lehrerbildung für die Lehrer an katholischen Schulen zu den Grundsatz- und Gewissensforderungen der Katholiken gehören.

In der Schrift über die „Katholischen Grundsätze für Schule und Erziehung“, die die Fuldaer Bischofskonferenz im Jahre 1956 herausgegeben hat, werden jene beiden Forderungen eingehend begründet.

So sehr die Bischöfe sich freuen, daß die katholische Lehrerschaft und vor allem auch die bewährten katholischen Lehrervereinigungen für diese Grundsätze eintreten, so tief ist ihr Bedauern darüber, daß die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“ diese katholische Forderung in unduldsamer Weise ablehnt.

Die genannte Gewerkschaft ist Gegnerin der Bekenntnisschule. Sie erkennt nicht das Recht der El-

tern an, eine ihrer religiösen Überzeugung entsprechende Schule für ihre Kinder zu verlangen. Sie lehnt die konfessionelle Lehrerbildung ab. Berechtigte katholische Forderungen zugunsten der privaten, d. h. der freien Schulen stoßen vielfach auf ihren Widerstand. Sie bekämpft die Ausführung des vom Bundesverfassungsgericht als gültig anerkannten Reichskonkordates.

Die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“ vertritt diese ihre Auffassung in Schrifttum und Versammlungen. Es kann nicht ausbleiben, daß dadurch katholische Lehrer und Lehrerinnen, die ihr angehören, in große Gewissenskonflikte kommen.

Wir Bischöfe halten den Augenblick für gekommen, der katholischen Lehrerschaft zu sagen, daß wir über diese Entwicklung in großer Sorge sind.

Wir richten an die katholischen Lehrer und Lehrerinnen die eindringliche Bitte, vor Gott zu erwägen, was es bedeutet, wenn sie die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“ in irgendeiner Weise unterstützen.

Wir äußern diese Bitte im Vertrauen darauf, daß unsere katholischen Lehrer und Lehrerinnen unsere Sorge verstehen und darum bereit sind, mit uns entschlossen für eine wahrhaft christliche Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen unseres heiligen Glaubens einzutreten.

Köln, 21. November 1958

namens der Bischöfe
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Joseph Kardinal Frings
Erzbischof von Köln

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 272

Kollekte am heiligen Weihnachtsfest.

Aachen, 9. Dezember 1958

Es ist gute Tradition in unserem Bistum, die Weihnachtskollekte für den Priesternachwuchs zu halten. Welcher Tag wäre auch geeigneter, der großen Anliegen zu gedenken, die Bischof und Gläubigen vordringlich am Herzen liegen, als dieses Fest? Gottes Heilswille und sein unfassbares Erbarmen werden sichtbar in dem neugeborenen Kindlein in der Krippe. Darum drängt es alle Menschen, die guten Willens sind, diesen Festtag als einen Tag echter gegenseitiger Liebe und aufmerksamer Sorge für einander zu begehen. Sollte sich an diesem Feste nicht auch die große Familie unseres Bistums in demselben Geiste vereinigen?

Die Sorge für den Priesternachwuchs darf keinen Priester und keinen Laien im Bistum loslassen. Das Gebet um gute Priester darf nicht verstummen, das materielle Opfer für die Sicherung der Ausbildung unserer künftigen Priester muß eine selbstverständliche Gabe werden. Dies alles sei jedoch nicht drückende Last, sondern gern geschenkte Liebe, mit der wir die erlösende Liebe des Gottessohnes erwidern.

Wir bitten deshalb, den Sinn und die Aufgabe dieser Weihnachtskollekte den Gläubigen zu erschließen. Am letzten Adventssonntag soll die Kollekte angekündigt und empfohlen werden. Am Weihnachtsfeste selbst ist den Gläubigen die Weihnachtsbitte des Bischofs nochmals in Erinnerung zu rufen. Zugleich möge ihnen gesagt werden, daß der Bischof allen Gläubigen im Bistum von Gott eine gnadenvolle Weihnacht erlebt. Mit allen Priestern weiß der Bischof sich einig in dem Wunsche für die ihnen Anbefohlenen, daß „der Friede Gottes, der jeden Begriff übersteigt, die Herzen und den Sinn erfülle in Christus Jesus“ (Phil 4, 7).

Die Kollekte ist auf dem üblichen Wege umgehend einzusenden.

Nr. 273 Kollekte für die südafrikanischen Missions-Schulen am Feste Epiphanie.

Aachen, 9. Dezember 1958

Die Heilige Kongregation der Propaganda hat uns die Bitte zugeleitet, die gefährdeten südafrikanischen Missionsschulen mit einer einmaligen Sonder-spende von 590 000 DM zu unterstützen.

Darum werden die H. H. Geistlichen dringend gebeten, die für Afrika bestimmte Epiphanie-Kollekte besonders herzlich zu empfehlen, damit sie über den bisherigen Ertrag hinaus ein Mehraufkommen erbringt, mit dem diesem Anliegen entsprochen werden kann.

In der Ankündigung dieser Kollekte am Sonntag, dem 4. Januar 1959, ist darauf hinzuweisen, wieviel für die Missionskirche Südafrikas davon abhängt, daß junge Menschen katholisch gebildet und vor den wachsenden Einflüssen einer freisinnigen Erziehung weitgehend bewahrt werden.

Nr. 274 Sonderaktionen für die Weltmission.

Aachen, 9. Dezember 1958

In wachsendem Maße übernehmen Kirchengemeinden, kirchliche Organisationen, Freundeskreise von Priestern und Laien sowie einzelne Wohltäter sog. Patenschaften für Missionssprengel, -stationen, -schulen, -Kindergärten usw. Andere veranstalten einmalige Sonderkollekten gelegentlich von Besuchen oder von Bittschriften aus Missionsländern. Das sind erfreuliche Beweise einer wahrhaft katholischen Liebe zur wachsenden oder gefährdeten Missionskirche.

Mannigfache Erfahrungen der letzten Jahre veranlassen uns jedoch zu folgenden Anweisungen an die Kirchengemeinden und kirchlichen Organisationen.

1. Vor Übernahme einer Patenschaft für einen der obengenannten Zwecke ist über das Projekt mit Unterlagen an das Ordinariat zu berichten. Dieses wird nach Fühlungnahme mit den Päpstlichen Missionswerken hierüber entscheiden. Nur so können im Interesse der Opferwilligen Fehl-leitungen oder gar Doppelvergaben von Missionsspenden vermieden werden.
2. Diese Anweisung gilt gleichermaßen für alle katholischen Organisationen.
3. In die gleiche Richtung sollen nach Möglichkeit auch Vorhaben einzelner Wohltäter gelenkt werden, damit eine sinnvolle Förderung einzelner und besonders der vordringlichsten Missionsanliegen erreicht wird

Nr. 275 Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Pauline von Mallinkrodt.

Aachen, 10. Dezember 1958

Papst Pius XII. seligen Angedenkens hat am 29. Mai 1958 den Auftrag zur Einleitung des Seligsprechungsprozesses der Dienerin Gottes Pauline von Mallinkrodt († 30. April 1881 zu Paderborn), Stifterin der Genossenschaft der Schwestern der christlichen Liebe, erteilt. Mit Veröffentlichung des entsprechenden Dekretes der Heiligen Ritenkongregation vom 29. Mai 1958 führt der Apostolische Stuhl nunmehr den Prozeß über den Ruf der Heiligkeit, die Tugenden und Wunder der Dienerin Gottes. Ohne besonderen Auftrag der Ritenkongregation kann nun außer dem Heiligen Stuhl selber niemand mehr in diesem Prozeß tätig sein.

Nr. 276 Kirchl. Statistik 1958.

Aachen, 10. Dezember 1958

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1958 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1959 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten der B-Bogen einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1959 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 277 Kirchl. Zentralstelle der Danziger Katholiken.

Aachen, 10. Dezember 1958

Der Bischof von Danzig, Dr. Carl Maria Splett, stellt bei Treffen der Vertriebenen immer wieder fest, daß viele Danziger noch keine Verbindung zur „Kirchlichen Zentralstelle der Danziger Katholiken“ haben und den „Heimatbrief“ nicht beziehen. Diese bittet er nun, sich möglichst umgehend bei der „Kirchlichen Zentralstelle der Danziger Katholiken“ in Münster-Gremmendorf, Vörnste Esch 20,

anzumelden und dort den „Heimatbrief“ zu bestellen, damit auf seelsorglichem Boden engere landmannschaftliche Verbindungen gepflegt und entsprechende Zusammenkünfte organisiert werden können.

Nr. 278 Veröffentlichungen über Rundfunk und Fernsehen.

Aachen, 11. Dezember 1958

In der Veröffentlichung vom 10. November d. J. (K. A. 1958 Seite 159) ist insofern ein Irrtum unterlaufen als der Preis für den Sonderdruck Funk und Fernsehen aus „Der Prediger und Katechet“ nicht 2.30 DM sondern 2.70 DM ist.

Nr. 279 Einhaltung des Dienstweges bei Eingaben an staatliche Stellen.

Aachen, 11. Dezember 1958

Wir haben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß der Verkehr kirchlicher Stellen mit der Bezirks-, Landes- oder Bundesregierung nur über das Bischöfliche Generalvikariat erfolgen darf. Dies gilt besonders für Eingaben, die eine öffentliche finanzielle Beihilfe erstreben. Die Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Dienstweges führt leicht zu Verzögerungen und Einseitigkeiten in der Beurteilung. Deshalb ist es unbedingt notwendig, den ordnungsgemäßen Weg einzuhalten, damit berechtigte Anträge auch entsprechend befürwortet weitergeleitet werden können.

Nr. 280 Blitzschutz.

Aachen, 11. Dezember 1958

Zur Beseitigung von Unklarheiten weisen wir darauf hin, daß noch bestehende Prüfungsverträge mit privaten Firmen nicht durch den Prüfungsauftrag an den Technischen Überwachungsverein zur vorzeitigen Aufhebung kommen. Nach Ablauf solcher Verträge sind diese nicht fortzuführen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 281 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1959/60

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 10. 1958 -
II E 4.36 - 70/0 Nr. 6335/58

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1959/60 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Mittw. 25. 3.	Mittw. 8. 4. 59	15
Pfingsten	Montag 11. 5.	Dienst. 19. 5. 59	9
Sommer	Mittw. 1. 7.	Samst. 8. 8. 59	39
Herbst	Mittw. 30. 9.	Dienst. 6. 10. 59	7
Weihnachten	Montag 21. 12.	Montag 4. 1. 60	15

85 Tage

Das Schuljahr 1959/60 schließt am 31. 3. 1960. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen sowie die Ingenieurschulen für Bau- und Maschinenwesen, die Textilingenieurschulen, Werkkunstschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 - II E 4 - 67/13 Nr. 6049/55 (ABl. KM. S. 14/56) getroffenen Regelung.

Dieser Erlaß ist zur Bekanntgabe in den amtlichen Schulblättern bestimmt.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 282 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 29. Nov. 1958 Espagne Josef, Rektor in Aachen St. Gregorius, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarre St. Gregorius daselbst, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 1. Dez. 1958 Jasper P. Hermann OSFS in Overbach, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Barmen, Dekanat Aidenhoven;
- am 2. Dez. 1958 Bosch Johannes Walter, Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, zum Pfarrer in Erkelenz, Dekanat Erkelenz.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 1. Dez. 1958 die Verzichtleistung des Pfarrers Anton Werth auf die Pfarrstelle Stockheim angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 3. Dez. 1958 Fischer Julius, geb. am 10. September 1870 in Frielingsdorf, gew. am 2. Juli 1896, Pfarrer i. R. von Aachen St. Nikolaus, Jubilarpriester;
- am 4. Dez. 1958 Plum Wilhelm, geb. am 22. September 1892 in Teveren, gew. am 15. August 1919, Pfarrer in Beek;
- am 5. Dez. 1958 Conrads Franz, geb. am 1. Juli 1841 in Kalterherberg, gew. am 10. August 1914, Pfarrer in Welz;
- am 8. Dez. 1958 Houben Josef, geb. am 30. März 1889 in Düsseldorf, gew. am 14. August 1921, Dechant des Dekanates Linnich, Pfarrer in Gevenich.

R. I. P.

Nr. 283 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 7. und 8. Dezember 1958 die neuerbaute Kirche und den Hochaltar der Trappistinnenabtei „Maria Frieden“ in Dahlem, Eifel in titulum B. M. V. Reginae Pacis.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 14. Dezember 1958 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche St. Kornelius in Dülken in honorem S. Cornelii Pp. Ms. et S. Udalrici Ep. Conf.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 23. November 1958, den Hochaltar in der Kirche zu Inden (Dekanat Jülich) in honorem S. Clementis P. M.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in den Dekanaten Krefeld-Nord und Krefeld-Süd, und zwar: am 23. November 1958 in St. Dionysius 214 (134 aus dieser Pfarre, 80 aus St. Franziskus); am 24. November in St. Anna 211 (St. Anna 114, St. Petrus Canisius 28, St. Elisabeth Inrath 69), in Liebfrauen 309 (Liebfrauen 176, St. Norbertus 105, St. Bonifatius 28); am 25. November in St. Bonifatius Stahldorf 111 (St. Bonifatius 90, Maria Waldrast 21), in Liebfrauen 215 Schülern und Schülerinnen der höheren Schulen, in der Kapelle des Waisenhauses 62 Erwachsenen (Konvertiten); am 26. November in St. Stephan 310 (St. Stephan 171, St. Elisabeth 139), in St. Josef 360 (St. Josef 230, St. Martin 130); am 27. November in St. Johann-B 165 (St. Johann-B. 122, St. Antonius 43), in St. Klemens Fischeln 128 (St. Klemens 76, Herz-Jesu Königshof 52), zusammen 2085 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Mönchengladbach-Südwest: am 30. November 1958 im Münster: Hauptpfarre 122, St. Albertus 53, St. Barbara 48, zusammen 223; am 1. Dezember in St. Michael Holt: aus dieser Pfarre 130, Heilig Kreuz 178, zusammen 308, in St. Helena Rheindahlen: aus dieser Pfarre 134, St. Matthias Günhoven 27, zusammen 161; am 2. Dezember in St. Nikolaus Hardt 202, St. Maria Empfängnis Venn 130; am 3. Dezember in St. Anna Windberg: aus dieser Pfarre 161, St. Peter Waldhausen 165, zusammen 326, in St. Josef Hermges 198, insgesamt 1548 Firmlingen. — Im Dekanat Mönchengladbach-Nordost: am 30. November in Korschebroich 251 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 8. Dezember 1958 in der Pfarrkirche zu Steinfeld 34 Schülern des Hermann-Josef-Kollegs der Salvatorianer;

desgleichen am 10. Dezember in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Eschweiler 354; am 11. Dezember in der Pfarrkirche St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 201, zusammen 555 Firmlingen.

Am gleichen Tage konsekrierte im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann den Hochaltar in der Pfarrkirche St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich in honorem S. Barbarae M. V.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

